### Geordnete Uebersicht

ber

# Verhandlungen

bes ersten

Preutsitchen Vereinigten Candtages,

gehalten

in Berlin 1847.

3m vollständigen Auszug gefaßte

### Bufammenftellung

ber Berhanblungen über Propositionen und Petitionen, ber während bes Lanbtages ergangenen Königlichen Bescheibe und bes Lanbtages Abschiedes, zugleich mit einem Register ber behanbelten Gegenftände, unter himveisung auf die Allg. Preufische Beitung, und einem Berzeichnist der Mitglieder bes Landtages und beren Stimm- Abgaben, nach den veröffentlichten namentlichen Ubstimmungen, sowie anderweitigen Bemerkungen und Jusammenstellungen, bie zur Personen-Statistit bes Landtags bienen.

Springer-Berlag Berlin Beidelberg Ombh

1847.

### Geordnete Uebersicht

ber

# Verhandlungen

bes ersten

Preulsischen Vereinigten Candtages,

gehalten

in Berlin 1847.

3m vollstänbigen Auszug gefaßte

### Bufammenftellung

ber Verhandlungen über Propositionen und Petitionen, ber während bes Landtages ergangenen Königlichen Bescheibe und bes Landtages Abschiedes, zugleich mit einem Register ber behandelten Gegenftände, unter himveisung auf die Allg. Preufische Beitung, und einem Verzeichnis der Mitglieder bes Landtages und deren Stimm-Abgaben, nach den veröffentlichten namentlichen Abstimmungen, sowie anderweitigen Bemerkungen und Jusammenstellungen, die zur Personen-Statistit des Landtags bienen.

Gebrudt bei Ebuard Krause in Berlin, Drangenft. 103.

### A. Verhandlungen

### I. Der vereinigten Anrien.

Sitzung vom 12. April.

(Dant und Bebenten in Bezug auf bas Patent vom 3. Februar; Rritit ber Gefhaftsorbnung.)

Berufen endlich fanden sich in einem Saale versammelt bes Preufischen Reiches Kürften, Grafen und Berren, bes Reides Ritterschaft. Burger, und von den Landgemeinden. einst in liebevollem Freiheitsbrange und nothwendiger Gerechtiafeit als Wille aufgestiegen mar, ber bort immer schwellender sich bevorgedrängt batte, umrauscht von antreibender Korderung ber Beit, bier deshalb organisirender geworden mar, maaghaltende Gestaltung nach der Meinung des Berrschers, bas Tagen bes preukischen ganbes, es follte nun auf bem gegebenen Boden als Bertretung und Wahrung ber ftandischen Rechte, als gewissenhafter Rath ber Krone, als ftanbische Bitte und Beschwerde handelnt auftreten. Ermabnende Worte reichte auch ber Marschall an Diesem ersten Tage bar: bem Roniglichen Bertrauen durch rühmliche und würdige Lösung der schwierigen Aufgabe in entsprechender Weise entgegenzukommen, und zwar burch einmuthiges Trachten nach bem einen Biele, welches jebem Freunde des Baterlandes, jedem Unhanger bes Königs unabläffig vorschweben muffe, und burch gegenseitige Anerkennung bei Berschiedenheit der Unfichten.

Danf und Bedenken wurde Antwort. Dank, nach den Worsten des Grafen von Schwerin, für die aus Königlicher Machtvollkommenheit hervorgegangene Schöpfung eines allgesmeinen ständischen Organs, und nach der Anfrage des Marsschalls, so auch vom Landtage als Ausdruck einer zu entwersgandense.

fenden Abresse an den König genehmigt; Bebenken, zuerst gegen das Patent vom 3. Februar, vom Grafen von Schwerin ausgesprochen, die sich von dem Gesichtspunkte des Rechts und der Garantien aus, welche durch die frühere Gesetzgebung, namentlich durch das Gesetz vom 17. Jan. 1820, dem Bolke und den Staatsgläubigern gewährt wären, gegen mehrere Bestimmungen des Patents und der darauf gegründeten Verordnungen aufdrängen müßten; sodann weitere Bedenken gegen die gegebene Geschäftsordnung, welche bedeutende Beschränkungen wünschensswerther Bewegung für das Handeln des Landtags enthielte, ausgesprochen von Hansemann, und Dr. Zakrezewski.

## Sitzung vom 15. April. (Abreffe.)

Mit Beschwerben und Wahrungen läutete sich der Landtag ein. Eine Adresse ward gerichtet gegen Mauern des Patents vom 3. Februar, welche von Ausübung von Rechten entsernten, die der vereinigte Landtag als reichsständische Versammlung aus der früheren Gesetzgebung für sich erworden. Diese zu wahrenden Rechte wurden speziell verzeichnet, und zugleich des Schmerzes geracht, den Worte der Thronrede gemacht hätten, sowie der freudigen Zuversicht des Fortbaus der vaterländischen Zustunst in Einigkeit von Krone und Ständen durch gegenseitige Wahrheit auf dem unerschütterlichen Boden des Rechts. Das Recht des Ganzen nahm der Landtag als Triebrad seiner Bewegung auf; unaufhaltsam fortrollend suhr er über das Wohl des Ganzen dahin, wo es die Regierung in ererbtem Sinne durch ihn noch mehr befruchten wollte.

Form und Inhalt der Adresse wurde Gegenstand der ersten Debatte, und in letterer Beziehung Angriff und Vertheidigung der speziellen Rechtsverwahrungen die Hauptsache. Jenen führte der Kommissar aus, diese leiteten v. Beckerath, Camphausen, Mevissen.

Angriff und Vertheibigung brehte sich besonders um fol= gende Fragen:

1. Kann eine geschaffene Körperschaft, wie ber gegenwärtige Landtag, andere Rechte besitzen, als diejenigen, weche aus

ben Gesetzen hervorgehen, welche sie wirklich ins Leben gerufen?

Die Bertheidiger bes Abregentwurfs meinten, wenn in gerechter Weise, bann nicht; aber ber gandtag sei nicht in gerechter Beise geschaffen, weil nicht burch Krone und Stände, sondern nur durch jene allein Menderungen gegen frühere Bestim: mungen über ihn ergangen; ber Landtag habe alfo bie fruberen Bestimmungen noch als feine Rechte. So folgerte besonders der Udreß= entwurf: In benGesegen vor dem 3. Febr. kommen die Bezeichnungen allgemeine ständische oder reichsständische Versammlung, Landesrepräsentation, Reichsstände, von einem bestimmten Begriffe ber Krone vor, und zwar mit Bezug auf Rechte und Beschäfte die die Krone mit ihm verbinden zu wollen damals erklärte. Der gegenwärtige, vereinigte Landtag in der Wirklichkeit ift die der Krone jest beliebte Ausführung jener Gedanken, aber in anderer Beife, folglich find die damaligen Erklärungen über Rechte und Geschäfte eines bestimmten Begriffs wirkliche Rechte und Geschäfte bes jegigen Landtages in der Wirklichkeit noch geblieben. Debatte schoben jedoch die Vertheidiger des Adressentwurfs das Land und Bolf mehr vor, welchem die Rechte aus ber früheren Gesetaebung auftanden, Diefes alfo habe Die gereihte Forberung bazu und der Landtag muffe fie fur das Land und Bolf mahren; Dieses sei eine Pflicht gegen die Kommittenten; nicht minder aber auch eine Pflicht gegen die Krone, der ein fester Rechtszustand in der Verfassungsfrage dringend nothwendig wäre, welcher nur berbeizuführen durch Unerfennung jener gerechten Forderungen, bie in dem verbrieften Rechte, wie in dem Bedürfniffe des gan= des und Bolkes aufs tiefste begründet maren: der gegenwärtige Augenblick verlange eine aufrichtige und freimuthige Darlegung der moralischen Lage des Landes, d. h. der Unzufriedenheit mit dem Patente wegen Berletzung eines bestehenden Rechtszustandes burch daffelbe.

2. Kann also ein Land und Wolf durch ihm angenehme Ersflärungen und Versprechungen der Krone exekutionsfähige Forderungsrechte gegen sie erwerben und wird dann jede ansdernde Erklärung Verletzung eines bestehenden Rechtszustansbes?

Man begründete bie Bejahung auf Preußisch-Deutschen

Rechts-Geift, weniger auf bas natürliche Miteigenthumsrecht ber Bölfer, als eristenter Menschen, zur Bildung ihres öffentlichen Rechts, baher jede Erflärung bes andern Miteigenthumers, ber Krone, hierüber gegen bas Bolf bindend sein musse.

3. Darf die reichsständische Bersammlung in mehrere Körperschaften für reichsständische Funktionen organisirt werden? Die Verneinung durch die Vertheidiger des Adregentwurfs aründete sich darauf:

a. Daß der Begriff einer reichsständischen Versammlung ein einbeitlicher, untheilbarer gewesen sei und sei.

- b. daß, nach dem eigenen Ausspruche des Gesetzgebers im Patente S. 3.: "Dem Bereinigten kandtage und in dessen Vertretung dem vereinigten Ausschusse übertragen wir u. s. w." der Bereinigte kandtag die einzige Grundversamm> lung der Reichsftände sei, und ihm also auch alle reichsftändischen Funktionen gebühren müßten. Es sei ausdrücklich in früheren Deklarationen gesagt: die Ausschüsse wären keine Reichsstände; ohne Zustimmung dieser also, d. h. des Vereinigten kandtages dürfte ihre Vertretung durch jene nicht angeordnet werden.
- c. Daß der Vereinigte Landtag als alleinige Versammlung der Reichsstände aus den früheren Gesetzen das Recht ersworben, da ausschließend gehört zu werden und zu fungisren, wo jene Rath und Funftionen den Reichsständen beisgelegt, wie bei der Verathung der allgemeinen Gesetz, der Garantien, Rechnungsabnahmen und Dechargirung des Staatsschuldenwesens.
- d. daß die Theilung wegen gegenseitiger Eifersuchten und Aengstlichkeiten unzweckmäßig sei.
- e. Daß dann kein Centralpunkt der Mitwirkung des Bolks bei der Gesetzgebung vorhanden, wie bei landständischer Verfassung nothwendig wäre.

Der Kommissar lies sich auf die Theorie der Begriffe von reichsständischen Versammlungen nicht ein, er stüpte seine Besiahung auf die aus dem Preußischen Staatsrecht fließende Behauptung, daß der König in seinem vollen Rechte gewesen, wenn er einer ganz andern, beliebigen Einrichtung reichsständischen Charafter und Funktionen beigelegt, also hätte er es auch

fo wie jest gedurft; baraus folge, baß auch eine Bertretung. wie es rathsam erschienen, hatte angeordnet werden konnen, burch welche übrigens bas Recht ber Garantie und Dechargirung bem Landtage gar nicht genommen werden folle; Die Stagteschulbenbeputation folle nur zugezogen werden ber Beguemlichkeit balber. und, wenn es nicht anders möglich ware. Der Ausschuß sei jest aber als untergeordnet ber reichsständischen Bersammlung eine reichsständische Korporation geworden, wofür er freilich nicht hätte erflärt werden konnen, als das reichsständische Centrum ge= fehlt. Bas die Berathung allgemeiner Gefete anlange, Die jest nicht mehr ben Provinzialständen zustehen folle, fo folge nur. daß diese deren Zuweisung nun nicht mehr verlangen fonnten, ob fie ihnen aber der König geben wollte, bleibe immer Sache feiner freien Entschließung. Es banbele fich nirgends um Rechte, fondern nur um Nüblichkeit und 3wedmäßigkeit, und biefe beis ben Momente träfen auch gerade bei ber Staatsschulben=Depu= tation zu, indem es unmöglich wäre, in der Weise, wie mit ihr geschehen solle mit einer Bersammlung von 600 Personen zu verhandeln, - Die Nothwendigfeit eines Centralpunkts ber Mitwirfung bes Volfs bei ber Gesetzgebung blieb unerörtert. —

4. Muß ber kandtag, wenn er Garantien für Staatsschulden übernehmen solle auch das gesammte Staatsvermögen namentlich auch den Ertrag der Domänen speziell kennen? Die Bejahung durch die Bertheidiger wurde hergeleitet daher, daß die Stände bei ihren desfallsigen Erklärungen von einem bestimmten Zustande wissen müßten, und daß dann dieser auch so unverändert bleiben müssen. Der Kommissar entgegnete nur, daß die Gesetz über die Domänen durch das Patent nirsaends berührt oder verändert wären.

5. Muß ber Ausdruck im Patente, baß bie ständische Gasrantie eintreten solle bei Anleihen, für welche bas gesammte Vermögen bes Staats zu verpfänden, als gegen bie früheren Gesete wegfallen, nach welchen jedes Darlehn an die ständische Konsentirung gebunden?

Der Kommissar entgegnete, daß man durch diese Klausel nur habe möglich machen wollen, schwebende Lerwaltungsschusten auf kurze Zeit in dringenden Fällen aufzunehmen; hinter dem Rücken der Stände werde man listigerweise wirkliche Staats

anleihen auf Grund eines freien Theils bes Staatsvermögens nicht machen.

6. Hat ber Landtag ein Recht auf jährliche Periodicität auf Grund einer Forderung aus den Gesetzen, daß ihm jährlich Rechnung gelegt werde?

Der Kommissar entgegnete, daß es sich buchstäblich nur um Rechnungsabnahme handele, es also nicht gerathen sein könne, eine so große Versammlung, wie den Landtag, deswegen allein jährlich zusammenzuberusen, um ihn darnach gleich wieder nach Hause zu schicken; das Gesetz vom Jahre 1820, auf das man sich beruse, verlange nur eine reichsständische Versammlung, ohne centrale Eigenschaft zu bedingen; die Staatsschuldendeputation sei eine solche, solle jährlich wiederkehren, also sei dem Gesetz genügt worden. Von Seiten der Vertheidigung wurde hervorgehoben, daß der Geist jener Gesetz, entstammend der Zeit von 1815, dem Landtage bei jährlicher Wiedersehr auch Mehreres bedinge.

7. Ist Periodicität überhaupt für das ständische Gedeihen nothwendig?

Diese Frage wurde da nur berührt, später erst erörtert, was überhaupt mehr auch von den früheren gilt.

Es stritten sich also Recht und Müglichkeit. Die Redner bes Landtages sagten: wir haben Rechte und müssen sie wahren; der Bertreter des Gouwernements: ihr habt keine, ihr könnt nur welche erbitten; wir sind im Besitze, und uns hat bei den Einrichtungen früherer Gedanken Nüplichkeit und Zweckmäßigkeit geleitet.

Die Rechte konnten aber nur beducirt werden. Diese Betrachtung leitete den Grafen Arnim Folgendes vorzusschlagen: Wenn Nechte wirklich bestehen, können sie dadurch nicht verloren werden, daß man jeden Augenblick nicht von ihnen spricht. Zur Erhaltung etwaniger ständischer sei also die sosortige spezielle Aussührung derselben nicht nothwendig; die Berhandlungen würden lehren, ob irgendwo die Nechte im Berhältnisse zu früheren Gesehen beeinträchtigt; sie würden lehren, was der Landtag für nöthig halte, sobald er die Mittel zur Aussüllung der Lücke, die er erkannt, reislich erwogen. Die gegenwärtige Aussührung sei wieder vollständig begründet,

noch reif genug, um bem Könige als Ausbruck bes ganzen Landtages vorgetragen zu werden, und endlich drittens sei sie schädlich in der gegenwärtigen Form, es genüge eine alls gemeine Andeutung, daß Bedenken gegen das Patent noch zur Erörterung kommen würden, so daß man nicht sagen könne, wenn künftig Punkte in dieser Art erörtert würden, es salle auf, daß die Stände ihren Dank ausgesprochen, und kein Wort erwähnt hätten, daß in dem neuen Gesetz Dinge enthalten, die bei einem Theile der Mitglieder Bedenken ersregten. Er schlage deshalb eine gemäßigtere Form der Abresse vor. Preußen beruhe auf zwei wesentlichen Grundslagen: der Stärke des monarchischen Prinzips und einem siches ren geordneten ständischen Rechtsboden; wenn diese Erklärung nies bergelegt, sei Alles gethan, um die Rechte der Stände zu wahren.

Die Bemerkung, daß eine Petition nicht eine Adresse gehörig sei, bewog den Freiherrn v. Binde auf gar keine Adresse
anzutragen, sondern nur auf eine einsache Erklärung zu Protokoll, daß man die durch die früheren Gesetze verbürgten Rechte
noch habe, daß desfallsige Bestimmungen der früheren Gesetze
burch widersprechende der neuen nicht aufgehoben worden, und
daß jene Gesetze nicht aufgehoben oder abgeändert werden könnten, es sei denn mit ausdrücklicher Zustimmung der verfassungsmäßig berufenen Stände.

Ein Resultat ergab die erste Sigung nicht. Wahrscheinlich wäre es für das Arnim'sche Amendement günstig ausgefallen, wenn nicht Herr Hansemann, als der Marschall abstimmen lassen wollte, auf Fortsetzung der Diskussion angetragen hätte, und die nöthige Unterstützung aus der Versammlung ihm zu Theil geworden wäre.

## Sitzung vom 16. April.

Das Arnim'sche Amendement war Gegenstand der Debatte. Es sprachen dagegen Milde, Hansemann, v. Beckerath, dasur v. Renard, v. Dittrich, Conze, Naumann, v. Auserswald; Letterer noch eine Aenderung vorschlagend. Doch schweiften die meisten Redner ab auf die in der vorigen Situng biskutirten allgemeinen Säte Neu kamen hinzu:

- 1. Die Erklärung bes Abg. Naumann, baß es nicht Rechte fondern nur Bunsche waren, die man als gefrankt betrachten könne;
- 2. Die des Kommissar, daß die Minister für das, was sie felbst thäten, verantwortlich waren vor Gott, dem Könige und ihrem Gewissen, nicht aber für das, was der König als Souveran befehle und beschließe;
- 3. die Gr. Königl. Hoheit des Prinzen v. Preußen, daß fein Mißtrauen die Räthe des Königs beschlichen, als die neuen Verordnungen berathen, wohl aber hätten sie die Voraussicht gehabt, daß Freiheiten und Rechte der Stände niemals auf Unkosten der Rechte und Freiheiten der Krone gewährt werden müßten;
- 4. die Hinweisung des Abg. Hanseman darauf, daß die neuen Elemente unserer socialen Verhältnisse vollkommen demokratischer Natur wären, und daß man daher auf der andern Seite als Gegenmacht ein stolzes, auf sein Necht kräftiges Haus haben müsse, was die alten Geschlechter verwertrete und die Rechte verwahre: die Nechte der Krone, wenn die Demokratie zu weit geben wolle, die Nechte des Volkes, wenn die Rähe der Krone Erlasse vorschlügen, wodurch die früheren Rechte des Volks gekränkt würden.
- 5. Die Nothwendigkeit der Periodicität stieg immer höber über ben Horizont. Auch der Fürst zu Wied sprach sich nachs brüdlich für sie aus.

Den Knoten ber Rechtsfragen lösete endlich der Vorschlag bes Hrn. v. Auerswald, die Bezugnahme auf Wahrung der ständischen Rechte, ohne beren spezielle Verzeichnung stehen zu lassen; so ward die Abresse mit 484 gegen 107 Stimmen ans genommen, nachdem das Arnim'sche Amendement mit 303 gegen 240 verworfen. Die Abresse entbielt nun den Dank für das Patent, die Möglichkeit abweichender Ansichten des Landtages, und die Wahrung ständischer Rechte, ohne zu sagen welcher.

### Sitzung vom 20. April.

Die Unterzeichnung ber Abreffe burch bie acht Marschälle, bie beiben Secretare, bie fungirt hatten (von Leipziger, von

Bodum Dolfs) und ben Referenten (v. Bederath) ward beschlossen.

#### Sitzung vom 23. April.

Borlesung der Königlichen Botschaften auf die Abresse, und wegen der Berlängerung der Frist für die Einbringung von Bitten und Beschwerden bis zum 1. Mai.

Die erstere lautete:

"Bir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

entbieten Unseren zum Bereinigten Landtage versammelten Stänsten Unsern gnädigen Gruß. Wir haben mit Befriedigung den Ausdruck des Dankes und Bertrauens vernommen, welchen Unssere getreuen Stände in der Adresse vom 20. d. M. niedergelegt haben, und mit noch größerer Befriedigung daraus ersehen, wie dieselben ihre Aufgabe darin erkennen, in einer auf dem Rechtsboden begründeten innigen Bereinigung der Krone mit den Stänzden für eine segensreiche Entfaltung der vaterländischen Zukunft zu wirken. Darin erkennen auch wir ihren schönen Beruf.

Wenn unsere getreuen Stände gleichzeitig wegen des Umsstandes, daß viele Mitglieder derselben die völlige Uebereinstimsmung der älteren und neueren ständischen Gesetzebung zu versmissen glauben, eine Wahrung der ständischen Red te in die Adresse niedergelegt haben, so wollen Wir zwar diese Leußerung nicht einem Mißtrauen in Unseren Königlichen Willen beimessen, alle wohl erwordenen Rechte selbst zu wahren und zu schirmen; dennoch aber erfordert die nie zu trübende Wahrheit und Offensheit zwischen Uns, Unseren Ständen und Unserem Volk eine uns zweideutige Erwiederung.

Wir haben, als Wir bas Patent und bie Verordnungen vom 3. Februar b. J. aus freiem Entschluß und Königlicher Machtvollfommenheit erließen, die ständischen Verheißungen Unsseres in Gott ruhenden Königs und Vaters Majestät nicht nur nach bestem Wissen und Gewissen erfüllt, sondern auch Unseren getreuen Ständen darüber hinausgehende wesentliche Rechte vers

liehen; so weit jene Berheißungen einer Auslegung und Ergänzung bedurften, haben Wir diese in dem Sinne gegeben, wie Wir solche mit den Institutionen und der Wohlfahrt des Bazterlandes allein für vereindar hielten. Deshald vermögen Wir für den durch Unsere Gesetzebung vom 3. Februar d. J. ins Leben gerufenen Bereinigten Landtag keine anderen Berechtigunzen anzuerkennen, als diejenigen, welche demselben durch diese Gesetzebung beigelegt sind, oder künstig von Uns im versassungsmäßigen Wege beigelegt werden möchten. Unsere getreuen Stände dürsen bei Ausübung dieser Rechte sich Unseres kräftigsten Schutzes versichert halten, wogegen Wir auch zu ihnen das feste Vertrauen hegen, daß sie sich nur innerhalb derselben bewegen und ihre denselben entsprechenden Pflichten erfüllen werden.

Die Gesetzgebung vom 3. Februar b. J. ist in ihren Grundlagen unantastbar! Wir betrachten sie aber beshalb nicht als abgeschlossen, vielmehr als bildungsfähig. Darum haben Wir Unseren getreuen Ständen selbst den Weg eröffnet, die darauf bezüglichen Anträge Uns vorzulegen, und Wir werden solche, wenn sie an Uns gelangen, genau prüsen und gern insoweit gewähren, als Wir dies mit den unveräußerlichen Rechten der Krone und der Wohlsahrt des Landes für vereindar halten. Auf diesem verfassungsmäßigem Wege können zugleich alle Zweissel ihre Erledigung sinden, die etwa über den wahren Sinn diesser Gesetzgebung obwalten möchten.

Auch wollen Wir, da den von dem ersten Vereinigten Landstage ausgehenden Anträgen und Bünschen der vorgedachten Art die Grundlage reislicher Erfahrung sehlen würde, für diesen Zweck aber, nach Vorschrift des S. 12. der ersten Verordnung vom 3. Februar d. Jahres, die Thätigkeit des Vereinigten Landtages ersorderlich ist, Unseren getreuen Ständen hiermit gern die Zussicherung ertheilen, daß Wir dieselben das nächstemal innerhalb der durch S. 2. der zweiten Verordnung vom 3. Februar d. J. für die periodische Zusammenberufung centralständischer Versammslungen vorgesehenen Frist von 4 Jahren, auch wenn keine durch das Gesetz selbst gebotene Veranlassung dazu vorliegen sollte, vollzählig um uns versammeln werden, damit die Früchte beseferer Erfahrung nicht undenutt bleiben.

Uebrigens bleiben Wir Unferen getreuen Ständen in Gnaben gewogen.

Friedrich Wilhelm.

Pring von Preußen.

von Bohlen. Mühler. Rother. Eichhorn. von Thile. von Savigny. von Bodelfchwingh. Graf zu Stolberg. Uhden. Frhr. von Canip. von Düesberg.

Sitzung vom 29. April. (Errichtung von provinzial= Bulfe=Raffen.)

Provinzial = Hulfstaffen find von Westvhalen ausgegangen. Unterm 27. November 1831 erhielt burch Ronigliche Beftätigung bie bortige folgende Zwede: Capitalien theils gegen halbjährige Ründigung, theils auf Amortisation innerhalb der Provinz auszuleihen, und zwar: a) zur Gründung ober Erweiterung von Provinzial = Inftituten; b) an Gemeinten zur Tilgung ober Berabsetung bes Binefußes ihrer Passiv = Rapitalien, gur Ber= besserung ihres Saushaltes, ju Bauten für Kirchen- und Schulzwede, Wege = Anlagen u. f. w., auch unter Umftanden zur Ab= hülfe eines quaenblicklichen Nothstandes, 1. B. jum Unkauf von Getreibe bei großer Theurung; c) an Besiter landlicher Grunds ftude zur Ablösung von Reallasten; d) an Grundbesiger, Behufs Urbarmachung wufter Grundflächen und anderer Rultur = Ber= besserungen; e) an Unternehmer von nüplichen Gewerb-Anlagen, insonderheit von folden, die darauf berechnet sind, früher nicht vorhandene Industriezweige in die Proving einzuführen. Später (1839) fam hinzu bie Ermächtigung, Gelber aus ben Sparkassen und aus Provinzial = Gemeinde = und Instituten = Fonds verzinslich anzunehmen.

Die Erweiterung des Sparkassenwesens ward nun immer mehr als ein Hauptmittel zur Beförderung des Wohlstandes der mittlezren und unteren Classen und zur Beseitigung wirklicher Noth in letteren anerkannt, und erwogen, daß durch Berwendung eines Theiles des Zinsengewinnes der Hülfskassen zur direkten Beförzberung der Sparkassen diesen ein um so regeres Leben gegeben werden könne, wie dies die aachener Sparkasse beweise, welche durch regelmäßige Ueberweisung bedeutender Summen aus den

Gewinn = Antheilen ber aachen = munchener Keuerversicherunas = Gefellschaft in ben Stand gesetzt worben, ben Sparern ansehnliche Prämien zu geben, und baburch zum Sparen aufzuforbern. Die Meinungen ber rheinischen Stände gingen mit biesen Ermägungen ber Regierung parallel. Sie sprachen aus: Die Sparkassen find ein neu geschaffenes, bochst konservatives Element im Staatsleben, indem und insofern sie die Regierung zur Schuldnerin ber arbeitenden und bienenden Bolfeklaffen machen; indem fie bas Interesse ber arbeitenden und bienenden Rlaffen mit bem Intereffe ber Regierung aufs inniafte verflechten; indem fie biefen Theil ber Bevolferung unmittelbar für die Stabilität ber Regierung, für ben ruhigen Flor bes Landes intereffiren. Es erwächst furmahr ber Regierung eine gang andere Rraft aus gebntausend ftrebsamen Arbeitern, beren Jeder ihr unmittelbar hundert Thaler anwertraut hat, als aus gebn Grundeigenthumern oder Kapitaliften, beren Jeber ein Bermogen von 100,000 Thalern befist. Umgekehrt gewinnen aber auch bie arbeitenden Rlaffen, wenn ihre Ersparniffe boch anlaufen, wenn ein großer Betrag ichwebenber und auffundbarer Staatsichuld in ihren Sanden ruht, einen Ginfluß auf bie Politif ber Regierung, die alsdann auf die Erhaltung des Bertrauens ber Arbeiter Dieselbe Rudficht nehmen muß, die gegenwärtig ben grofen Sandelsbörfen, Capitalisten und Finanzmännern nicht immer verfagt werden fann. Baren in allen größeren Staaten die Ersparnisse der Arbeiter den Sanden der Regierung anvertraut und zu einer bedeutenden, auffundbaren Staatsschuld angemachfen, fo murbe man bie Sparkaffen als eines ber fraftigften Mit= tel zur Erhaltung bes europäischen Friedens anzusehen haben."

Dazu kam nun, daß die Provinzen Schlesien und Posen die Errichtung von Landrentenbanken nachgesucht. Es bedürfen aber die Landrentenbanken, wenigstens für den Anfang eines Betriebs-fonds, welchen sie in den Provinzialhülfskassen sinden würden.

Es wurde also die Stiftung von Provinzialhülfökassen mit der Verpflichtung zur Annahme der disponiblen Bestände der Sparkassen (natürlich ohne Beschränfung der letzteren in anderweitiger Disposition über dieselben) zu einem entspreschenden Zinssuß als ein Mittel anerkannt, um ganz dieselben Vortheile für das Sparkassenwesen, welche der Antrag der rheis

nischen Stände bezwedte, zu erreichen und überdies die anderweitigen fruchtbringenden Operationen ber Gulfskaffen zu ermeitern. So murbe ein Dotations-Rapital von 2,500,000 Thirn. aebildet, nachdem nach glüdlich vollendeter Confolidirung bes gesammten Staatsschuldenwesens, ein bedeutender Theil des Betriebsfonds der hauptverwaltung ber Staatsschulden und eines von derfelben verwalteten Referve = Fonds zu anderen Staats = zweden bisvonibel geworden mar, woraus eine Summe von 2 Millionen Thalern in Staatsschuldscheinen nebst ben Binsen feit bem 1. Januar b. J. zur Dotirung ber Provinzial=Bulfskaffen obne Beeinträchtigung anderer 3mede, bereitgestellt werben konnte und von berjenigen Summe von 700,000 Thirn., welche im Jahre 1845 dem preußischen Landes-Unterstützungsfonds aus ber Staatstaffe gegen zwei und ein halb Procent Binfen und unter ber Bedingung ber Ruderstattung in Raten von mindestens 10 Prozent jährlich vom Jahre 1848 an bargeliehen mar, ber Be= trag von 500,000 Thirn., jur Verftarfung verwendet werden fonnte.

Demgemäß erging unterm 7. April d. J. die Königliche Botichaft wegen allgemeiner Einrichtung folder Raffen, Die bemnächst mit den einzelnen Provinzial = Ständen berathen werden Die Bertheilung ber obigen Summe follte unter Berudsichtigung ber Seelenzahl, bes Flächeninhalts und des direften Steuerauffommens in ber Art erfolgen, daß Preußen 400,000 Thir., Pommern 200,000 Thir., Brandenburg 320,000 Thir., Posen 210,000 Thir., Schlesien 450,000 Thir., Sachsen 300,000 Thir., Westphalen 220,000 Thir., Rheinproving 400,000 Thir. erbielten.

Die zur Borberathung ernannte Abtheilung ber Berein. Rurien hatte 4 Antrage gestellt:

1. Es sei Gr. Majestät bem Könige ber lebhafteste Dank für die Verleihung eines Konds von 2,500,000 Thir. für Er= richtung von Provinzial-Bulfstaffen zu den in der ministe= riellen Denkschrift angeführten Zweden, chrfurchtevoll bar= zubringen.

2. Daß die in der ministeriellen Denkschrift bezeichnete, von Er. Majestät bem Könige genehmigte Vertheilung bes Fonds

ebenfalls bankbar anzuerkennen fei.

- 3. Die Bestimmungen über specielle Verwendung des Fonds und über die dafür einzurichtende Verwaltung der vorgansgigen Berathung eines zu erwählenden, mit dem Minister des Innern verhandelnden Ausschuffes zu überlassen (so wie solches in der allerhöchsten Botschaft anheimgegeben sei), damit auf diese Weise die ebenfalls an die ProvinzialsStände zu richtenden näheren Propositionen vorbereitet wers den mögen.
- 4. Daß dieser Ausschuß aus 32 Mitgliedern zu bestehen habe, zusammengesett aus 8 von der Herren-Rurie zu mählenden, den verschiedenen Provinzen angehörigen Mitgliedern, und 24 Mitgliedern der drei Stände, dergestalt daß jeder Stand einer Provinz Ein Mitglied erwähle.

Der erste Antrag ward einstimmig angenommen. Bei bem zweisten wurde bisfutirt

- a. welche Natur haben die 2,500,000 Thir.? Camphausen stellte sie als angesammelte Steuern dar, weil ein Kapital, welches im Besitze des Staats sich befinde, auf welche Weise es auch entstanden, immer angesammelte Steuern sei. Dieser Meinung wurde weder widersprochen, noch eine ans dere dafür an die Stelle aesest.
  - b. ift um ein anderes Prinzip der Bertheilung zu bitten?
- Freih. v. Binde folgerte: weil jenes Kapital angesammelte Steuern wäre, ein Ueberschuß bavon, so könne die Bertheilung nur nach dem Maaßstabe geschehen, wie die Fonds zusammens gekommen; dieser Maaßstab wäre also der der Steuern, und der könne nur von den directen hergenommen werden, weil die instirekten sich nicht ermitteln ließen. Er stellte den Antrag, die Bertheilung nach dem Berhältnisse der direkten Steuern zu maschen, was allein dem Prinzipe der Gerechtigkeit entspräche. Es wurde aber der Antrag der Abtheilung angenommen. Daher nahm Frh. v. Binde Beranlassung,
- c. auf itio in partes anzutragen, weil tas Interesse von Westphalen v.rlett worden; v. Bodum = Dolfs unterstützte ihn; es handele sich um eine Rechtsverletzung, wenn der Maagstab der Bertheilung nach den directen Steuern

nicht angenommen würde. Die Provinz Westphalen selbst jedoch lehnte die itio in partes ab. Es war aber Gelegenheit gegeben über

#### d. ben Gegensat von Staat und Provinzen

fich auszulassen. Schon vorber, gleich zu Unfange, batte Camphausen gewünscht, daß die Regierung die vorliegende Angelegenheit als eine bes gangen Staats behandelt hatte, als eine folche, welche die Sparer im Lande zugleich zu Gläubigern der Regierung gemacht haben wurde; sie batte fich baburch auf ge= rechte und gesetliche Weise einen Stütpunkt mehr in der Nation erworben; es ware nicht zwedmäßig, in Preußen, Die Gelegenheiten zu vermehren, daß jeder Proving etwas Besonderes mitgetheilt werde; und auch nicht nüglich, ben Provinzialständen ben Charafter einer verwaltenden Korporation noch mehr zuzu= theilen, als gegenwärtig schon geschehen; dagegen hatte Frhr. v. Binde die Rüglichkeit der Verwaltung burch Provinzialstände bervorgehoben; er könne es nicht begreifen, warum man ber Büreaufratie den Vorzug vor der Verwaltung durch die Provinzialstände geben wolle. Run aber bei Discuffion über itio in partes erhob fich v. Bederath, um tas Unglud Deutichlands zu beflagen, daß es feine Rrafte mabrend einzelner Derioden seiner Geschichte in provinzieller Absonderung zersplittert habe; es sei eine ber größten Aufgaben, die bier vorlägen, die einheitliche Kraft bes Preußischen Staates immer mehr zu befestigen; auf Staatseinheit beruhe die Rraft ber Stände. Dagegen

Fürst Radziwill: "Bon beiden Abgeordneten der Meinsprowinz sind directe Angrisse gegen das Princip der Provinzials Stände gemacht worden. Diese Angrisse scheinen mir von dem constitutionellen Gesichtspunkte ausgegangen und dahin gerichtet zu sein, die Provinzials Stände in Frage zu stellen. Gegen dieses will ich mich im Interesse der Provinz, die ich mit zu vertreten die Ehre habe, verwahren. Es giebt allerdings Prosvinzials Interessen, aber nicht nur materielle, sondern auch mosralische, die mir noch höher stehen als die materiellen. Diese moralischen Interessen, die ich zu vertreten habe, können nur auf dem Wege provinzialsständischer Freiheit bewahrt werden. Ich verwahre mich daher im Namen der Provinz, die ich zu vertreten die Ehre habe, gegen die Tendenz dieser Angrisse."

Abgeordn. v. Bederath: "Ich verkenne keinesweges, daß es Provinzial-Interessen, moralische wie materielle, giebt. Wose aber mit dem höheren vaterländischen Interesse collidiren, da müssen sie zurückstehen, da muß das Einzelne aufgehen in das große Ganze; dagegen daß dies nicht geschehen solle, verwahre ich mich im Namen des Baterlandes."

Hieber gehörte auch, daß Graf Ikenplik für die Provinz Westphalen beantragte, den ihr gebührenden Antheil sofort an sie zu überweisen, weil sie schon die nöthigen Anstalten habe; das warme Gefühl für das Vaterland stehe dem nicht entgegen, daß wenn ohne Schaden für die übrigen Provinzen einer Provinz ein practischer Nußen oder Vortheil zugewendet werden könne, dies zur Sprache gebracht werde. Es wurde kein Einwand gegen diesen Wunsch gemacht.

Die Anträge 3 und 4 der Abtheilung wurden angenommen.

## Sitzung vom 14. und 15. Mai. (Errichtung von Landrentenbanken.)

Die Stände der Provinzen Schlessen und Posen hatten auf den letten Provinziallandtagen auf die Errichtung einer Reals lastentilgungsanstalt oder Rentenbank angetragen.

Die allgemeine Errichtung derselben erschien wünschenswerth. Den bäuerlichen Wirthen werde dadurch mit der Zeit eine
erhebliche Erleichterung ihrer Lasten zu Theil, welche dieselben in
den Stand sest, nicht nur einen Theil ihrer vermehrten Einkunste
auf zeitgemäße Verbesserungen ihrer Wirthschaft zu verwenden,
sondern auch zu diesem Behuse Capitalien auf ihre nach dem
Wegfall der Reallasten-Verhältnisse im Werthe erhöhten Grundstücke auszunehmen. In gleicher Weise würden den Gutsbesitzern,
we che für die abgelössten Reallasten ein Capital in verkäuflichen
Rentenbriesen erhielten, dadurch die Mittel gewährt, umfassendere
Meliorationen ihrer Güter zur Aussührung zu bringen, indem
auch in solchen Fällen, wo die Ablösungs-Capitalien zur theils
weisen Tilgung vorhandener Hypothesenschulden verwendet werden
müßten, wenigstens die Aufnahme von Meliorations-Capitalien
erleichtert werde.

Im Königreiche Sachsen hat seit bem Jahre 1832 eine

Landrenienbank bestanden und sich als eine Wohlthat erwie-Die Rentenbank foll die auf den bauerlichen Besitzungen haftenben, an die Gutsberrschaften zu errichtenben Lasten und Abgaben, nachdem folche in eine jährliche Rente umge= wandelt find, übernehmen, die Gutsberrschaften aber burch auf jeden Inhaber lautende Schuldverschreibungen (Rentenbriefe) abfinden, diese verginsen und in einer bestimmten Reibe von Jahren amortisiren, mahrend die bäuerlichen Wirthe, nachdem sie durch eine bestimmte Reihe von Jahren die Renten an die Rentenbank entrichtet haben, von beren fernerer Entrichtung für immer befreit werden. Die Möglichkeit, eine folche Operation ohne Zuschüffe aus Staats = Konds auszuführen, beruht darauf, daß die den Gutsberrschaften zur Abfindung auszustellenden Rentenbriefe mit einem geringeren Bins verzinf't werden, als berjenige ift, nach welchem das Abfindungs = Cavital der Gutsberr = schaft berechnet wird. Als unerläßlich aber zu ber Ausführung ber beabsichtigten Operationen stellt es sich beraus, daß von Seiten des Staats die Garantie fur die von der Rentenbank zu übernehmenden Verpflichtungen, also sowohl für die Verzinfung der Rentenbriefe, als für deren successive Einlösung übernommen werde, weil sonst diese Paviere beim Oublicum kein Vertrauen genießen und auf dem Geldmarkte nur mit erheblichen Berluften gegen bagres Geld umzuseten sein murben. solche Garantie murde bei Austehnung der Renten = Anstalten auf alle Provinzen sich leicht auf eine Summe von über hundert Millionen Thaler erstrecken, kann jedoch in der Wirklichkeit erhebliche Laften fur Die Staats = Raffe nicht zur Folge haben, weil der Renten : Anstalt wegen der jährlichen Renten ein Borzuadrecht vor allen übrigen Synothefen-Gläubigern an den verpflichteten bauerlichen Besitzungen zusteht und daher Ausfälle an den Renten nicht füglich eintreten können, wie solche auch im Königreich Sachsen bisher nicht vorgefommen find. Der Staat murde daber bochstens in Källen, wo wegen allgemeinen Nothstandes ein größerer Theil der Renten bis zum Sahres-Schlusse nicht eingehen möchte, die Binfen der Renten Briefe und Die Amortisations Duoten auf einige Zeit vorzuschießen baben. Die Uebernahme einer folden Garantie die Berpflichtung zu einer möglicher Beise aus der Staats-Rasse zu leistenden Dedung von Capital und Zinsen begründet, so erscheint es angemessener, sich dazu der Zustimmung des Bereinigten Landtages zu versichern, bevor auf weitere Berhandlungen mit den Provinzial schänden über den Erlaß des beantragten Gesetzes eingegangen wird. Die Garantie wird von Seiten des Staats in der Art zu übersnehmen sein, daß wegen Erfüllung der dadurch begründeten Berspslichtungen zwar zunächst die Staatscasse eintreten muß, der Staatsregierung aber vorbehalten bleibt, wenn sie es nach den obwaltenden Berhältnissen für nöthig sindet, auf die betressende Provinz zurückzugehen und aus deren Mitteln im Wege einer besonderen Besteuerung oder sonst auf greignete Weise die Deckung herbeizussühren.

Die Beautachtung ber betreffenden Abtheilung hatte bie Nütlichkeit ber Unstalt vollkommen anerkannt, ebenso, bag bie Intereffen ber Berechtigten und Berpflichteten gewahrt seien; ersterer mit besonderer Sinweisung barauf, bag die abzulösenden Lasten so allgemein waren, daß sie nicht als einzelne Privatrechte baftunden, fondern als Nechte ganger Claffen von Staatsburgern, also gewisser Magen in ber Verfassung bes Landes berubende Eben wegen dieser besonderen Natur durften auch nur Rechte. Die Vertreter ber betheiligten Stände barüber vernommen werben. Wenn biefe letteren, felbst unter Darbringung eines Opfers, bie vorgeschlagene Magregel bem Interesse ihres Standes entsprechend erachteten, so gaben sie baburch zu erfennen, bag bie bargebotene Entschädigung ihnen genüge, und die Sanction ihres Beschluffes burch ben Staat konne eine Verletzung von Privatrechten nicht enthalten. Ferner war die vollständigfte Sicherheit wegen hovothefarischer Voreintragung in jedem einzelnen Falle, also auch in der Allgemeinheit, nicht bezweifelt, baber bie Staatsgarantie unter Regrefpflichtigkeit ber Provinzen für thunlich erachtet und nur gewünscht worben, bag bem Bereinigten Landtage bei deffen jedesmaligem Zusammentritte ein Nachweis barüber vorgelegt werde, welche Garantieen ber Staat gegeben habe, und wie und um wieviel diese Garantieen successive erlöschten.

In der Diskussion traten zum zweitenmale Recht und Wohl gegen einander in den Kampf, aber nicht in Bezug auf Worte, sondern auf Sachen. "Meine Berren," rief ber Abg. Albenhoven aus, "wir sind auf ben Punkt gekommen, wo wir mit Thaten antworten können; mag das Gouvernement aus unserm Botum ersehen, daß die Stände nicht auf ihre früheren, im Gesetz gewährten Rechte verzichten." In gleichem Sinne spraschen Frhr. v. Binde, Hansemann, v. Auerswald, v. Bederath, v. Sauken u. A. gegen die "angesonnene" Garantie, unter Anerkennung der großen Nüglichkeit der Beranstaltung. Abermals auch wie bei Berathung über die Provinzialhülsscassen knarrten die provinziellen Fugungen auseinander, indem wiederum auf den trennenden Keil der Frhr. v. Vinde hämmerte, daß die Garantie der Provinzialstände allein genügend wäre; aber abermals waren es die Rheinländer Hanse mann und v. Bederath, welche das einige Baterland aufriesen; der Staat sei mannichsaltig in der Einheit, aber zu bekämpsen ieder Provinzialismus, welcher sich der Einheit entgegenstelle.

Speziell blühten aus der Diskussion folgende Urtheile auf, wurden ausgesandt zu lehren, die sie hören wollten, oder aussgeworfen wie unheilplatiendes Wurfgeschüß.

- 1. Die Maßregel athmet den Geist der ruhmvollen Gesetzgebung von 1809. Sie bezweckt, die kleinen Grundbesitzer von den noch auf ihrem Eigenthum lastenden Verpstichtungen zu bestreien, sie wird den Wohlstand in dieser wichtigen Klasse der Staats-Gesellschaft befördern. Wenn auch der Vater nicht mehr die Aussicht hat, selbst die Früchte dieser Veranstaltung zu genießen, so wird es ihm zum erhebenden Trost gereichen, daß einst sein Sohn ein freier Eigenthümer sein wird. Der sittliche Einsluß der Maßregel wird ein durchaus günstiger sein, er wird das Selbstgefühl in einem bedeutenden Theile des Volkes und somit die politische Krast des Staats heben, sie wird weiter die allgemeine Wohlsahrt dadurch erhöhen, daß die Masse des umslausenden Kapitals dadurch vermehrt wird. (v. Beckerath.)
- 2. Der ganze ländliche Grundbesitz wird eine konstante und feste Masse bilden, vereinigt im Innern durch gleichartige Insteressen, umschlungen von dem Bande der Liebe zu dem heimathslichen Heerde, und durchdrungen von dem Gefühle der Danksbarkeit gegen ten, der diese Schöpfung hervorgerufen. (Graf v. Frankenberg. Allnoch.)
  - 3. Es fann eine Verschleuderung des Gutswerths eintreten,

wenn der erste Empfänger das Kapital ausgiebt, ohne es in das Gut zu verwenden. (v. Gottberg.)

- 4. Die Verwendung der auf die Domänen fallenden Kaspitalien wird theils zur Tilgung der Staatsschulden, theils zum Wiederankauf von Domainen oder zur Entlastung derselben von den ihnen anklebenden Servituten, die namentlich bei den Forsten von ungeheurem Umfange sind, verwendet werden. (Landstags=Kommissar.)
- 5. Nicht ber Bauernstand, sondern nur ber Nitterstand wird durch die Rentenbanken gehoben; dieser erhält den Bortheil auf der Stelle, jener soll erst nach 80 Jahren das genießen, was ihm heute versprochen wird. Soll dem bäuerlichen Hofbesitzer geholsen und dem Staate ein kräftiger Bauernstand erhalten werden, so ist demselben ein richtiger Nredit durch Errichtung eines Rredit-Instituts für ihn zu beschaffen. (Koenig. Starke.)
- 6. Die Kredit Institute sind zwar nothwendig, aber es können nur die Besitzer größerer Rustikal Grundstücke davon Gebrauch machen; bei den Landrentenbanken hingegen kann sich auch der kleinste Häusler betheiligen und Nupen ziehen. (All noch.)
- 7. Der Vorschlag involvirt eine Rechtsverletzung der Berechtigten; die Provinziallandtage sind nicht besugt, über Rechte
  ber Einzelnen zu entscheiden. (Mevissen. v. Weyher.)
- 8. Dann hatten wir niemals eine agrarische Gesetzgebung erhalten. (Sattig.)
- 9. So lange ein Theil bes Staatsvermögens zum Pfande gesetzt, und, wie durch die Seehandlung, dadurch eine Verpflichstung für den ganzen Staat begründet werden kann; so lange es also möglich ist, den Staat mit Millionen von Schulden zu belasten ohne Zustimmung der Stände, so lange diese auch keine klare Einsicht in die Mittel des Staats haben, so lange können sie sich auch nicht in der Lage besinden, irgend eine Garantiesur eine Staatsschuld einzugehen. (v. Vinke.) Wenn man schulden macht, muß man es genau nehmen; man muß Ilmsu. Auerswald u. A.) Die Versassung ift noch nicht in der Weise consolicit, um ein Vertrauensvotum dem Gouversnement abzugeben, welches geschehen würde, wenn man eine

Garantie übernähme, ohne ben Betrag ber Summe zu kennen. (Graf v. Schwerin.)

- 10. Es handelt fich nicht barum, ein Staatsanleben aufzunehmen, sondern es handelt fich barum, eine Garantie zu übernehmen, und zwischen Garantie und Staatsbarleben besteht ein febr wesentlicher Unterschied. Es war nicht in dem Gesets von 1820 vorgeschrieben, bag zur lebernahme von Garantieen bie Bustimmung von Reichsständen erforderlich sei, und eben fo wenig ist in dem Gesetze vom 3. Kebruar d. 3. eine solche Borfdrift enthalten. Der Staat ist febr häufig in dem Falle, Garantieen übernehmen zu muffen; er bat feit 1820 vielfältige Garantieen von größerem und geringerem Umfange übernommen, ohne sich deghalb den Vorwurf machen zu dürfen, Staatsichulden - Gefet von 1820 überschritten zu haben. beute glaubt die Verwaltung in ihrem Rechte zu fein, fie nicht für jede Garantie, die fie übernehmen will, Garantie bes Bereinigten Landtages in Anspruch nimmt. nicht, weil in dem Gesetse vom 3. Februar d. J. die Roth= wendigkeit begründet mar, die Zustimmung der hohen Ber= fammlung zur Garantie für die schlesischen oder anderen gand= renten-Briefe zu erhalten, ist die Vorlage gemacht. Es ist aber nicht zu läugnen, daß aus biefer Garantie bie Nothwendigkeit bervorgeben fann, Darlebne aufzunehmen, ober eine neue Steuer ju verlangen. Wenn ber Staat Garantien übernimmt, bie er nicht erfüllen fann, ohne fpater zu biefen Maagregeln zu gelan= gen, fo murben biefe fel'ftredend an die Instimmung ber hohen Berfammlung ge'unden fein, und aus diesem Grunde ichien es bei einem fo bedeutenden Gegenstande, wie der vorliegende, rath= lich, sich ber Zustimmung ber boben Versammlung im Boraus zu versichern. (Landtags=Rommiffar.)
- 11. Es ist wahr, daß mehrere Staatsgarantien ohne Zusstimmung der Stände vollzogen; aber es ist auch wahr, daß das durch eben so viel Wunden dem Vertrauen zn der Regierung geschlagen sind, Wunden, die von jest an heilen, sich nicht versmehren sollten. (v. Beckerath). Staatsgarantien sind Staatsssulden, und dürfen überhaupt nicht ohne Mitwirkung von Reichsständen gemacht werden. (Knoblauch).

- 12. Staatsgarantien sind Staatsschulben, aber zwischen Schulben und Darleben besteht ein wesentlicher Unterschied, im Staaatsschulbengesetze kommt nur bas Wort Darleben, nicht bas Wort Schulben vor, in Betracht ber Nechte ber Neichsstände. Eandtags & Rommissar.)
- 13. In bem erften Sate bes S. 2. bes Staatsichulbenge= fekes wird ber Staatsschulden-Etat für alle Zeiten für geichloffen erklärt, und es barf kein Staatsichulben Dofument barüber hinaus ausgefertiget werden. Der zweite Can fagt: Rur in bem Kalle, wenn die Stande ihre Bustimmung geben, fann von biesem Punkte abgewichen und über ben jegigen Ctat hinaus Schulden gemacht werben. Es scheint mir biernach gang ungweifelhaft, bag bie Regierung ober bas Bouvernement aus eigener Machtvollkommenbeit burchaus nicht berechtiget ift, ohne Buftimmung ber Stonde eine Garantie zu übernehmen. Ich fann co febr mobl versteben, wenn man saat: in früherer Beit, bei Belegenheit der Prämien-Anleihen der Sechandlung und Ilebernahme ber Garantie für die Bankgeschäfte mar es nothwendig, solche Garantien zu übernehmen; weil feine Stante ba maren und bas Staats-Intereffe es erforderte, mußte man es thun : ich bin vom ftandischem Standpunkte aus der Meinung, bag man ruben laffe, was ba hinten liegt, und sich ftrede nach bem, mas por und liegt. Aber feine Macht ber Erde wird mich bewegen und es vermogen, meine Bustimmung zu ber Meinung zu erbalten, iene Operationen feien innerhalb ber Grangen bes Gefenes vom 17. Januar 1820 geschehen. Ich werde bagegen protestiren, so lange ich meine Stimme hier in Diefem Saale erhe= ben fann, daß, nachdem ber Bereinigte gandtag ins geben gerufen ift, der Staat Barantien ju übernehmen befugt fei obne Buftimmung ber Stände. (Graf von Schwerin.)
  - 14. Die Bereitwilligkeit zu einer Berständigung ist bei dem Gouvernement auf das vollständigste vorhanden, und ich bitte die Herren Marschälle, daß die vorliegenden Fragen, welche zu dieser Berständigung führen können, also kurz die politischen Fragien, sobald wie möglich zur Diskussion gebracht werden. (Landtagskommissar.)

Bei ber Abstimmung verwarf ber Landtag

- a. ben Antrag ber Abtheilung; 248, gegen 101;
- ein Amendement bes Grafen v. Arnim: In Erwägung, daß das Justitut der Landrenten-Baufen in Bezug auf die Mobalitäten seiner Ausführung junächst aus bem Standpunkte ber provinziell verschiedenen Verhältnisse richtig beurtheilt werden muß. daß es deßhalb den einzelnen Provinzen zu überlaffen, berartige Institute als Provinzial-Institute ins Leben zu rufen, bag eben beshalb jede betreffende Proving die pringipale Garantie für die von der Provinzial-Nentenbank zu übernehmenden Bervflichtun= gen in Bezug auf die pünktliche Berginsung und allmählige Einlösung ber Rentenbriefe zu übernehmen haben wird, baß aber jur Sicherung bes Curfes und Erleichterung ber Geschäfte eine fubsidiare Bins = Warantie bes Staates, im Kalle die Proving jene Bervflichtungen nicht erfüllen follte, nöthig erscheint, aibt ber Bereinigte Landtag feine Zustimmung, bag bie Staatsfasse unter den obigen Voraussegungen, insbesondere der prinzipalen Garantie und Berpflichtung ber betreffenden Proving, die fubsiviäre Garantie für bie Verzinsung der Nentenbriefe bis auf Höhe von höchstens 3% pCt. übernehme; 366 gegen 179;
- c. ein Amendement des Grafen Helldof: daß 1) zuvörsterst in jeder einzelnen Provinz das Marimum des Betrages der für die Rentenberechtigten auszustellenden Rentenbriese durch die Behörden möglichst approximativ ermittelt werde, 2) demnächst unter Mittheilung des Resultats dieser Ermittelungen an die bestreffenden Provinzialstände diese veranlaßt werden, wegen Feststellung der von den Verpflichteten in ihrer Provinz zu leistenden Jahreszahlungen zu berathen, 3) endlich auf Grund der nach 1 und 2 sich herausstellenden Ergebnisse ein die näheren Bestimsmungen der Staatsgarantie für die Rentenbanken enthaltender Gesetentwurf dem nächsten Vereinigten Landtage vorgelegt werde; 268 gegen 267;
- d. ein Amendement des Fürsten Lich nowsfi: der Landtag wolle den König bitten, die Botschaft über die Landrentenbanken an die Provinzial-Landtage zu verweisen; 289 gegen 232.

Angenommen ward das Amendement des Frh. v. Vinde: Der Bereinigte Landtag wolle des Königs Majestät allerunter= thänigst bitten, über die Errichtung von Rentenbanken ben näch=

sten Provinzial-Landtagen weitere Vorlagen machen und die barüber von den Provinzial-Landtagen gefaßten Beschlüsse dem näch= sten Vereinigten Landtage zur Beschlußnahme über die Garan= tien des Staates vorlegen zu lassen.

# Sitzung vom 7., 8. und 9. Juni. (Preußische Oftbahn).

Die im Jahre 1842 zusammenberufenen ständischen Aus-schüffe hatten folgende ihnen vorgelegte Fragen bejaht;

- 1) wird gegenwärtig durch Privatmittel die Ausführung eisnes Eisenbahn-Netzes, welches den Mittelpunkt der preußischen Monarchie mit den Provinzen und diese unter sich verbinstet, auch in der Hauptrichtung das Ausland berührt, für ein dringendes Bedürfniß erachtet?
- 2) erachtet die Versammlung es für wünschenswerth und nothwendig, daß der Staat die baldige Ausführung des bezeichneten Eisenkahnnepes namentlich durch Uebernahme einer Garantie für die Zinsen des Anlage = Napitals her= beizuführen suche?
- 3) liegt bie Ausführung eines umfassenden Eisenbahnspstems unter Beibülfe des Staates auch dann im woh'verstande= nen Interesse des Landes, wenn die Ausführung nur unter dem Vorbehalte einer möglichen, wenngleich unwahrschein- lichen Wiedererhöhung der Steuern erfolgen kann?

Demaufolge waren befondere Staatsmittel zur Beforderung bes Eifenbabnbaues ausgesest worden.

Diese bestehen in einem Kapital=Fonds von 6 Millionen Rthlrn. und in einem lausenden jährlichen Fonds, der vom Jahre 1843 an etatsmäßig mit 500,000 Athlrn. jährlich ausgestracht werden soll, jedoch den Betrag der Mehr=Ueberschüsse aus der Salzbebitsverwaltung gegen den Boranschlag von 1843 jedenfalls auf so lange unverfürzt erhält, bis derselbe die jähr=liche Summe von 2 Millionen Athlrn. erreicht.

Der Kapital-Fonds enthält jest noch zur Berwendung die Summe von 2,968,250 Rthlrn., worauf aber bereits eine Zinsfengarantie von 1,107,750 Rthlrn. übernommen worden ift. Die Oftbahn kann nur aus Staatsmitteln gebaut werden; die

Kosten berselben berechnen sich auf 26,590,000 Athlr. und ber Bau würde in 18 bis 19 Jahren beendigt sein. Die Staatsregierung erachtete diesen Zeitraum für zu lang und schlug in
ber Botschaft vom 18. März 1847 vor: zum Behuse der Herstellung der großen preußischen Ostbahn und der damit in Verbindung stehenden Brückenbauten und sonstigen Anlagen die Aufnahme einer aus dem durch den Erlaß vom 22. November
1842 bis zum Betrage von jährlich 2,000,000 Athlr. ausgesesten Eisenbahn-Fonds zu verzinsenden und zu tilgenden StaatsAnleihe in Erwägung zu nehmen und sich über die dazu nach
S. 5. der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages vom 3. Februar 1847 erforderliche ständische Zustimmung
zu erklären.

Die Begutachtung durch die betreffende Abtheilung bes Landtags war beistimmend ausgefallen.

In der Diskussion trat zum britten Male bas Recht gegen bas Wohl auf, und abermals fiegte ersteres. "So lange nicht die Uebereinstimmung ber gegenwärtigen Geschgebung, die bas Datum bes 3. Kebr. trägt, mit ben Geseken vom 3. 1820, die in derselben Gesepsammlung abgedruckt find, bergestellt ift, so lange ferner die Stände der nothwendiasten Grundlage ent= behren, daß, wie es stets in Deutschland Rechtens gewesen, ihre Rechte nicht alterirt werden können, ohne ihre ausdrückliche Bustimmung, so lange werde ich mein Votum nicht abgeben für Die Bewilligung irgend eines Darlehns zu Gunften bes Staats," fagte ber Freih. v. Binde. "Ich befenne für mich, baß bie Rücksicht auf das Interesse ber Proving in Konflitt gerath mit meinem Gewissen; jedoch ich stehe bier nicht als Bertreter provinzieller Interessen, sondern im Namen des Vaterlandes. Ich folge meinem Gewissen, und antworte auf die Frage, ob zur Beschleunigung bes Baues ber Gifenbahn nach Rönigsberg ein Staatsbarlehn aufzunehmen fei, mit Rein," Bürgermeifter Sperling; und hansemann: Eine fo große Befinnung, welche sich nicht eine Eisenbahn um den Preis des Rechtes erfaufen will, belebt in mir bas Bertrauen, bag ber preußische Staat eine große Bukunft habe. Blüdlich die Dynastie, welche über ein Bolf berricht, bas folche Gesinnung, gepaart mit ber treuesten Anhänglichkeit und Ergebenheit für den Thron, hegt! Mit einem solchen Volke kann man in ber Freiheit weit geben, mit einem solchen Volke kann Großes geschaffen werben! —

Ein burch orn. v. Senden angeregter Zweifel, ob bie Rechnung über bie Bermendung gelegt werden würde, murbe burch ben Finangminister beseitigt, welcher erflärte, bag er vollständige Nachweise vorlegen werde, zur Ueberzeugung bes Landtags, bag ju feinem andern 3mede als jum Bau ber Gifenbahn ber Betrag ber Anleibe verwendet werde. Unficherheit wegen nicht genauer Ginficht in ben Staatshaushalt, und fo nicht gegebener Ueberzeugung, daß ber 3med auf feinem andern Bege als ber Anleihe zu erreichen, und bag nicht hatte beffer und andere gewirthschaftet werden fonnen, um andere ausreichende Mittel icon zu baben; ber Zweifel ferner, einer Moglichkeit ber Erhöhung ber Steuern, ba wohl Ereignisse eintreten könnten, Die es dem Sausbalte unmöglich machten, Den Gifenbabnfonds mit bem in ber min'fteriellen Denfichrift angegebenen Betrage fortlaufend jährlich zu botiren, blieben unerledigt. -In Beziehung auf ben jegigen schlechten Stand bes Geldmarkts und bas Kallen ber Privatactien wurde vom Kinanzminister entgegnet, bag man ber Regierung vertrauen muffe, bag fie ben richtigen Zeitvunft zu mählen verstehen murbe.

Aber jum zweiten Male knarrten abermals die Fugen bes Provinzenwerks vom Reite auseinandergetrieben. Darauf ant= wortete Graf v. Kinkenstein: "Nach ben Kreibeitefriegen Preußen das unglüdliche Schidfal, gang eingezwängt und eingeengt zu werden durch die merkantilischen und politischen Maßnahmen bes Nachbarstaats, burch die befannte Granisperre. Die Proving Preußen wurde von ba an, ftatt ein gand an bem fegenbringenden Meere zu fein, ein hinterland, ein fcmaler Landstrich, ber feinen Abfat gang allein auf ber Gee batte. auf welcher fast kein anderes Kriegsschiff zu sehen ift, als von berfelben Macht, welche feine Granzen einsverrt. Der allgemeine Absatmeg der Produkte, welche Preußen hervorbrachte, ging über bie Sec, hingegen hat es Zeiten lang gebauert, bag eigentlich nach Westen bin wenig oder nichts verfahren wurde, und, fo viel ich weiß, ist auch bas Sauptprodukt, welches wirklich von bem Ertrage ber Landwirthschaft nach Westen geführt wird, Die Wolle, von wenigem Belang. Dagegen glaube ich auch, ift es

ganz abgemacht, daß alle Jahre mehrere Millionen hierher in das Centrum des Staates fließen, daß sie hier bleiben, nicht zurücksommen nach Preußen und zum Nuten der übrigen Propinzen ausgegeben werden, besonders zum Nuten der Mark, wo sie in Berlin zu den Centralausgaben verwandt werden; die Provinz Preußen ist zu vergleichen mit einem Gliede, das abgebunden ist, das zwar sein Blut nach dem Herzen hinströmen läßt, aber wenig von da wieder zurückempfängt". v. Auersewald theilte mit, daß von Seiten einer ständischen Kommission der Oberprässent von Preußen gebeten worden, er möchte die höchsten Staatsbehörden veranlassen, eine Zusammenstellung über das, was seit längerer Zeit von der Provinz Preußen in die Staatsbasse zu lassen, und was die Staatsbasse ihr gewähre, ansertigen zu lassen.

Am Schlusse bes Jahres 1846 waren in Preußen 140 Meilen Eisenbahnen fertig gestellt mit einem Kapitalsbetrage von 80 Mill. Thlr.; im Laufe bieses Jahres werden zur Bolelendung kommen 45 Meilen mit einem Kapital von 16 Mill.; in der Ausführung begriffen sind und kommen zur Bollendung in den folgenden Jahren 63 Meilen, die einen Kapitalsbetrag von 18 Mill. erfordern. Alle diese Resultate sind erreicht worden ohne besondere Mitwirkung des Staats; die Kosten dagegen, die andere deutsche Staaten hiefür verwendet oder verwenden wollen, betragen in Baiern 48 Mill., in Sachsen 16, in Hasnover 15, in Würtemberg 17. (Finanzminister).

Ueber die Rüglichkeit der Bauanlage kann kein Streit sein, Erleichterungen der Communicationsmittel sind immer nüglich, besonders in einer Provinz, welche reich ist an Produkten und arm an Absatwegen. Auch mag es arithmet sch, politisch richtig sein, den Bau zu beschleunigen, das sind Fragen, die mit Ja zu beantworten sind. Wenn es aber an Gelde zu dem Riesenwerke sehlt und Geld bewilligt werden soll, so bedarf doch auch die Rentabilität eine kurze Berücksichtigung. Wenn eine Privatgesellschaft eine Konzession zu einer Eisenbahn bei der Regierung nachgesucht hat, so ist sie verpflichtet, das detaillirte Baus Projekt vorzulegen, sie muß einen Prospektus über die

Rentabilität bes Geschäftes vorlegen. Bier im vorliegenden Geschäfte sind die Rollen umgetauscht, die Regierung will bauen und fucht von uns die Garantie nach, überhebt fich aber gang ber Form, welche fie felbst geforbert bat. Wir haben fein einziges Projett bes Bahnbaues felbft, feinen betaillirten Bau-Anschlag und sollen auf Subsumtionen bin die Garantie übernehmen. Ich glaube, daß fich biefe Sache allerdings von einem ibealen, fosmopolitischen und patriotischen Standpunfte betrache ten läßt. Da ich aber blos Bolfsvertreter bin, fo fann ich fie nur von bem materiellen Standpunkte betrachten, benn bas Bolf ift, soviel ich weiß, ein genauer und gründlicher Rechner, und es will wiffen, wenn Millionen angelegt werden follen, ob Soffnung vorhanden ift, daß fich diese auch verintereffiren, bag fie ben Saushalt bes Geschäftes beden. Auch barüber scheint nach bem Referate Zweifel zu fein. Ich halte baber bie Sache für nicht genug vorbereitet, um eine Entscheidung und ein Urtheil barüber zu fällen, und ich muß baber für meine Perfon gegen bie Gache ftimmen.

(Graf Frankenberg).

Wenn wir auch befugt sind, Anträge auf Abänderung der Berfassung zu richten — so ist doch unsere Hauptausgabe: in= nerhalb der bestehenden Verfassung durch unsere Beschlußnahmen die materiellen Interessen des Baterlandes nach Möglichkeit zu fördern; und nach meiner Ansicht wird es im Lande keinen guten Eindruck machen, wenn wir lediglich des Prinzipiensam= pses wegen einen Vorschlag der Staats=Regierung nicht anneh= men, der nur die Beförderung der Wohlfahrt der wahren, der materiellen Interessen des Vaterlandes bezweckt

(Freih. v. Lilien = Echthaufen).

Den politischen Bunschen kann kein größeres Gewicht ansgehängt, für dieselben kein stärkeres Argument im herzen unseres bochherzigen Königs geltend gemacht werden, als wenn man, während die Frage noch nicht entschieden ist, der Regierung Bertrauen erweist; dieß Bertrauen wird im herzen des Königs

wiederklingen. Man vergesse nicht über die Theorie die Praxis, von der theilweis die Rommittenten leben mussen.

(Graf Itenplit).

Es sieht nicht an, tag wir an einem Tage bas Gouvernement bitten wollen, Arbeit zu schaffen, viel Tausend Leuten Arbeit zu geben, und am andern Tage, wenn die Gelegenheit bagu geboten wird, biefen Leuten Arbeit zu verschaffen, bie Bande davon abziehen wollen. Auf welche andere Weise aber foll benn bas Gouvernement ihnen Arbeit verschaffen? werben Millionen ju biesem Zwede angeboten. Man benfe auch an die vielen Taufende fleißiger Sande, Die jedes Jahr aus dem Staate auswandern! Sie mogen zum Theil aus religibsen, jum Theil auch aus politischen Rudfichten auswanbern, aber bie meisten wandern aus, weil ihnen nicht genug Arbeit gewährt merben fann. Diese fonnte ihnen durch die Gisenbahn Bauten gewährt werden. Sie werden von allen Theis Ien der Monarchie fich babin begeben und dort Arbeit suchen; fo werden fie diese Proving fennen lernen, es wird Untrieb für fie werden, mit ihren Familien hinzuziehen, und es wird erreicht werden, was so oft gewünscht wurde, bag, anstatt in fremde Welttheile auszuwandern, viele Leute in Diefe schöne Provinz einwandern und sie bevölfern werden.

(Fürft Reuß).

Wenn Anfangs ber vierziger Jahre, als ber Herr Landstags-Commissar Finanz-Minister war, bereits eine vollständig ausgebildete ständische Verfassung bestanden hätte, bin ich von der Thatfrast dieses hohen Beamten überzeugt, daß das Eisensbahnwesen in anderer Weise, als es geschehen ist, angegriffen worden wäre. Ich sühre dies nur an als Beleg, wie hochwichstig die Ausbildung einer ständischen Verfassung für die Krast des Staats und seine materiellen Interessen ist. Aber theils ist eine solche ausgebildet noch nicht da, theils tann man sich die Bewilligung einer Anleihe von 20 oder 30 Millionen nicht dens fen, ohne daß ein bestimmtes Gesch deshalb vorgelegt werde,

ein Geset, in welchem, abnlich wie in dem von 1820 bestimmt werde, in welcher Beise die fünftige Berwaltung, die fünftige Mitwirfung ber Stande bei ber Bermendung Diefes Weldes ftattfinden foll, ein Geset, in welchem ber Umfang bes Ravi= tale genau bestimmt ift, ein Gefet, in welchem genau angegeben wird, ju welchen Bebingungen die Stande bas Gouvernes ment ermächtigen, Anleihen zu fchließen. Gin folches Gefet ift nicht vorgelegt; es muß aber die erfte Regel einer ftandischen Berfammlung fein, wenn es fich um Geldfragen handelt, es bamit febr genau zu nehmen. Bei Gelbfragen hört die Ge= muthlichkeit auf, da muß blos ber Berftand leiten. aber auch ift die Einrichtung der Finanzverwaltung höchst ungenügend. so daß eine tüchtige fraftige Kinangverwaltung fast zur Unmbalichkeit gehört. Unter Kingnaverwaltung verstehe ich nicht ge= rade die Beforgung der Einnahmen und Ausgaben nach Makgabe ber Ctats und ber Steuergesetze, sondern ich verstehe barunter auch bas Ausammenhalten, bas Bermalten sammtlicher Staatsmittel gu einem und bem nämlichen Zwede - mit einem Worte, eine Barmonie in der Verwaltung aller Zweige, Die zu ben Finangen gehören. Da tritt nun als erster Uebelstand - weniastens nach meiner Meinung halte ich ihn dafür - Die Bersplitterung entaegen, in welcher die Finang - Berwaltung fich befindet. haben wir erstlich ein Ministerium, welches bas ber Finangen heißt, welches sie aber zum Theil gar nicht zu beforgen hat. und beffen Beschäftigungen zum großen Theile auf Sandel und Gewerbe gerichtet ift. Da haben wir ein anderes Ministerium. welches den Staatsichat besorgt; wiederum ein anderes ober boch eine Immediat=Berwaltung für die Post, die boch bem Kinang = Departement und, wenn biefem nicht, boch wenigstens dem Sandels = Ministerium untergeordnet sein follte. noch ein besonderes Ministerium für die Domanen = Bermal= tung da, die ebenfalls nur ein Theil der allgemeinen Finang-Berwaltung fein follte, und endlich haben wir noch ein die Finang Dperationen beforgendes Ministerium, nämlich bas, unter welchem die Seehandlung und die Bank fteben. Ich erkenne in Diefen Ginrichtungen feine gehörige Sicherheit bafur, bag bas Anleibe = Wesen gut beforgt werbe. (Sansemann).

berr Sansemann batte auch vetitirt, bie Bahn burch Berwendung ber im Staatsichate mußig liegenden baaren Gelber und Metalle balbiaft berzustellen. Der Staatsschatz betrage höchstwahrscheinlich über 30 Mill. Thir. baares Gelo, bas mußig in den Rellern liege; badurch wurden bei 8 pro cent Renten nach 18 Jahren etwa ber Nation 180 Mill. Thir. fein, und fuhr ber Petent fort: "es ist schon mehrmals barauf aufmerksam gemacht worden, bag bie Ent= widelung bes nationalen Woblstandes in unserem Baterlande in ben letten 10 bis 15 Jahren nicht gleichen Schritt gehalten habe mit anderen gandern: nun, ich behaupte, daß bieses Ansammeln von mußig liegendem Gelde eine ber Urfachen bavon ist; ich behaupte, baß, wenn Sie ben Leuten bie Steuern abnehmen und legen bas Welo nachher mußig bin, Gie ber Nation eine ungeheure Last aufburden, Die, wenn Gie tamit fortführen bis in große Summen bin, Die Nation verarmen laffen wurde."

Der Antrag wurde befämpft burch ben Schapufinifter v. Thile:

Die politische Lage Preußens erfordere, daß sich dasselbe ju ben Staaten ersten Ranges gable; bie geographische Lage aber, daß biefe Stellung burch eine stets ichlagfertige Beeres= macht begründet werde; es muffe Preußen bei allen Gelegen= beiten der erste im Kelde sein, es muffe bei bedroblichen Beit= läuften sein Beer nicht erft fonzentriren und bemnächst entsenden, fondern an ben Grangen bes Reiches gerüftet entwickeln und hierdurch, wenn es gelte, nicht allein eine Schutzmauer hinstellen für das Baterland, sondern auch die Angriffs= waffe in ber Sand führen gegen jede feindliche Macht. Diese Nothwendigkeit sei auch nicht erst feit der Entwidelung ber jetigen europäischen Staatslage entstanden, sondern sei schon richtig von allen ben preußischen Fürsten erkannt worten, bie bem Baterlande biejenige hervorragende Stellung erfampft hatten, welche es jest einnehme; ber preußische Staatsschat sei baher von je besonders gepflegt und als das Mittel betrachtet worden, außerhalb des Reiches bie innere Wohlfahrt zu fichern. "Wenn der Staatsschat die Bobe erreicht bat, die die Beisheit Sr. Majestät bes Königs für bas bringende Bedürfsniß der Kriegsführung als ausreichend erachten wird, dann — ich glaube die Versicherung aussprechen zu dürfen — wird kein Thaler mehr hineingelegt werden. Ob der Moment, daß der Schaß diese Höhe erreicht hat, schon jest da ist oder noch in weiter Ferne liegt, darüber habe ich mich nicht zu äußern. Ich darf noch ein Zweites zur Beruhigung hinzusügen. In Zeiten großer Landes-Kalamität, wie namentlich die gegenwärtige ist, darf man, nach meiner innigen Ueberzeugung, sich versichert halten, es wird in solchen Zeiten kein Geld in den Staatsschaß niedergelegt werden. Se. Majestät der König wird gewiß nie die Augen von der gegenwärtigen dringenden Noth abwenden, um an die Befriedigung eines fernliegenden und ungewisseren Bedürsnisses zu denken."

Serr Hansemann nahm später seinen Antrag zurück, weil sich durch die Debatte bereits hinlänglich herausgestellt habe, daß man eine materielle Frage von Wichtigkeit niemals diskutiren könne, ohne zurückgeführt zu werden auf die Prinzipien der Berfassung. Es habe sich gezeigt, daß es sich eigentlich darum handele, ob überhaupt Alles, was den Staatshaushalt betrisst, also auch der Staatsschap, der vollskändigen Kontrolle und Mitswirkung der Stände anheimzugeben sei, oder ob es möglich sei, den Staat gut zu verwalten, ohne diesen Grundsat in der Folge auszusühren. Es habe sich endlich herausgestellt, daß es immer mehr nothwendig sein wird, die Staats Regierung auf die ständische Bersassung zu stützen, und daß darin gerade die Krast des Staates, die Stärke der Monarchie zu suchen ist.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag der Abtheilung mit 360 gegen 179 verworfen, und der des Abg. v. Brünne c, den König zu bitten, behufs der Ausführung der großen östelichen Bahn nach Preußen dem nächsten Bereinigten Landtage eine Allerhöchste Proposition vorlegen und dis dahin die an derselben begonnenen Arbeiten in geeigneter Weise fortsetzen zu lassen, mit 320 gegen 195 angenommen.

### Sitzung vom 10., 11., 12. Juni.

(Ginfommenfteuer).

Im Jahre 1820 waren es hauptfächlich finanzielle Rücksichten, welche es nothwendig machten, eine Schlacht= und Mahlsteuer so ziemlich in allen Städten einzuführen, in welchen beren Erhebung nicht auf ungewöhnliche Schwierigkeiten fließ. Mit Ausnahme von Elberfeld, Barmen, Rrefeld, wegen lokaler Berhältniffe, find fammtliche größere Städte mabl = und schlachtsteuerpflichtig, und zwar 28 über 10,000 Em., 64 barunter und 17 zwischen 10 und 15,000 Ew. Die finanziellen Vortheile fommen aus ben größeren Städten; bie lebelftande ber Steuer treten in überwiegendem Mage bei ben fleineren Städten bervor, bei welchen auch bie Einführung ber Rlaffensteuer angebahnt ift. Als Uebelftande find aber besonders gerügt worden, daß durch die Berschiedenheit der Besteuerung gewisser Städte vermittelft ber Mahl = und Schlachtsteuer, und bes übrigen Thei= les der Monarchie vermittelst ber Klassensteuer eine den Grund= faten ber Gerechtigkeit widerstreitende ungleichmäßige Belaftung ber städtischen und der ländlichen Bevölkerung berbeigeführt werbe; baß bie Mahl = und Schlachtsteuer burch Belaftung ber ersten Lebensbedürfnisse ben weniger wohlhabenden Theil der städtischen Bevölkerung unverhältnismäßig treffe; daß durch die Bertheuerung des Arbeitslohnes der Aufschwung der Städte gehemmt; daß der in die Staatskaffen gelangende Ertrag ber Steuer durch die Aufsichts = und Erhebungsfosten bedeutend ver= ringert, die Verkehrfreiheit im Innern bes Landes gestört und burch den Anreiz zu Defraudationen ein Theil der städtischen Bewölkerung demoralisirt werde; endlich, daß diese Steuer, als nothwendiges Mittel zu ihrer Aufrechterhaltung, Doppelbelaftun= gen der in den Umgebungen der mahl = und schlachtsteuerpflichti= gen Städte wohnenden Bevölkerung veranlasse. Die Provinzialstände von Westphalen und Preußen trugen auch auf ganzliche Aufhebung der Schlacht = und Mahlsteuer an. Gewiß war es, daß wegen Konsolidirung des Kapitals durch eine lange Reihe von Friedensjahren in einer bestimmten Rlasse das Bedürfniß erstanden ist, diese wohlhabendere Klasse mehr als seither zur Landtage=Berbandl. 3

Bestreitung ber Staatsbedürfnisse heranzuziehen, und so ist bas Projekt entworfen worden, die Schlacht und Mahlsteuer auf zuheben und an deren Stelle für bas ganze Land zu seben

- a) eine Einkommensteuer für die Einwohner, deren gesammtes jährliches Einkommen die Summe von 400 Rthlrn. beträgt oder übersteigt,
- b) eine neue, nach den Sätzen der sechst untersten Stuffen der bisherigen Klassensteuer zu erhebende Klassensteuer für dies jenigen Einwohner, deren jährliches Einkommen den Bestrag von 400 Athlen. nicht erreicht.

Bur Ermittelung des der Steuer unterworfenen Einkoms mens sollen zunächst die Angaben der Steuerpflichtigen selbst dienen.

Diese Bestimmung bewog wegen der aus ihr nothwendig solsgenden Inquisition und höchstwahrscheinlich nicht minderen Demosralisation durch Berheimlichungs-Versuche, als aus der Schlachtund Mahlsteuer durch offene Angriffe die zur Borberathung des Geschentwurfs bestimmte Abtheilung, dem Landtage vorzuschlagen, die Einführung einer auf den Angaben der Steuerpslichtigen über ihr Sinkommen zu gründenden Sinkommensteuer abzulehsnen, und den Landtag selbst, dies auch zu thun; 311 gegen 204. — Im Jahre 1810 hatte ebenfalls die damalige interimistische Nastionals Nepräsentation sich gegen den damals auch vorgelegten Plan einer Einkommensteuer erklärt. —

Der philosophische Idealismus und Realismus sahen sich in der Diskussion zu ihrem Erstaunen auf dem Felde der preußischen Steuern gegenüber. Camphausen provozirte zu Gunsten der Einkommensteuer auf vollkommene Herrschaft des Ich auch auf diesem Felde durch seine Thätigkeit. "Der Steuerpsichtige hat bei der Einkommensteuer nicht wie bei der indirekten Steuer seinen Beitrag zu den Staatslassen zu entrichten, ohne daß er es weiß, beinahe ohne daß er es sichtt. Er wird darauf hingewiesen, sich seine Pflichten im Staate klar zu machen; er wird darauf hingewiesen, indem er sich genöthigt sieht, selbst zu handeln, seinen eigenen Willen zur Thätigkeit zu rusen; er wird dazu genöthigt, indem er sich selbst, und zwar in jedem Jahre, klar machen muß, warum, wie viel und weshalb er Steuern zu entrichten hat, nicht in

frember, sondern in eigener Sache. Durch das Eindringen dieses Bewußtseins in das Bolf wird die politische Entwickelung desselben in hohem Grade befördert, und ich muß die Einwendung zurückweisen, daß wir für eine solche Entwickelung noch nicht reif seien, daß wir nicht zu vergleichen seien mit England, wo die politischen Institutionen seit Jahrhunderten eine größere Reise des Bolkes herbeigeführt haben. Ich erblicke in dem Muthe, die Selbstbesteuerung einzussühren, nicht nur die Folge der politischen Bildung, sondern auch das Mittel, die politische Bildung zu vermehren."

Dagegen wurde Vervollkommnung der Klassensteuer, als des objectiven Moments, von vielen Seiten hervorgehoben.

Der Theorie nach, um dem Pringipe ber Gerechtigkeit ju genügen, murde, wie auf ber Sand lag, die Ginkommensteuer von den Rednern überwiegend für zureichend gehalten; aber wie ausführen? das wußte niemand zu sagen, da erschien doch die füße "Gewohnheit" ben Meisten am behaglichsten; man wußte, daß die Schlacht= und Mahlsteuer gerade die ersten Lebensbe= burfnisse vertheure, also auf ber Armuth lasten musse, man ließ sich an dem Beisviel Danzigs zeigen, wie die Erhöhung ber freien Quantitäten auf ber Stelle Die Einnahmen auf 20,000 Thir, gesteigert, die also ber Urme hätte gablen mußen, während es die Besikenden sehr übel vernommen hätten, wenn man fie auch nur aufgefordert, biese Summe selbst aufzubringen; Niemand führte den fünstlichen Beweis, daß in erhöhtem Urbeitslohne der Arbeiter die Steuer erfett erhalten könne; und boch hatte man feine Thätigfeit einen schaffenden Gedanken irgend wie zu ergreifen. Die Unbeholfenheit ber Majoritäten hiezu zeigte auch der preußische Landtag auf das Klarfte. Die Regierung wollte wissen, ba es ber "focialen Verhältnisse" wegen burchaus nothwendig fei, die entstandene feste Rlaffe ber Besitzenden ges rechter für das gemeine Wohl als bisher zu besteuern, und ob der Landtag irgend ein lebendigeres Prinzip, als das der kunftlich= mechanischen Schlacht= und Mahlsteuer wiffe und wolle: er antwortete ihr mit Nichts durch Annahme bes Arnimschen Amen= bements (248 gegen 232). "Indem der Bereinigte Landtag Bedenken trägt, ichon jest feine Buftimmung zu einem Gefete zu ertheilen, welches burch die Einführung einer Ginkommensteuer nur die Abschaffung der Mahl = und Schlachtsteuer erreischen würde, erkennt derselbe an, daß im Wege der Gesetzebung — zur Verwirklichung des Grundsates einer der Steuerfähigskeit verhältnismäßig entsprechenden Besteuerung der verschiedenen Rlassen der Einwohner — auf eine Erleichterung der Abgaben der ärmsten Klassen nicht allein in den mahl = und schlachtsteuers, sondern in gleicher Weise in den klassensteuerpflichtigen Orten hinzuwirken sein wird, und daß die wohlhabenden Klassen den hierdurch entstehenden Ausfall, so weit es nöthig, zu decken im Stande sein dürften.

Derselbe bittet daher Sc. Majestät, die Erreichung dieses Zweckes huldreichst in anderweite Erwägung nehmen und tem nächsten Bereinigten Landtage deren Ergebnisse vorlegen lassen zu wollen."

Die Reben von Kamphausen und bes Grasen Renard verhallten spurlos vor den Pforten, die sich nur dem Rechte öff-Graf Renard beschwor die Versammlung: "Wenn eine große Majorität der Versammlung fich fortwährend für die Freibeit und Rechte des Bolks erklärt bat, wenn diefe Majorität in poetischen Bildern, in blübender Sprache und begeistertem Ausbrud fich ausgesprochen hat, wenn sie uns ein leuchtendes Borbild war auf der Bahn des raschen Borschritts in Entwickelung ber politischen Freiheit und Wohlfahrt bes Bolfes, so rechne ich auf diese Majorität, daß sie mit derselben glübenden Begeiste= rung die materiellen wirklichen Interessen des Bolfs vertreten wird, daß sie einstimmig sich dem Pringip der Ginkommensteuer anschließen werde." Ramphaufen feste auseinander: "Bie bunkel und verwirrt auch die Begriffe seien, welche fich an die Schlagworte unserer Zeit anknupfen, an bie Worte Pauperismus, Proletariat, Kommunismus, Sozialismus, Organisation ber Arbeit, das wird Niemand leugnen, daß auf dem tiefften Grunde Dieser wogenden Dberfläche eine Wahrheit liege, Die Wahrheit nämlich, daß der Mensch, der lebt, auch das Recht habe, zu leben, und daß dieses Recht von der Gesellschaft in einem erweis terten Umfange anzuerkennen fei.

Niemand wird leugnen, daß vorzugsweise dem neunzehnten Jahrhunder viele der Ursachen angehören, welche auf Beförderung der grelleren Gegensäße zwischen den Armen und den Reis

den hingewirft haben. Ich nenne Ihnen bas Wachsthum ber Bevölkerung in einem langen Frieden, die Erfindung von Maichinen, die Einführung von Gifenbahnen, die Theilung ber Ar= beit, die Kongentrirung ber Arbeit in ber Fabrit=Induffrie, bas wachsende Uebergewicht des Kapitals und bes Kredits. binas find von jeher bie Guter und Rechte bes Lebens ungleichmäßig vertheilt gewesen, und fie werden es bleiben, aber biefer Gemeinplat hilft uns nicht über bie Schwierigkeiten ber Gegen= Dieselbe Idee, die einst die Sklaverei als ein wart binüber. Unrecht verurtheilt hat, Dieselbe Idee, Die später Die Leibeigenschaft als ein Unrecht verurtheilt hat, Dieselbe Idee bringt weiter, und wir feben fie thatig in ben meisten Gesetzgebungs= Ge= walten Europa's und in bem Geiste bes Volfes. Mir ist bers Gesetz-Entwurf der Regierung willfommen als ein Ausfluß Diefer Idee, als ein sozialer Fortschritt. Er erzielt die größere Berbreitung der Anerkenntniß, daß die Besitzenden die Pflicht ha= ben, für die Besiglosen Vieles zu thun; er erzielt die größere Unerfennung ber Besitslosen; daß die Besitenden bereit feien, Dufer für fie ju bringen. Es ift ber Beruf ber Gesethaebung unserer Beit, bie Sarten bes Lebens anzuerkennen und zu milbern."

Jum vierten Male aber hatte ber Landtag kein Gefühl für bas Wohl bes Ganzen; sein Herz blieb nur erfüllt von dem Gestühle des Rechts des Ganzen. Er brach durch nachträglich bes dauertes llebergehen der einzelnen Paragraphen des Entwurfs denselben geradezu über das Knie. Zum viertenmale und hier am grellsten, an Städten, Städtlein, Kreisen und Dörfern, trat die Partifular-Anschauung hervor, deren Spiße hier die durch Spersling angeregten "ausgetrommelten" Beschwerden Königsbergs waren.

Ein interessanter Zwiespalt fand statt zwischen zwei Bertheis digern der Einkommensteuer: Frhr. von Binde und Kamps hausen. Jener, in seiner "tapfern und genialen" Weise hatte direkte Steuern in den "einen Topf" des Einkommens geworfen; daneben noch Grund, Sewerbe, Rlassensteuern zu dulden, hielt er für einen "prinzipiellen Unsinn." Kamphausen meinte: "Die Borzüge der Einkommensteuer sinde ich nicht darin, daß eine Einkommensteuer, wodurch die gesammten Staatslasten aufgebracht würden, also eine einzige Einkommensteuer, das Ideal der Bes

steuerung ware; im Gegentheil mochten bei ber gegenwärtigen Draanisation unserer Staaten gegen die Ginführung bieses Ideals, insofern fie möglich ware, noch manche Grunde aus ber Gerechtigkeit berguleiten fein. Die Ginkommenfteuer muß fic unter bem Gewichte ber Thatsache rechtfertigen und empfehlen laffen, daß fie in ein bestehenbes Steuer-Suftem als ein Glieb bieses Syftems eintritt, daß fie ber Erfat ober bie Ergangung einer bestehenden Steuer fei. Bon biefem Standpunfte aus find bie Einwendungen zu bestreiten, welche fich gegen die Ginfom= mensteuer beshalb erheben laffen, weil neben ihr noch andere birefte Steuern, die Grundsteuer, bie Gewerbesteuer und jum Theil die ebenfalls dahin gehörige Stempelfteuer, befteben. Beziehung auf die Grundsteuer namentlich ift zu bemerken, bag ein besonderer Antrag auf deren Ausgleichung gestellt, daß bie= fer Gegenstand einer abgesonderten Behandlung unterworfen ift, indem es fich nicht davon handelt, die Grundsteuer oder die Gewerbesteuer, ober beibe in eine Gintommenfteuer ju verwandeln, fondern die Mahl- und Schlachtsteuer und bie Klaffensteuer burch bie Ginkommensteuer gu erfeten." Die Regierung erläuterte, baß fie ihr Beispiel von England genommen habe, wo ebenfalls neben ber Ginfommenfteuer, ahnliche birefte Steuern, wie fie in Preugen bleiben follten, beständen; eine einzige Steuer werde einen ungeheuern Prozentsatz bedingen, um die nöthigen Summen zu beschaffen; ob bie Selbst-Angaben übrigens glaubhaft feien, folle überall in die Bande ber Standengenoffen gelegt werben, wodurch man die Gehäffigkeiten habe vermindern wollen. Eine weitere Unficht murbe noch burch Empfehlung ber Steuer= Kontingentirung, wofür besonders die Abgeordneten Dittrich und v. Gud en au sprachen, aufgestellt, also Selbstbesteuerung ber Gemeinden, wie es in der Rheinproving stattfände. Sieran schloß fich eine Ansicht bes Grafen Renard, die berfelbe in folgenden Worten erläuterte: "Preußens Städte sind selbstständig organi» firte Rörperschaften, Staaten im Staate. Sollen fie den Steuers Ausfall in fich felbst tragen und aufbringen, so mögen sie auch felbstständig jede einzelne für sich oder alle gemeinschaftlich erwägen, ob und welche Aenderung ihrem Intereffe entspricht. Schon die Motive weisen auf die große Berschiedenheit der Berhältnisse bei kleinen, größeren und ben größten Städten hin. Ich vindi,

gire baber für alle Städte bas Recht, ihre eigenen Ungelegens beiten felbst zu ordnen, felbst zu regeln." Derfelbe ftellte noch über Steuern überhaupt folgende allgemeine Unficht auf: "Seber aefellichaftliche Berband fann feinen anderen 3med haben, als burch gemeinsame Leistungen bas zu erreichen, mas bem Rereinzelten unmöglich. Se weiter verzweigt, je mehr organisch ent= widelt der große gesellige Berband, ber Staat, ift, je größer werden die Ansprüche jedes Einzelnen auf gemeinsame Leiftungen, je mehr Steuern bedarf er. Niemand fann die Steuerfate eines Landes als zu hoch oder höher gegen ein anderes Land bezeichnen, die Bürger eines Landes als höher belaftet, wie die bes anderen erklären, wenn blog die beiden Kaftoren, die Bolfs= zahl und ber Rational-Reichthum in Betracht gezogen werden, und ber große Kaftor ber Gegenleistungen, welche ber Besteuerte vom Staate jurudempfangt, unberücklichtigt bleibt. nen Steuern als nothwendig zur Ernährung bes Staatsförpers, als bie gemeinsame Saat zu gemeinschaftlicher Aernote, als ein Borichuf, eine Einlage, ein Actien-Beitrag, eine Affekurang-Pramie zur Erreichung bestimmter Gegenleiftungen. mehr zu wünschen, als daß biese Wahrheit allgemein thatsachlich anerkannt werde, bann wurde alles Gehäffige ber Steuer weafallen; ich glaube, die Gesetzgebung und wir sind jest auf bem richtigen Wege, bies schöne, versöhnende Ziel zu erreichen. Die offene Darlegung bes Staatshaushaltes fennt feine geheimen Ausgaben mehr. Dies ift die große Königliche Gabe, aber eben fo, wie die Staats-Ausgaben flar baliegen, eben fo muß auch bies mit Staats-Cinnahmen ber Kall fein. frühere Bestreben ber Kinanzfünstler nothwendig dahin ging, burch bie Erhebungsart ber Steuer biefe felbst möglichst zu versteden, so ift ihre Aufgabe gegenwärtig eine weit edlere, weit leichtere. Sie beruht auf Wahrheit und Offenheit, wodurch auch dem vom Schicksal minder Begunftigten, minder intelligent ausgebildeten Staatsbürger die Ueberzeugung werden wird und muß, daß ber Staatsförper ber Ernährung bedarf, wie jeder andere, daß Steuern, aut angewendet, gewinnbringende Geschäfte find, und daß bie Erhebung ber Steuern fo lange munschenswerth ift, als Bedurf= niffe vorhanden find, welche durch den Staat felbft zwedmäßiger und wohlfeiler befriedigt werden können, als dies der Einzelne vermag."

## II. Parallele Sitzungen der Herren-Kurie und der Kurie der drei Stände.

a. Berathung über die Nothstände.

Sitzungen der Kurie der drei Stände vom 27. April und 17. Mai und der Herren-Kurie vom 30. April.

Um Rheine und in Weftphalen hatte im Jahre 1834 eine Migerndte ber Kartoffeln stattgefunden; nur wenige Gegenden hatten eine Mittelerndte. Solland, Belgien, Irland hatten ebenfalls eine totale Mißerndte an Kartoffeln und ba nun auf bem Rhein ein unglaublich lebhafter Berkehr ift, so warfen fich bie Spefulanten auf die wenigen Gegenden bes Rheines, welche mehr Rartoffeln hatten, um fie mit großer Schnelligkeit nach Solland Belgien und Irland zu entführen. Nun fprach fich in ben weftlichen Provinzen entschieden und allgemein ber Wunsch aus, bas Gouvernement moge schnell dafür forgen, daß die wenigen Le= bensmittel ber Proving erhalten wurden; bas Gouvernement fam biesem Bunsche entgegen, und die Magregel ift von den Provingen bankbar anerkannt worden. Daffelbe Berhältniß fand ba= mals in den öftlichen Provinzen nicht ftatt. Es find von baher feine Antrage auf ein Ausfuhrverbot ber Rartoffeln ge= Die Kartoffelpreise hielten fich lange in mäßiger Sobe.

Mit dem vorigen Herbste zeigten sich aber Anzeichen eines Mangels im ganzen Lande. Die Regierung erforderte allseitige Berichte. Bis zur Mitte des Monats März glaubte sie, daß, was die mittleren Provinzen angehe, ein wirklicher Mangel in keiner Weise zu besorgen sei. Darnach trat aber ein solcher plöglich vor. Die Preise der Brodsrüchte und Kartosseln stiegen um 50 ja um 100 pCt. Das Staatsministerium nahm' die Sache in Berathung, namentlich die Mittel von Aussuhrverboten und der Schließung der Brennereien. Da es aber ersuhr, daß dem Landzage ähnliche Petitionen vorgelegt worden, so glaubte das Gousvernement, bei denjenigen Maßregeln, welche nicht reine Wohlthaten sind, vielmehr dem Einen Vortheil, dem Anderen Nachztheil bringen, die überdies bereits Gegenstände ständischer Pes

titionen geworben, bem Landtage nicht vorgreifen und nicht eher handeln zu dürfen, als bis derselbe sich darüber ausgesprochen habe. Dagegen aber wünschte es dringend, daß die Anträge des Landtages sobald als möglich erfolgten, weil die größte Beschleu-nigung höchst nöthig wäre. In Voraussicht der Schließung der Brennereien erließ der Finanzminister ein Cirfular an die grossen davon, um sie vorläusig zur Wahrung ihrer Maßnahmen in Kenntniß zu segen.

Den Kurien wurde von ihrer Abtheilung vorgeschlagen: das Berbot der Aussuhr von Kartoffeln nach Ländern, die nicht zum Zollverbande gehören, und die Schließung der Brennereien vom 1. Mai bis 15. August.

Es mußte sich nun fragen:

1. Ift ein Nothstand wirklich vorhanden?

Man nahm ihn als bestehend an auf den Grund allgemeisner Anschauung. Graf Gneisen a'u nannte dieses ,, unter dem Eindrucke eines panischen Schreckens verhandeln." Die Regiesrung trieb auch fortwährend zur Eile an und so stürzte man über Hals und Ropf auf das Gebiet der Berathungen über das Wohl des Volkes. Anträge auf spezielle Ermittelungen wurden kaum gehört.

2. Helfen benn die vorgeschlagenen Mittel wirklich?

Hier kam es bei dem Aussuhrverbote zur Frage: ist die Aussuhr der Kartosseln in das Ausland so bedeutend, daß sie daher beschränkt werden muß? der Finanzminister erklärte in dieser Bezieshung, daß sie ganz geringe wäre; praktisch könne das Berbot nicht von großem Ersolge sein. Die Wirkung werde nur in dem mosralischen Eindrucke, in der Beruhigung bestehen. Dieß nahmen beide Kurien ebenfalls an. In der Herrenskurie erklärte der Graf von Westphalen seine dissentirende Meinung dadurch, daß es, wenn ein derartiges Verbot nicht gerade das Gegentheil von dem bewirken musse, was es eigentlich bewirken soll, wesentslich darauf ankomme, eine Wahrscheinlichseitsrechnung darüber anzussellen, ob aus dem Vaterlande mehr von dem Producte ausgesührt werde, als man von dem Auslande eingeführt erwartet. Stellt man diese Berechnung nicht an, so werde man besser thun, ein solches Verbot nicht zu erlassen, weil unzweiselhaft zu erwars

ten, bag bas Ausland in gleicher Weise gegen bas Baterland verfahre. Abgeordneter Grungu in ber Rurie ber 3 Stände sette auseinander, wie eine Exportation von Kartoffeln, wenn, wie jest', ber Reim schon lebendig, so wie so niemals stattfinde, weil dann die Kartoffeln nichts taugten; v. Werbed bemerkte auch, daß ber arme Mann nicht bloß von Kartoffeln lebe. bie Saft nach einem moralischen Ginbruck ließ keine Ginwendung auffommen. - In Betracht ber Schlickung ber Brennereien fraate es fich: werden nun die Kartoffelvorrathe berfelben wirklich auf ben Markt kommen, und namentlich für bie Armen? Man konnte allseitig nur bie Wahrscheinlichkeit annehmen; die Berren v. Brunned, v. Barbeleben, Graf Dobna Rauf machten barauf aufmerksam, wie es nicht minder mahrscheinlich fei, baß iene Borrathe zum Biebfutter und nicht für bas Bolf verwendet werden wurden, ba ben großen Brennerei-Befigern die Erhaltung ihres Biehstandes', welcher vorzuglich auf die dann fortfallende Schlempe bafirt ware, bie nachfte Gorge fein muffe. Bier trieb aber die Regierung um so mehr an, bamit man nicht hinter anbern Staaten gurudftanbe, wie Sachsen und bem thuringischen Bereine, welche in Aussicht auf die hinzutretende preußische Maßregel dieselben Berbote erlaffen wurden. Die Brennerci=Befiger hätten übrigens auch fo aute Geschäfte gemacht, baß ihnen ein etwaniger Schade nicht fehr ftark fühlbar sein werde. — Aus ministeriellen Erflärungen ging übrigens noch bervor, bag bie ftartste Brennerei in den öftlichen Provinzen ftattfinde; namentlich nach Westphalen waren neuerlich in einem Monate fast eine Million Quart Branntwein von bort eingeführt.

3. Sind bie fraglichen Maßregeln auch rechtlich zuläßig?

Man wieß hier alle Bebenken, die mehrfach aufgestellt wursten, durch die Betrachtung ab, daß erzeptionelle Zustände auch erzeptionelle Maßregeln rechtsertigten. Die Gesetzebung musse, wie Mevissen sagte, das Recht haben, das Einzelnrecht zu Gunsten des Gesammtrechtes aufzuheben. Die Besteuerung einzelner Reichen zu Gunsten der gesammten, ärmeren Klasse wurde nicht für unzulässig erachtet. Die Entschädigungs-Frage aber für die Brennerei-Besitzer und Lieferanten wurde zur Kompetenz der Gerichte verwiesen; von Graevenitz wollte gegen Schließung

ber Brennereien ben Stant ber Ritterschaft bewegen, für itio in partes zu stimmen, fant aber allgemein Mißbilligung.

4. Satte bie Regierung keine Beranlaffung zu ben fraglichen Maßregeln früher zu schreiten?

Heftigsten v. Brünned mit Beziehung darauf, daß der Kommisssar in der gegenwärtigen wiederhohlt geäußert: erst vor wenisgen Tagen habe die Regierung Kunde von dem Nothstande ershalten; v. Brünned behauptete, daß das Landes Dekonomies Kollegium schon im Januar dem Ministerium einen detaillirten Bericht übergeben durch welchen es durch Nechnungen bewiesen, daß es habe bedenklich scheinen müssen, sollen Nothstand eintreten werde. Der Kommisssaren bewiesen, daß es habe bedenklich scheinen müssen, solchen Rechnungen vollskommenen Glauben zu schenken; die Thatsachen wären wirklich erst vor wenigen Tagen hervorgetreten. Auf Anregung des Grassen v. Schwerin zeigte die Versammlung in der vorerwähnten Sigung Mißbilligung dieses Angriffes.

- 5. Wären nicht andere Maßregeln besser? Bersichiedenes wurde vorgeschlagen.
- a) Statt Erlasses einer Million etwa an ber Schlacht- und Mablsteuer, deren Wirkung wenig zu verspuren, Verwendung diefer Summe burch Ankauf von Lebensmitteln, namentlich Seitens ber Seehandlung. - Die Regierung antwortete durch den Rommis far: wenn ber Erlaß bem Einzelnen nichts fruchte, fo werde es bie Berwendung einer Million eben sowenig, man könnte höchstens zwei Tage die Bevölferung damit ernähren; durch den Minifter Ro= ther: "Schon seit geraumer Zeit sind zwischen bem Ministerium bes Innern, bem Kinang-Ministerium und mir Verhandlungen gepflogen und Ginleitungen getroffen worben, um Unfäufe gu Wir haben in diesem Augenblide gang bedeutende machen. Quantitäten an Getraide liegen, aber sie schwimmen auf bem Wasser, und ich habe sie wegen ber Schifffahrtsverhältnisse noch nicht erhalten fonnen. Ich habe noch keine Nachricht bekommen, baß bie Schifffahrt offen ist; aus Petersburg haben wir noch nichts erhalten. Bon dieser Sette allein können wir die Gulfe, bie wir erwarten, erlangen. Es ist aber auch eine Menge von Getraide schon in den übrigen Provinzen und in Polen ange= kauft worden, welches auf ber Weichsel und Ober schwimmt.

Die Seehandlung hat in viesem Augenblicke hier in Berlin 2000 Wispel liegen. Es ist vies eine Kleinigkeit für uns, aber grösper sind die Summen, welche auf dem Wasser schwimmen und aus dem Auslande hereinkommen. Darüber, wie sie angekaust worden sind, wo sie liegen, bitte ich, mich weiterer Aeußerungen enthalten zu dürsen. Ich wünsche nicht, daß es in das Publisum komme und dieses erfahre, welche Duantitäten da sind. Es ist mit den Ankäusen nicht aufgehört worden. Gestern und vorgestern sind wieder Emissaire ausgesendet worden, um neue Ankäuse zu machen, und ich glaube, daß auf diese Weise von Seiten der Behörden Alles geschehen ist, was geschehen konnte."

Der Finanzminister erklärte noch, daß die Geheimhaltung der Quantitäten deshalb erfolge, damit nicht die Privatspeculation Anlaß nähme, sich zurückuziehen.

b) Statt negativer Maßregeln ber unteren Klasse lieber positiv durch Lohn die Mittel an die Hand zu geben, sich das Leben zu sichern (Gabegast); die von der Schweizer-Grenze dis zur Mosel bestehende Erschwerung der Aussuhr des Getrais des auch auf die übrige westliche Grenze gegen Belgien und Holland auszudehnen, weil man Getraide doch über Holland oder Belgien nach Frankreich aussühre, wie es aus Aachen mit 500,000 Scheffeln geschehen wäre (Hansemann — Diergard). Der Finanzminister entgegnete hierauf, daß die Rheinprovinz durch Bolland versorgt werde, man also alles vermeiden müsse, was diesen Staat zu Repressiv-Maßregeln reizen und die Jusuhr von Getraide erschweren könnte. Indessen sie die vorgeschlagene Maßregel bereits vielsach erwogen worden, und werde eintreten, wenn das Bedürsniß dazu sich zeige.

Ueber Beimehrung von Arbeitsgelegenheit wurde besonders in der Kurie der drei Stände am 17. Mai debattirt. Es wurde angenommen, daß in allen Landestheilen ein Mißverhält=niß zwischen dem Arbeitsverdienste und den Preisen der Lebens=mittel bestehe. "Es ist für den Baterlandsfreund, sagte der Absgeordnete Diergardt, eine der traurigsten Erscheinungen, daß bei einem dreißigjährigen Frieden die Hülfsbedürftigen in einer so erschreckenden Weise zugenommen haben. Die Armen=Verzwaltungen werden hierzu die besten Beläge liefern. Wir has ben mit keinem äußeren Feinde mehr zu kämpfen, wohl aber

mit frankhaften Buftanben, welche in ihren Folgen gefähr= licher werden können, als ein Kampf mit dem Auslande. Redem, der fich ernsthaft mit diefer wichtigen Angelegenheit beschäftigt hat, drängt sich unwillfürlich die Frage auf: welche Mittel find vorhanden, um diese betrübenden Bustande zu bei-Ien? Bon meinem Standpunkte aus weiß ich keine andere Ant= wort zu geben, als daß für beffer lobnende Arbeit, für beffere Bertretung ber materiellen Intereffen im In= und Auslande geforgt werde. In mehreren großen Landestheilen, in Oftpreu-Ben, Schlessen, Sachsen, Westphalen und den Rheinlanden, ist bie arbeitende Rlaffe in ber betrübenoften Lage. Das Suftem bes Gehenlassens und der Steuererhebung ohne sich gründlich zu erfundigen, ob die Besteuerten gablungsfähig bleiben, fann nicht mehr ausreichen. Man wird die Wunden mit offenen Augen untersuchen, man wird fraftige Beilmittel anwenden müffen. - eine homöopathische Rur fann nicht mehr aushelfen - man wird zu fräftigen Mitteln greifen muffen. In England, wo man diese Verhältnisse praftisch untersucht, wo man sehr wenia von der Theorie halt, aber besto mehr auf die Erfahrung von Sachverständigen, beißt es in einem Parlamentsberichte: "Mangel an Arbeit erzeugt Clend; Elend erzeugt unruhigen Geift; unruhiger Geist erzeugt Mangel an Sicherheit; und so ist ber fehlerhafte Rreislauf geschlossen, benn Mangel an Sicherheit erzeugt Mangel an Arbeit." Ich glaube, daß wir diese Unsicht auf unsere Zustande anwenden konnen." Man forderte bie Regierung bes Staates auf, burch gemeinnütige Anlagen sowohl unmittelbar auf Rosten bes Staates, als mittelbar burch Unterstützung von Rreis=, Kommunal=, und Aftien= Unterneh= mungen dieser Art neue Erwerbsquellen den arbeitenden Klasfen für die Dauer der gegenwärtigen Theuerung in höchst möglichster Ausdehnung zu eröffnen. Man erwähnte beson= bers der Chausseebauten. Hierüber hielt der Ministerial-Rom= miffar v. Pommer = Efche folgenden Bortrag: "Der etats= mäßige Fonds für Chaussee= Neubauten beträgt 1 Mill. Thir. Es ist nicht dabei steben geblieben worden, sondern für die Provinz Preußen zunächst außer der Rate eine Summe von 150,000 Thir, disponibel gemacht worden, um dadurch den Chausseen einen Fortbau zu schaffen. Es sind für andere Provinzen 100,000

Thir, jur Disposition gestellt worben. Neben bieser Summe, fteht fodann etatomäßig gur Disposition und fommt zu gleichem 2mede ber arbeitenden Rlaffe zu Bute bie Summe von 13 Mill., welche zur Unterstützung ber Chaussee=Bauten gestellt ift. Es ift, wiewohl bie Konds nicht ausreichen, um in bem Make, wie es gewünscht wird, Chaussee = Materialien an beschaffen, auch ichon ber Ausweg benutt worden, aus benfelben Fonds, die im nachften Jahre disponibel gestellt werden, einige Borichuffe zu maden, um in Källen, wo es bringend noth thut, mit ben Anfubren von Chaussee-Materialen vorgeben zu können. In neues rer Beit, nachdem fich mehr und mehr herausgestellt hat, bag in manchen Provinzen vermehrte Arbeits-Gelegenheit erforderlich fein wurde, find durch die Gnade Gr. Majeftat fur nothwenbige Bauten einzelne Summen zur Disposition gestellt worden, bie sich auf 40 bis 50,000 Thir. belaufen. Nächstdem, mas für Chauffee = Neubauten und Chauffee = Unterhaltung fluffig gemacht worden ift. fommt in Betracht bas was fur fonstige Bauten ausgesett worden ift, indem ein großer Theil der Berwendung ber arbeitenden Rlaffe ju Gute fommt, nämlich ber Rlaffe, welche handwerksmäßig Berdienst badurch erlangt. Es find etatsmäßig für Unterhaltung ber Bauwerke, welche in Diese Rategorie ge= hören, 900,000 Thir. disponibel. Außerdem hat Ge. Majestät für biefes Jahr zu extraordinairen Ausgaben eine Summe von 700,000 Thirn. bestimmt, welche zur Berwendung fommen und auf Ranal = Bauten und Fluß = Regulirungen verwendet werden, was Gelegenheit giebt, eine Menge Arbeiter zu beschäftigen. 3ch muß darauf aufmerksam machen, daß bie Strom = Regulis rungen, welche nach Inhalt ber ber Bersammlung vorliegenden Denkschrift über die Oftbahn Behufs des Ueberganges über die Weichsel und Nogat eingeleitet worden sind, einer großen Menge Arbeiter Beschäftigung gewähren, indem ber Fonds fich auf einige hunderttausend Thaler beläuft. Es sind mehrere Tausend Arbeiter bei diefen Bauten beschäftigt, und es durften die gegenwärtig zur Disposition stehenden Mittel ausreichende Gele= genheit geben, um Arbeits-Berdienft zu gemahren."

Der Landtags = Kommissar fügte noch hinzu, daß die Festungsbauten von Posen, Königsberg, Lögen, Minden und Köln in diesem Jahre eine Summe von mehr als 800,000 Thirn.

absorbiren, und bag für die großen Melioration an ber Brabe und am Schwarzwasser 100,000 Thir. angewiesen find.

6. Belde Mittel find für bie Bukunft angu= wenden?

bier ift besonders des Vorfchlages bes Grafen v. Affe = burg = Kalkenstein in der Berren = Rurie zu erwähnen, von Seiten bes Staats eine Berordnung ju erlaffen, welche fur bie Rufunft jedem Besiter von mindestens 10 Morgen Acker bei nambafter Strafe die Bervflichtung auferlegt, ein gewiffes Quantum, mag es noch fo gering fein, vielleicht 1 ober 2 Scheffel von je zwei Morgen, die er besitt ober bewirthschaftet, zur Disposition des Staats zu ftellen und auf feinen Boden von einer Ernte bis zur anderenaufzubemahren. Wird bann bie Ginlies ferung verlangt, fo gefdicht biefe in ber nächsten Marktftadt gegen gleich baare Bezahlung bes Marktpreises; wird sie nicht verlangt, so hat der Eigenthumer biefes Reservat in seinem Muten zu verwenden. — Die Bedeutung bieses Vorschlages wurde allgemein erkannt, aber weil man die Berbote ichleunig beantragte, nicht weiter diskutirt. Die beantragten Berbote eraingen demnächst in folgender Weise:

"Um bei dem fast in allen Theilen der Monarchie sich kundsgebenden Nothstande einem Mangel der ersten Lebensbedürfnisse und einer noch weiter steigenden Theuerung derselben vorzubeugen, will Ich nach dem Antrage des Bereinigten Landtages hierdurch bestimmen, daß von der Publication meines Befehls an

- 1) das bereits für die westlichen Provinzen theilweise besteshende Aussuhrverbot der Kartosseln auf sämmtliche Provinzen der Monarchie dergestalt ausgedehnt werde, daß die Aussuhr dieser Frucht nach andern Ländern als denjenigen, welche zum Zoll-Berein gehören, bis zum 1. November d. I. unter den im §. 1. des Zoll-Strasselses vom 23. Januar 1838 angedrohten Strassen allgemein verboten ist; auch daß
- 2) für den ganzen Umfang der Monarchie bis zum 15. Ausgust d. J. die Berwendung von Kartoffeln, Getraide aller Art und andern mehligen Stoffen zur Bereitung von Branntwein dergestalt untersagt sein soll, daß von oben

bemerktem Zeitpunkte an nur noch bie alsbann schon bereitete Maische bestillirt werben barf.

Sie, der Finanzminister, haben zur Ausführung dieser Bestimmung ohne Verzug das Erforderliche anzuordnen, zugleich aber darauf zu sehen, daß durch das zu 1 ausgesprochene Versbot weder die Freiheit des innern Verkehres, einschließlich der Küstenschiffschrt von und nach preußischen Häfen, gehemmt oder erschwert, noch die anderweitige Bewegung des Handels innershalb der allgemein gesetzlichen Schranken über den vorwaltenden Zweck hinaus belästiget werde.

Dieser Mein Besehl ift durch die Gesetssammlung zur ofe fentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 1. Mai 1847. Friedrich Wilhelm. An bas Staatsministerium."

Was die Bezugnahme auf die Küstenschiffsahrt anlangt, ers hält seine Erläuterung durch solgende Erklärung des Generals Directors ter Steuern in der Sigung vom 27. April: "Das Einzige, was ich dringend zu wünschen habe, um materiellen Schaden zu vermeiden, ist, daß man die kleinen pommerschen Häfen von dem Verbote der Kartoffel = Aussuhr frei läßt. Es können keine Kartoffeln auf die Schiffe geladen werden, wenn sie nicht zur Küstensahrt gebracht werden. Soll in den kleinen Häfen Leba Rügenwalde, Controlle eingerichtet werden, so wird das Landen auf schlimme Weise erschwert, daher muß die Maß= regel mit größter Vorsicht ausgeführt werden, wenn sie nicht großen Schaden bringen soll."

b. Berathung über den Gesetzentwurf, betrefe fend die Ausschließung bescholtener Personen von ftändischen Versammlungen.

Stände-Kurie am 30. April bis 5. Mai. Herren-Kurie am 8. und 10. Mai.

Die ständischen Gesetze vom 1. Juli 1823 und 27. März 1824 stellen im S. 5, neben dem zehnjährigen Grundbesit, der Gemeinschaft mit einer der driftlichen Kirchen und dem dreißigzjährigen Alter, auch den unbescholtenen Ruf als allgemeine

Bebingung ber Wählbarkeit zum kandtagsabgeordneten für alle Stände hin, und bestimmen weiter (§§. 28, resp. 27 und 29), daß der kandtags Rommissarius, wenn er bei Prüfung der Wahlen in dieser Beziehung Mängel sindet, eine andere Wahl zu verlangen berechtigt ist.

Eben so erklären die Kreisordnungen (für die Provinz Brandenburg und Pommern vom 17. August 1825, für Sachsen vom 17. Mai 1827, für Westphalen und die Rheinprovinz vom 13. Juli 1827, für Preußen vom 17. März 1828, und für Posen vom 20. Dec. 1828) im S. 6. den undescholtenen Ruf zur persönlichen Ausübung des Stimmrechts auf den Kreistagen bei allen Ständen und gestatteten Vertretern für erforderlich. In Beziehung auf die Ausschließung bescholtener Personen aus den Kreisversammlungen schreiben aber die Kreiss Ordnungen ein sehr verschiedenes Versahren vor. Jedoch ist bei allen gleich, daß von der Versammlung selbst das Bestreiten des unbescholtenen Ruses ausgehen müsse.

Das Geset vom 8. Mai 1837 über die persönliche Fähigsteit zur Ausübung ber Nechte der Standschaft, der Gerichtssbarkeit und des Patronats hat neue Bestimmungen in dieser Beziehung nicht gegeben. Es beschränkt sich darauf, festzustellen:

S. 1. Nur Personen von unbescholtenem Rufe sind fähig, für sich ober für Andere die Rechte der Standschaft, der Gesrichtsbarkeit oder des Patronats auszuüben oder in ihrem Nasmen ausüben zu lassen.

S. 2. In Ansehung der Standschaft verbleibt es in dieser Beziehung bei den darüber vorhandenen besonderen Verordnungen.

S. 3. Wer nach Maßgabe jener Verordnungen wegen Mangels unbescholtenen Ruses von der Ausübung der Standsichaft ausgeschlossen worden ist, soll auch der Ausübung der Gerichtsbarkeit oder des Patronats verlustig geben.

lleber das Berfahren aber, welches in Betreff der Aussschließung bescholtener Mitglieder von den Communal-Landtagen ober aus den Provinzial=Stände=Bersammlungen zu beobachten ist, sehlte es an jeder gesetlichen Bestimmung, offensbar, weil man von der Boraussehung ausgegangen ist, daß ein solcher Fall nicht vorkommen werde und ein Bedürfniß nicht vorliege, ein bestimmtes gesetliches Versahren hierüber vorzu=

Dennoch aber find bisber allerdings einige Källe Schreiben. vorgekommen, wo, vor Eröffnung bes Provinzial-Landtages, ber Landtags-Rommissarius gegründete Ursache fand, den unbescheltenen Ruf eines Landtags = Abgeordneten in Zweifel zu ziehen; namentlich betraf bies Källe, wo bas Kactum vorlag, bag gegen ben einzuberufenden Abgeordneten eine Eriminal-Untersuchung schwebte, und in Ermangelung irgend einer gesetzlichen Bestimmung, welche bem Landtage felbft eine Competeng zuweift, über die Ginberufung ober Nichteinberufung eines feiner Mitglieder zu entscheiden, mar bisher angenommen worden, daß es ber pflichtmäßigen Beurtheilung ber mit ber Ausführung und Aufrechthaltung der ftandischen Gesetze beauftragten landesherr= lichen Behörden, insbesondere aber bes Landtags-Rommiffarius, überlaffen bleiben muffe, ob der Ruf des betreffenden Landtags= Abgeordneten in dem Grade fur bescholten ju erachten sei, daß von feiner Einberufung jum Provinzial=Landtage Abstand ju nehmen und an feiner Statt ber fur ihn erwählte Stellvertreter einzuberufen fei. Rach biefen Grundfägen ift bis zum Jahre 1845 in den wenigen bisher zur Sprache gekommenen Fällen verfahren worden, und es ift hinterher weder von einer Stande-Berfamm= lung behauptet worden, daß ihr ober bem excludirten Abgeord= neten zu nahe getreten worden, noch hat ein excludirter Abgeordneter felbst fich beschwert. In ber Regel ift es aber, ohne baß eine bestimmte Entscheidung seitens ber Beborde erfolgte, in Fällen der bezeichneten Urt dem gandtags = Rommiffarius ge= lungen, den Abgeordneten, gegen beffen Unbescholtenheit fich Zweisel geltend machten, durch entsprechende Borhaltungen jum freiwilligen Rücktritt zu veranlaffen, und es ift alstann, indem bie Einberufung des Stellvertreters erfolgte, ein dem Betheilig= ten selbst wie der Stände-Versammlung und den Behörden gleich unerwünschtes Auffeben vermieden worden.

Auch darüber, wie es zu halten ist, wenn ein bereits verssammelter Landtag eines sciner Mitglieder wegen Bescholtens beit des Ruses auszuschließen sich veranlaßt sieht, sehlte es an einer gesetzlichen Vorschrift; es ist indeß auch ein bestimmter Fall dieser Art bisher nicht vorgekommen, was darin seine Erstärung sindet, daß in den wenigen, überhaupt zur Erörterung gebrachten Fällen, wo gegen den unbescholtenen Rus eines Land-

tags Mbgeordneten sich Zweifel erhoben hatten, der Landtags= Kommissarius noch vor Erössnung des Landtages Erkundigungen eingezogen und statt des betreffenden Abgeordneten den Stells vertreter einberusen hatte. Erst auf dem letten rheinischen Landstage im Jahre 1845 ist die Sache im Prinzip wieder angeregt worden.

Rurze Zeit vor ber Eröffnung besselben nämlich war dem Landtags Rommissarius durch den betreffenden Obers Procurator die amtliche Anzeige zugegangen, daß gegen einen städtischen Landtags-Abgeordneten eine vorläusige gerichtliche Unstersuchung stattsinde. Der Obers-Procurator fügte dieser Anzeige die Bemerkung hinzu, daß die bisherige Untersuchung so viel ergeben habe, daß eine Berweisung des betreffenden Abgeordneten vor das Correctionsgericht nicht zweiselhaft erscheine, und da auch die dessallsige richterliche Entscheidung als nahe bevorstehend bezeichnet wurde, so hielt sich nunmehr der Landtags-Rommissarius, mit Rücksicht auf S. 28. des Gesetzes vom 27. März 1824, sür eben so berechtigt als verpslichtet, die Einberufung des Absgeordneten bis zur Entscheidung des bei den Gerichten schwesbenden Versahrens auszusehen, einstweilen aber den Stellvertreter besselben zum Landtage einzuberufen.

Der Ausgeschlossene beruhigte sich bei dieser Maßregel nicht, sondern wandte sich an den Landtag. Dieser nahm die Besugniß, über die Ausschließung eines seiner Mitglieder zu entscheisden, für sich selbst in Anspruch; er glaubte dieselbe aus der Kreis Drdnung vom 13. Juli 1827 und einem Landtagsphische vom 15. Juli 1829 herleiten zu können und führte Beschwerde bei Sr. Majestät

wegen ber nicht rechtmäßig erfolgten Ausschließung eines gandtags Abgeordneten.

Der König fand die Beschwerde zwar nicht für gerechtsertigt, erklärte jedoch, daß er das Staatsministerium beauftragt habe, in Erwägung zu nehmen, in welcher Weise bei der Entscheisdung der Frage über die Unbescholtenheit eines Abgeordneten künftig eine ständische Konkurrenz eintreten könne. Bei der Besrathung im Staatsministerium erschien es unerläßlich, die Ansgelegenheit im Ganzen aufzusassen, d. h. das zu erlassende Geseb auf alle ständischen Bersammlungen auszudehnen.

Darnach ift folgender Gefens Entwurf vorgelegt morben:

I. Alls bescholten find tiejenigen Personen gu erachten:

1) welche burch ein Kriminal - Gericht

a. zu bem Berlufte ber Chrenrechte rechtsfraftig verurtheilt,

b. oder zur Verwaltung öffentlicher Aemter oder zur Ableistung eines nothwendigen Eides rechtskräftig für unfähig erklärt;

2) welche durch ein militairisches Ehrengericht zu einer ber im S. 4 Lit. b-e der Allerhöchsten Lerordnung vom 20. Juli 1843 über die Chrengerichte aufgeführten Strafen verurtheilt;

3) welche im gesetzlichen Wege vom Bürger ober Gemeindes Recht ausgeschloffen find;

4) oder welchen ihre Standesgenoffen das Anerkenntniß uns verletter Ehrenhaftiakeit versagen.

II. In den unter I. 1 bis 3 gedachten Fällen tritt die Unsfähigkeit zur Ausübung ständischer Rechte, insbesondere zur Theilnahme an ständischen Versammlungen, ohne weiteres Versfahren ein und wird von dem Vorsitzenden der Versammlung nur angezeigt.

III. Der Borsikende jeder ständischen Bersammlung ist verspflichtet, Thatsachen, welche nach seinem Dafürbalten die Ehrenshaftigkeit eines Mitgliedes in Zwissel stellen, in der Bersammslung zu dem Zwecke zur Sprache zu bringen, um den Aussspruch der Standesgenossen darüber, ob das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit (I. 4) ertheilt oder versagt werde, berbeizussühren.

Außerdem ist jedes Mitglied ber Versammlung befugt, gegen ein anderes Mitglied den Antrag zu stellen, daß dems selben das Anerkenntniß unverletzter Chrenhaftigkeit versagt wers ben musse.

Dieser Antrag ist bei dem Vorsitzenden anzubringen, welcher verpflichtet ift, damit nach den folgenden Bestimmungen zu verfahren.

Der Antrag auf Ausschließung aus ber Versammlung, möge berselbe vom Vorsitzenden oder einem Mitgliede ausgehen, wird, so wie die dafür geltend gemachten Gründe, demjenigen, gegen ben er gerichtet ist, schriftlich mitgetheilt und, sofern dieser nicht

freiwillig ber ferneren Ausübung ständischer Rechte sich enthalten zu wollen erklärt, ber Versammlung bei ihrem nächsten Zusamsmentreten vorgetragen.

Der, bessen Ausschließung beantragt wird, ist befugt, sich durch eine dem Borsitenden zu übergebende schriftliche Erklärung oder mündlich in der Versammlung zu rechtsertigen. Bei der hiernächst zu eröffnenden Erörterung und Berathung darf der Angeschuldigte so wenig als bei der Abstimmung in der Verssammlung gegenwärtig sein. Der Vorsitzende stellt schließlich die Frage:

Soll wegen des Antrages das weitere Verfahren eintreten? Wird diese Frage nicht mindestens von 3 der Anwesenden ver= neint, so muß das Verfahren eingeleitet werden.

Vor dem Beschlusse macht der Vorsitzende dem Ober » Prässidenten der Provinz Anzeige, welcher durch einen Justitiarius der Regierung den Thatbestand aufnehmen und den Angeklagten über seine Vertheibigungsgründe vernehmen läßt.

Die Entscheidung fällt hiernächst:

- a. Die Versammlung berjenigen Wähler, welche ben Angesgeklagten zur Theilnahme an ber ständischen Versammlung gewählt hat, bei welcher er in Anklage gesetzt worden ift.
- b. Ift ber Antrag auf Ausschließung gegen einen Rittergutsbesitzer als Mitglied einer freisständischen oder kommunalständischen Versammlung gerichtet, so entscheidet bie zur Bahl des betreffenden ritterschaftlichen Provinzial = Land= tags = Abgeordneten berufene Bahlversammlung.
- c. Gehört der Angeschuldigte dem Herrenstande, wie solcher durch Unsere Berordnung vom Iten Februar gebildet wors den, an, so behalten Wir Uns vor, in jedem einzelnen Falle einen aus einem Borsitzenden und mindestens 6 Mitsgliedern bestehenden Gerichtshof von Standesgenossen besonders zu konstituiren, dessen Ausspruch Unserer Allershöchsten Bestätigung unterliegt.

Der Ober-Präsident sendet in den Fällen zu a. und b. die geschlossenen Akten, welchen eine von einem Rechtsverständigen gefertigte Relation beigefügt ist, dem Vorsigenden der Wahls Versammlung. Dieser trägt der Versammlung, welcher der Angeschuldigte nicht beiwohnen darf, bei ihrem nächsten Zusams

mentreten ben Fall vor, läßt die Relation vorlesen und veranslaßt nach vorgängiger Berathung die Abstimmung über die Frage: Ist die Ehrenhaftigkeit des Angeklagten noch als unsverlest zu betrachten? Die Abstimmung erfolgt durch namentslichen Aufruf nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Borsißenden und, wenn dieser dem Stande des Angeklagten nicht angehört, die Stimme des — nach den Lebensjahren — ältesten Mitgliedes der Bersammlung. Ueber die Berhandlung wird ein von allen Anwesenden zu unterzeichenendes Protokoll aufgenommen, dessen Auskertigung unter 11nsterschrift des Borsißenden schleunigst, sowohl dem Ober präsischenten als auch dem Angeklagten, zugekertigt wird.

Diese Entscheidung unterliegt ber Bestätigung des Standes, welcher auf dem Provinzial=Landtage den Angeschuldigten verstritt, wenn

- a) es sich um Ausschließung von dem Provinzial : Landtage handelt,
- b) ber Angeschulbigte binnen 4 Wochen, nachdem ihm bie Entscheibung infinuirt worden, Ginwendungen bagegen bei bem Ober-Präsidenten anbringt,
- c) die Versammlung, welche die Einleitung des Verfahrens beschlossen hat, sich bei dem Ausspruch nicht beruhigen zu wollen erklärt.

Werden hierbei neue Thatsachen von Erheblichkeit angeführt, so wird die Instruktion unter Leitung eines von Unserem Justiz= Minister dazu bestimmten Obergerichts=Präsidenten einem Justiz= Beamten aufgetragen.

Die geschlossenen Aften werden hiernächst dem Provinzials Landtags Marschall zugestellt. Dieser ernennt beim nächsten Zusammentreten des Landtages einen Referenten, welcher dem Stande des Angeklagten angehört. Sodann beruft der Landstags Marschall unter seinem Vorsitze diesen Stand als Ehrensericht zusammen, welches nach Anhörung des Referenten und vorgängiger Verathung durch Stimmenmehrheit die Entscheidung der Wahl Bersammlung entweder bestätigt oder verwirft. Bei diesem Ausspruch hat es sein Bewenden.

IV. Wer solchergestalt burch rechtsfräftigen Ausspruch aus einer ständischen Bersammlung bes Inlandes ausgeschlossen ift,

barf überhaupt ständische Rechte nicht mehr ausüben, auch an ständischen Wahlen als Bahler nicht mehr theilnehmen.

V. Die Wiederzulassung zur Ausübung ständischer Rechte werden Wir nur auf den Antrag der Versammlung, welche die Anklage beschlossen hat, genehmigen. Ein solcher Antrag darf nicht vor Ablauf von 5 Jahren nach der Ausschließung gemacht und nur dann zu Unserer Kenntniß gebracht werden, wenn zwei Drittel der Versammlung sich dafür erklären.

VI. Die ständischen Rechte ruben:

- 1) in allen ben Fällen, in welchen bas Bürgerrecht ober Ge= meinderecht ruhen;
- 2) wenn eine Kuratel= oder Kriminal=Untersuchung einge= leitet ist;
- 3) wenn eine stänbische Versammlung nach No. III. ben Besichluß gesaßt hat, bas Verfahren eintreten zu lassen, bis ein rechtsträftiger Ausspruch ergangen ist.

VII. Alle den vorstehenden Anordnungen zuwiderlaufende Borschriften werden hiermit aufgehoben.

Das Gutachten ber Abtheilung ber Kurie ber brei Stände schlug nur geringe Aenderungen vor und erflärte vielmehr, das Geset musse als ein zeitgemäßes betrachtet werden, durch welches eine wichtige Lücke der vaterländischen Gesetzgebung aussgefüllt und mancherlei Zweifeln vorgebeugt würde. Die Abstheilung der Herren Kurie nahm ebenfalls den Entwurf mit freudiger Begrüßung an.

Eine Besprechung des Gesetzes im Allgemeinen fand nur in ber Kurie ber drei Stände Statt.

Man nahm ba die Bestimmung, daß neben dem Richter die Standesgenossen eignes Urtheil über die Ehrenrechte ihrer Gesnossen haben sollten, als einen Fortschritt fast durchgängig an. Nur der Abg. Aldenhoven wollte die Bescholtenheit an den Berlust der bürgerlichen Rechte und Ehrenrechte durch richterliches Urtheil allein geknüpft wissen. Er fürchtete die Tendenz des Gesetze, welches der schon angewendeten, die Bertretung auf dem Provinzial-Landtage zu erschweren und zu beschränken, die Bollendung geben sollte. Am meisten für die ständische Einwirfung war v. Bardeleben, welcher das ganze Gesetz auf die einzige Bestimmung reducirt wissen wollte, daß für bescholten

biejenigen gu erachten, welchen ihre Standesgenoffen bas Unerfenntniß unverletter Chrenhaftigfeit versagen. Meviffen verlangte, daß bas Urtheil bes Richters, auf fefte Thatfachen gearundet, vorhergeben muffe und daß bie Standesgenoffen ce ju bestätigen haben, weil bas Strafrecht manche Sandlungen für unebrenhaft erfläre, die im Bolfe nicht bafur gehalten werden. Wer nun bie bier berechtigten Standesgenoffen fein follten, bas wurde burch ben Widerstand gezeigt, ben man gegen bie porgeschlagene Ginwirkung ber Chrengerichte und ber Gemeindes vertreter erhob; wonach also bie eigentlichen ständischen Körperichaften übrig geblieben waren. In Betreff bes richterlichen Urtheils erhob man Einsprache gegen die Wirfung der Einleitung einer Kriminal = Untersuchung, wodurch man einer subjectiven Meinung eines Richters preisgegeben fei, wenn berfelbe glaube, baß bas Gesets verurtheilen werde. v. Auerswald bemerkte noch in Bezug hierauf: "Der berühmte Admiral, ber gegen bas Geset die Seeschlacht lieferte und gewann, ber große Keldherr, ber mit bem Berbote bes Hoffriegsraths in ber Tasche die Landschlacht gewann, ber tapfere und unglückliche Krieger, ber ohne bes Könias Ruf bas Schwert für benselben zog und mit seinem Blute bafür bugen mußte — sie waren mit Recht zur Untersuchung gezogen worden. Ich frage: wenn im Laufe biefer Untersuchung Jemand aufgetreten ware und gesagt hatte, ber Mann ist in Untersuchung, baber ist er bescholten und von ben Ständen auszuschließen. — welche andere Antwort als ein mahr= haft homerifches Gelächter wurde Jener erhalten haben!"

Derfelbe Redner fragte im Betreff ber Ehrengerichte:

"Wo liegt barin ein Princip, daß ein Officier = Corps ein fach durch ein ehrengerichtliches Erkenntniß, welches keinenfalls dem gemeinen Gesetze entspricht, was, wie ich glaube behaupten zu dürfen, nicht einmal in allen Punkten auf die zehn Gebote begründet ist, einen unserer Mitstände ohne Weiteres der stänsbischen Rechte berauben darf? Sollte ein solches Princip gelzten können, so müßte konsequent daraus folgen, daß, wenn die Kreisstände einem Officier die ständischen Rechte entziehen, derzselbe aus dem Officier Corps auch ohne Weiteres entlassen werden müßte, denn wenn ein erceptionelles Gericht, welches aus Mitgliedern einer besonderen Körperschaft besteht, über eine

andere Körperschaft zu entscheiben hat, so muß bies ber anderen auch gestattet sein."

Dagegen sprach Graf Schwerin:

"Wehrhaft und ehrhaft sind bei uns ibentisch. Laffen Sie uns fein Princip annehmen, welches uns von dieser Baffs entfernen könnte. Wer nicht mehr für fähig erachtet wird, bie Waffen, bes Königs Rod zu tragen, ber kann auch nicht mehr für politisch unbescholten, für fähig gehalten werden, die ftanbischen Rechte auszuüben. Das ist ein Grundsat, von bem. wie ich glaube, wir und nicht entfernen durfen, ohne bas Princip unserer Wehr = Verfassung, bes ebelften Rleinobs, bas wir in Preußen haben, zu verleten. Unsere Wehr = Verfassung batirt aus jener großen Beit, der wir uns fo oft mit Kreuden erin-Lassen Sie und nicht undankbar sein und stellen einen folden Grundsat in Frage. Niemand barf die Waffen tragen, ber nicht vollkommen bürgerlich ehrenhaft ist, und so muß auch umgekehrt Niemand politisch unbescholten sein burfen, ber nach bem bestehenden Gesetze militairisch nicht mehr intact ist."

Die Konsequenz aus der Ausschließung von Gemeindes und Bürgerrechten auf die von politischen ward vertheidigt durch den Grundsat, daß: wer im kleineren Kreise kein Recht habe, dürse es auch nicht im größeren haben (v. Manteuffel); dagegen wurde auf die allzugroße Kleinheit mancher Gemeindes Bertreters Bersammlungen hingewiesen, so daß vielleicht 4 Personen hins reichen würden, Jemanden auch vom Staatsrechte auszuschließen. Der Landtagse Kommissar hob durch Berlesung der betreffens den Paragraphe der Städteordnung und der rheinischen Gesmeindeordnung dagegen hervor, daß die Ausschließung darnach nur in sehr groben Fällen stattsinden könne, also es nur ganz konsequent sei, wenn Personen, die das Gemeindes und Bürgers recht verloren, auch des Ständerechts verlustig gingen. Diese Paragraphe heißen:

S. 39. (Der Städteordnung.) "Wer für ehrlos erklärt, des Kandes verwiesen, oder nach ergriffener Flucht, des Todes schuldig erkannt worden, verliert sein Bürgerrecht sofort. Dassselbe trifft Jeden, der eines Meineides, Urkundenverfälschung, unredlicher Vormundschaftsverwaltung oder sonst eines qualifiscirten Betrugs, vom Richter überführt worden ist. Andere Vers

brechen haben ben Verlust besselben nur alsdann zur nothwensbigen Folge, wenn barauf nach Vorschrift ber Kriminalgesetze ausdrücklich erkannt, ober ber Verbrecher zum britten Male mit einer Kriminalstrase für begangene Verbrechen belegt worden ist. Doch fann Jeder, ber sich durch niederträchtige Handlungen versächtlich gemacht, oder wegen eines Verbrechens Kriminalstrase erlitten bat, durch einen Schluß der Stadtverordneten des Vürsgerrechts für verlustig erklärt werden."

- S. 38. (Rhein. Gemeinbeordnung.) "Bon bem Ge= meinberechte sind Diejenigen ausgeschlossen, welche zum Berluste ber Ehrenrechte verurtheilt worden sind."
- S. 39. "Das Gemeinderecht kann burch Beschluß bes Gemeinderaths auch bemjenigen entzogen werden, welcher
  - 1) zu irgend einer Kriminalstrafe verurtheilt oder in irgend einer Kriminaluntersuchung nur vorläusig freigesprochen worden ist, oder
  - 2) sich burch seine Lebensweise oder burch einzelne Handlungen bie öffentliche Berachtung zugezogen hat.

Der Bürgermeister hat in biesen Fällen die zum Grunde liegenden Thatsachen zu untersuchen und sestzustellen, den Ansgeschuldigten mit seiner Vertheidigung zu hören und die Vershandlungen dem Gemeinderathe zur Beschlußnahme vorzulegen, wobei er selbst den Vorsit zu übernehmen hat.

Dem Angeschuldigten steht gegen ben Beschluß der Recurs an die vorgeschte Regierung zu.

Soll das Verfahren gegen ein Mitglied des Gemeinderaths ober gegen einen Gemeindebeamten eingeleitet werden, so ist dazu die vorherige Genehmigung der Regierung erforderlich."

\$. 40. "Das Gemeinberecht ruht, wenn der dazu Berechstigte in Kriminaluntersuchung, in Concurs oder, wo das Rheisnische Civilgesetz gilt, in Zahlungsunfähigkeit verfällt, bis die Untersuchung aufgehoben oder die Rehabilitirung ausgessprochen ist."

Ferner bemerkte ber Landtags = Kommissar gegen bie Angriffe auf die Tendenz, wozu auch noch Hansemann beige tragen dahin, daß das Gouvernement sich bei dem Gesetze einen Einfluß vorbehalten habe, um nach Umständen mißliebige Personen aus den ständischen Versammlungen entsernen zu können und

baß schon früher bei Entfernungen ber Zufall in ber Regel gehabe, daß gerade folde Versonen betroffen, welche ber liberglen Vartei angehört, folgendes: "Mir find bergleiden Källe nicht bekannt, und muß ich beren nabere Bezeich= nung erwarten. Ich weiß nur einen Fall, ber fich in ber Rheinproving im Jahre 1837 zugetragen hat, wo ber Landtags-Rommissar einen in Rriminal-Untersuchung befindlichen Deputirten nicht einberief, und es hat fich auf bem gangen Landtage keine einzige Stimme erhoben, welche biefes Verfahren angefochten Der in berselben Proving im Jahre 1845 vorgekommene Kall ift berjenige, welcher Die Veranlassung zu einem Gesetz ge= worben ift, burch welches bas Gouvernement sich aller Mittel, in biefer Begiebung einzuwirken, für bie Bufunft entäußern will; ich fage aller Mittel, benn auf die Einleitung einer Kriminal-Untersuchung hat bie Berwaltung feinen Ginfluß, fie fann benunciren, aber nur bas Gericht fann erkennen, ob eine Rris minal-Untersuchung einzuleiten fei. Dies gilt im vollsten Maße in ber Proving, von welcher biefer Ginfpruch erhoben ift. ber älteren preußischen Gesetzgebung fteht ber Berwaltung eben fo wenig ein Ginfluß zu, nur die höchste Justizbehörde hat einen folden Einfluß. Ich fordere aber jeden auf, zu behaupten, baß biefes Recht gebraucht ober gar gemißbraucht worden fei. Wenn also Jemand von seinen ständischen Rechten suspendirt wird, weil er zur Kriminal-Untersuchung gezogen ift, so kann bie Berwaltung barauf feinen Ginfluß ausüben, fondern es ift bie Entscheidung gang in bie Sande eines felbstiftandigen Richter= standes gelegt."

Der Justizminister Uhben fügte hinzu: "Es ist gesagt worsen, daß in den alten Provinzen der Justizminister einen Einssuß auf die Kriminal-Untersuchung hat. Das neue Geset über das Kriminal-Versahren hat eben so wie beim Civil-Versahren, welches im ganzen Lande eingesührt, ist, für den Justizminister bestimmt, daß ihm kein Einfluß darauf zustehen soll, daß die Untersuchung eingeleitet werde, sondern daß die Vorgesetzten im Instanzenzuge entscheiden." Freilich aber wurde die Selbstständigsteit der Richter unter dem Gesetze vom 29. März 1844 in Frage gestellt; es seien darnach im Lande Besorgnisse entstanzen, meinte von Auerswald; indessen verblieb es nur bei

biesen allgemeinen Aeußerungen. — Ueber die Tendenz sprach auch noch der Minister von Thile, daß die Räthe der Krone nur eine gehabt: die Ehre der Bersammlung der preußischen Stände so hoch zu stellen als möglich. Ueber Ehre und guten Ruf sprachen besonders Me vissen und Fürst Lynar in der Herren-Kurie. Ersterer in folgender Beise: "Der gute Ruf beruht auf der unbestrittenen Ehrenhaftigkeit der Person. Diese Ehrenhaftigkeit ist eine doppelte, eine innere, eine äußere.

Die innere Ehre beruht auf dem Selbstgefühl, auf dem Gefühl der inneren sittlichen Freiheit, der inneren Würde, auf dem Bewußtsein, das die einzelne Persönlichkeit in keinem Akte ihres Lebens sich selber, ihren Ueberzeugungen ungetreu geworden. Diese innere Ueberzeugung ist jedem äußeren Eingriff unantastbar. Sie kann auch dann noch fortbestehen, wenn alle Anderen sie nicht anerkennen, sie hat in der Geschichte fortbestanden bei historischen Personen, die mit der ganzen Anschauungsweise, mit dem Rechtsbewußtsein und der Sitte ihrer Zeit in Konslitt gerathen waren, sie hat bei Sokrates, Christus, Hußfortbestanden, inmitten solcher Konslitte, und kein Gericht der Welt hat sie erschüttern können. Das ist die eine Seite, die innere Ehre der Person.

Die zweite Seite ift die außere Ehre. Die außere Ehre ber Person wird bargestellt burch bie Achtung, bie bie Person in ihrer näheren und weiteren Umgebung in ber menschlichen Gefellschaft, in der fie lebt, genießt. Diese Achtung beruht auf ber Unsicht ber Gesellschaft, daß die einzelne Person in ihrem Rechtsbewußtsein, in ihren Sandlungen mit dem Rechtsbewußtsein, mit ben Sitten biefer Gesellschaft in ungetrübtem Ginklang stehe. Auf dieser vorausgesetten Uebereinstimmung beruht die äußere Anerkennung ber Ehre einer Person. Bo, wie bei und, biese Ehrenhaftigkeit zur Unterlage ber wichtigften politischen Rechte gemacht ift, ba, glaube ich, wird ber Geift biefer Bersammlung bafür burgen, daß sie Bedenken tragen wird, diese Ehrenhaftigfeit zu bezweifeln, an diesen Rechten zu rühren, ohne die brin= genofte, unabweisbarfte Beranlaffung. Gie wird nicht geneigt fein, das Gofet lar zu interpretiren, fondern ftrifte. Die Berlegung des allgemeinen Rechtsbewußtseins burch Sandlungen beftraft bas Strafgefet, und nur bann, wenn bas Strafgericht festgestellt hat, bag ber Einzelne von bem Rechtsbewußtsein ber Gesammiheit abgewichen ift, nur bann fann mit Sicherheit fein Ruf für bescholten erachtet werden. Ein jeder Berfuch, andere Rriterien aufzufinden, ift miglich und gefährlich. Um gefährlichften ift der Versuch, eine spezielle ständische Chrenhaftigfeit ber allgemeinen bürgerlichen Ehrenhaftigkeit zu substituiren. Lauf der Geschichte ist jene Entwickelung vorgegangen, Die bas besondere Rechtsbewußtsein, die bejondere Sitte zum Allgemeinen entwidelt hat. Der Pfahlburger bat fich jum Staatsburger, ber nur mit Privatrechten vergebene Mensch bat fich zu bem mit all= gemeinen politischen Rechten versebenen Menschen erhoben. Sollen wir nun beute von jener Entwickelung gurudichreiten, follen wir jum Einzelrecht gurudfehren und Die allgemeinen Rechtsbestim= mungen aufgeben? Collen wir heute die Ehre eines Dienschen für getränft erachten, weil er etwa mit den peziellen Unsichten einer Rafte, eines Standes in Ronflift gerathen ift, mahrend er dem allgemeinen Rechts-Bewußtiein vollkommen getreu geblieben ift? 3ch glauce nicht, bag ein folder Geift in Diefer boben Versammlung vorherrichen wird.

Mit der hohen Uchtung, die, wie ich glaube, ein jeder von uns für die politischen Rechte Aller haben muß, mit dieser hosen Achtung scheint es mir unvereindar, wenn diese politischen Rechte einem Urtheile das sich auf feine bestimmte Thatsache stügt, auf feine bestimmte Handlung, sondern nur auf die Ueberzeusung einer bestimmten ständischen Bersammlung, unterworfen werden sollen. Ich gehe von der Ansicht aus und hosse, daß sie höchsten Rechte, die der Mensch hat, diesenigen Rechte, die ihn erst zum Menschen machen, seine politischen Rechte, daß das nicht äußere zufällige Rechte, sondern wesentliche Rechte seiner menschlichen Natur sind; daß er, wenn diese Rechte ihm durch ein Urtheil seiner Standesgenossen genommen werden, zu den Parias der hentigen Gesellschaft hinaus gestoßen wird."

Fürst Lynar: "Nach meiner Ueberzeugung ist die Ehre (subjetstiv) das Bewußtsein einer unverletzen Persönlichteit. Diese Persönlichteit dat aber eine doppelte Natur; sie ist ein mal eine innere und geistige, und zum and er en die der äußeren Erscheinung. Beide sollen als unverletzt dastehen. Diese Unverletzlichkeit der inneren Natur

wird baburch bewirkt, bag unfer Wille mit bem inneren Moralgeset in Uebereinstimmung ift, folglich, daß wir sittlich find. Diefer Beziehung murben alfo bie Beariffe von Sittlichkeit und Ehre zusammenfallen. Wir fühlen aber, bag noch ein großer Unterschied besteht, daß die Worte Sittlichkeit und Ehre noch nicht baffelbe bedeuten. Das liegt barin, weil wir auch die andere, phiektive Seite ber Personlichkeit ins Auge fassen und auch bicfe als unverlett hinstellen muffen. Ihre Unverlenlichkeit wird bewahrt, wenn eine andere Individualität - ber wir bas Recht ber Versönlichkeit zuerkennen - ber unfrigen nicht zn nahe tritt; ober, wenn bies geschehen, wir bann Alles anwenden, um für Die erlittene Schmach und Genugthuung zu verschaffen, um fo unsere Unverlettheit wieder beraustellen. Dieses Bedürfniß nach Genuathuung im Falle einer Beleidigung ist ein ganz besonderes, ein nothwendiges Moment ber Ehre, und es wurzelt tief in ber inneren menschlichen Ratur, in unserem Rechtsaefühle und in dem Triebe nach Wiedervergeltung, ber eine ber Anlagen ift, woraus sich die Rechts-Idee entwickelt. So steht benn die Unverlettheit der Versönlichkeit mit der Ehre im genauesten Zusam= menhange, beren mehr gefühlter als logisch festgestellter Begriff wie eine alte, chrwürdige Tradition aus germanischen Ueberlie= ferungen auf uns gekommen ift, die wir mit Dietät bewahren und als ein beiliges Erbe wieder unferen Kindern binterlaffen Ich will aber keinesweges hiermit gefagt haben, daß wollen. bie Ehre ein ausschließliches Eigenthum eines gewissen Standes fei; im Gegentheil, fie ift ein Gemeingut; benn auf jeder Bilbungsftufe ber focialen Leiter wird fie murzeln, nur nach verschiebenen Kormen. Wollte Jemand, veralteten Vorurtheilen buldigend, die Meinung aufstellen, die Ehre - wie sie in unserer Sphäre verstanden wird - fei bas ausschließliche Eigenthum bes Abels, so würde ich ihm erwidern: Auf den glorreichen Schlachtfelbern aus ben Jahren 1813, 1814 und 1815 bat bas ganze preußische Volk ben Ritterschlag empfangen. Ich glaube also, die Ehre ift in ihren Grundbedingungen ein allgemeiner Begriff, und wir muffen fie in jeder Sphare ber Gefellichaft fuchen und voraussetzen. Die Ehrenhaftigkeit ift nun bie andere objektive Seite der Ehre von der Richtung ber Gefellschaft ber, mithin das in der Gefellschaft lebende Bewußtsein von der uns verletten Persönlichkeit besjenigen Subjektes, welches beurtheilt werden soll. Hieraus geht hervor, daß über die Ehrenhaftigkeit nur die Gesellschaft urtheilen kann. Da aber das Bewußtsein der Gesellschaft in jedem concreten Falle nicht darüber befragt werden kann, so sucht man nach den geeignetsten Repräsentanten derselben und sindet die Standesgenossen, die über die Bescholstenheit vorzugsweise zu urtheilen haben."

Daß die ständischen Staatsrechte auch wirklich Ehrenrechte wären, wurde fast allgemein vorausgesetzt; nur der Abgeordnete Albenhoven theilte gelegentlich aus der belgischen Konstitution mit, daß die Stände Versammlung im Stande ist, ihren Deputirten, wenn er sich im Gefängnisse besindet, zu sich zu bescheiden und ihn während der ganzen Versammlung bei sich zu behalten. Ernsthaft in Frage gestellt wurde jedoch diese Ansicht der Preussischen Gesetzebung nicht. Denn auch die Bemerkung von Mesvissen, daß die politischen Rechte wesentliche Menschenrechte wäsen, steht nur vereinzelt da.

Die spezielle Berathung betraf nun

1. den Titel bes Gefețes.

Abg. v. Bonin wollte da statt "die Ausschließung bescholstener Personen betreffend" gesett wissen "betreffend die gänzliche und zeitweise Ausschließung von den ständischen Bersammlunsgen;" welches angenommen worden ift,

2. Die allgemeine Fassung bes S. I. des Entwurfs. Abg. v. Bonin schlug folgende vor:

I. gänzlich ausgeschloffen von allen ständischen Bersammluns gen sind bescholtene Personen nach S. I.—V. bes Entwurfs.

II. die Ausübung der ständischen Rechte ruht nach Bestimmung von S. VI. des Entwurfs;

ber Landtags - Kommissar nannte diesen Vorschlag eine wessentliche Verbesserung; er ist auch, was ad II. anbelangt, angesnommen worden. In der Herren = Kurie wurde ein Vorschlag zu gleichem Zwecke des Grasen Arnim einstimmig angenommen, nämlich den S. I. des Entwurses in zwei Paragraphe zu theislen mit folgender Fassung: S. 1. Als bescholten sind diesenigen Personen zu erachten, welche durch ein Criminalgericht a. zu dem Verluste der Ehrenrechte rechtsträftig verurtheilt, b. oder zur Verwaltung öffentlicher Nemter oder zur Ableistung eines

nothwendigen Eides rechtsfräftig für unfähig erklärt worden find. S. 2. Bon ber Theilnahme an ständischen Bersammlungen find ferner ausgeschlossen alle biejenigen Personen, 1) welche burch ein militairisches Ehrengericht zu einer ber im S. 4. Lit. b. bis e. der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli 1843 über bie Ehrengerichte aufgeführten Strafen verurtheilt, 2) welche im gefetlichen Wege vom Burger- oder Gemeinderechte ausgeschloffen find; 3) oder welchen ihre Standesgenoffen bas Unerkenntnig unbescholtener Ehrenhaftigkeit versagen. - Motiv mar, daß zwar Grunde vorwalten fonnten, Jemanden nach bem neuen S. 2. von ftanbischen Versammlungen fern zu halten, aber feine, ihn mit gemeinen Berbrechern unter einen Begriff ber Befcholtenheit gu fubsumiren, welchen gudem die betreffenden Urtheile felbst nicht einmal aussprächen. Rach ber Unnahme munschte man gwar, wie namentlich Graf Nork, die Personen aus Rr. 2. des neuen S. 2. unter Die Bescholtenen beffelben S. 1. gestellt ju feben; die Kurie durfte aber darauf nicht mehr eingeben.

3. Wann die Bescholtenheit auf Grund richterli= den Erkenntnisses eintreten folle?

Die Arth. der St. R. hatte ju S. I. 1. des Entwurfes vorgeschlagen, statt "burch ein Kriminalgericht" zu feten "burch ein rechtsfräftiges Urtheil," weil sie ten Kall bes S. 32. Tit 23. Th. 5. der Pr. D. über die Folgen des frevelhaften Leugnens vor Gericht, zur Ableiftung eines nothwendigen Gides unfähig ju werden, mit subsumiren wollte. 3. M. Ubden bemerfte bas gegen: "Benn in bem Gefet. Entwurfe in ber vorgelegten Proposition nichts davon erwähnt worden ift, so ist dies deshalb geschehen, weil biese Bestimmung in ber Praxis sich als gang unausführbar erwiesen hat. Denn wenn eine Partei leugnet, fo kann fie dies auf verschiedene und gang verstedte Beise thun, gumal wenn fie durch einen Juftig-Kommiffar vertreten ift. Uebrigens find es gewöhnlich folche Sachen, die man gar nicht einer fo ftrengen Controlle unterwerfen fann. Es fommt ferner hingu, bag ein Civil=Richter, alfo auch ein einzelner Richter, möglicher Weise auf Diese Strafe hatte erfennen fonnen, mabrend, wenn von dem Berlufte ber Ehrenrechte die Rede ift, ein Richter-Collegium barüber zu erkennen hat." Anderweitige Amens bements wurden folgende gestellt:

- a. Camphausen: "Als bescholten sind diejenigen Personen zu erachten, welche durch ein Criminalgericht wegen nicht politischer Verbrechen zu dem Verluste der Ehrenrechte rechtsfräftig verurtheilt, und welche nicht begnadigt worden. Die hier Ausgenommenen sollten unter S. III. gestellt werden." Besonders v. Manteuffel II. bemerkte dagegen, daß das Gesetz politische Verbrechen als eine besondere Gattung nicht kenne; wurde nicht angenommen.
- b. Mevissen: "Als bescholten sind die Personen zu bestrachten, welche durch ein Criminalgericht zu einer entehrenden Strase rechtskräftig verurtheilt sind, und welchen ihre Standessgenossen die Anerkenntniß unbescholtener Ehrenhaftigkeit versagen." Der Landtags-Rommissar bestritt diese Ergänzung des richsterlichen Urtheils als nach den Gesehen ganz unzulässig; wurde nicht angenommen. Der Vorschlag der Abth. wurde angesnommen. —

Die Herren-Rurie beließ es bei der Bestimmung des Gesfegentwurfes.

Auf Antrag von Sperling wünschte die Stände-Kurie noch bei der Bestimmung über den Berlust der Lerwaltung öffentlischer Aemter das Wort "aller" (Aemter) hinzugescht, wobei der Kommissar erklärte, daß sich das von selbst verstehe.

4. Sollen bie durch Königliche Bestätigung festgesstellten Strafen militärischer Ehrengerichts serstenntnisse, wie sie §. 4. b — e der Verordn. v. 20. Juli 1843 aufgeführt sind, jederzeit Bescholtensheit in ständischer Beziehung zur Folge haben?

Die Abth. beider Kurien hatten sich dem Gesetzentwurfe angeschlossen.

Die in Bezug genommenen Strafen sind: Entlassung aus bem Dienste; Entfernung aus bem Offizierstande mit Verlust bes Titels, der Charge und der Fähigkeit zur Wiederanstellung; Berlust des Nechts, die Militair-Uniform zu tragen; Entfernung eines pensionirten Offiziers aus seinem Wohnorte.

In beiden Kurien ging man aber auch auf die Handlunsgen ein, über welche jene Ehrengerichte überhaupt zu erkennen; dies bezeichnete der Landtags = Kommissar in der Stände=Kurie Landtags. Bendiags. Bendiags. Derbandt.

als einen Mißgriff. Jene Handlungen sind nach §. 2. bes gen. Gesetzes: "Zur Beurtheilung ber Ehrengerichte gehören:

- 1. Alle Handlungen und Unterlassungen, welche nicht burch besondere Gesetz als strafbar bezeichnet, gleichwohl aber bem richtigen Shrgefühle oder ben Berhältnissen bes Offizierstans bes zuwider sind, und zwar vorzugsweise:
  - a) Mangel an Entschloffenheit;
  - b) fortgesettes und überhaupt ein solches Schulbenmachen, mit bem ein unredliches Benehmen oder sonst eine Beeinträchtigung ber Standesehre verbunden ist;
  - c) eine bem Offiziere in Rücksicht auf seine kriegerische Bestimmung nicht geziemende, oder eine solche Lebensweise, die dem Ruse der Genossenschaft durch eine unrichtige Bahl des Umganges nachtheilig werden kann;
  - d) Mangel an Verschwiegenheit über bienstliche Unordenungen;
  - e) Neigung zum Trunke oder zum Spiele, wenn Warnungen und Disciplinarstrafen ohne Erfolg geblieben sind, oder wenn dadurch ein öffentliches Aergerniß hervorgebracht worden ist;
  - f) unpaffendes Benehmen an öffentlichen Orten;
  - g) fortwährend mangelhafte Erfüllung ber Dienstobliegens heiten;
  - h) wiederholtes und vorsätzliches llebertreten ber Standespflichten.
- 2. Die Streitigkeiten und Beleidigungen der Offiziere unter sich, sowie die Anreizungen zum Zweikampse nach dem deshalb erlassenen besonderen Gesetze, insofern dieselben nicht im unmittelbaren Zusammenhange mit einem Afte des Dienstes stehen und deshalb zugleich als Dienstvergehungen zu betrachten und zu bestrafen sind."

Der Kriegs-Minister v. Boyen vertheibigte zuvor in beisten Kurien bas Geset. Er ging besonders von dem Gesichtsspunkte aus, daß man in Einer Nation, unter Einem Könige und in Einem Gefühle nicht doppelte Prinzipien ber Ehre zuslassen, nicht einen Stand unter einem Gesetz der Ehre, einen andern unter einem andern lageen lassen bürfe.

Gang für ben Gesetzentwurf waren, in ber Berren-Rurie:

Domprobit v. Rrofigt: "Bir leben im preußischen Staate, jeber preußische Unterthan ist Soldat; " Graf Ziethen: "1) beßbalb. weil wir in einem reinen Militar=Staate leben, 2) aber. weil mir im Baterlande keine Corporation bekannt ift, in welcher Die Ehre einen so boben Werth batte, wie im Militärstande. 3) aber weil ich in der Beibehaltung dieses Pringips die größte Gemährleiftung für bas Gedeihen unferer Kinder, Die größte Gewährleiftung für die Bererbung unferer ftandischen Rechte finde. Zugeben will ich, baß in der Abfassung ber Ehrenge= gerichte einige Passus enthalten sind, die nicht ganz auf bas ftändische Wesen passen möchten. Ich verlasse mich aber und vertraue mit vieler Auversicht auf die Weisheit bes Gesekaebers. daß diese mit der Zeit den ständischen Berhältnissen werden angevaßt werden;" Fürst Carolath, "weil die ganze preußische Nation wehrhaft fci;" Se. R. Sob. d. Pring v. Preußen: "Meiner Ueberzeugung nach muß eine ständische Versammlung. gerade so wie der Offigierstand, den bochsten Grad der Ehrenhaftigkeit ihrer Mitglieder verlangen. Darum behaupte ich, ge= rade weil es einen Stand giebt, der bereits durch feine Infti= tutionen (Chrengerichte) ju bem hochsten Stadium ber Ehre hingetrieben wird, daß Jemand jenes Standes, der von seinen Standesgenossen nicht für mürdig gefunden wird, in ihrer Mitte zu bleiben, tein Mitglied einer ftandischen Bersammlung sein Wie soll sich Jemand, ber die Unisorm trägt, die mit autem altpreußischen Ausbrucke ber Rod bes Ronigs heißt, benehmen, wenn er einen früheren Kameraden, über den er felbft vielleicht den Urtheilsspruch gefällt hat, in Folge deffen er den Dienst hat verlaffen muffen, als Stand in der Berfammlung neben sich erblickt? Diese Frage stelle ich an Jeden von Ihnen, meine herren! es sind viele unter Ihnen, welche ben Rock bes Ronigs tragen. Rann einer von uns mit einem folden Ent= lassenen in der ständischen Bersammlung siten?" Graf Dohna= Reichertswalde, Fürst Radziwill, J. R. Soh. Pring Wilhelm und Pring Albrecht; lettere besonders deshalb, weil die Erkenntniffe vom Könige genau geprüft und bestätigt murden; in ber Stände-Rurie, v. Wedell: "Wer hinuntergeht unter feinen Stand, von dem sagen seine Mitburger, es sei nicht valsend für ihn. Diese Standes Ansichten über die Standesehre

entwideln fich fruh, fogar ichon auf Schulen; bie Secundaner burfen nicht-mehr mit bem Tertianer umgeben, ber Student muß seinen Umgang unter ben Studenten suchen, und meiner Erfahrung nach haben in ber Regel Die, welche auf Standesansichten und Standesehre fein Gewicht gelegt haben. Die fich nichts daraus gemacht haben, ob sie von ihren Standesgenoffen aeehrt werden, eine niedrige Gefinnung auch in andern Berhaltnissen bekundet;" v. Gaffron: "Das preußische Beer ift mit bem Volke identisch, es ist aus ihm gebildet, und jedes feiner Mitalieder tritt nach vollbrachter Waffenpflicht wieder zurud in feinen früheren Stand. Die Ehre bes Solbaten fann von ber bürgerlichen nicht unterschieden werden. Wenn aber ber Krieger nicht in einzelnen Sphären wirft, fondern ein Glied einer großen Genoffenschaft ift, so ift es natürlich, wenn nicht Alles in fich felbst gerfallen, zu einer bloßen Maschine berabgebrückt werden foll, daß bann ein Geist ber Einheit, ber Standesehre fie burchdringen muß. Diese Standesehre zu bewahren, ift die Pflicht eines jeden Kriegers. Wenn es Jemand mit feinem Gewiffen nicht vereinbar findet, fie auszuüben, fo ift feine Pflicht, aus dem Stande auszuscheiden. Sat er aber bie Standespflicht verlett, fo muß er fich gefallen laffen, wenn er aus dem Stande entfernt wird. Wir aber, die unfer Konig und herr in biefen Räumen als die Ersten unserer Stände bezeichnet bat, die bas Bertrauen unserer Mitburger auf biesen Standpunkt berief, wir burfen und unter die Ersten und Beften bes Bolfes gablen, wir durfen aber auch in unferer Mitte nicht Manner feben, die von einem Stande deshalb ausgeschloffen find, weil fie die Pflichten aegen biefen Stand verlett hatten, wir wurden einen Zwiespalt zwischen Beer und Bolf bringen, und bas fann und barf in Preußen niemals ber Fall fein."

Den gänzlichen Wegfall beantragten, in der Herren = Kurie Graf Yorf: "Der Militärstand ist ein erceptioneller Stand, desen Berhältnisse auf bürgerliche zu übertragen nicht unumgängslich nothwendig ist. Indem wir von einer Standesehre sprechen, setzen wir selbst schon einen gewissen Unterschied, ein gewisses Auseinandergehen der Ausichten mit dem Ausdrucke selbst fest, und indem ich ihn von meinem Standpunkte aus nicht aufgeben möchte, muß ich auch sebem Stande das Recht vindiciren, sich

allein geltend zu machen, einem anderen Standpunfte gegenüber. Auch der Rod, welcher nicht die Militär uniform ift, ist ber Rod bes Königs; bas Berg macht ihn bazu;" worauf Se. R. H. ber Pring von Preußen antwortete: "ich habe gesagt: nach autem altem Preußischem Sprachgebrauche;" Graf Dubrn: "Aus der allgemeinen Anschauung und aus der Freude, daß bas uralte beutiche Institut ber Genossenschaftsgerichte uns ge= währt werben foll, da wo ber gewöhnliche Richter nicht ausreicht, aus biefer Anschauung und biefer Freude barüber kann ich mich auch nur bem Antrage auf Weafall anschließen. lasse hier alle materiellen Entscheidungen bei Seite. Jede Ent= icheidung eines Menschen kann Kehler haben, aber nach meiner Ansicht kommt es auf biese nicht an, sondern ich lege den Ac= cent auf bas Gericht ber Genoffen, und in Folge bieses Accents fordere ich für die hohe Rurie und in sofern auch für mich bas Recht, bas jeber Offizier bat, bas Recht in Betreff meiner Ehrenhaftigfeit allein von meinen Genoffen gerichtet zu werden. Dieses Rechtsprinzip wurde in bem Seere zuerst eingeführt. Es wird wohl Niemand, der die preußische Geschichte kennt, die fegendreichen Folgen verkennen, welche bort biefes uralte beutsche Prinzip bes Genoffenschaftsgerichtes schon gehabt bat. Run foll es auch dem Bolfe mitgetheilt werden, und darum fordere ich, baß es ihm auch ganz ungeschmälert mitgetheilt wird. 3ch for= bere, daß wir dasselbe Recht haben, um welches wir bis jest ben Krieger beneidet haben; daß wir bloß von unseren Genoffen gerichtet werben. Der Offizier wird von Niemand anders ge= Ich fordere benselben Vortheil auch für uns, weil sonst eine andere Genoffenschaft bas Recht batte, von meiner Genof= senschaft mich auszuschließen, während ich nicht bas Recht habe, Jemanden von der Genoffenschaft des andern Theiles auszuschließen. Ich bin fest überzeugt, daß Reiner von uns und kein Stand unter uns die aufnehmen wird, welche von irgend einem Stande ausgeschlossen sind. Ich munsche aber nur, daß das von meinen Genoffen und von den Genoffen jedes Standes ausgesprochen werden dürfe."

In der Stände-Kurie, Delius: "Die öffentliche Meinung, die Duelle und Basis aller Ehre, wird Bürge sein, daß diese Bersammlung immer lauter bleibe; das Bolk selbst wird dar-

über machen, bag bas Recht feiner Vertretung nur reinen Sanben anvertraut werde;" v. Bederath: "Meine Berren, ber Berr Rriegsminifter bat uns auf ben geheiligten Boden unferer aros Ben nationalen Erinnerungen geführt. Wir find ihm dabin gern gefolgt, benn biefer Boben ift wie eine ewig grunenbe Erbe, umweht von ber Luft ber Baterlandsliebe, bie uns Rraft giebt zu ben edelften Beftrebungen. Wir find ihm gern gefolgt, weil ber Rebner einer berjenigen Manner ift, auf die bas Bolf mit Verehrung hinblickt, weil fie in jener Zeit die große Miffion, bie ihnen übertragen war, mit Singebung erfüllten. wiß wird Jeber von und es fich jum Glücke rechnen, Zeuge bavon zu fein, wie biefer Mann, ber ben ersten 3. Februar glorreich jum Riele führen half, auch noch felbst thätig mitwirft, baß ber zweite 3. Februar ebenfalls zum segensreichen Resultate ge= Janae. Wir find ihm ferner gern in jene Zeit gefolgt, weil es fich bamale glangend herausstellte, wie bas Kriegeheer und bas Bolf nicht zweierlei, fondern eine lebendige Ginheit find; es zeigte fich bamale, bag in jeder Bruft, von welcher Karbe auch ber Rod fein mochte, ber fie bededte, nur ein Berg fchlug, bas Berg für König und Vaterland! Gine Meußerung aus foldem Munde, eine Sinweisung von folder Stelle auf bie großen Grundfate jener Beit muß und bie gerechte Soffnung einflößen, daß niemals in unserem Baterlande dabin gewirkt werde, baß eine Kluft zwischen diesen beiden großen Theilen ber Nation entstebe. Aber auch unfere Pflicht ift es, babin zu wirken; unfere Pflicht ift es, barauf aufmerkfam zu machen, wenn man eine Richtung einzuschlagen scheint, welche babin führen könnte, eine folche Kluft entstehen zu laffen. Wenn bas Duell als ein Grundvfeiler bes Offizierstandes erklärt wird, fo frage ich Sie, fann eine Uebereinstimmung bes Militair- und Burgerstandes badurch befördert werden? Können wir bas Duell auch als Grundpfeiler bes Burgerftanbes betrachten? Der Grundpfeiler bes Burgerftanbes ift bie Achtung gegen bas Gefen, bas Wefet aber fagt: Du follft nicht tobten. - Wir find nicht allein berufen, bas Rechtsbewußtsein des Bolfes zu vertreten, fon= bern auch fräftig und belebend auf baffelbe einzuwirken. Wir wurden aber diese Bestimmung unverfennbar hintanfegen, wenn wir unsere Bustimmung dazu gaben, bag ein Mann ber politischen Rechte verlustig erklärt wird, dem, wie in dem ehrengerichtlichen Prozesse gegen Annecke bei seiner Entlassung aus dem Offizierstande zugleich das Zeugniß gegeben wird, daß er ein Mann von wissenschaftlicher Bildung, von erprodter Charaktersfestigkeit und von moralisch guter Führung sei. Ich frage Sie, wenn wir einen solchen Mann für unwürdig erklären, seinen Sig inter und zu nehmen, ob wir dann unsere Pflicht erfüllen, das Rechts-Bewußtsein des Bolkes zu vertreten und zu stärken?"

Kur ben Wegfall waren ferner v. Auerswald, v. Sauden, Frhr. v. Binde: "Der Officierstand ift gar fein Stand, fondern nur ein Beruf; er gablt Mitglieder aller Stande ber Gesellschaft in sich, die bier in ber Versammlung vertreten find. - Sie üben einen Beruf aus, gehören aber als folche feinem Andererseits kann sich bas Urtheil ber Standes= Stanbe an. genoffen nicht weiter erftreden, als über die Mitglieder bes Standes; es fann im Officierstande das Urtheil nur darüber entscheiben, ob Jemand Officier bleiben fann ober nicht; aber nicht barüber, ob er noch einem anderen Stande angehören 3ch fomme auch barauf zurud, was ein hochverdienter Mann vorher ausgesprochen hat, ber in feinem langen ehrwür= bigen Leben stets nur fur Licht und Recht gefochten hat. Ercellenz ber Rriegsminifter bat gesaat, bag wir unterscheiben muffen zwischen "Entfernen" und "Entlaffen", daß nur bas Entfernen aus bem Officierftanbe etwas Chrenrühriges enthalte. 3ch finde aber in dem Gefet = Entwurfe, daß alle die Fälle, die unter Litt. b bis e in der Berordnung über die Militair= Ehrengerichte aufgeführt stehen, wenn ich mich biefes Ausbrucks bedienen barf, wie mit einer Brübe begoffen find. Gelbft in ben Fällen, mit benen ber ehrwürdige Reprafentant bes heeres nicht einmal die Idee verbindet, daß dabei die Ehre entzogen fein konne, felbst in diesem Falle foll fie einem Stanbesge= nossen genommen werden!" -

Amendements stellten in ber Berren = Rurie:

Graf Dohna Rauf: bag nur die in S. 4 Litt. c in ber Berordn. über die Ehrengerichte genannte Strafe, die Entfernung aus dem Officierstande, als solche angenommen werte, mit welscher die Bescholtenheit in bürgerlicher Beziehung verbunten.

Graf Arnim: bag in ben Fällen, wo auf Grund bes

S. 4. b ver B. v. 20. Juli 1843 Officiere aus bem Dienste entlassen werden, die Verhandlungen demnächst der ständischen Körperschaft mitgetheilt werden, um sich darüber auszusprechen, ob sie darin eine Bescholtenheit des Entlassenen erkennt; vorauszgeset, daß dies in dem Ausspruche des Gerichtes, der von Sr. Majestät dem Könige bestätigt wird, nicht ausgesprochen liegt; sonst könne die nachträgliche Cognition der ständischen Körperschaft nicht in den Sinn kommen.

Principiell durfe aber ein Ausspruch der Bescholtenheit nicht in den Judicaten auf Entlassung, also auch nicht in der Königl. Bestätigung liegen.

In der Stände = Rurie :

- v. Lavergne = Peguilhen = Kunzkeim: Paff. 2. im S. I bes Entwurfs bahin abzuändern, daß die da in Bezug genommenen Erkenntnisse zur Bestätigung den ständischen Ber= sammlungen vorgelegt werden.
- v. Werbed: statt Litt. b-e Litt. c-e bes §. 4 ber B. v. 20. Juli 1843 als einwirkend zu erachten.
- v. Massow: dem Paragraph des Entwurfs den Zusatzu geben: jedoch mit der Ausnahme, wenn die ehrengerichtliche Strafe nach S. 4 der B. v. 20. Juli 1843 aus dem Grunde zuerkannt worden ist, weil der betheiligte Officier einen Zweiskampf verweigert hat.

Schlüßlich erklärte der Landtags = Kommissar in der St. = K., daß das Gouvernement im Betreff der mehrberegten Litt. b, die Entlassung betreffend, den Wünschen der Versammlung mög= lichst zu folgen bereit sein werde.

Die Abstimmung ergab, in der H.= K.: Annahme des Ent= wurfs, in der St.=K.: Berwerfung, aber nicht mit 3 Majorität, woher nach S. 16 der B. v. 3. Febr. die Gründe der Minorität auch Bedeutung haben.

5. Soll der durch einen Beschluß von Gemeindever tretern des Gemeinde oder Bürgerrechts für ver lustig Erklärte als Bescholtener angesehen und auch von Ausübung des Rechts der Standschaft ausge-schlossen sein?

Die Abtheilungen beider R. hatten diese Frage bejaht, weil der Berluft der Gemeinde poder Bürgerrechte nur wegen

entehrender Handlungen erfolge und eine politische Korporation höheren Grades einen aus einer solchen niedrigeren Ausgeschlossen nicht annehmen könne.

Die H.= R. nahm ben Vorschlag bes Entwurfs ohne alle Discussion an.

In der St. = R. wollten ihn ganz wegfallen laffen :

Naumann, Sansemann, Frhr. v. Gubenau, v. b. Bendt, Lessing, wegen ber Inkongruenz von Gemeinde-Bersfammlungen und ständischer.

Für seine Beibehaltung maren:

Möwes, Krueger, beibe mit der Maßgabe, daß die Parasgraphen der Gemeindeordnungen, nach welchen wegen entehrender Handlungen der in Rede stehende Verlust ausgesprochen werde, mit aufgeführt würden, v. Manteuffel I. und II., wegen der nothewendigen Konsequenz einer Versammlung zu der andern.

Bei ber Abstimmung waren 203 bagegen und 302 bafür.

6. Ob Artifel 4 des S. I des Entwurfs anzunehmen?

In beiden Rurien bejaht.

7. Ob S. II anzunehmen?

Ebenso in beiden.

8. Wie es mit dem Verfahren bei den genoffensichaftlichen Aussprüchen der Stände zu halten?

Die Abth. beiber Kurien hatten bie Annahme bes Ents wurfs empsohlen; die ber St. R. jedoch mit einigen Zusätzen, die später werden angeführt werden.

In der H. R. schlugen vor:

Graf Sierstorpff: Die einfache Majorität ber Stimmen bei Aufnahme ber Rlage und die absolute Majorität von 3 Stimmen bei Urtheilsfällung festausethen.

Fürst Lynar: Bei der vorberathenden Verhandlung hinzuzusehen: Wird die Frage wegen Versexung in Anklagestand nicht mindestens von zwei Dritteln der Anwesenden verneint, so muß das Versahren eingeleitet werden. Wird sie aber auch von zwei Dritteln verneint, so soll doch dem Angeschuldigten das Recht, sich zu rechtsertigen vorbehalten bleiben, und er die Besugniß haben, nun seinerseits auf das Versahren anzutragen. Fürst Lichnowsky, ebenda: Wird diese Frage auch von zwei Oritteln der Anwesenden oder von der ganzen Verssammlung verneint, und nimmt der Antragsteller auch später seinen Antrag zurück, so soll dem Angeschuldigten doch das Recht, sich zu rechtsertigen, vorbehalten bleiben und er die Befugniß haben, auf Untersuchung anzutragen.

Die Rurie nahm aber ben Gesetzentwurf an.

In der Stände Rurie schlugen vor:

a. bei ben Formen ber Anklage:

Sansemann: daß dem vierten Theile der Gesammtzahl ber Mitglieder einer jeden ständischen Bersammlung die Befugsniß zustehe, einen Antrag auf Bersagung des Anerkenntnisses der Ehrenhaftigkeit Jemandes zu stellen.

Naumann: dem Borfigenden die ihm auferlegten Pflich= ten abzunehmen.

Der Entwurf wurde angenommen mit dem Zusatze der Abstheilung, daß die Anklage eines der Genossen mit Anführung bestimmter Thatsachen und beren Beweismittel erfolgen musse.

b. bei ben Formen ber Einleitung:

Knoblauch: daß bas Verfahren eintreten musse, wenn die betreffende Frage von der Mehrzahl der Anwesenden bejaht worden.

Mit diesem Amendement wurde der Entwurf angenommen; 269 gegen 230.

v. Weyher, daß das Verfahren auch auf Antrag des Angeklagten einzuleiten, wenn die erforderliche Mehrheit in der Bersammlung nicht vorhanden gewesen.

Auch für dieses Amendement war Majorität.

c. bei dem Verfahren erster Instang:

Sperling: die erste Entscheidung immer dem Stande anzuvertrauen, bem ber Angeschuldigte angehört.

Der Entwurf wurde angenommen, aber einstimmig mit dem Zusate der Abtheilung, daß der Angeschuldigte seine Verstheidigung persönlich führen durfe.

d. bei bem Berfahren zweiter Instang.

v. Sauden = Tarputschen, baß bie Entscheidung barin bei ber Ausschließung vom Provinzial-Landtage bem gesammten Provinzial-Landtage gebühren muffe, nicht allein bem Stande bes

Ungeschulbigten. "Ich glaube, wir haben vielfache Gelegenbeit gehabt und Alles aufgeboten, um Jeden in feinen Rechten zu fichern; aber ich glaube auch, bag wir von ber anderen Seite bie Berpflichtung haben, Alles zu vermeiben, mas Gelegenheit barbieten könnte, Jemanden in biese Bersammlung zu bringen, gegen ben auch nur ein Stand Bebenken haben konnte. 3ch muß die Ansicht aufstellen, daß - ohne die Provinzial=Land= tage zu untergraben — alle Stände es thun muffen. nur bedauern, daß in ber letten Versammlung ein Mitglied aus ber Mark, bas zugleich in bem Ministerium angestellt ift\*), bie Bemerkung machte, wir seien Stände, wir verträten bier nur einzelne Stände. Ich muß gestehen, ich begreife bas nicht. Ich weiß, daß bie einzelnen Stande uns wablen, aber bamit hat es auch ein Ende. Ich finde in dem Gesetze ausgedrückt, baß wir uns nicht als einzelne Stände bewegen burfen. Ja, bas Geset spricht sogar aus, bag jede Berbindung, in welcher wir mit unserern Bablern ftanben, aufgehoben fei. Wir burfen nicht Aufträge annehmen, wir muffen Alles im eigenen Meine Berren! 3ch muß barauf aufmerksam Namen thun. machen, daß es nicht im Willen bes Gesetgebers gelegen bat, bag wir hier Stände vertreten follen; benn die Berechtigkeit waltet auf unserem Throne, und Unrecht ware es, wenn Jeder seinen Stand vertreten, wenn die Ritterschaft allein die doppelte Bahl in die Wage legen wollte. Ich glaube auch, daß bies in boppelter hinsicht geschehen ift, im Vertrauen auf die ritterliche Gesinnung, daß Jeber es als feine Pflicht erkenne, für die Bebrudten und Benachtheiligten überhaupt aufzutreten. Denn wie? Sind wir nicht in ber Lage, zu erklären, bag, wenn wir Stände vertreten sollen, wir sowohl den Stand ber Städte als ber Landgemeinden allmälig überflügeln und zu Boben werfen fonnten? Es ist nicht geschehen und wird nie geschehen, weil bie ehrenwerthe Gesinnung entgegentritt. Meine Berren! spreche ce aus, und Biele werden mit mir die Ansicht theilen: so wie mein Fuß diesen Saal betritt, vergesse ich, wessen Stanbes ich bin, welche Verhältnisse ich zu vertreten habe, ja, ich gehe noch weiter, ich fühle mich nicht mehr als Mitglied einer

<sup>\*)</sup> v. Manteuffel I.

Provinz, ich fühle mich berufen, die heiligsten Interessen bes Vaterlandes allein hier zu vertreten, zu bewahren, und ich habe ben innigsten Wunsch, daß wir hier niemals mehr von ber Vertretung einzelner Stände, wozu wir verpflichtet sein sollen, zur Betrübniß Vieler etwas hören möchten."

Dagegen vertheibigte fr. v. Manteuffel seine Unsicht in

folgender Weise:

"Ich glaube, daß die Worte, welche ich in der vorigen Berfammlung ausgesprochen habe, fich lediglich auf unfere ftanbische Gesetzgebung grunden, wie sie einmal vorliegt. Die stänbische Gesetzgebung fagt: es wird nach Ständen gewählt, und wir find in ber Kurie ber brei Stände. Das kann man mir boch nimmermehr abstreiten. Ich alaube, wenn es gilt, bas Allgemeine dem Speciellen porzuziehen, so wird die hohe Bersammlung nimmermehr in Zweifel sein, und ich meinestheils alaube mir felbst das Zeugniß geben zu können, daß ich dabei nicht der Lette sein werde; aber ich glaube, man kann nur bann verzichten, nur bann Opfer bringen, wenn man wirklich vertritt, also ber Stand ber Ritterschaft, ber Stand ber Städte, ber Stand der Landgemeinden wird nur dann Dufer bringen können, wenn er das Interesse seines Standes wirklich zu ver-Ich weiß sehr wohl, daß auch eine andere Art ber treten bat. Repräsentation möglich ist; ob sie besser ift, lasse ich babingestellt, aber wir haben sie einmal nicht. Wenn bas numerische Berhältniß hervorgehoben worden ist, so theile ich gang die Anficht des Abgeordneten aus Preugen, daß man bies hier nicht berücksichtigen moge. Ich zweifle keinen Augenblick, daß bie Mehrzahl ber Ritterschaft eben so im Interesse ber Städte und Landgemeinden stimmen werde, wie umgekehrt; aber baß man beshalb leugnen will, unsere ständische Gesetzgebung berube nicht auf ber Gliederung ber Stände, bas, meine Berren, vermag ich nicht einzuseben."

Der Landtags = Rommiffar erklärte:

"Es ist von einem geehrten Mitgliede der Provinz Preußen mit hochherzigen Worten hervorgehoben worden, daß er, und er zweisle nicht, viele Mitglieder der Versammlung, indem sie diesen Saal betreten, vergäßen, weß Standes sie seien, welcher Provinz sie angehörten, indem sie nur die Pslicht und den Be-

ruf fühlten, die Interessen bes gemeinsamen Vaterlandes hier zu vertreten, ja, indem sie den Beruf fühlten, ba, wo es sich um Standes = und Provinzial = Intereffen handele, eber die Intereffen eines anderen Standes, einer anderen Proving mahrzunehmen, als die eigenen. Ich erfenne diese hochherzige Gefinnung in vollem Mage an und wünsche, daß sie allen Mit= aliebern ber boben Stände = Versammlung angebore. aber hieraus ein Angriff gegen bie Bestimmung bes Gesetzes gemacht wird, bag in ber Appellations = Instang nicht ber Pro= vinzial Randtag, sondern der betreffende Stand des Provinzial= Landtages urtheilen foll, so habe ich hierauf zu erwidern, daß biefer Theil des Gesenvorschlages auf dem Grundsate basirt ift, ben ich bereits bei ber Einführung des Gesetzes hervorgehoben habe, auf bem Grundsat, bag bie Urtheile ber Standesgenoffen, judicia parium fein follen. Nur im Interesse biefer Consequenz ift bie Appellations = Inftang auch an ben betreffenden Stand bes Provinzial = Landtages gewiesen worden. Die Regierung legt aber auf biese Bestimmung feinen anderen Werth, als eben ben ber Consequenz. Dieselbe erkennt vollkommen an, bag ber Provinzial= Landtag in feiner Totalität ein mindeftens eben fo guter Richter über bie Integrität eines jeden einzelnen Mitglicbes beffelben fei, es moge bem einen ober bem anderen Stante angehören, als die Genoffen bes Standes. Sollte baher bie Majorität der hoben Versammlung die Appellations = Instanz lieber an ben Provinzial=Landtag als an den einzelnen Stand besselben verweisen wollen, so glaube ich, ich sage, fo glaube ich, daß Seitens des Gouvernements dagegen nichts zu erinnern fein murbe."

Das Amendement von Sauden wurde von mehr als 3 genehmigt.

Die Abtheilung: die Appellation auch bei Ausschlies fung von Kommunals und Kreistagen zuzulassen: — anges nommen.

9. Ueber die Wiederzulassung.

Beibe Abtheilungen hatten baran gebacht, die Wiederzuslaffung auch ben nach S. I Nr. 1—3 ipso jure Ausgeschlossenen burch ständische Anträge möglich zu machen und daher die ber H. R. vergeschlagen, daß den ständischen Körperschaften auch

für biese Fälle das Necht beizulegen sei, auf Wiederzulassung bes Bescholtenen nach Ablauf von fünf Jahren antragen zu dürfen; die der St. » R. anstatt der Worte im Entwurse: "der Bersammlung, welche die Anklage beschlossen hat: " einer stäns dischen Versammlung, zu welcher der Angeklagte gehört hat oder seinen Verhältnissen nach gehören würde.

In der St. R. nahm man diesen Vorschlag so an. In der H. A. dagegen eine Formulirung des Grafen Arnim: die ständischen Körperschaften für befugt anzuerkennen, auch in den Fällen auf Wiederzulassung zu ständischen Rechten anzutragen, in denen nicht von ihr selbst die Anklage ausgegangen ist.

Der Landtags-Rommissar erläuterte in der H. = R., daß das Gouvernement nur die Fälle der Ausschließung durch ständische Körperschaften im Auge gehabt haben könne, weil die Rehabislitirung der ipso jure Ausgeschlossenen lediglich im Wege der Königlichen Begnadigung erfolge.

In der St. = R. wurde noch Folgendes vorgeschlagen:

Me viffen: die Theilnahme eines Ausgeschlossenen an seisnen ständischen Rechten schon ohne Antrag nach 10 Jahren einstreten zu lassen, weil im Laufe der Zeit sich die Individuen in ihrem Innern umbilden, geistig andere werden. Secretair v. Pat ow fragte: Es würde also nach 10 Jahren der Mann von selbst wieder ehrlich? Das Amendement wurde abgelehnt.

Mevissen: jede Versammlung, welche die Anklage oder Berurtheilung beschlossen hat, kann zu jeder Zeit die Rehabislitirung des Angeklagten oder Verurtheilten aus eigner Machtsvollkommenheit aussprechen. Dagegen der Landtags=Kom=missar:

"Ich erlaube mir hierauf die Bemerkung, daß die durch rechtskräftiges richterliches Erkenntniß abgesprochenen Ehren nicht anders, als durch die Begnadigung Sr. Majestät des Königs hergestellt werden können. Jeder Einzelne, und sei er der Niedrigste im Bolke, der die National Cocarde verloren hat, kann nur durch specielle Bestimmung Sr. Majestät rehabilitirt werden. Sollte die vorgeschlagene Ausnahme beliebt werden, so würde die hohe Versammlung das ständische Urtheil niedriger stellen, als das der Gerichtshöfe. Ich glaube nicht, daß dieses in der Absicht liegt; läge es aber in der Absicht, so glaube ich von

unserem Standpunkte aus die Prärogative der Krone dahin wahren zu mussen, daß, wenn Jemand durch rechtskräftiges Erkenntniß, sei es durch die Gerichte oder durch die Ständes Bersammlungen, welche Se. Königl. Majestät für diesen Fall als gleichberechtigt mit den Gerichten anerkannt haben, entehrt ist, eine Aushebung der Strafe nur erfolgen könne aus der Duelle, welche die alleinige Duelle der Gnaden bei uns ist."

Steinbed: "Hr. Landtags Marschall! Es wird so vielsfach und mit vollstem Rechte in Anspruch genommen, daß einem Bolke nichts Schöneres und Edleres verliehen werden könne, als das Recht, seine Genossen, seine Mitglieder für würdig oder unwürdig zu erklären, ihm anzugehören. Dieses erhabene Recht hat Se. Majestät der König uns zugesprochen, und dieses ershabene Recht ausübend, stehen wir höher, wie jedes einzelne Gericht. Das einzelne Gericht muß nach dem Buchstaben erskennen; wir erkennen in den Grenzen, die das Geseh uns vorzeichnet, nach unserem Gewissen, nach unserer innigsten lieberszeugung — wir bilden ein wahrhaftes Gottesgericht.

Und diesem Gerichte ist im S. V des Gefetes bie schone Befugniß beigelegt worden, daß seine Aussprüche feststehen muffen, wie die Aussprüche eines Gottesgerichtes; nicht willfürlich bald zu verurtheilen, balb freizusprechen, balb zu wiberrufen, was man erst ausgesprochen bat, nein, sondern festzuhalten an bem, was anerkannt worben ist burch bas Gewissen, aus dem Innersten ber Seele, aus ber gebietenoften Ueberzeugung, bas ift es, was ber Paragraph und aufichert. Mögen Personen mech= feln, mogen Parteien und Varteiungen verschieden fein, immer bleibt die Wahrheit sich gleich; die Wahrheit aber ist bas, was aus dem Innersten fließt. Doch über dem Wechfel ift eine Gewalt, höher als jebe andere, bas ift die Gewalt ber Ordnung, und sie kann nur in ben Sanden des Monarchen liegen, wo eine monarchische Berfassung waltet. Daß fie bei uns waltet, bas banken wir Gott, und halten wir die Rechte ber Krone fest, wie unsere eigenen. Dag ber Wechsel nicht schade, bafür forgt biefer Paragraph, indem er eine Macht bietet, die, von ben Bersammlungen ausgeübt, bann boch auch gemißbraucht werben fann, von bem Monarchen aber ausgeübt, ber über bem Bolfe und mit dem Bolfe waltet, nur zum Besten dienen barf.

Macht ber Begnadigung, sie sei uns heilig! Ich vertheibige ben Paragraphen."

Das Amendement wurde verworfen.

Frhr. v. Gubenau: daß die Abstimmung im S. V bes Entwurfs auch mit der einfachen Majorität stattfinden muffe: — angenommen.

10. Wann bie ftanbischen Rechte ruben follen?

Die Gutachten beider Abtheilungen hatten die Annahme bes Entwurfs empfohlen. In der H. A. geschah es auch ohne Diskussion. In der St. R. machte man die verschiedensten Amendements.

Hansemann, anstatt bes Entwurfs zu setzen: "Die stänsbischen Rechte ruhen während der Zeit, daß ein competentes Kriminalgericht wegen folder Verbrechen, auf welche die unter I. 1. a. und b. bezeichneten Strafen ausgesprochen werden könsnen, die Untersuchung und zugleich Verhaftung des Angeschulsbigten angeordnet hat."

- v. Bonin, statt: "Die ständischen Rechte ruhen," die Ausübung der ständischen Rechte ruht zeitweise, um nicht eine Bescholtenheit hier vorweg zu anticipiren.
- v. Werded, hinter dem Worte "Ariminal = Untersuchung" einzuschalten: wegen eines Berbrechens, das die unter I. 1. a. und b. vorgesehenen Folgen nach sich zieht.

Sommer brobt, ber Mro. 1. des Entwurfs noch zuzuseten: "ober in den mit der alten Städteordnung beliehenen Städten, wenn durch einen gesetzmäßig gefaßten Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten eine zeitweise Entziehung der Ehren-rechte stattgefunden hat.

Zimmermann: "In wie weit die ständischen Rechte ruhen 1) in allen den Fällen, in welchen das Bürgerrecht ober ober das Gemeinderecht, 2) wenn eine Curatels ober eine Crisminal-Untersuchung eingeleitet ist; 3) wenn eine ständische Bersammlung nach Nr. 3. den Beschluß gesaßt hat, das Verfahren eintreten zu lassen, dis ein rechtskräftiger Ausspruch ergangen ist, hat diesenige ständische Bersammlung zu besinden, deren Mitgliedschaft beansprucht wird."

Frhr. v. Binde: Rr. 1 und 2 bes Entwurfs wegfallen und nur Rr. 3 stehen zu laffen, mit ber Erklärung, bag jeben-

falls in bem Falle einer eingeleiteten Criminal=Untersuchung, wenn ständische Rechte ruben sollen, das Bescholtenheits=Ber=fahren Seitens der Stände=Bersammlung eintreten muffe.

Mit diesem Amendement vereinigten sich die meisten übrigen Untragsteller.

Der Landtags Rommissar erklärte, daß aus dem Beschlusse ber Versammlung, daß S. I. 3 des Entwurfs wegfallen möge, von selbst folge, daß S. VI. Nro. 1 wegfallen musse; Nr. 2 wurde sich so stellen: Wenn eine Curatels oder Kriminal-Untersuchung wegen eines entehrenden Verbrechens von dem kompestenten Richter selbstständig eingeleitet ist.

Bei der Abstimmung wurden der Bonin'sche und Bincke'sche Antrag angenommen.

Nachdem noch ein früherer Antrag, das ganze Gesetz zu verwerfen und auf einen Paragraphen zu beschränken, zurudsgenommen worden, hatte die vorliegende Berathung ein Ende.

c. Berathung bes Entwurfs einer Verordnung, bie Verhältniffe ber Juden betreffenb.

Herren-Kurie vom 14.—17. Juni. Stände-Kurie vom 14.—19. Juni.

Nach den Ergebnissen bes Jahres 1843 mar in ben eins zelnen europäischen Staaten die Zahl ber Juden folgende.

1) Krafau 145,709 13,000	Ew. 11. 56.
22 22 47 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4	
2) Rußland 62,838,453 1,120,000	
3) Desterreich 36,720,000 641,000	<b>57.</b>
4) Niederlande 3,168,056 52,245	61.
5) Baben 1,335,200 21,368	<b>62</b> .
6) Bayern 4,440,327 62,830	71.
7) Preußen 15,267,326 206,050	74.
8) Kurhessen 732,073 8,300	88.
	149.
10) Hannover 1,758,119 11,127	158.
	366.
	487.
Landatge-Berhndl.	

Zahl ber Ein- wohner.	Darunter Juben.	Mithin ein Jube
	-	auf Ew.
13) Sachsen 1,757,800	882	•
14) England 26,991,517	13,000	
15) Belgien 4,213,863	1,954	2,157.
16) Schweden u. Norwegen 4,260,000	850	5,012.
Die in Preußen lebenden 206,050 Jude	n waren	so vertheilt:
1) Posen	79,575.	
2) Schlessen	28,606.	
3) Rhein = Provinz	27,570.	
4) Preußen	27,540.	
5) Brandenburg	16,116.	
6) Westphalen		
7) Pommern	7 716	
8) Sachsen		Y !! Y#
Das Berhältniß ber jübischen zur chr		
in den einzelnen Provinzen anlangend, so	befanden	jich annä=
hernd ein Jude in den Provinzen:		
1) Posen unter 16	Einwoh	nern,
2) Preußen , 87	"	
3) Rhein=Provinz " 96	"	
4) Westphalen , , 98		
5) Schlessen , 102		
C) Musubantuna 119	, "	
70 00	,,	
	,,	
	<i>II</i> 1 er - 1inte	r 74 (Sin.

im ganzen Staat also burchschnittlich einer unter 74 Einwohnern.

Die Vertheilung ber Juden, je nachdem fie in ben Städten ober auf dem platten Lande wohnen, ist ebenfalls fehr ungleich. Es wurden nämlich gezählt in 836 Städten 166,332 und auf bem platten Lande 39,718.

Als Aerate, Lehrer, Borfteber von Bilbungsanstalten ober fonst mit Wissenschaften und Kunsten beschäftigt und in Rommunal-Armtern stehend, waren beren 1,666 (am meisten in ber Proving Brandenburg: 557); von eignem Vermögen lebten 1,687 (in Brandenburg 823); von felbstiffanbigem handel 2,739 (Pofen 7,393); als Gehülfen 3,636 (Pofen 1,971); als Acterbauer 639 (Schlessen 242); von andern Gewerben 1,364 (Posen 441); von geringen Diensten 790 (Posen 270); als Tageslöhner 2,636 (Posen 1,579); als Gesinde 6,296 (Posen 2,736, Rhein-Provinz 1,127); von Almosen 2,356 (Posen 1126); unsbestimmt: 3,029 (Westpreußen 869).

Aus den Geschäftslisten des Justizministeriums ergab sich bisher in Bezug auf den sittlichen Zustand der Juden wegen Berbrechen ein ungünstiges Resultat; günstiger beurtheilten die Regierungen den sittlichen und Kulturzustand der Juden.

Was die Gesetzebung anlangt, so wurden bereits im vorigen Jahrhundert die Berhältnisse der Juden im preußischen Staate durch allgemeine Gesetze geregelt. Die General-Juden-Reglements vom 17. April 1750 für die damaligen Landestheile der Monarchie, und vom 17. April 1797 für Süd und Neu-Ost-Preußen bestimmten in umfassender Weise über den den Juden zu gewährenden Schutz, die von ihnen zu entrichtenden Abgaben, ihren Gewerbebetrieb 2c., wie über die Religions- und Ritual-Versassung derselben.

Nach bem Tilsiter Frieden ordnete das Edist vom 11. März 1812 die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den bei der Monarchie verbliebenen Provinzen, behielt jedoch die Bestimsmungen wegen des Kultus und der Verbesserung des Unterrichts noch vor, bei deren Erwägung Vertrauen genießende Männer jüdischen Glaubens zugezogen werden sollten. Durch die Ersweiterung, welche der preußische Staat durch die Friedensschlüsse der Jahre 1814 und 1815 in Folge der Vefreiungskriege ersuhr, trat an die Stelle der durch das Edist vom Jahre 1812 erzielsten Einheit eine Mannigsaltigkeit der verschiedenartigsten Geschsgebungen (18 an der Zahl) über das Judenwesen.

Durch Ordre vom 29. April 1824 ward nun bestimmt, daß, bewor im Wege der allgemeinen Gesetzgebung weiter vorgegangen werde, zuvörderst die Provinzial Stände mit ihren Anträgen gehört werden sollten.

Nach den in den Jahren 1824—28 abgegebenen Erkläruns gen erachteten die Provinzial Stände mehr oder weniger überseinstimmend Beschränkungen in den Rechten der Juden zum Schuß der christlichen Bevölkerung für erforderlich. Darauf erging die Berordnung vom 1. Juni 1833, welche, theilweise

ben beschränkenden ständischen Anträgen folgend, vollständig die Berhältnisse ber Juden im Großherzogthum Posen, woselbst bei der starken jüdischen Bevölkerung und ihrer zum großen Theil niedrigen Bildungöstuse ein dringendes Bedürfniß bazu vorlag, regelte.

Ein weiteres Bedürfniß zum Einschreiten der Gesetzebung gaben die von den Juden ausgeübten wucherischen Bedrückungen der ländlichen Bewölferung in der Provinz Westphalen, insbesondere in den vier paderbornschen Kreisen, wodurch der Wohlstand der Bauern auf sehr bedrohliche Weise zerrüttet wurde. Die Ordre vom 20. Sept. 1836 war bestimmt, jenen Uebelsständen abzuhelsen.

Zunächst gab sich nun eine wesentliche Aenderung in den Ansichten der Provinzialstände kund. Im Jahre 1843 versam= melt, trugen die von Preußen, Pommern, Brandenburg, Schlessien, Posen auf allgemeine Einführung des Edicts vom 11. März 1812, der von Westphalen auf Aushebung der beschränkenden Berordnung vom 20. Sept. 1836 und der rheinische auf Gleichstellung der Juden mit den Christen in den bürgerlichen und politischen Rechten an.

Inzwischen war auch bas Gouvernement thätig, ein allges meines Gesetz zu entwerfen; es wurde im Ministerium der Geistzlichen entworfen und im Staatsministerium berathen, wobei man von folgenden Anschauungen ausging:

Wenige Gegenstände in der Gesetzebung unterliegen so verschiedenartiger Auffassung, als die Ordnung der Verhältnisse der Juden. Auf diesem Gebiete begegnen und durchkreuzen sich die politischen und religiösen Gegensätze, welche zur Zeit das Volkseleben bewegen; bei der darauf bezüglichen Gesetzebung will vorzugsweise ein Jeder den Ausdruck der Ueberzeugung wiedersinden, unter deren Einsluß er von seinem Standpunkte aus die Aufsabe gelöst sehen möchte. Neben theoretischen Ansichten machen sich überall reichlich zu gewinnende praktische Erfahrungen geltend, welche mit jenen nicht selten in bestimmten Widerspruch treten. Es ist daher erklärlich, wenn von dem Ruse nach völliger, sogegenannter Emancipation bis herab zur Aufrechthaltung und Erzweiterung der bestehenden Beschränfungen ganz entgegengesette Stimmen vernommen werden. Während man von einer Seite

eine Bethätigung bes Christenthums burch möglichste Gleichstellung ber Juden mit den Christen bei Behandlung der Sache zur Richtschnur verlangt, indem behauptet wird, daß die Juden dem Staate gegenüber ihre Besonderheit nach und nach großentheils aufgegeben hätten und unter dem Einfluß einer milden Gesezgebung völlig verlieren würden, wird andrerseits von den Christen ein Schuß ihrer Glaubensgenossen gegen das den Juden wegen ihres engen Zusammenhanges beigelegte Uebergewicht unster der Behauptung in Anspruch genommen, daß nach dem insneren Wesen des Judenthums eine völlige Verschmelzung mit der Bevölferung, unter welcher die Juden leben, unmöglich sei.

Wegen bas Bestehen eines jubischen Bolfes inmitten ber Nationen, unter benen daffelbe verbreitet ift, wird zwar lebhafte Bermahrung eingelegt: bie Juden erklären vielseitig, bem Staate als ihrem alleinigen Baterlande anzugehören, in welchem sie ge= boren find ober fich niedergelaffen haben. Un der Bahrhaftiafeit dieser ausgesprochenen Ueberzeugung darf nicht entfernt ge= zweifelt werben. Wenn ber Begriff eines "Bolfs" ober einer "Nation" eine gemeinsame, burch außere Begranzung, Gefengebung, Sprache und Religion von anderen Bölkerschaften geschie= bene Stammes-Benoffenschaft umfaßt, kann folder auf die Su-Allein bennoch bleibt ben Juden ben keine Anwendung finden. eine im gewissen Mabe bewahrte Nationalität eigenthümlich, welche auf ihre Stellung im Staate von Bedeutung ift. Buvörderft besteht eine Religions-Berschiedenheit, welche nicht bloß auf befondere Glaubens-Normen gegründet, fondern auch in mannich= fachen außeren in die burgerliche Gemeinschaft eingreifenden Geboten ausgepräat ift, außerbem aber eine Stammesverschieden= beit, welche, in Berbindung mit ihrer Religion, ben Juden un= ter ben mannichfachsten Schicksalen bie Eigenthümlichkeit erhalten hat, wodurch fie inmitten ber verschiedenen Bolfer, unter benen fie fich niedergelaffen haben, erfennbar find. Die Stammgenoffen= schaft ift ben Juden nicht durch die Gefetgebungen aufgedrungen, fondern folgt wesentlich aus der religibsen Grundlage des Jubenthums.

Eingezogenen zuverlässigen Erkundigungen zufolge, tritt in Frankreich neben erkennbaren sozialen Fortschritten der jüdischen Bevölkerung nach Berlauf von mehr als einem halben Jahrhunbert bie frühere Trennung, wenngleich in mannichfachen Abstusfungen, noch jest in fast ungeschwächter Stärke hervor. Um Oberrhein, bem an Deutschland gränzenden Landestheile, besteht noch jest, mit Ausnahme einiger Beränderung in geselligen Berührungen, die frühere Geschiedenheit. In den mittleren und unteren Klassen zu Paris sindet eine ähnliche Wahrnehmung statt.

Der vorgelegte Gefet-Entwurf ift, hiervon ausgebend, barauf gerichtet, die Juden in allen Landestheilen mit geringer Ausnahme durch gemeinsame Normen zu verbinden, ihnen bie zum Bestehen und zur Berbefferung ihres Rultus nothwendigen äußeren Grundlagen ju gemähren, bie bagu Befähigten ju boberen Lebramtern zu berufen, benjenigen von ihnen, welche im Seere gedient haben, gewiffe Borguge ju fichern, burch bie Aufbebung der zum großen Theil noch bestehenden Beschränfung in ber Glaubwürdigkeit eiblicher Zeugniffe bie Beranlaffung ju einem bieraus bervorgebenden Mißtrauen gegen ihre Moralität im Allgemeinen zu beseitigen, die für ihre Freizugigkeit und Gewerbthätigfeit noch bestehenden Schranken aufzuheben und an Stelle ber auf ben Schut ber driftlichen Unterthanen, wie auf Berbefferung ber Juden, gerichteten Ausnahmegesete eine thätige Ginwirfung der Juden felbft gur Bebung ibrer Glaubensgenoffen treten zu laffen. In bem Berbande von Jubenschaften follen ne= ben der Befriedigung ihrer religiöfen Bedürfniffe, ohne foziale Erennung von der fibrigen Bevölkerung, Die beften Rrafte gefammelt und zur fortschreitenden Entwidelung wirksam gemacht mer-Die Bildung ber Judenschaften ift aber nach ben ftattge= fundenen Ermittelungen in dem Mage für nothwendig zu erachten, daß dieselben allgemein eingerichtet werden muffen, und bag, wenn ein Judenschaftsbezirf abgegränzt worden, auch jeder in= nerhalb beffelben wohnende Jude ber Judenschaft und ber Ma= giftrat derfelben dem beftehenden Sprengel angehören muß.

Wenn ferner ber Entwurf auf die in dem Soift vom Jahre 1812 wegen Zulassung der Juden zu akademischen Lehr= und Schul Aemtern enthaltene Bestimmung zurückzugehen beabsichtigt, so konnte es nicht räthlich erscheinen, die Zulässigkeit in jenem allgemeinen und eben deshalb für einzelne Fälle einen sichern Anhalt nicht bietenden Ausdrucke zu wiederholen, sondern es ersgab sich die Nothwendigkeit, auch zugleich den Umfang bestimmt

auszusprechen, in welchem die Anstellung jüdischer Gelehrten zulässig sein sollte. Bei Feststellung dieses Umfanges ist von folgenden Gesichtspunkten ausgegangen worden.

Benngleich die in deutscher Nationalität begründete Gigenthumlichkeit und bas Chriftenthum auf bie Gestaltung aller ber= jenigen Berhältniffe, auf benen unfere Gefammtbildung und die gesellschaftliche Ordnung beruhen, vorzugsweise eingewirkt ha= ben, fo find doch in den letten Jahrhunderten zu den vorhandenen Bildungemitteln neue bingugefommen, bei deren Forderung und weiterem Unbau der Ginfluß bes drifflichen Religionsbes fenntniffes zurücktritt. Sierauf ist bei ber Ermittelung, in welden Kakultaten, für welche Kacher und für welche Stufen bes Lebramte bie Unstellung ber Juden guläffig erscheine, vorzüglich Rudficht zu nehmen. Die theologischen Fakultäten burfen nur genannt werden, um sofort die Ueberzeugung hervozurufen, baß die in denselben bestehenden Lehrämter ohne Ausnahme nur Chris ften übertragen werden können. Das öffentliche und Privatrecht geht in dem Grade aus der gesammten Staats- und Kamilien-Ordnung hervor und wirft auf biefelbe erhaltend, fortentwickelnd und fichernd ein, daß driftliche Lebens-Unschauung in Beziehung auf Recht und Verfassung, so wie beren Fortbilbung ftets ein entscheidendes und niemals auszuschließendes Moment bleiben Muß schon diese Erwägung auf eine Ausschließung ber Juden von den Lehr-Aemtern der juriftischen Kakultät führen, so stellt es sich als unvereinbar bar, ben Juden den Eintritt in das Richteramt und in obrigfeitliche Aemter nicht zu gestatten. und sie boch als Rechts= und Geseteslehrer auftreten zu lassen und ihnen die Bildung berjenigen anzuvertrauen, welchen funftig bas Richteramt und bie Bollziehung ber Gesetze übertragen werden soll. Da die Medizin sich vorzugsweise mit den leibli= den Buftanden bes Menschen und ber Berftellung und Erhaltung seiner Gesundheit beschäftigt, Die öffentliche Sitte auch schon längst jüdische Aerzte zugelassen hat, so kann den Juden auch der Vortrag ber medizinischen Wissenschaften gestattet werden, wenngleich fie für den Vortrag der Seelenheilfunde minder geeignet erschei= In der philosophischen Fakultät werden diejenigen Disgi= vlinen driftlichen Lehrern vorzubehalten sein, deren Auffassung und Darstellung mehr ober weniger burch die religiöse Unsicht

bestimmt wird, und welche insbesondere auf die ganze geistige Richtung berienigen Zuhörer entscheidenden Einfluß äußert, die künftig als Richter oder Verwaltungs-Beamte oder als Diener der Kirche und an christlichen Schulen nicht bloß als Lehrer, sons dern auch als Erzieher im Geiste des Christenthums wirken sols len. Es ergiedt sich von selbst, daß hiernach nur die mathematischen und naturwissenschaftlichen Disziplinen als solche übrig bleiben, welche auch von jüdischen Gelehrten vorgetragen werden können. Den Juden endlich eine obrigseitliche Gewalt über christliche Unterthanen einzuräumen kann nicht für zulässig erachtet werden.

Auf biefen Grundlagen ift ber vorgelegte Gesetzentwurf aus= gearbeitet worden.

Schließlich noch die Rechts-Verhältnisse der Juden in den beutschen Staaten anlangend, so ergiebt sich im Allgemeinen Folgendes:

Desterreich: Die Juden haben weder Staats noch Gemeinderecht; einer Vermehrung soll vorgebeugt werden; bei ausgezeichnetem Verdienste können sie in den österreichischen Abel erhoben werden.

Sachsen: nur gebuldet; bleibend ist der Aufenthalt nur in Leipzig und Dresden gestattef.

Sannover: haben weder politische noch bürgerliche Rechte.

Würtemberg: genießen im Allgemeinen die Rechte Bürstembergischer Staats-Unterthanen; von Staatsamtern nicht aussgeschlossen.

Baiern: Im Rheinkreise haben sie mit ben Christen im Allgemeinen gleiche Rechte; im übrigen Lande müssen sie, um das Indigenat zu erhalten, ihre Aufnahme-Urfunde vorsiegen und den Unterthanen-Sid leisten; im stehenden Heere sind ihnen alle Officierstellen offen; zu Staatsämtern sind sie im Allgemeinen fähig.

Baben: haben bas Staatsbürgerrecht; können jedoch nicht Repräsentanten ober Staatsbediente werden, wiewohl sie actives Wahlrecht haben.

Rurfürstenthum Seffen: ben Chriften gleichgestellt, zu Staatsamtern fähig.

Großherzogthum Beffen: Staatebürgerrecht für Einzelne

unter besondern Bebingungen, von Staatsämtern nicht unbestingt ausgeschlossen.

Solftein und Lauenburg: nur gebulbet.

Braunschweig: schwankende Verhältniffe.

Meklenburg = Schwerin und Strelig: nur geduldet.

Naffau: ebenfo.

Beimar: gang gleich mit ben Chriften.

Coburg-Gotha: nur geduldet; es sind etwa nur drei jüdische Familien darin.

Altenburg: gar feine Juben.

Meiningen: Staatsunterthanen biejenigen, welche bei Publifation bes Eb. v. Januar 1811 bort anfäßig waren, beren Kinder und die sonst Zugelassenen.

Dlbenburg: Staatsbürgerrecht von Ertheilung eines Schutbriefes abhängig; ju keinen Staatsämtern fähig.

A. Deffau: nur gebulbet.

A. Bernburg: nur zuzulassen, welche Gewerbe, Kunst voer Wissenschaft ordentlich erlernt haben; bann zu Staatssämtern fähig.

A. Röthen: völlig gleich.

Schwarzburg = Sondershaufen: mit Schuthriefen versehene Juden Staatsburger, konnen aber keine Staatsamter bekleiben.

Schwarzburg = Rudolftadt: wenige Juden; feine be- ftimmten Gesete.

Hohenzollern = Sigmaringen: ebenso.

Balbed: fein Recht zu Staatsamtern.

Fürstenthümer Reuß: feine Juden.

Schaumburg = Lippe: nur geduldet.

Lippe = Detmold: ebenfo.

Freie Städte: nur gebulbet.

Die Gutachten ber Abtheilungen beiber Kurien waren im Allgemeinen über den Gesetzentwurf hinausgegangen. Das für die Stände-Kurie hatte den derselben schon bekannten Grundsatz der Wahrung von Rechten auch zu Gunsten der Juden aufsgestellt. Es müsse keine Bestimmung des Entwurfs hinter dem Edicte vom 11. März 1812 zurückbleiben. Ferner müsse aber auch darauf Bedacht genommen werden, ob und in wieweit die

ben Juden vortheilhaften Bestimmungen deffelben eine Ausbehnung und Erweiterung erfahren fonnten. Das Gutachten für Die Berren-Rurie hatte fich einleitend nur vorerft dahin ausgefprochen, daß bie vorliegende Gefetgebung für die Juden im Preußischen Staate nicht nur nütlich, fondern auch ein bringendes Bedürfniß fei, sowohl um die Berhältniffe einer fo intelligenten, beweglichen und in fich ausammenhangenden Bevolferung im Intereffe bes Staats unter feste Normen zu bringen, als auch um die großen Ungleichheiten wegzuschaffen, benen die Unterthanen beffelben Candesberrn bei gleichen Berpflichtungen gegen ben Staat unterlagen. Es begann in beiden Rurien que erst eine allgemeine Diskussion, anknuvfend an ben §. 1 bes Entwurfe: "Die Juden, mit Ausschluß berer im Groß= herzogthum Pofen, genießen, fo weit diefes Gefet nicht ein Anderes bestimmt, neben gleichen Pflichten gleiche bürgerliche Rechte mit Unferen driftlichen Unterthanen und follen nach ben für diese bafelbst geltenden gefeklichen Borichriften behandelt werden."

Die Ausnahmen betreffen besonders die Staats und Gesmeinderechte driftlicher Staatsburger und das freie geistige Schaffen bes driftlichen Bolks.

Gegen diese Ausnahmen wurde von der überwiegenden Mehrzahl der Redner, die sich bei der allgemeinen Debatte betheisligten, im Sinne einer völlig rechtlichen Gleichstellung und geistigen Emancipation protestirt. Diese Forderungen wurden gegründet

a) auf die allgemeinen Ideen der Sumanität, Billigkeit und Gerechtigkeit, gegen Unterdrückte, aber moralisch und geistig den Christen Gleich= stehende.

Moewes: "Die Theilnahme, die den Juden in Preußen von allen Seiten bewiesen wird, ist nicht eine gewöhnliche, sie beruht auf Humanität, Billigkeit und Gerechtigkeit. Es beweissen auch alle Anträge, die früher den verschiedenen Provinzials-Landtags-Versammlungen zugegangen sind, daß man ihnen diese Theilnahme aus jenen Gründen schuldig ist. Auch die gegenwärtigen Petitionen enthalten vollständiges Material, um hievon leberzeugung zu gewinnen. Die Abgeordneten der Stadt

Berlin baben fich mit Freuden biefen Bitten angeschlossen, und aus Gründen ber Mora! und bes Rechts ausgeführt, bag ben Juden ein Anspruch auf bürgerliche Gleichstellung mit den Chriften guftebt. - Schumann: "In meiner langiabrigen Erfahrung habe ich, ber ich inmitten von fleinen Städtchen mit zahlreicher jüdischer Bevölferung lebe, mehre Gelegenheit gehabt, fie in meinem Baterlande naber fennen zu lernen. Ich habe gefunden, daß fie, was Sittlichkeit und Bildung anbetrifft, im Allgemeinen unferer driftlichen Bevölkerung nicht nachsteben. Sie find, so wendet man ein, verschmist, sie find bem Schader, bem Wucher ergeben, sie richten hiemit ben driftlichen Bewohner ju Grunde. Dies befürchte ich nicht; benn giebt es auch allerdings schlechte Juden, fo giebt es bergleichen Subjecte auch unter andern Religions = und Stammgenoffen. Daran hat aber weber Religion noch Abkunft Schuld. Der bisherige gebrudte Zustand ber Juden erflärt Alles. Erlangen die Juden basjenige, mas ihnen von Gott und Rechtswegen gebührt, so werden schlechte Juden eben fo gebrandmarkt unter ihnen felbst bastehen, wie es bei ben Nicht = Juden der Fall ist. Mensch, welcher seinen sittlichen Werth um so mehr fühlt, als er äußerlich und vom Gefete anerkannt wird, wird gerade ba= rum eine höhere sittliche Bildung zu erstreben bemüht fein im Bergen und in Thaten." v. Gottberg: "Wie konnen bie Juden fich einer edleren Geiftes - Unftrengung bingeben, wenn bie edleren Berufsarten ihnen vorenthalten sind? Man gebe ihnen Staatsamter, bann wird fich zeigen, daß fie mit boben Geistesgaben ausgerüftet und vollfommen befähigt find. halte es aber auch für eine Förderung der Gerechtigkeit gegen bie driftlichen Staatsbewohner, daß biefe Rapazitäten zur Unwendung gebracht werben. Die Juden haben vorzugsweise Reis gung zu geistigen Beschäftigungen, barum werfen sie sich beim Mangel andrer Berufsarten auf ben Sandel. Das Borurtheil, welches uns von Kindesbeinen an eingeimpft ift, was in ben Shulen genährt wird, und bas zu überwinden bem Erwachs fenen fo schwer fällt, biefes ift es allein, welches einer gunftis gen Lösung biefer Frage entgegensteht. Aber wenn wir es als ein Vorurtheil, folglich für ein ungerechtes Urtheil ansehen, follten wir bann nicht alles aufbieten, um bieses Vorurtheil auszurotten? Der Bereinigte Landtag, biefer Borfampfer bes Landes auf dem Gebiete des Rechts und des Fortschritts, er wird auch der Kührer ber Nation sein in Verfolaung der Aufaabe, ohne Berudfichtigung von vorgefaßten Meinungen bas Wohl bes gemeinsamen Vaterlandes und aller Bewohner beffelben zu ordnen, indem er fich nur leiten läßt durch bie Be= setze ber Gerechtiafeit, ber allaemeinen Menschenliebe und ber Wohlfahrt ber gangen Nation." - Graf Renard: "Unmittelbare Folge bes Gesegentwurfs fann nur die fein, daß fich ein Staat im Staate mit gesonderten 3meden bildet, eine jubische Enklave im driftlichen Gemeinwesen, und eine folche kann nur Sag begen und beden. Mir find nur zwei Möglichkeiten benkbar: entweder die Juden sind in ihrem gesonderten Bolksund Stammbewußtsein unsere Feinde, ober fie find es nicht. Wenn wir aber auch annehmen, bag bie Juden unfere Feinde find, so will ich zu unserer eigenen Ehre nicht untersuchen, marum fie es find. Allein gegen meine Feinde fenne ich nur zwei Schutmittel: entweber ich muß meine Feinde vernichten, ober ich muß sie mir zu Freunden gewinnen. Unsere Boreltern. praftisch und energisch, wie fie maren, baben ben ersteren Weg, ben Weg der Vernichtung, mehrfach einzuschlagen versucht; sie haben aber ihr Biel nicht erreicht, vielmehr nur bazu gedient, ben haß ber Unterbrudten gegen bie Unterbruder zu schärfen, die Juden immer fester an einander zu kitten und sie badurch au fraftigen. Die milberen, weniger energischen Bestrebungen ber neueren Gesetzgebung, babin zielend, die Juden staatlich und rechtlich zu feffeln, haben nur bazu gedient, uns felbst gelb= lich zu unterjochen, weil alles Dichten, Trachten und Streben biefes von ber Natur so reich bebachten Stammes nur auf ben einzigen Brennpunkt, auf ben Sandel und den Gelberwerb, gerichtet sein konnte. Ich glaube, es bedarf keiner weiteren Gründe mehr, warum ich ber Versammlung nicht vorschlagen fann, bas erstere Mittel, ben Weg ber Bernichtung zu ergreifen; uns bleibt bas leichtere, bas menschlich schone Mittel übrig, unsere Feinde dadurch zu besiegen, daß wir sie zu Freunden gewinnen. Eine halbe Magregel wird jedoch nie biefen 3med Ich aber bekenne, daß die Juden als solche unfere Feinde nicht find, unfere Feinde nicht fein konnen. Wenn ich

ihre sittliche, ihre politische und religibse Anschauungsweise ins Auge fasse, so stellt sich mir biese Nothwendiakeit nicht bar. In ihrer sittlichen Auffassungsweise ift nichts enthalten, was bem Beset ber Liebe, bem Gesethe ber Gerechtigfeit zuwider mare. Die Reinheit und Lauterfeit ihres Familienlebens beweift ihre sittlichen Rustande und durfte wohl mitunter von den Christen beneidet werden. Was die politische Anschauungsweise betrifft, so scheint sie mir friedfertiger, konservativer Natur zu sein; doch als es galt, ben aus ber Römerzeit ber sprüchwörtlichen Muth ber Juden zu beweisen, ba haben fie ibn bewiesen; fie haben mit uns ae= fochten, mit und und für und geblutet, und fo finde ich nichts, was die Juden als solche zu unferen Keinden stempelte. fie aber unsere Feinde nicht find, nicht fein konnen, fo gefellt fich zu ber Ilnzwedmäßigkeit des bisberigen Rechtsverhältniffes ein noch größeres lebel, bas ber Ungerechtigkeit, und fo erklare ich mich gegen jede halbe, gegen jede eingeschränfte Emancipa= tion, gegen jebe Trennung ber Rechte und Pflichten ber Juden von benen ber Chriften, ich fordere, baf die Juden zu jeder Stellung im Staate, ju jeder Erwerbthatigkeit, ju jedem Aft ber Berschmelzung mit den Chriften berechtigt sein sollen.

Wenn ich jedoch für eine uneingeschränkte Emancipation ftimme, fo febe ich auch ein, daß bies Berhältniß nicht einseitig sein tann; es wurde eine große Infonsequenz darin liegen, wollten wir unsererseits die Juden emanzipiren und ihnen ihrer= seits gestatten, in ber ftarren Ifolirtheit zu verharren, in welche die frühere Gesetzgebung fie eingezwängt; dies murde ein Pris vilegiren bes Judenthums fein. Die Juden muffen die Sand annehmen, die wir ihnen bieten; fic follen ihren Glauben be= halten, aber fie follen ihren Aberglauben, ihren Irrglauben fallen laffen. Wenn ihr Glaube die Juden von den Christen scheidet, so fann es fein mahrer Glaube fein; nur ein Irrglaube muß ben Menschen vom Menschen scheiben. Die Juden muffen aufhören, bas Chriftenthum für ein ihnen feindfeliges Element, driftliche Gebräuche für unrein gu halten. Gie muffen ber ungeheuren Majorität, bie fie umgiebt, insofern nachgeben, daß fie mit uns in gleichen Formen geben. Der Jude fann nicht verlangen, daß ber Chrift ihm ben Staat einraume, damit er fich barin eine Belle ausbaue nach eignem Belieben. Er fann nicht eine Drobne im driftlichen Bienenftaate fein." - Kurft Reuß: "Wenn wir einem intelligenten Manne helfen wollen, daß er mit feinem Bermögen etwas Tüchtiges unternehme, werden wir bann mohl= thun, ihm biese Mittel groschenweise zufommen zu laffen, ober werden wir ihm bas, was wir ihm zuwenden wollen, nicht vielmehr in Rapital geben, bamit er es anlegen und feinen Hausstand fest gründen könne? Ich glaube, es waltet fein Zweifel ob, bag ber lettere Weg ber richtigere ift. Fall liegt hier mit ben Juden vor. Wir wollen ihnen bas Ravital vollkommener bürgerlicher Freiheit burch die Emancis pation gewähren, bamit sie bamit muchern, rechtschaffen und thätig wirken, fich und dem Staate Nuten bringen können. 3ch alaube, wir fprechen fur einen Bolfostamm, ber es bewiesen bat, baß er seine Rapitalien aut anzulegen und gute Zinsen bavon au ziehen versteht. Ich bitte, suchen Gie keine Ironie in meinen Worten. Wenn Manche ber Meinung find, daß gerade bie Juden, die in Geldsachen ihre Kräfte so gut zu nüten und badurch manche Chriften zu beeinträchtigen gewußt haben, auch dieses Rapital ber Rechte so nüten werden, daß sie bie Christen aus manchen Stellungen berausdrängen möchten, fo muß ich boch bagegen anführen, baß die Eifersucht sich barauf grundet, daß wir sie bisher als Feinde angesehen haben, und daß wir daber ein gewisses Recht, ihre Thätigkeit gegen uns zu febren, bei ihnen porausseten mußten." Raumann: "Die Betrachtung, welche mich leitet, ift die, daß ich burch die Burud. setung ber Juden bas Recht, die Gerechtigkeit für verlett halte. In dieser Berletung sehe ich einzig und allein ben Grund bes Burudbleibens ber Juden hinter ben Ansprüchen ber Civilisation. Die Juden wurden aufgenommen in die driftlichen Staaten nur als Schütlinge. Damals konnte allerdings bavon bie Rebe fein: welche Rechte wollen wir ben Juden geben, und welche Aber es sind darüber Jahrhunderte hingegangen, und die heutige Generation ift nicht mehr biejenige, die ju uns ge= fommen ift und fagte: gebt mir Schut! Gie ift bei uns voll= ftandig eingebürgert, mas die Pflichten - und (fie follte es auch sein) was die Rechte betrifft. Ich fann es nicht zugeben, baß in ber Religion, welcher biefe Staatsburger angehören, ein Sinderniß lage, fie ben driftlichen Staatsburgern gleichzustellen.

Es fann nur bie Rebe bavon sein: find bie Juben ihrem Rultur Rustande, ihren sittlichen Gigenschaften nach nicht in ber Lage, um gleiche Rechte mit ben Christen ausüben zu können? Diese Frage muß beight werben. Bugegeben, wir werben im Volke nicht vollständige Sympathie finden, so kehre ich mich an biefen großen Saufen nicht, und ich glaube, fein ehrlicher Mann wird fich an den großen Saufen fehren, der von Borurtheis len befangen ift. Nur von dem intelligenten Theile des Bolfes fann die Rede fein, diefer aber fieht nicht auf den Juden ver= ächtlich herab, weil er eine andere Religion bat, sondern er fiebt nur auf ihn mit Mitleiben herab, weil er findet, daß ihm nicht bie Mittel geboten find, um fich in bemfelben Rechtsfreise gu bewegen. Die Gesetzebung selbst muß dies Borurtheil beseiti= gen; bies geschieht aber nicht, fo lange für den Juden Ausnahme= Das Bolf, von dem ich spreche, der große gesetze bestehen. Saufe, fieht - und zwar mit Recht - auf bie Gefengebung als auf etwas hobes bin, und so lange das Bolf findet, daß ber Gefetgeber felbst es für angemeffen halt, eine bestimmte Beschränfung für eine Religionspartei eintreten zu laffen, so lange muß es glauben, bag ber Jude schlechter ift, als der Chrift. Darum fort mit biefen Ausnahmegeseten! Der Gesichtspunkt vollständiger Emancivation fann nur der einzige leitende fein." Wingler: "Ich glaube, es hat mahrend unseres Busammen» feins faum wohl eine Gelegenheit gegeben, in Bezug auf Gerechtigfeit und Billigfeit bei Magnahme neuer staatsburgerlicher Berhältniffe einer gablreichen, bieselben bisher gum Theil ents behrenden Einwohnerklaffe, Preußens Sprüchwort, Vorwärts in Allem, was recht und billia, so zu bewähren, wie an dem heutigen Meviffen: "Foriden wir banach, auf welches Gebiet geistiger und materieller Thätigfeit ber Drud bes Christenthums das Judenthum eingeengt hat, so seben wir zunächst, daß ein Gebiet nicht genommen worden, weil es nicht genommen werben konnte; bies ist bas Gebiet bes Geistes, ber geistigen Freis heit, der geiftigen Forschung. Auf dies uneinnehmbare, feiner menschlichen Willfür unterworfene, innere Gebiet waren die Juden sowohl durch eigene Reigung, wie durch fremde Ginwirfung hingebrangt, und es find auf diesem Gebiete eine Reihe der ebelften Geifter aus biesem kleinen Stamme, ber auf ber gangen Erbe gersplittert baftebt, hervorgegangen. Raum ein Gebiet bes Wiffens giebt es, auf welchem wir nicht Juden begegnen, welche unbestritten ben größten Namen beizugablen fein merben. Können wir und die deutsche Philosophie ohne Baruch Spinoza, fonnen wir une bie Bestrebungen auf bem Gebiete ber humanität am Schluffe bes vorigen Jahrhunderts ohne Mofes Mendelssohn benken? Und ift nicht mit allen Bestrebungen ber Gegenwart ber judische Geift mit tausend Abern verwachsen? Wenn wir anerkennen muffen, bag im Laufe ber Geschichte Dieses fleine Bolf den Ader bes Geiftes so wader gepflügt, wenn es, im Berhältniß zu seiner geringen Bahl, die großartigsten Erfolge errungen hat, fo haben wir Grund, biefe Erscheinung zum Theil in ber Natur-Anlage, vornehmlich aber barin zu fuden. daß man ihm die Gebiete des stagtlichen Wirkens versperrt hat. Bei bieser hinneigung für bas geistige Schaffen und Forschen bat sich des Judenthums durch den Drud, den es empfunden, ein Geift des haffes, bes bitteren Spottes bemächtigt, welcher namentlich in neuester Beit feine meiften Erguffe burchbringt und auf die Anschauungsweise ber Gegenwart ätend und veraiftend einwirft. Sehen wir uns um in ber Geschichte ber Literatur ber letten 30 Jahre, so finden wir mehr und mehr bie Journalistif in den handen der Juden; wir finden, daß die Literatur ber Berzweiflung, die Literatur des Weltschmerzes vorauasweise durch die Juden unter uns sich ausgebildet hat. fonnte beute unter uns behaupten, bag er von biesem nothwenbigen Ausflusse ber von bitterem Saß gewürzten judischen Geister unberührt geblieben sei, bag er nichts von biesem Geifte bes Spottes und ber Verwirrung in fich aufgenommen habe ? Jenes negirende Element wurde auf ben beutschen Geift nicht fo übermächtig eingebrungen, die Nation wurde freier bavon ge= blieben sein, wenn nicht ber Drud ber Bergangenheit noch forttauernd auf bem Geschlecht ber Juden lastete. Ich frage nun, ist es mehr im Interesse ber Christen, mehr im Interesse bes beutschen Bolkes ober mehr im Interesse bes jubischen Stammes geboten, daß jener unselige Buftand verschwinde? Neben ber Domaine bes Geiftes, die ben Juden nicht zu nehmen war, hat ihnen das Chriftenthum noch eine andere materielle Domaine gelassen, die Domainen bes Handels, ber Finanzen. Auch auf

biesem Gebiete bat bas Judenthum sich siegreich erwiesen, auch ba hat es bas Christenthum weit überholt, und wider Willen ift beute mander stolze Chrift genöthigt, bem mächtigen Ginfluffe des Judenthums auf dem Geldmarkte volle Gerechtigkeit widerfahren zu laffen. Die einseitige Ausbildung ber geistigen und materiellen Fähigkeiten ber Juden ist gar nicht benkbar ohne ben driftlichen Drud; nur biefer Drud bat ihre Nationalität ungeschwächt erhalten. Ein solcher Zustand aber, ber zum Schaben Aller den Geift der Fronie und bes Spottes ausgebildet, ber einen Theil bes Volkes von dem anderen trennt, ein folder Bustand, der mitten in der deutschen Nationalität einen fremden Stamm felbstständig hinstellt, ift ein trauriger, ein unbeilbringender Zustand. Der hier vorliegende Geset = Entwurf ftrebt jenen Buftand zu einem bleibenden zu machen, welcher zum Seil unseres Staats nicht länger fortbauern barf. Wir Alle haben bas größte Interesse baran, daß die nationale Einheit in unserem Vaterlande eine vollkommene werde, daß alle Trennung und Sonderung verschwinde; diese Trennung und Sonderung fann aber nur bann verschwinden, wenn gleiche Rechte und gleiche Pflichten allen Staatsbürgern zu Theil geworden find, wenn das Bewußtsein der Freiheit und Rechtsgleichheit in Allen die Liebe zum Baterlande begründet und erhält. Wir verlangen von dem Judenthum, daß es preußisch, deutsch werde; damit aber ber unter uns lebende Jude preußisch werde, damit er un= serem Staate mit Leib und Seele angehore, muffen wir ihm bie Rechte, die ber Mensch in dem Juden reklamirt, die er als bas unveräußerliche Gigenthum feiner menschlichen Natur fordert, gewähren."

b. auf die christlichen Ideen der Liebe und Erlösung.
Graf Dyhrn: "Für mich ist die That der Liebe des Christenthums die Erlösung. Ich will, daß die Christen von Lastern und die Juden von Lasten erlöst werden. Es ist nun gesagt worden, die Juden wären nicht würdig, an dieser Erlösung Theil zu nehmen, sie wären noch nicht reif dazu. Meine Herren! Iedem in der Welt, dem man etwas verweigern wollte, rief man zu: Du bist nicht reif! und wenn das Verweigerte nachher gewährt wurde, zeigte derselbe Mann sich keineswegs als unreif. Ich frage Sie, ob nicht viele Stimmen, auch 1808, als das ewig denkwürdige Landtage-Verbandt.

Gefet gegeben murbe, laut fagten, daß unfere Bauern nicht reif maren zu ber Erlösung, die sie im echt driftlichen Sinne bamals erfuhren. Das Gesets wurde gegeben, es wurde burchgeführt, und ich frage Sie, meine Berren, wer heute noch ben Muth hat, zu sagen: sie wären nicht reif. Ich glaube, so mürbe es gerade mit biesen Klassen geben, die wir hier erlösen Geben wir ihnen die Erlösung, und wir werden seben. ob fie reif find oder nicht." Abg. Schumann: "Ich meine, baß wir die beiden Sauptgebote: "Liebe Gott und beinen Nachsten," biese beiden Grundpfeiler des Christenthums. -Judenthum herhaben, und wir handeln nicht driftlich, wenn wir die Juden darum gurudfeten, weil fie Juden find. waren und find unfere nachsten Nachsten." Berner: "Die Christenpflicht gebietet es, bag wir unsere Mitburger nicht unterdrücken, benn eines ber ersten driftlichen Gefetze faat Liebet eure Feinde, und es ist uns auseinandergesett worden, daß die Juden nicht einmal unsere Reinde find; um fo mehr muffen wir ihnen die Bruderhand reichen, um fie aleichzustellen nicht sowohl in allen ihren Pflichten und Lasten, als auch in allen ihren bürgerlichen Rechten."

## c. auf die Kraft der Freiheitsidee.

Fürst Reuß: "Die Geschichte hat in mir die leberzeugung begründet, daß, wenn die Idee einer Freiheit einmal in die Brust einer Nation gepflanzt ist und in derselben Burzel geschlagen hat, keine Macht der Erde im Stande ist, sie aus dersselben berauszureißen; sie wird und muß fortwachsen, bis sie Wolken durchbrochen hat. Daß aber die Idee, die Juden mit den Christen in allen bürgerlichen Nechten gleichzustellen, eine Idee der Freiheit ist, das bedarf hier wol keiner weiteren Aussührung, und daß diese Idee in unserer Nation Burzel gessaßt hat, darüber haben wir auf den Provinzial-Landtagen vielssache Ersahrungen gemacht, wo die Emancipation der Juden sortwährend beantragt worden ist."

## d. auf die bereits bestehenden Rechte.

Fürst Lynar: "In Absicht auf das Necht, so ist der hohen Bersammlung bekannt, daß viele verschiedene Juden Gesetzges bungen noch heute in unserem Staate Geltung haben, haupts sächlich die aus dem Edikte vom 11. März 1812, welches in

allen Landestheilen, die damals dem preußischen Scepter untersworfen waren, Anwendung findet. Große Rechte wurden den Juden dadurch eingeräumt, noch andere in Aussicht gestellt, und die Juden durften dieser erworbenen Rechte um so sicherer sein, als der 16te Artikel der deutschen Bundes Akte solche ausdrücklich garantirte. Dessenungeachtet sind durch spätere Verordnungen Schmälerungen jener Nechte beliebt worden, und ich glaube, daß hierdurch eine Rechtsverlegung für die Juden begründet ist."

Graf Jork: "Unser Gesethuch, bas, wenn ich nicht irre, im S. 2. Theil II. Titel 11 bes Landrechts einem Jeden Glaubensfreiheit verheißt, will offenbar damit kein bürgerliches Recht beschränkt wissen, sonst wäre dies schon ein äußerliches Beschränsken der Glaubensfreiheit, was der Staat nicht will. Der Staat sagt aber ferner im S. 13. Th. II. Tit. 11 des A. L. R.:

"Jede Kirchengesellschaft ist verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrsurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger einzuklößen."

Dies ist also die Forderung, die der Staat an die Mitburger stellt, und alles Uebrige, was den Glauben, mas die Religion angeht, bat er bei Seite gelaffen, und wie mir scheint, aus hoher Weisheit. Es ift auch fernerhin bas noch für mei= nen Wunsch und meine Ansicht anzuführen, daß das preußische Gouvernement von jeher ein gerechtes gewesen ift, indem es die Absicht der Rathe der Krone selbst ist, bas Geset von 1812 festzuhalten und auf ihm weiter im Sinne der Freiheit fortzu= Das Gefet von 1812 fann aber nur festgehalten wer= ben, wenn man nach ber ftrengsten Gerechtigfeit geben will, für alle biejenigen Juden, die bis babin weniger Rechte ge= noffen haben, und nicht für diejenigen, die mehr Rechte ge= Es scheint mir eine solche Beschränfung nicht nossen baben. gerechtfertigt. Wenn wir und benfen, daß der Staat vollfommen gerecht fein will, fo fann die Gerechtigfeit nur barin bestehen, daß er die minder Begunftigten den Begunftigteren gleichstellt, und wir haben allerdings in unserem Staate folde mehrberech= Das Geset, welches Napoleon für die jetige tiate Juden. Rheinproving gegeben hat, ift nur temporair gewesen, ift nur auf 10 Jahre gegeben und nach Ablauf Diefer 10 Jahre nicht erneuert

worben. Sie sind vollberechtigte Staatsbürger gewesen. Das Gleiche hat in Westphalen bestanden. Es ist also, nachdem wir den Entwurf vom Jahre 1812, der besonders dem neuen Gesets Borschlage zum Grunde liegt, einführen wollen, eine Beschränstung der Rechte der Juden. Eine solche Beschränkung rechtsfertigt sich in keiner Weise."

Graf Renard: "In bistorischer und politischer Beziehung fteben nur zwei Fragen zur Erörterung; Die eine ift: Welche Stellung gewährte bie bisberige Gesetgebung ben jubifchen Unterthanen? Die zweite ift: Welche Aenderungen in ihren Berbaltniffen murde ber neue Gefetentwurf eintreten laffen? ober fürzer: Wie ist es, und wie foll es werden? Was die erste Frage betrifft, fo fann es unmöglich Aufgabe ber boben Bersammlung. sein, sich auf die verschiedenen Juden-Ordnungen einzulassen. welche für die einzelnen Provinzen erlaffen find; ich glaube, es find beren achtzehn. Diese Arbeit wurde eben so umfassend als nuplos sein und zu keinem anderen Resultate führen, als die nie bezweifelte Wahrheit erharten, daß vor allem jeder Gefengebung Einbeit Roth thut. Fur unfern Zwed genugt ce, bie Grundlage zu erfassen, von welcher die frühere Gesetzgebung ausgegangen ift und zu erforschen, ob der neue Gesetzentwurf auf Diefer Grundlage fortbaut, wie er wollte ober wie er wenigstens follte. Diese Grundlage findet fich in zwei Gefeten, in der Städte= Ordnung vom Jahre 1808, welche ben Juden in Beziehung auf bas Stadtregiment größere Rechte gewährte, und in bem fo genannten Juden-Coifte vom 11. Mar; 1812, welches für alle Theile der Monarchie, wie sie im Tilsiter Frieden begränzt maren, erlaffen wurde. Diefes Gefet war der erfte großartige Schritt die mittelalterliche Absonderung Dieses Bolksstammes zu beseiti= gen, und wurde von der gesammten Judenschaft mit unendlichem Jubel, mit Enthusiasmus begrüßt. Durch bas Geset von 1808 wurde der Jude Stadtburger, burch bas Ebift von 1812 Staatsburger, da ihm dieses in Bezug auf Befähigung zum Lehrstande, auf Grunderwerb, auf Gerichtoftand beinah gleiche Rechte mit ben Chriften einräumt, eine schöne, frobe Bufunft in nahe Ausficht stellend. Wenn aber dies Gesetz ben Juden hoffnung auf Emancipation gewährte, fo vernichtet ber vorliegende Gesetzent=

wurf diese Hoffnung wieder, vernichtet ihre staatliche Geltung, vernichtet ihre Ansprüche auf Beimatherechte."

Freiherr v. Binde: "Es ift in dem Gesegentwurse ein offenbarer Rückschritt enthalten, insosern man den gesetzlichen Standpunkt, den das Edikt vom Jahre 1812 aufstellte, verlassen und statt, wie darin versprochen worden, Kultus-Angelegensheiten zu regeln, sich auf den politischen Standpunkt begeben und die Juden in politische Korporationen vereinigt hat, die sich über das ganze Land ausdehnen, einen Staat im Staate bils den und an die mittelalterlichen Ghettos erinnern. In dieser Bestimmung glaube ich eine wesentliche Verletzung der Bundessusse aufte erblicken zu müssen."

hansemann: "Bei Erwägung ber vorliegenden Frage brängt sich abermals der Unterschied auf zwischen der Gesetzebung vom Jahre 1812 und der heutigen. In großen Zügen stellt das Edist von 1812 das Staatsbürgerthum der Juden au die Spiße und macht nur die Ausnahmen, welche für die das malige Zeit als unerläßlich erachtet wurden, stellt aber zugleich in Aussicht, daß auch diese mit der Zeit fallen werden. Bon dem Staatsbürgerthum sind wir nach und nach in der Gesetzgebung saft ganz abgekommen. Der Ausdruck Staatsbürzerthum wird sogar in der Gesetzgebung sehr gescheut. Dagegen sind wir allmälig dahin gekommen, eine gewisse Zersplitterung verschiedener Klassen der Gesellschaft als nützlich zu erachten, und diese Ansicht herrscht auch in dem vorliegenden Gesetzentwurf vor."

Milde: "Ich bin überzeugt, daß die Juden in den alten Provinzen, in denen das Gesetz von 1812 Geltung hat, sich mit Recht beim Bundestage beschweren können, daß die Bundessatte in Bezug auf sie in dem Gesegentwurf verletzt ist, und scheint es mir wichtig, daß wir in dieser Beziehung die Bundesafte nicht als ein Bündniß der Fürsten unter einander, sondern als das jest gültige deutsche Staatsrecht betrachten, und daß wir daher wohl erwägen müssen, bevor wir ein Gutachten über den Gesegentwurf aussprechen, ob überhaupt ein solcher Gesegentwurf in dieser Beziehung mit jenem Staatsvertrage in Eintracht zu bringen ist."

e. weil die Juden Deutsche und Preußen gewors ben, ober bazu zu machen maren.

Milde: "Ich will das Bolf, welches heute Jude heißt, zu

Deutschen, zu Preußen machen, ich will, baß bas gehässige Wort aufhöre, ein preußischer Jude, und bafür gesetzt werde: ein justischer Preuße."

- Siebig: "Die Stände-Versammlung hat es als eine ihrer höchsten und heiligsten Pflichten erkannt, dem preußischen Bolke die Rochte zu mahren, die es besaß: es ist daher auch ihre Pflicht, den jüdischen Unterthanen des preußischen Staats die Rechte zu wahren, die sie bisher besessen, denn auch die Juden bilden einen Theil des preußischen Volkes."
- f. weil feine andere Rechte geforbert würden, als jeder Berliner Edensteher für sich ich on habe.
- v. Sauden: "Welche Nechte werden benn für die Juden, verlangt? Es find die Rechte, die jeder Berliner Edensteher hat, das Recht, wenn bes Einzelnen eminentes Talent, ein hervorzagender Geist, alle Schwierigkeiten, die sich entgegenstellen, zu überwinden vermag, wenn er Vertrauen erweden und Fähigkeizten sich anzueignen weiß, einen Posten zum allgemeinen Besten zu übernehmen; wollen Sie ihm dieses Recht nicht geben, weil seine Standesgenossen in der Allgemeinheit es nicht verdienen?"

g. auf bie Giegesgewißheit ber Wahrheit.

hierüber sprachen übereinstimmend von Auerswald und Graf Dybrn; und wenn selbst 15 Mill. Juden gegen 200,000 Christen wären, so hätte boch ber Sieg ber Wahrheit nichts zu fürchten, meinte jener.

Stehen wir hier einen Augenblick still, und sehen uns nach ben Ansichten berer um, die mehr ober weniger auf ber Seite bes Gesegentwurfs stehen, so sinden wir, daß über die richtige, Entwicklung ber allgemeinen Ideen ber humanität, Billigkeit und Gerechtigkeit fast gar kein Streit geführt wurde. Die Resgierung meinte nur, sie könne barauf keinen besonderen Staat gründen.

In Bezug auf die frühere Gesetzebung und die fraglichen Rechtsverlezungen bemerkte von Byla, daß er nicht für erforsterlich halte ein spezielles Gesetz wie das Edikt vom Jahre 1812 einer Berathung zum Grunde zu legen, die über ein allgemeisnes Gesetz geführt werden solle.

Dagegen bemerfte der Landtags-Rommiffar, daß bas

Geset vom 1. März 1812 freilich als Grundlage für die jestige Proposition gedient habe; es wären aber über die Bestimsmungen desselben hinaus den Juden neue Rechte zugedacht, nasmentlich in Beziehung auf den für sie sehr wichtigen Punkt der Glaubwürdigkeit bei Eiden, in Beziehung auf die Beschränstungen, welchen sie beim Gewerbeverkehr seither noch unterlagen, und in Beziehung auf die Anstellungsfähigkeit im Staatsbienste, verglichen mit dem Justande, welcher seit dem Jahre 1812 faktisch bestanden habe. Die Verlezung der Bundes-Akte und innere Rechtsverlezungen anlangend bemerkte er: "Es heißt im Artikel 16 der deutschen Bundesakte:

"Die Bundes-Versammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Besenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirsten sei und wie insondernheit denselben der Genuß der bürgerslichen Rechte, gegen die Uebernahme aller Bürgerpslichten, in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch wersden den Besennern dieses Glaubens bis dahin die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten."

Es heißt alfo: von einzelnen Bundesftaaten, nicht in ein= zelnen Bundesstaaten, und zwar ist dieses Wort "von" nicht zufällig, sondern mit reiflichfter Erwägung beffen, was es fagen In dem ursprünglichen sollte, in bas Gefet aufgenommen. Entwurfe ftand: "In den verschiedenen Bundesstaaten;" aber auf Reclamation einiger beutscher Staaten, welche einige Beit lang ber Fremdherrschaft unterworfen gewesen waren und nicht wollten, daß fremde Gesetze ihnen für immer aufgezwungen wer= ben follten, ift bas Bort "in" in "von" verwandelt worden. Es ift bies, wenn ich nicht irre, auf ben Antrag eines Staats ge= schehen, welcher fich ber ihm baburch gegebenen Freiheit in bem Maage bediente, daß er noch jett gar feine Juden in seinem Webiet buldet. Einen Rechtsanspruch für die Juden derzenigen Landes= theile, welche durch die fremdherrische Gesetzgebung Rechte erlangt haben, kann ich babin nicht anerkennen, daß ihnen solche gang Ich glaube aber auch unverändert erhalten werden müßten. nicht, daß diese Frage von Erheblichkeit ift, weil ein wesentlich besserer Zustand in jenen Landestheilen nicht bestanden hat als ber, ben bas Gefet von 1812 vorschreibt."

Um ausführlichsten sprach ber Minister Dr. Eichhorn über biesen Dunkt: "Die preußische Regierung bat schon seit einer langen Reihe von Jahren eine gang befondere Aufmerksamkeit ber bürgerlichen Berbefferung der Juden gewidmet. Die umfassenoste Anordnung für biesen Zweck erfolgte burch bas Ebift vom Jahre 1812. Bor biesem Edifte maren die Juden im Lande nur Fremde, kongessionirt zu einem mehr ober minder bedingten bauernden Aufenthalte an einem bestimmten Orte ober in einer bestimmten Proving mit bestimmten Befugnissen auf Belit. Erwerb und gewisse Arten von Gewerben. Ihr Berbaltniff, wie sich hieraus ergiebt, war wesentlich ein kontraktliches, ein prefares, ein höchft abhängiges. Dieses Berbaltniß wurde völlig umgewandelt burch bas Ebift vom Jahre 1812. Das Cbift erflärte bie Fremblinge zu Inländern, die aus bem Staatsverbande Ausgeschlossenen zu Staatsbürgern. ber Sinn des Ausdrucks Staatsbürger, der wesentlich als ein abstrafter, ber Schule entnommener bis babin im preußis iden Staatsrechte eigentlich feine bestimmte Geltung batte: es sollte aber damit allerdings ausgedrückt werden ber praftische Gedanke, bag die Juben aufhören follten, von bem Staatsverbande ausgeschlossen zu sein, und daß sie Glieder bes fraatlichen Berbandes murben. Dieses war die wichtige Beränderung bie vorging. Der Schutbrief war nicht mehr ber ausschließenbe, besondere Titel für die Rechte der Juden, das Geset hatte fie im Gangen ben übrigen Ginwohnern, bis auf bie von ihm gemachten Ausnahmen, gleichgestellt. Balb nachber traten bie großen Ereignisse ein, die einen völligen Umschwung in unferen vaterländischen Angelegenheiten hervorbrachten. In ben Jahren 1814 und 1815 vereinigten fich bie getrennt gewesenen Glieber bes deutschen Gesammtvaterlandes wieder zu einer politischen Gemeinschaft in dem von ihnen geschlossenen Bunde.

Bei dieser Gelegenheit vereinigten sie sich zugleich, über mehrere große Fragen, die den inneren Zustand und die Vershältnisse Deutschlands berührten, gemeinsam in Berathung zu treten; unter diese Fragen wurde nun von ihnen auch die Justenfrage gestellt. Die nächste Folge dieser Verabredung war, daß die einzelnen deutschen Staaten der Thätigkeit und Entwickes lung ihrer besonderen Gesetzebung Anstand gaben.

Der Artifel 16 ber Bundes-Afte, welcher biese Berabredung ausswricht, fest fest, es solle vor ber Sand an ben Rechten ber Juden, die von den Bundesstaaten ihnen bereits zugestanden feien, nichts geanbert werben. Neben biefer negativen Bestimmung zum Bortheil ber Juden murbe aber auch noch in ber Tendenz zu einer positiven weiteren Verbesserung ihres Bustanbes eine gemeinsame Berathung vereinbart, wie auf möglichst übereinstimmende Beise ber Genuß ber bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Burgerpflichten in den Bundesstaaten ben Juben verschafft und gefichert werben konne. Die Weiterung biefer positiven Bestimmung war freilich in die Zukunft gestellt. Die Berathung begann; babei zeigten fich bald bie größten Schwierigkeiten, ju einer übereinstimmenden Gesetgebung gu gelangen. Mehrere ber fleineren Staaten, namentlich eine und die andere ber freien Städte, hatten bisher keine Juden in ihrem ftabtischen Bereich, und fie waren auch nicht geneigt, die Juden fünftig bei fich zuzulassen. Sodann gab es wieder andere kleine Staaten, die zwar Juden hatten, aber auf einer so niederen socialen Stufe, daß fie Bedenken trugen, die Grundfate ber größeren Staaten, bie Juden von allen Bilbungestufen in sich In Folge dieser Verschie= enthielten, ihrerseits anzunehmen. denheit überzeugte man sich nach längerer Berathung, baß zu einer übereinstimmenden Bundes-Gesetzgebung nicht zu gelangen sei. Wiewohl nicht ausgesprochen ist beim Bunde, daß bahin nicht zu gelangen sei, wiewohl in sofern die Sache noch als schwebend zu betrachten ift, so hegt man boch barüber faum einen Zweifel, daß dieses Ziel nicht zu erreichen sei; darum haben auch schon seit langerer Beit bie einzelnen Staaten ihre fistirt gewesene besondere Geschaebung in dieser Angelegenheit wieder aufgenommen. Hier und ba scheint die Ansicht vorzus walten, als seien burch bas neue Gesetz bestehende Rechte ber Juden, insbesondere auch folche, Die sich aus dem Ebift vom Eine solche Jahre 1812 herleiten ließen, beschränkt worden. Beschränkung liegt burchaus nicht in ber Intention des Gou-Es fommt nur vernements, sie hat auch nicht stattgefunden. auf die richtige Auffassung ber Berhältnisse an. In Beziehung auf biejenigen Provinzen, bie nach Erlasfung bes Edifts vom Jahre 1812 mit Preußen wieder vereinigt worden oder zur Mo-

narchie neu hinzugekommen find, bemerke ich, bag mit Ausnahme berienigen Landestheile, Die zu Frankreich, dem Groß= bergoathume Berg und zum Königreich Westphalen gehört ha= ben, ber Zustand ber Juden wesentlich berselbe mar, wie er por 1812 in ber preufischen Monarchie bestand, gegründet namlich auf bas fogenannte Schutyerhältniß; ba leuchtet benn gleich ein, daß für biefe Provinzen bas gegenwärtige Gefet bie größte Wohlthat ift. In Beziehung auf die Lande, welche früher zu Frankreich, zu Berg und zu Westphalen gehört haben, ift zwar anzuerkennen, daß die Juden unter der Fremdherrschaft, in Beziehung auf bürgerliche Rechte, ben Christen gleichgestellt waren. Sie hatten bem Pringip nach alle Rechte mit ben Christen Deffenungeachtet hat im Jahre 1808 ber Raiser Rapoleon ein Defret gegeben, wodurch gesetlich bie Prasumtion ber Unredlichkeit gegen bie Juden ausgesprochen wurde. ist bas barteste und bas Schmachvollste, mas gegen Ginwohner und Bürger eines Staates verhängt werden fonnte. In Folge beffen murben fie auch nicht fur murbig befunden, als Zeugen bei ben Affisen aufzutreten. Wenn ein solches Defret in ben Rheinlanden gang aufgehoben wird, so geschieht schon allein badurch den Juden die größte Wohlthat. Im Großherzogthum Berg und im Königreich Westphalen haben die fremdherrlichen Regierungen die von ihnen verliebenen Rechte nicht burch fvatere Defrete gurudgenommen ober beschränkt. Man konnte baher vielleicht fragen, wenn in benienigen Landestheilen, welche ju Berg und Westphalen gehört haben, ben Juden gleiche burgerliche Rechte zustanden, ob nicht durch die Ginführung bes vorgeschlagenen Gesetzes, namentlich burch bie Ausdehnung bes Edifts von 1812, die Juden in Nachtheil gesetzt wurden. Denn nach dem Gesetze vom Jahre 1812 und auch nach bem jetigen Gesebentwurf foll immer noch in Beziehung auf politische Rechte ein Unterschied zwischen Juden und Christen Statt finden. fragt sich baber: ist es recht, bag auch auf bie gebachten ganbestheile, welche früher gunftigere Gefete fur die Juden hatten, bennoch der gegenwärtige Gesetvorschlag ausgedehnt werde? hierüber bemerke ich Folgendes: Trennt man die sogenannten politischen Rechte, welche bas Ebift von 1812 ben Juden nicht dutheilt, in folde, die fich in der Mitwirfung an ftandischem

Beirath ober in ber Theilnahme an ber Staats-Verwaltung fund geben, fo ift, mas bie erfte Rlaffe politischer Gerechtsame anlangt, bereits burch bie Ginführung ber freis= und propinzialständischen Ginrichtungen tie Cache auch für Die gebachten Landestheile lanast entschieden. In Beziehung auf die zweite Abtheilung politischer Rechte, ober auf die Frage, ob bie Juben Staatsamter befleiben fonnen, fo wird es einleuchten. daß tie Juden in den ehemaligen großherzoglich bergischen und westphälischen Landestheilen für sich allein und besonders keinen Unfpruch machen können, zu Staatsamtern zugelassen zu werben. Die Fähigfeit zu Staatsamtern ift ein Gegenstand bes inneren preußischen Staatsrechts, fie fann nicht provinzial verschieden fein, bas Pringip bes inneren Staatsrechts über bie Kahigfeit ju Staatsbeamten ift nothwendig ein allgemeines. Bie alle Landestheile, welche früherhin anderen Staaten angehört haben, mit bem Uebertritt in ben neuen Staats Berband im Allgemei= nen nur Diejenigen Rechte in Anspruch nehmen können, welche biefes innere Staatsrecht guläßt, fo gilt biefer Grundsat befonbers auch von bem Rochte auf Staats = Memter. preußische Staatsrecht läßt in Beziehung auf die Fähigkeit zu solchen Aemtern nur Chriften zu. Es fann also nicht gejagt werden, daß in Beziehung auf die ehemals zum Königreich Befiphalen und jum Großbergoathum Berg gehörig gemefenen Landestheile mit ber Ausbehnung ber Bestimmung bes Ebifts von 1812 in der Art und mit der Ausdehnung, wie foldjes burch ben neuen Geset = Borichlag geschehen wird, irgend eine Berlegung Statt findet. 3ch füge noch hingu, ce ift auch feit ber Besitnahme bieser Landestheile nie ein Unspruch auf eine Unstellung gemacht worden, und nie hat auch eine Unstellung von Juden Statt gefunden. Das wollte ich nur bemerken gur Wiberlegung jener irrigen Borftellung, als ob durch bas Edift, intem es auf einer Seite bie Rechte ber Juden ausdehnt, auf ber anderen Seite eine Beschränfung schon erworbener Rechte herbeigeführt mürde."

In Betreff bes Deutschen ober Preußischen Vaterlandes ber Juden bemerkte ber Min. v. Thile:

"Es ist von der Presse die Rede gewesen und von dem Ginssusse, den jüdische Schriftsteller in derselben ausüben. Ich

idreibe biefen Ginfluß feineswegs einer Reinbseligfeit zu, aber ich muß ihn bem Umftande zuschreiben, daß ber Jude an und für fich fein Vaterland haben fann, als bas, worauf ihn sein Glaube binweist. Bion ift bas Baterland bes Juden. Reder Rude, ber ein aläubiger Rude ist - benn von folchen, bie weber an Chriftum, noch an Moses und bie Propheten alauben, ist hier nicht die Rede - also jeder Jude, der an feine Religion glaubt, bat bort ein Baterland, von dem er fei= nen Blick nie wegwendet. Er fann unter andern Rationen wol ein gehorsamer Unterthan fein, er fann ben Buftanben, in benen er lebt, aus eigenen Interessen ober aus bem Gefühl all= gemeiner Menschenliebe große Opfer bringen, er wird aber nie ein Deutscher, nie ein Preuße werden, weil er ein Jude blei= ben muß. Diejenigen Juden, Die fich fo vielfach in der Presse geltend machen, können nicht anders, als entweder bas Judenthum ober ben Rosmopolitismus predigen. Ich weiß fehr wohl, daß es eine große Menge solder Rosmopoliten, namentlich unter ben modernen Juden, giebt. Dies aber gerate weist uns bin auf die Lude, die ihr Glaube ihnen läßt: Es fehlt ihnen bas Baterland. Ich wiederhole, die Juden können nicht Preußen, nicht Deutsche sein vom Grund ber Seele. Sie konnen es aus einer Art von Gewohnheit zu fein mahnen: aber in ber Bahrbeit muffen sie entweder ihren Glauben oder ihr vermeintes Baterland aufgeben. Es scheint mir, baf meniastens ben Berren Mitgliedern der hohen Berfammlung, welche ich gehört habe, es noch nicht zur vollen Klarheit gekommen ift, warum bie Juden, nach achtzehn Jahrhunderten, heute immer noch ein abaesondertes Bolf find. Das Rathsel ift biefes, daß ihre Reli= aion, ihr Glaube mit ihrer Nationalität in einer solchen untrennbaren Weise verwachsen sind, wie es bei keinem anderen Bolf ber Erbe ber Fall ift. Es fann feine jubifche Nation geben ohne mosaische Religion, es fann keine mosaische Gesetgebung geben, als für Juden, oder die gang Juden werden. br. Graf Renard hat, nach meiner Ueberzeugung, bier ben Ragel völlig auf den Ropf getroffen, und ich pflichte ihm insofern ganglich bei, ale er sagte, er ftimme für völlige Eman= cipation, aber unter ber Bedingung, daß die Juden ihr separates und separirendes Geset aufgeben. Wenn biefes Problem gelöft werden fann und gelöft wird, bann bin ich ber Erfte, welcher für völlige Emancipation stimmt. 3ch fürchte aber febr. wenn der geehrte Redner mit dieser Proposition den Juden entgegentreten wollte, fie murben ibm antworten: Dafur banken wir, wir wollen Juden bleiben, und wir wollen, weil wir an unserem Gesetze festhalten, auch bie Separation von jeder anbern Nationalität festhalten, die uns unser Geset vorschreibt. Und weil fie bies festhalten wollen, barum fann die Gesethaebung nicht fo weit geben, ihnen alle Schranken zu lösen und unsererseits zu eröffnen. Wenn ich in Konstantinopel geboren wäre, aber in driftlicher Religion erzogen und meiner Religion treu anbinge (wie ich mit großer Sochachtung anerkenne, daß bie Juden es thun), - wenn ich bort geboren ware und bort lebte, so murbe ich mich burgerlich vielleicht recht wohl befinden können: ich wurde aber bie Turfen einer großen Thorheit zeihen, wenn sie mich zu einem obrigkeitlichen Umt in ihrem Reiche gulaffen wollten, wodurch mir die Sande geöffnet wurde, Alles zu thun, mas ich vermöchte, damit das türkische Unwesen in driftliches Wesen verwandelt würde. In einem ähnlichen Ber-Sollten fie in unfere Ad= hältnisse stehen bie Juden zu uns. ministration und Gesetzebung miteinwirken, fo murde es ihnen geben, wie mir in Konstantinovel, und ich meine, meine herren, daß wir das boch nicht wünschen durfen."

Dagegen wurde, um zu zeigen, wie die Juden Deutschland und Preußen als ihr Waterland anfähen, besonders hervorges hoben, daß sie 1813 in den Kampf gezogen und ihr Leben für deutsche und preußische Freiheit gelassen. v. Bederath las aus einem jüdischen Religionsbuche, das in den Schulen am Rhein gebraucht werde, vor, wie gelehrt würde, daß als Waterland jedes Land anzuerkennen, worin der Jude geboren oder sich niedergelassen und wohnhaft sei, und daß es heilige Pflicht wäre, dasselbe mit Vermögen, Blut und Leben zu vertheidigen.

Abg. Greger meinte aber: "man sagt, sie liebten bas Baterland so sehr; i nun, sie halten bas Motto fest: ubi bene, ibi patria!" und, dieser Meinung hier eine ähnliche beizufügen, Abg. v. Thadden instruirte die Versammlung, daß die Juden

das heren : Einmal : Eins im Fauft :

Du mußt verstehen Aus Eins mach Zehn Und Zwei laß gehen Und Drei mach gleich, So bist du reich.

und den Hexen = Wunsch des Katers der Vereinigten Hexen = Gesellschaft Und laß mich gewinnen;

Denn wär' ich bei Geld,

So wär' ich bei Sinnen.

als Amendements anzunehmen liebten.

Indessen ber Hauptgegenstand bes Streits war die Frage ob der Staat von driftlicher Gigenschaft sein muffe. Die Regierung verfocht überall die Bejahung. Gleich zu Unfang erflärte ber Landtags = Kommiffar: "Die einzigen Beschränkungen. welche nach den vorliegenden Propositionen bestehen bleiben follen, gründen sich auf bas Pringip, bag ber preußische Staat ein driftlicher sein und bleiben wolle, und daß es darnach be= benklich scheint, nicht driftlichen Bewohnern die politischen Rechte zu geben und ihnen obrigkeitliche Funktionen anzuvertrauen." Der Minister Eichhorn machte anschaulich, welche verschiedene Meinungen die Regierung in diefer Frage habe hören muffen. Die Ginen hatten ausgerufen: "Was ift ber Staat anderes als ein Rechts = Staat, als eine große Gemeinschaft von Rechten und Pflichten; wo iraend ein Glied ift, bem alle Pflich= ten angemuthet werden, bem barf man auch feine Rechte verweigern. Es fommt fein Jude in die Stande Berfammlung, er fei benn von bem Staate felbst berufen. Gefallen Guch bie Leute nicht, fo stellt fie gurud, bas habt Ihr Alles in Guerer hand, es ift also keine Gefahr vorhanden." Dagegen Andere "Ihr sprecht von einem Rechtsftaat. Auf bieses Gebiet wollen wir und nicht einlaffen, daß ift ein Staat, aus Begriffen erbaut, und wir hüten uns, bie logischen Konsequenzen eines nur auf Begriffe gebauten Staates auf bas Leben anzuwenden. Unser Staat ist ungertrennlich von einem wirklichen Bolfe, wir fennen fein Staatsleben, als in ber innigften Gemeinschaft mit dem Bolfsleben. Wer nicht fähig ift, völlig in die Bolfogemeinschaft aufgenommen zu werden, fann auch nicht vollkommen in die Staatsgemeinschaft aufgenommen werden, um alle Rechte

genießen zu können. Wenn es bie Nationalität allein ware, bie bie Schranke fette, so ginge es bald; benn es giebt in bem preufischen Staate neben einander mehrere Nationalitäten: Die Schranken aber, welche die Nationalität in Beziehung auf bas volitische Leben aufstellt, sind ausgeglichen und aufgehoben burch die Gemeinschaft in dem Christenthume. Wo das driftliche Princip waltet, ba werden bie Schranken aufgehoben, welche die Nationalität bildet, da baut die Religions : Gemeinschaft Bege und Brüden zu einer Volks-Gemeinschaft. Bei ben Juden ift es aber nicht die Abstammung allein, die sie von uns trennt. Denn wir nehmen die Juden, so wie sie Christen werden, gleich in die Bolfs-Gemeinschaft auf, bann erhalten fie zu gleicher Zeit an allen bürgerlichen und politischen Rechten ohne Unterschied Antheil. ist also nicht die Nationalität für sich, eben so wenig auch der Glaube für sich, die bestimmte Art des Gottbewuftseins bei den Juden, welche die Schranke zwischen ihnen und uns sett. sind weit entfernt, ihnen nachzutragen, was fanatische, ungebildete Menschen, die sich vielleicht auch Chriften nennen, aus-"Mit Juden haben wir keine Gemeinschaft, sie haben Christum gefreugigt." Denn und ift gegenwärtig bas Wort, was auch vom Kreuze gesprochen wurde: "Bater, vergieb ihnen, Also das Dogma an benn sie wissen nicht, was sie thun." und für sich ist nicht bas, was uns von der völligen politischen Gemeinschaft mit den Juden abhält; wir wissen ja, wir haben heilige Bücher mit den Juden gemeinschaftlich, auch wir schöpfen fromme Begeisterung aus ihren Pfalmen und Propheten. Wir wollen selbst nicht in Abrede stellen, daß viele Juden in Beziehung auf Gottbewufitsein eine tiefere, lebendigere Auffaffung haben als viele Chriften, bie wir kennen, in benen bas Das erkennen wir Alle Gottbemußtsein febr abgeschmächt ift. an; aber bennoch können wir uns Eurer Meinung nicht anschließen, weil bei ben Juden Abstammung und religiöse Auffaffung mit dem sich daran anschließenden, die Lebensweise der Juden im Gangen regelnden Ritualgesetz sich gegenseitig burch= bringen und in biefem Durchbringen ein so isolirentes Moment bilden, daß, fo lange biefe Trennung stattfindet, eine Bolfs= gemeinschaft bei bem beften Willen, ben wir haben, nicht auß= führbar ift. Wir wollen — sprechen weiter bie, welche zu ber

zweiten Partei geboren - ben Juden die vollständigfte Freiheit geben, ihre Angelegenheiten unter fich zu ordnen, fie follen bei uns burchaus frei leben, sie follen alle Institute, die wir für uns eingerichtet haben, zu ihrer Bilbung benuten, wir wollen fie julaffen ju Allem, mas driftliche Civilisation bei uns berppraebracht bat, an allen Wohlthaten unserer driftlichen Civili= fation follen fie theilnehmen; wo es aber gilt, von Staats wegen über Chriften zu regieren, ober wo eine driftliche Jugend jüdischen Lehrern anzuvertrauen, wenn es sich nicht um bloffen Unterricht handelt, fondern um Die gange geiftige Bildung, soweit konnen wir auf eine Gemeinschaft nicht eingeben. wir übrigens weit entfernt find, in Beziehung auf die Theilnahme an unseren miffenschaftlichen Instituten bie Juden gurudzuseten, wird badurch bewiesen, daß jett schon Juden in die höchste wissenschaftliche Anstalt, in die Afademie, zugelassen werden, barum, weil hier es fich lediglich um die Bilbung und Förderung ber Wiffenschaft felbst handelt, nicht um geiftige Erziehung und Bildung unserer Jugend. — Das waren bie verschiedenen Sprachen, die ber Röniglichen Regierung gegenüber geführt murden. Bie follte fie biefer Berschiedenheit gegenüber sich entschließen? Sollte sie bas Bestehende bis zu bem Maake andern, die Schranken bis zu ber Granze aufheben, baß die Momente, welche die zweite Partei geltend gemacht hatte, ganglich unberudnichtigt blieben? Dber mar ce nicht nothwendig, hier bes Beitergebens über bie Borichläge bes Geset = Entwurfs binaus sich zu enthalten? Es sind noch nicht 20 Jahre abgelaufen, wo Provinzial-Stände verlangt haben, ben Juden folle zum Theil genommen werden, mas bas Edift vom Jahre 1812 ihnen verliehen. Wer weiß, wenn bie Regierung den Juden gegenwärtig völlige Gleichheit ber Rechte zu gestehen wollte, ob nicht nach 20 Sahren gang andere Stimmen sich wieder erheben murden."

Der Minister von Thile sagte offen, daß die Regierung die hohe Pflicht gehabt habe, die Rechte des christlichen Staats zu wahren. Damit sei es unverträglich den Juden obrigkeitliche Rechte beizulegen. Sie würden dann berufen sein, eine vom dristlichen Geiste durchwehte Gesetzgebung entweder fördern oder verwalten zu helsen und beides müßte gegen ihr Gewissen sein,

insofern sie sich von dem Christenthum sondern, von diesem christlichen Geiste nichts wissen und auf ihrem alttestamentlichen Glaubenspunkte stehen bleiben wollen."

Am ausführlichsten erläuterte bie Bedeutung des driftlichen Prinzips der Regierungs-Kommissar Geh. Reg. Rath Brügge= mann.

"Benn von einem driftlichen Staate gesprochen wird, fo hat bas Wort nicht die Bedeutung, als follte bem Staate eine andere Aufgabe gestellt werden, als ihm nach feinem Befen und feiner innersten Bedeutung zukommt. Diefe seine Aufgabe bleibt barin bestehen, die rechtliche Ordnung festzustellen und in allen Begiehungen unter feinen Mitaliedern durchzuführen. Dem Staate ftebt bei ber Erfüllung biefer feiner Aufgabe ein anderes Pringip, das driftliche, gegenüber, welches darauf Anspruch macht, ein absolut mahres und allgemeines zu fein, alle Berhältniffe zu burchbringen und, fie auf einen höheren Standpunkt erhebend, Von ihm foll auch die rechtliche Ordnung bes Staates durchdrungen werden, woraus fich, da auch die rechtliche Ordnung göttlichen Ursprungs ift, fein Widerspruch, noch meniger eine Aufbebung des Rechts ergeben wird, sondern beide Prinzipe in inniger Gemeinschaft sich in allen Verhältnissen auch des staatlichen Lebens einflugreich zeigen werden. fteht ftarr und unbeugfam in seiner Scharfe ba; aber feine Starr= heit wird bas driftliche Prinzip ber Liebe brechen, und wenn auch ber Gefetgeber im Staate, gemäß feiner Aufgabe, feine Gefete nicht aus dem driftlichen Pringipe felbst, sondern aus dem Begriffe des Rechts ableitet, so sollen eben die lebendigen Organe, welche bie rechtliche Ordnung handhaben, von dem driftlichen Geifte burchdrungen sein, um auch in der verwaltenden, richtenden und erziehenden Thätigkeit des Staates Diesen Geist durchbliden gu laffen und in alle Lebensverhältniffe feine wohlthuenden Wirfun= Eine frühere Form bes Staates ift trop einer gen einzuführen. in's Ungeheure wachsenden Sittenverderbtheit, welche alle Früchte ber lang gepflegten humanität vernichtete, noch lange erhalten worben, damit der Reim bes Christenthums nicht ersterbe und feine das geistige Leben erfrischende Kraft entwideln und für die Erzeugung neuer Lebensformen tüchtig machen fonne.

Als bann auch jene Staatsformen zerschlagen, bas driftliche Lanbiage-Berbanbi.

Prinzip aber erstarkt war, ba hat bie Rirche ben neuen Staat an ihrer Sand erzogen und Reiner, ber bie Geschichte kennt, wird biefe Thatsache leugnen ober in 3weifel ftellen können. Unter ihrem Schute hat die neue Ordnung des Staates fich aebilbet, von schwachem Anfange aus mehr und mehr Boden gewonnen und bann, an ber Sand ber erziehenden Rirche mundig und großiährig geworben, mit Recht ber vflegenden Mutter gegenüber ihr Recht ber Großiährigkeit und Selbstständigkeit in Unspruch genommen. Es liegt in der Energie menschlicher Kraft und ihrer Entwickelung, daß die Ausscheidung eines bisher untergeordnet wirkenden Prinzips und die Keststellung seiner Gelbstftändigkeit nicht ohne Rämpfe burchgeführt werden kann, und die Geschichte giebt Zeugniß von ben Kämpfen, in welchen ber Staat um seine Selbstständiakeit gefämpft und gerungen bat. Ich will nicht erwähnen, daß Dankbarkeit nie gurudgewiesen werden, ber Staat auch bie Dankbarkeit gegen bie Rirche nie vergeffen foll; aber auch bleibende Rechtsverhältniffe find aus dem früheren, engeren Verbande bes Staates und ber Rirche für ben Staat hervorgegangen, und biese Rechtsverhältniffe zu schüßen, wird ebenfalls als eine Aufgabe des Staates, ber die rechtliche Ordnung zu verwirklichen bat, anerkannt werden muffen. Diese Rechtsverhältnisse sind es, die wesentlich in die Gegenwart berübergreifen und bem Staate zur Pflicht machen, bei ber löfung sciner Aufgabe ben Blick bingurichten auf jenen Urquell, aus bem der mahre Begriff des Rechts bervorgegangen, und der noch heute nicht versiegen barf, um ben Staat in ber Durchführung und Siderung ber rechtlichen Ordnung zu ftarfen und ihm bie rechte Weihe zu geben. Es hat fich aus jenem früheren Berhältniffe bes Staates zur Kirche ein neues Berhältniß ber gegenseitis gen Unterstützung gebildet, indem die Rirche den Geift bes Gehorsams gegen göttliche und obrigkeitliche Gebote ben Staatsbürgern mittheilt, ber Staat aber bie Rirche in ihrem außeren rechtlichen Dasein nach allen Seiten schützt und vertheidigt.

Soch steht ber himmel über ber Erde, und wie ber himmel bie Erde beckt, so möge bas Christenthum bes Staates schirmens bes Dach sein und bleiben. Wie aber die Sonne nicht wirkungsslos am himmel steht, sondern Strahlen bes Lichts und der Wärme aussendet, daß die Erde Frucht trage, so möge auch die Sonne

bes Christenthums den Staat mit ihrer Kraft durchdringen, beren Frucht die rechtliche Ordnung und der Gehorsam um Gottes und des Gewissens willen ist."

Auf der Scite der Regierung in dieser Frage standen ferner besonders Graf zu Dohna = Laud: "Die Emancipation fei nur auf die bürgerlichen Rechte auszudehnen, auf die politischen nicht, weil die Gesetzebung eines Staates nur als ein Produkt bes Volksgeistes und Volkslebens in Verbindung mit bem reliaibien Pringip, der in diesem Bolke herrschenden Religion anzusehen sei; wohnte er als Christ in einem muhamedanischen Staate, fo fonne er versichern, daß er nie barauf Unspruch maden wurde in einer muhamedanischen Stände = Versammlung zu figen;" v. Bismart: "weil der Begriff des driftlichen Staats ber Boben fei, in welchem sammtliche europäische Staaten 2Bur= zeln geschlagen, nehme man diese Grundlage weg, so behalte man als Staat nichts als ein zufälliges Aggregat von Rechten, eine Art Bollwerk gegen den Krieg Aller gegen Alle, welchen die al= tere Philosophie aufgestellt habe. Seine Gesetzgebung werde bann nicht mehr aus dem Urquell der ewigen Wahrheit regene= riren, sondern aus den vagen und mandelbaren Begriffen von humanität, wie sie sich gerade in den Röpfen derjenigen, welche an der Spike stünden, gestalteten. Wie man in solchen Staas ten die Ideen, g. B. der Kommunisten über die Immoralität des Eigenthums, über den hohen sittlichen Werth des Diebstahls, als eines Versuchs, die angeborenen Rechte der Menschen her= zustellen, das Recht, sich geltend zu machen, bestreiten wolle, wenn sie die Rraft dazu in sich fühlten, sei nicht klar; denn auch biese Ideen würden von ihren Trägern für human gehalten, und zwar als die rechte Blüthe ber humanität angeschen." Gaffron wollte die Juden unter allen Ilmständen von den stän= dischen Rechten ausgeschlossen wissen.

Dagegen nun festen auseinander Fürst Lynar:

"Ich halte ben driftlichen Staat keinesweges nur für eine Anstalt, um gewissen dogmatischen Lehrbegriffen immer mehr Geltung zu verschaffen, um gewisse religiöse Neußerlichkeiten in das Leben zu rufen und ihnen gesetzlichen Schutz zu verschaffen. Der driftliche Staat hat hauptsächlich die Aufgabe, die driftliche Grundidee immer mehr und mehr zu verwirklichen. Diese drift

liche Lebens-Ibee aber ist die Liebe, und diese wird in ihrer Fortbildung, in ihrer praktischen Anordnung die — Bersöhnung. Ich spreche aus dieses große Wort des Christenthumes — die Bersöhnung, welche, nach allen Richtungen verwirklicht, das ganze Christenthum bildet. Die christliche Staats Idee ist mithin die Bersöhnung jedes Einzelnen mit der Gesellschaft. Diese allgemeine Bersöhnung muß in einem christlichen Staate aber auch denen zu Gute kommen, bei denen die christliche Liebe noch nicht den ganzen Inhalt ihrer Religion bildet, damit sie immer mehr und mehr hinübergezogen werden zur Annahme unseres Staats-Prinzips, das auch unter uns immer mehr und mehr eine wahrhafte Geltung sinden möge. Die christliche Religion ist kein unerläßliches Ersorderniß, um an dem politischen Leben in einem christlichen Staate Antheil zu nehmen.

Jebe Religion und so auch die christliche hat eine doppelte Seite; subjektiv, als religiöse Anlage, die den Kern bildet, ist sie das Gottbewußtsein, und das tiese Abhängigkeitsgefühl von ihm; objektiv wird sie aber eine Wissenschaft und beziehungs-weise die äußere Darlegung des religiösen Glaubens. Das Innere, als das eigentliche Wesen der Religion, ist unerkennbar, und man könnte daher höchstens christliche Aeußerlichkeiten zur Bedingung politischer Rechte machen. Acuberlichkeiten aber has ben wenig sittlichen Werth, und da es im staatlichen Leben doch nur auf die praktische Sittlichkeit ankommt, so kann es bei poslitischen Rechten wohl wenig auf jene Aeußerlichkeiten ankommen.

Wollte man aber irgend eine festbestehende dogmatische Dotstrin zur Bedingung stellen, so würden wohl wenig Staatsbeamte und Landtags-Abgeordnete die strenge Probe halten, da ein jeder Mensch, je nachdem das Gefühl oder das kritische Bersmögen in ihm vorherrschend ist, eine ihm eigenthümliche Auffassung der christlichen Wahrheit gewinnt und zu ihr berechstigt ist."

Graf Dyhrn: "Der Nechtsstaat ist kein leerer Begriff; er ist der konkreteste, er ist der geschichtliche Staat, der in ihm zu seinem wahren Rechte kommt." v. Bederath: "daß die Staatssidee die sei, daß jedes einzelne Glied den Pulsschlag des Gesammtlebens empfinden musse, oder sollte man die jüdische Besvölkerung in unserem Lande als ein so schabhaftes, verderbtes

Glieb bes Staatskörpers betrachten, baß es abgelöst werben müßte, um bas Ganze zu retten?"

Camphaufen: "Nach meinem Dafürhalten ift ber Begriff bes driftlichen Staates weniger im Kreise praktischer Staatsmänner, veranlaßt durch wirkliche Erfahrungen und Bedürfnisse. entstanden, als ich barin eine vielleicht mit äußeren Urfachen susammenbangende Entbedung unferer neuen Staats = Philosophie Der Plat, auf bem ich stebe, macht keinen Anspruch. ein Lehrstuhl ber Philosophie zu fein, noch Philosophen zu tragen. 3d barf baber ohne Schen gesteben, bag es mir nicht gelingen wollte, mir biefe große Entbedung völlig zu eigen zu machen. Ein großer Dichter hat gesagt, baß es viele Dinge zwischen himmel und Erde gebe, wovon fich unsere Philosophie nichts träumen laffe; ich möchte bingufügen, bag auch unsere Philo= sophie fich viele Dinge träumen läßt, die mancher Wachende nicht wahrzunehmen vermag. Manche Dinge habe ich hingegen allerdings mahrgenommen, und ich bitte um bie Erlaubniß, einige bavon aufzählen zu burfen. 3ch habe mahrgenommen, daß Jahrhunderte lang in Europa ein furchtbarer Rampf ge= fampft wurde, um bas Rechtsgebiet bes Staates von bem Rechts= gebiet der Kirche zu trennen. Ich nehme mahr, daß zwar in Rufland, in der Türkei und in China, aber nicht in einem germanischen Staate, die firchliche und weltliche Gewalt sich in Einer hand vereinigt finden. Ich nehme mahr, daß ber Begriff ber Staats = Religion in ber neueren Zeit immer mehr ein= geschränkt wird. Ich nehme mahr, bag Großbritannien niemals ein anglikanisch schriftlicher Staat genannt wurde, daß aber bie politische Unmündigkeit der Katholiken Großbritannien mit Erschütterung bedroht hatte, wenn nicht die Emancipation ber Ras tholifen beschlossen worden ware. Ich habe nicht mahrgenommen, daß die Niederlande und Frankreich, welche die Emancipation ber Juden vollzogen haben, fich durch diefen Umftand fo von und unterscheiden, daß fie aufgehört haben follten, driftliche Staaten zu fein, mahrend wir ein driftlicher Staat geblieben wären. Ich habe endlich mahrgenommen, daß die Eriftenz bes preußischen Staates an ben Grundsatz geknüpft ift, bag verschiedenen Confessionen bie gleiche politische Berechtigung zustehe, und daß die Monarchie gefährdet ware, wenn diefer Grundsat

nachhaltig und wesentlich verlassen werden follte. Aus biesen Wahrnehmungen bin ich zu dem vielleicht nicht philosophischen Schlusse gelangt, daß, in so fern wir wirklich unter die Katesgorie des christlichen Staates fallen, diese Kategorie uns nicht hindern könne, den Juden die politischen Rechte einzuräumen.

Bei ber endlichen Abstimmung ward S. 1 bes Entwurfs in ber H.= R. angenommen, in ber St.= R. aber bis zu Ende ber ganzen Berathung ausgesetzt.

S. 2. "Die Juden sollen nach Maßgabe ber Orts = und Bevölkerungs = Verhältnisse bergestalt in Judenschaften vereinigt werden, daß alle innerhalb eines Judenschafts = Bezirkes woh = nenden Juden demselben angehören."

Rath ber Herren-Kurie: "Statt Judenschaft Syna= gogen-Berein zu setzen.

Rath ber Stänbe-Rurie: Synagogen-Gemeinde und Synagogen-Bezirk, und zwar ben christlichen Kirchengemeinden ähnlich nur für Kultusangelegenheiten.

Besonders ber Minister Eichhorn hatte über bie Tenden; ber Regierung geaußert, daß fie die gewesen, wenn irgendwo etwas von felbst auftauche, ohne Zuthun bes Staates, mas ein organisches Leben gewinnen wolle, wie die Gemeinschaft ber Juden um den Kern ber Synagoge, ba bie Gelegenheit ben leeren Raum, ber entstanden, nachdem ber Reichthum organischer Bildung in früheren Zeiten größtentheils aus ben gesellschaftlichen Ruftanden verschwunden, mit neuen Lebensformen gu füllen, um fo mehr nicht zu verfäumen, als jest überall der Trieb nach organischen Gestaltungen, Affociationen, Bereinen fo mächtig ge= worden. "Wenn ein Streben diefer Art fich fundgiebt, ift ce ba nicht Pflicht einer aufmerkfamen Regierung, einer Regierung, bie sich Mühe giebt, so viel sie es vermag, sich inmitten ber Thatsachen hineinzustellen, in welchen eine bewegende Rraft fich fundgiebt, ift es nicht Pflicht berfelben, flatt zu hemmen, ftatt gu zerftoren, vielmehr bas feimende neue Leben fich bilden zu laffen, langfam, angemeffen, immer die Erfahrung gu Rathe giebend?"

In beiden Kurien war übrigens das Princip der Verpflichstung zu den fraglichen Verbänden angenommen, in der St. = K. auch ein Amendement von Aldenhoven für die bloße Befugniß verworfen worden.

\$. 3. "Die Bildung bieser Judenschaften erfolgt durch die Regierungen nach Anhörung der Betheiligten in der Art, daß jede Judenschaft eine Stadt zum Mittelpunkt erhält, nach welcher sie benannt wird und mit der die jüdischen Einwohner der umlies genden Städte und Dörfer oder anderer ländlichen Besitzungen verbunden werden.

In gleicher Beise sind die Regierungen ermächtigt, nach bem Bedürfniß Abanderungen der Judenschafts = Bezirke vorzu = nehmen und die hierauf bezüglichen Verhältnisse unter Zu ziehung der Betheiligten, einschließlich der etwa vorhandenen Gläubiger, zu ordnen."

Rath ber Berren = Rurie: Unverändert zu erlaffen.

Rath ber Stände - Aurie: Aus dem ersten Absate bes &. blos zu erlassen: die Bildung bieser Synagogengemeinden erfolgt durch bie Regierungen nach Anhörung der Betheiligten. Den zweiten Absat unverändert.

S. 4. "Die einzelnen Jubenschaften erhalten in Bezug auf ihre Vermögensverhältnisse bie Rechte juristischer Personen. Der Verband ber Jubenschaften bezieht sich lediglich auf die ihnen burch diese Verordnung ausdrücklich überwiesenen Angelegenheiten."

Rath der herren = Rurie: Unverandert zu erlaffen.

Rath ber Stände = Rurie: Den Sat: ber Verband 2c. wegfallen zu laffen.

§. 5-14. Vorstand und Repräsentanten.

Rath beider Kurien: Im Allgemeinen unverändert zu erlassen.

s. 14. "Der Vorstand ist das Organ, durch welches Anträge oder Beschwerden der Judenschaft an die Staatsbehörde gelangen. Er hat über alle die Judenschaft betreffenden Angelegenheiten und über einzelne zu ihr gehörige Mitglieder den Staats und Kommunalbehörden auf Erfordern pflichtmäßig und unter eigener Berantwortlichkeit Auskunft zu ertheilen."

Rath der Herren = Rurie: Den zweiten Sat ganz wegfallen zu laffen.

Rath der Stände = Rurie: Die Worte "und über ein = zelne zu ihr gehörige Mitglieder" wegfallen zu lassen.

S. 15. "Bertretung der Judenschaften in Stadtgemeinden." Rath beiber Kurien: Den S. ganz wegfallen zu laffen.

S. 16 — 24. "Kultuswesen, Armen= und Krankenpflege," mit der leitenden Idee, daß die Regierung von den auf den Kulstus bezüglichen inneren Einrichtungen nur in soweit Kenntniß zu nehmen und Entscheidung zu treffen hat, als die öffentliche Ordenung ihr Einschreiten erfordert.

Rath beider Kurien: Mit einigen unwesentlichen Uensterungen zu erlassen.

s. 25 — 33. "Unterrichtswesen," mit der leitenden Idee, daß die schulpflichtigen Kinder der jüdischen Glaubensgenossen den ordentlichen Elementarschulen ihres Wohnortes angehören sollen, aber auch bei gewissen Bedingungen öffentliche jüdische Ortssschulen angelegt werden könnten.

Rath beiber Kurien: Mit Wegfall des S. 27.: "Besfinden sich an einem Orte mehrere christliche Elementarschulen, so bleibt den Regierungen überlassen, die jüdischen Einwohner nöthigenfalls nach Maßgabe der Ortsverhältnisse entweder einer von diesen Schulen ausschließlich zuzuweisen oder unter diesels ben nach einer bestimmten Bezirks Mbgränzung zu verheilen," ziemlich unverändert zu erlassen.

- S. 34. "Einwirkung auf den Lebensberuf jüdischer Knaben." Rath beider Kurien: Den Paragraph ganz wegfallen zu lassen.
- S. 35. "Zu unmittelbaren Staats-Aemtern sollen die Juden insoweit zugelassen werden, als sie sich durch den Dienst im stehens den Heere verfassungsmäßig Civil-Versorgungs-Ansprüche erwors ben haben und mit den ihnen zu übertragenden Civils und Militairdiensten nicht die Ausübung einer obrigkeitlichen Autoprität verbunden ist.

Inwiefern die Juden mittelbare Staats= und Kommunal= Aemter bekleiden können, ist nach den darüber ergangenen beson= beren gesetzlichen Borschriften zu beurtheilen. Es sindet jedoch deren Eintritt auch in solche Aemter nur dann statt, wenn mit demselben die Ausübung einer obrigkeitlichen Autorität nicht ver= bunden ist.

Behufs Schlichtung streitiger Angelegenheiten unter ihren Glaubensgenossen können Juben zu Schiedsmännern gewählt werden.

Un benjenigen Universitäten, auf benen nicht bie Ausübung

bes Lehramts statutenmäßig an das Bekenntniß einer bestimmsten christlichen Konfession geknüpft ist, können Juden als Prisvat-Docenten und außerordentliche Professoren der mathematischen, naturwissenschaftlichen und medizinischen Lehrfächer zugelassen werden.

Außerdem bleibt die Anstellung der Juden als Lehrer auf jüdische Unterrichts-Anstalten beschränkt."

Der Minister Eich born erklärte bei biesem S., auf wieberholte Aeußerungen, namentlich durch den Grafen york, daß ber Staat nur auf dem sittlichen, nicht religiösen Prinzipe be= rube, offen, daß man ben Staat bei biefer Berathung nur fo betrachten muffe, wie er sich im Leben finde, in feinem geschicht= lichen Zusammenhange, und so zeige es fich, bag bas Chriften= thum bie germanischen Volksbildungen zu Staaten gemacht, also ber Staat, worin man lebe, nicht anders aufzufassen sei, als ein driftlicher; Einzelne konnten in' Bezug auf die fraglichen Berechtigungen der Juden sich ihre besondere Unsicht gebildet haben, das Volk wolle sie aber nicht, die Volksmeinung sei da= Graf Dybrn errinnerte in feinem Botum ju Gun= sten ber Juden an die büreaufratische Bierarchie, wo die Meis nung bes Einzelnen von ber bes Staats volltommen absorbirt werde; wogegen andrerseits auf bas regelmäßige Aufsteigen von unten nach oben im Staatsbienfte aufmerksam gemacht murbe; baher man nicht etwa in seiner Sand habe, judische Beamte selbst von den höchsten Stellen fern zu halten.

Es ergab fich nun zu Sat 1 bes S.:

Rath der Herren-Rurie: Statt der Worte: "obrigkeitsliche Autorität," richterliche, polizeiliche oder exekutive Gewalt zu seben.

Rath der Stände = Kurie: Die Juden zu allen Staats = Aemtern zuzulassen, mit Ausnahme derer, mit welchen eine Leistung oder Beaufsichtigung der christlichen oder Kultusangelegen = heiten verbunden ist; 220 gegen 215, also nicht mit & Masiorität;

zu Sat 2 bes S.: Rath der Herren-Rurie: Die Juden können solche mittelbaren Staats- und Gemeinde-Aemter bekleiden, mit denen keine Ausübung einer richterlichen, polizeilichen oder exekutiven Gewalt verbunden ist.

Rath ber Stänbe-Kurie: Den S. 8 bes Eb. v. J. 1812 bier aufzunehmen: die Juden können Gemeinde-Aemter, zu welchen sie sich geschickt gemacht, verwalten. 254 gegen 212, nicht mit 3;

zu Sat 3 bes S.: Rath ber herren Rurie: Die Juden können zu Schiedsmännern gewählt werden; ebenso können sie das Amt eines Justiz-Kommissarius und Abvokaten verwalten, insofern nicht das Amt eines Notars damit verbunden ist.

Rath der Stände-Kurie: Den Sat wegfallen zu lassen;

zu Sat 4 bes S.: Erklärungen bes Min. Eichhorn und Geh. Math Brueggemann: Unsere Universitäten sind nicht ein Aggregat von Lehrstühlen, bloße Unterrichtsanstalten, sondern organische Ganze, geistige Bildungsanstalten; nur der christliche Geist ist der wahre; die Statuten der meisten Universitäten sind auch ausdrücklich christlichen Geistes. Der Bortrag der ausgeschlossenen Disciplinen würde, wenn diesem Geiste feindlich, falsch und verderblich sein; — der Opposition: Die Universitäten haben freie, wissende Menschen zu bilden; ihr Geist ist der Geist der freien Wissende Menschen zu bilden; ihr Geist ist der Geist der freien Wissendaft; ein christlicher Geist könne nicht statutarisch durch den Staat deklarirt werden; entgegenstehende Privilegien aus dem den Fesseln geneigten Mittelalter müssen im Sinne des freimachenden 19. Jahrhunderts modisiert werden; und endlich

Rath ber Herren=Rurie: Die Juden auch zu ordent= lichen Professoren der mathematischen, naturwissenschaftlichen und medizinischen Lehrfächer zuzulassen.

Rath ber Stände-Kurie: Sie zu allen akademischen Lehrämtern zuzulassen, welche nicht ihrer Natur nach das christliche Glaubensbekenntniß erfordern, incl. des Dekanats, Proprektorats und Nektorats; auch an irgend einer Universität einen Lehrstuhl für jüdische Theologie zu errichten;

zu Sat 5 bes S.: Rath beiber Kurien: Ihn zu erlassen; die Herren Rurie befürwortete noch, die Juden als Lehrer an den Gewerbeschulen mit Ausnahme der Direktor-Stellen zus zulassen.

S. 36. "In Betreff ber ständischen Rechte verbleibt es bei der bestehenden Berfassung, und so weit deren Ausübung mit dem Grundbesit, zu dessen Erwerbung die Juden nach S. 1. überall

berechtigt sind, verbunden ist, ruhen dieselben mährend ihrer Besitzeit. Die Berwaltung der Gerichtsbarkeit, wie des Pastronats, desgleichen die Aufsicht über die Kommunal=Berwalstung und über das Kirchen=Bermögen wird, wo eine solche Aussicht der Gutsberrschaft zusicht, von der betreffenden Staats= und kirchlichen Behörde ausgeübt. Die Staats=Behörde hat den Gerichtshalter und den Berwalter der Polizei=Gerichtsbar=keit zu ernennen. Der Besitzer bleibt zur Tragung der damit verbundenen Kosten und sonstigen Lasten vervsslichtet.

Wo das Patronat einer Kommune zusteht, können die jüdischen Mitglieder derselben an dessen Ausübung keinen Theil
nehmen; sie müssen aber die damit verknüpften Neal-Lasten
von ihren Besitzungen gleich anderen Mitgliedern der Kommune
tragen, auch sind sie als ansässige Dorf- und StadtgemeindeMitglieder verpflichtet, von ihren Grundstücken sowohl die darauf haftenden kirchlichen Abgaben als auch die nach Maßgabe
des Grundbesitzes zu entrichtenden Beiträge zur Erhaltung der
Kirchen-Systeme zu tragen."

Rath beider Kurien: Den S. zu erlassen; in der St.=K. erhielt der Abtheilungsvorschlag, den Juden alle ständischen Rechte gleich den Christen beizulegen, 220 gegen 219 Stimmen; hier wurde noch gewünscht, daß ihnen die Wahl ihres Justitiarius und ihres Polizeiverwalters zustehen solle; ferner, daß, wo der Gutscherrschaft eine Aufsicht über eine Kommunal=Verwaltung zusteht, solche auch den Juden als Gutscherrn zustehen solle; ferner, daß die Wahl des Pfarrers, wo sie dem Patron zusteht, während der Besitzeit eines Juden der Kirchengemeinde über=lassen werden solle.

- \$. 37. Aufhebung ber Beschränkungen bes Gewerbebetriebs im Umherziehen.
  - S. 38. Familiennamen, Führung ber Sandelsbücher.
  - S. 39. Glaubwürdigkeit ber Zeugeneibe.

Rath beider Kurien: Im Allgemeinen unverändert zu erlassen.

S. 40. Chen inländischer Juden.

Rath beider Kurien: Für die Juden die Civilehe ein= zuführen, nach Analogie der Verordnung v. 30. M. 1847.

Petition der Stände-Rurie besonders: daß zwischen Christen und Juden die Civilehe zuzulassen, 281 gegen 142.

S. 41. Ehen mit ausländischen Juden.

Rath ber herren=Rurie: Den S. ganz wegfallen zu

lassen.

Rath ber Stände-Kurie: Anstatt ber Bestimmungen über Heirathen inländischer Juden mit ausländischen Jüdinnen die §§. 17. und 18. des Edift vom 11. März 1812 einzuführen, sonst zu erlassen.

5. 42. Niederlassung und Aufenthalt fremder Juden.

Rath beiber Kurien: Bu erlaffen.

S. 43. Schuldverhältniffe und befondere Abgaben.

Rath beiber Rurien: Bu erlaffen;

Rath der Herren-Rurie: die Ablösbarkeit der Abgaben auszusprechen.

S. 44 - 61. Verhältnisse der Juden in Posen.

Rath ber herren-Rurie: Ziemlich unverändert zu er- laffen.

Rath ber Stände=Kurie: Daß die Bestimmungen des ersten Abschnitts des Gesetzentwurfs auch auf die Juden in Posen ausgedehnt werden mögen, 241 gegen 162; eventuell die einzelnen SS. ziemlich unverändert zu erlassen.

Schlüßlich fiel in der St. » K. ein Amendement von Bescherath zu S. 1, auf den Erlaß einer einzigen Bestimmung über völlige Emancipation gerichtet, mit 220 gegen 186 Stimmen durch.

# d. Petition auf Abanderungen im Geschäfts= reglement.

Auf Anregung von hansemann und Albenhoven war eine Petition von 19 Punkten auf Abanderungen im Geschäftsereglement von der St. R. gefaßt worden; die wichtigsten Biteten waren: die Wahl der Secretäre durch die Provinzen, die der Borsitzenden der Abtheilungen durch diese, dem Landtage und nicht dem Marschalle die Beurtheilung der Kompetenz für die Anträge zu geben, die Revision der Geschäftsordnung nicht

ohne Anhörung der Stände anzunchmen. Den drei ersteren davon trat aber die H. = R. nicht bei.

Aus anderweitigen Berhandlungen ift noch Folgendes bie= ber zu nehmen. 1. Die Erklärung bes Lotgs.- Rom. in ber Sigung ber St. R. v. 23. Marg über Interpellationen: "Wenn im laufe ber Debatte über Gegenstände, welche zur Tages Drb. nung gehören, Fragen an den Königl. Kommissar oder einen Departements = Minister gerichtet werden, über die wir auf ber Stelle wegen Kenntniß des Details Ausfunft zu geben im Stande find, so werden wir jederzeit diese Beantwortung gern geben, um der Versammlung gegenüber bas Bestreben zu be= weisen, die Verhandlungen so viel möglich zu erleichtern und abzukurzen, welches lettere für besonders nothwendig erachtet wird. Wenn aber an und Fragen gestellt werden sollten, bie nicht zur Debatte und nicht zur Tages = Dronung gehören, son= bern als aanz neue Gegenstände zu betrachten find, so muffen wir bitten, uns damit auf dieser Stelle zu verschonen, weil wir sie nicht beantworten zu durfen glauben." 2. Beschluß ber St.= R. und ber B.= R.: Dag Abstimmungen burch na= mentlichen Aufruf mit Rennung ber Ramen zu veröffentlichen find, und ber S. = R. mit Ausnahme ber Källe, wo ein anderes von der R. beschlossen wird. 3. Beschluß beider R. fich gegenseitig besuchen zu wollen. 4. Erklärung des Lotge. Rom. in ber G. b. St. R. v. 29. Mai, bag ber Drud berjenigen Petitionen ohne Cenfur erfolgen werde, auf welche ber Marichall gesett, "im Interesse bes Landtages zum Drude verstattet." 5. Erklärung ber B. = R. in ber S. v. 1. Juni, in ihren Verhandlungen auf Vorgange in ber an= bern Kurie niemals Bezug nehmen zu wollen. 6. König= lider Bescheid, daß eine Petition betreffend die Aufrechthal= tung der polnischen Nationalität und Sprache im Großherzogthum Pofen vor ben Provinzial-Landtag gehöre. 7. Freiherr v. Binde mit 136 Genoffen hatten bem Marschall ber St. R. eine Erklärung, d. d. 26. April, über die speciellen Punkte, in welchen sie die volle llebereinstimmung ber Verordn. v. 3. Febr. mit den alteren Gefeten vermißten, mit dem Antrage übergeben, Dieselbe einer Abtheilung zur gründlichen Erörterung zu überweisen, bamit fie bemnächst von ber Kurie b.

3 St. jum Beschluße erhoben und im Protofolle niedergelegt werbe. Der Marschall gab diese Erklärung als zu berjenigen Abreß-Berbandlung geborig, bie vom Bereinigten Landtage geführt worden. an den Marschall ber 5.-R. ab, welcher lettere befragte, ob fie ibre Mitmirfung eintreten laffen wolle. Sierauf erklarte biefe auf Antrag bes Min. v. Arnim, "baf fie ber Unficht fei, baf fie aefeklich nicht an ber Berathung bes in Rede ftehenden Antrags Theil nehmen konne, daß fie aber dieses ihr Botum nicht fo gedeutet wissen wolle, als erkenne sie einer Rurie des Land= taas das Recht zu, einen Beschluß zu fassen, welcher Theile ber Gefene für nicht zu Recht bestehend erflärt, Die dem Berein. Landtag, alfo beiben Rurien, als einem unzertrennbaren Gangen, gur Grundlage bienen." Die Sache endete bamit, baß jene Erklärung, die der Landtags-Rommissar eine Protestation nannte, Die Unterzeichner aber nur gang einfach eine Deklaration ber Rochte, jum 3mede, Die Krone burch Vetitionen nicht ju brängen, sondern mit Wahrheit und Offenheit seine Meinung zu erklären, in der Sigung vom 17. Mai nur vorgelesen murbe. Frhr. v. Bin de beducirte aus S. 2 bes Geschäfts = Regl., wo es heißt, daß der Landtags-Kommissar Erkärungen, Gutachten und Eingaben aller Art vom Landtage zu empfangen habe, baß die fragliche Erklärung ganz gut von der Rurie berathen und abacaeben werden fonne. "Benn biefe Erfarung nur von unferer Rurie ausgegangen, wenn eben beswegen fie kein vollstän= biger Beschluß der Stände geworden mare, so würde der Riß nicht fo breit und weit gezogen fein, als er, meiner Ueberzeugung nach, jett schon besteht, und gerade deshalb scheint mir Diese Erklärung in der Art, wie wir sie vorgeschlagen baben. vollständig zu genügen. Wir find hier oft hingewiesen worden auf die Stellung, die wir zu Europa einnehmen; es ift in diefem Saale oft gesagt und fast zur sprüchwörtlichen Redensart geworden: "Europa schaut auf uns." Ja, meine herren, ich bin auch der Ansicht, daß Europa auf uns schaut. Aber wir muffen Europa nicht blos zeigen, daß wir ein treues und ein tapferes Bolf find, bas weiß Europa seit Sahrhunderten, fonbern wir muffen ihm auch zeigen, daß wir ein gesetliches Bolf find, daß wir unsere Rechte fennen und mahren wollen, bag wir ein Bolt find, mit bem man Berträge schließen fann und

welches diefe halten wird, weil co auf Wort und Trene balt. und daß es seine Rechte behaupten wird, wenn sie angegriffen Das zu beweisen, haben wir in neuerer Zeit merben follten. nicht Gelegenheit gehabt; feit ber große Kurfürst feine Schlachten ichlug, find unsere ftandischen Rechte in Vergeffenheit gefommen. Ich befinde mich jett nicht in der Lage, die ausgedehnten stänbischen Rechte zu reklamiren, die unseren Vorfahren früher zu= ftanden, um fo mehr habe ich Anlag, wenigstens biejenigen Rechte in Unspruch zu nehmen, die uns seit Menschengedenken von dem hochseligen Könige verliehen und für unwiderruflich erklärt worden find. Wenn bas erhabene Wort "Suum cuique" bie Bruft unserer Fürsten schmüdt, so wünsche ich auch, daß es auch über unseren ständischen Rechten alänze, nicht blos mit ben kleinlichen Zügen unserer modernen Stenographie, sondern in den großen goldenen Uncigl Buchstaben unserer Abnen im Mittelalter, womit sie ihre golbenen Bullen aufzeichneten und binaussandten in alle Zeiten."

e. Petition über Verweisung des Hauptsinanz = etats und der Uebersicht der Finanz = Verwaltung an eine Abtheilung.

Der Abg. Camphausen stellte an ben Marschall ber brei Stände den Antrag, den Haupt Finanz Etat für das Jahr 1847 und die Uebersicht der Finanz Verwaltung der Jahre 1840 bis 1846 an eine Abtheilung zu verweisen, behufs Informirung der Kurie. Der Marschall schlug dies ab. Darauf reichte der Abg. v. d. Heydt eine Petition dasur ein. Die Kurie der 3 Stände beschloß, den König zu bitten, es zu gestatten, daß die erwähnten Dokumente einer Abtheilung zur Berichterstattung an das Plenum behufs Information desselben im Sinne des S. 11 der Berordn. v. 3. Febr. 1847 (Wird der Bereinigte Landtag sür eine neue Anleihe oder eine solche Beränderung in der Steuerversassung, welche entweder eine Erhöhung der bestehenden Steuern oder eine neue Steuer zum Gegenstande hat, zusammenberusen, so sollen demselben jederzeit der Haupt Finanz Stat und eine Ueberzssicht des Staatshaushaltes für die Zeit von einer Bersammlung

zur andern zur Information vorgelegt werben) überwiesen werben. Die H. = R. trat dem bei und erbat zugleich die Interpretation des S. 11, ob dieser Gegenstand unter die zum Ressort der Bereinigten Kurien gehörenden zu rechnen oder in den beiden Kurien getrennt zu behandeln sei.

In dem abgelaufenen Beisammensein aber ist der Verein. Landtag über den Staatshaushalt nicht informirt worden. Selbst die Abtheilungen zur Prüfung des Steuergesetzes und der Ansleiheproposition haben diese Information auch nicht einmal für sich für nöthig befunden. In dieser Beziehung erklärte der Marsschall der 3 Ständes Kurie, er hätte sich in solcher Meinung nicht befunden, und der Landtags Kommissar, daß jene Abtheislungen seiner Meinung nach die Verpflichtung hatten, den Staats Dauptetat einzusehen und sich über das für sie Nöthige zu informiren.

# f. Petition um Erweiterung bes Petitionsrechts.

Zehn Abgeordnete hatten Petitionen bezüglich des Petitionsrechts gestellt, die Kurie der 3 Stände bat:

1) Die exceptionelle Bestimmung einer Majorität von 3 für einzubringende Bitten und Beschwerden aufzuheben resp. dahin zu modisiciren, daß bei allen Abstimmungen die einsache Stimmens mehrheit entscheide; ferner, den nächsten Provinzial-Landtagen einen Gesegentwurf in diesem Sinne auch für diese vorlegen zu lassen.

Die herren=Rurie trat nicht bei, konnte sich auch nicht zu einem andern Beschlusse vereinigen.

- 2) Daß eine ungehinderte und freie Rommunifation zwischen den Landtags-Abgeordneten und ihren Bertretern stattsinden dürse, zu dem Behuse, daß Letztere den Ersteren ihre Bünsche zu erstennen geben, ohne ihnen bindende Aufträge zu ertheilen; von der Herren-Kurie beigetreten.
- 3) Auch ohne Eintreten neuer Gründe die Zuläffigkeit früher zurückgewiesener erneuerter Petitionen zu gestatten; von der herren = Rurie nicht beigetreten.
- 4) Daß dem Vereinigten Landtage bas Recht zustehe, Bitten und Beschwerden vorzutragen, welche bas Interesse bes ganzen

Staats ober mehrer Provinzen betreffen, wogegen Bitten und Beschwerden, welche allein das Interesse der einzelnen Provinzen betressen, den Provinzial = Landtagen verbleiben; von der Herren = Kurie beigetreten, mit dem Zusaße, auf Antrag Sr. K. H. des Prinzen von Preußen, "womit die Kurie sedoch nicht gemeint ist, als solle hiermit die höhere, äußere Politik als solche in den Kreis des Petitionsrechts des V. L. gezogen werden."

Im Berlaufe der Debatten über lettere Frage in ber Stände-Rurie erklärte ber Minister von Canin, als feine Meinung, daß es nicht die Idee des Gesetgebers gewesen, die Stände follten für die auswärtigen Angelegenheiten feinen Sinn und fein Gefühl haben; vielmehr wendeten diese mehr oder minder gewissermaßen die eine Seite den inneren Berhältniffen ber länder zu, die sie beträfen, sonst wurden sie kein Interesse barbieten; die Antrage hierauf mußten aber burch ben richtigen, burch die Verhältnisse biftirten Tact ber Versammlung geleitet Demzufolge gestattete ber Marschall ber 3 Stände-Rurie die Diskussion wegen Vetitionen über die Rrakauer : Ungelegenheit und die Sandelsbeziehungen zu Spanien. Jene brachte Abgeordnete Milbe babin ein: "Der hohe Landtag möge beschließen, daß durch Bermittelung des herrn gandtags-Rom= missars bei Gr. Maj. bem Könige, die Erlaubniß Gr. Maj. bes Ronigs nachgesucht werde, daß noch jest eine Petition zur Berathung bei dem Vereinigten Landtage angebracht werden durfe, in welcher unter hinweisung ber großen Berlufte in baaren Ausftanden und unbezahlten Waaren, welche der Sandelsstand Preu-Bens nach der Einverleibung des chemaligen Freistaates Krakau mit Desterreich baburch erlitten, bag österreichischer Seits eine Nachsteuer und Waaren=Bernichtungen angeordnet, welche Insol= venz-Erklärungen herbeigeführt, gebeten werde, daß eine Liquida= tions-Rommission niedergesett werde, deren Aufgabe darin bestehen foll, folche Berlufte zu fonftatiren, um bemnächst auf diplomatischem Wege der Raiferlich Königlichen Staats-Regierung zur Liquibation und Entschädigungs-Korderung vorgelegt zu werden;" die zweite der Abg. v. Rothfirch, den König zu bitten: "mit Lanbiage=Berbanbl.

bem Königreiche Spanien wiederum diesenigen diplomatischen Beziehungen anzuknüpfen, welche erforderlich sind, um hiernächst mit dessen Regierung Handelsverträge abschließen zu können und den diesseitigen Unterthanen bei ihren Handelsbeziehungen den nöthigen Schutz zu gewähren, wodurch dem vaterländischen Handel neue Wege eröffnet und derselbe auf eine feste, sichere Bassis geleitet wird." Diese Anträge wurden durch den Landtagsskomissarius zur Kenntniß des Königs gebracht, welcher darauf erwiderte, daß er ihnen alle irgend zulässige Berücksichtigung in demselben Maße angedeihen lassen werde, als wenn ihm diesselben durch den Bereinigten Landtag empsohlen worden wären.

g. Petition, allen denen, welche sich zur christ= lichen Religion bekennen, die Ausübung der ständischen Rechte zu gestatten.

Auf Antrag des Abgeordneten von Saucken=Julien= felde beschloß die Rurie der 3 Stände die Bitte, daß allen benen, welche fich zur driftlichen Religion bekennen, die Ausübung ber ftandischen Rechte gestattet werden moge. Die Berren = Rurie erklärte mit 37 gegen 19 Stimmen: "Dem Beschluß ber Rurie ber drei Stände mit der Modififation beizutreten: Gr. Majestät die allerunterthänigste Bitte vorzutragen, in Bezug auf die Ausübung ber ftanbischen Rechte Seitens berjenigen Versonen, welche, ohne ber Gemeinschaft einer ber driftlichen Rirchen anzugehören, gleichwohl aber erflären, daß fie fich zur driftlichen Religion befennen, eine Proposition mit Rudsicht auf S. 5 sub 2 der Gefete über die Anordnung ber Provinzial-Stände vom 1. Juli 1823 und 27. März 1823 bem nächsten Vereinigten Landtage vorlegen zu laffen." Im Laufe der Debatten äußerte der Minister Eichhorn u. a.: daß von Seiten bes Staates felbit ber driftliche Charafter nicht festgestellt werden konne; jener muffe eine ber größeren, anerkannt driftlichen Gemeinschaften befragen, ba= bei aber freilich nicht mit einer Tendenz diese Organe aussuchen, sondern sich nur an solche wenden, wo er ein rechtes, nicht durch bloß einseitiges Bekenntniß beschränktes und gebundenes Zeugniß empfängt. - Die Rirche und bas freie Bekenntnig traten in Diesen Verhandlungen fich gegenüber; letteres fiegte burch bie Masjoritäten.

- h. Verschiedene gemeinsame Petitionen.
- 1. Wegen Aufhebung der Gebühren für Aufenthalts = farten.
- 2. An Se. Majestät die allerunterthänigste Bitte zu richsten: 1) die Deffentlichkeit für die Sigung der Stadtverordneten allen denen Städten zu verleihen, welche solche unster llebereinstimmung des Magistrats mit den Stadtverordneten besantragen, jedoch unter dem ausdrücklichen Befürworten, daß der Magistrat in diesen öffentlichen Sigungen vertreten werde, um Ersläuterungen zu geben und in seinem, auch wohl im Interesse des Staats Misverständnissen entgegenzutreten; 2) für die Sigungen der Gemeindes Berordnetens und Bürgermeistereis Berordnetens Bersammlungen in der Rheinprovinz, wenn diese mit dem Bürzgermeister darüber einverstanden sind, ebenfalls die Dessentlichkeit Allergnädigst zu gestatten."
- 3. Desgl. "die Ausdehnung des öffentlich en und mündslichen Kriminals Berfahrens auf alle Theile der Monarchie, in welchen die Allgemeine Kriminals Ordnung gilt, beschleunigen und die derselben etwa entgegenstehenden Hindernisse beseitigen zu wollen."
- 4. Um balbigen Erlaß einer Militair=Rirchenord= nuna.

Bon ber herren=Rurie abgelehnte Petitionen ber Stände=

Aurie find noch:

a. "Des Königs Majestät allerunterthänigst zu bitten, die in dem Landtags Abschiede vom 30. Dezember 1845 enthaltene beschränkende Interpretation in Betreff der Sonderung in Theile nicht weiter in Anwendung zu bringen, vielmehr die unbeschränkte Anwendung der dieserhalb bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, in Uebereinstimmung mit der Allerhöchsten Kabinets. Ordre vom 25. März 1834, Allergnädigst zu gestatten."

b. Das neue Strafgesethuch zur nochmaligen Prüfung bem

nächsten Bereinigten Landtage vorlegen gu laffen.

# III. Gesonderte Verhandlungen.

- 1. Der herren Kurie.
- a. Revision bes Zolltarifs unter Zuziehung von Sachverständigen vom 17. Mai.

Fürst Lichnowsky beantragte biese Petition. Er wünschte erstens auf Baumollengarn, Leinengarn und Wollen-Rammgarn einen Schutzoll von 5 Thlr. p. Ctr. mit einem Nückolle von 5 Thlr. resp. 4 Thlr. p. Ctr.; zweitens Einführung eines Diffesrenzials und Reciprocitätssystem, um die diesseitige Rhederei zu heben, und den Wohlstand der Ostseeprovinzen zu fördern, welche alle Elemente für das Gedeihen einer großartigen Rhederei hätten.

Aus der Berhandlung tritt erstens eine Aufmerksamkeit auf ben Nothstand industrieller Arbeiter im Lande hervor. In Die= fer Begiehung bemerkte besonders S. R. S. Pring Friedrich: "3d habe ichon jest erlebt, bag unfere Armen am Rheine nicht mehr bitten, sondern fordern, und bas ist die Sache, die wir im Lande nicht ohne die größte Gefahr auftommen laffen durfen. Wenn bie Sachen fo fortgeben, wie fie gegangen find, so ift bie größte Gefahr vorhanden. Ich fann es nicht aussprechen, ich fann es nicht beweisen, sonst wurde ich es vielleicht gewichtiger aussprechen können: aber ich habe gehört, daß in verschiedenen Rreisen jenseits bes Rheines gegen 20,000 Menschen aus ber Arbeit entlaffen worden find. Ich muß glauben, daß es übertrieben ift. Wir haben bis jest noch kein Beisviel erlebt, baß irgend einer von diesen Leuten fich gegen das Gesetz benom= men habe, und ich muß gestehen, ich habe es dort öffentlich aus= gesprochen, daß ich meinen Sut vor diesen Leuten abnehme, welche eine folde Achtung vor dem Gesetz gezeigt haben. Wie lange bas fo fortbauern wird, laffe ich babin gestellt sein; bis jett ha= ben sie noch moralische Kraft in sich. Wenn aber jenen Herren, welche bis jett diese Leute beschäftigt haben, nicht die Mittel ge= geben werden, daß sie biese wieder ernähren können und ihre Kamilien, so sehe ich kommen, daß wir nicht mehr im Stande find. fie ju erhalten. Die Meiften haben gethan, mas fie vermochten; wir haben Alle bas Möglichste gethan, um ber Noth zu fteuern, aber meine Berren, unfere Mittel geben auch auf. Wenn

biejenigen, benen es obliegt, ihre Arbeiter zu erhalten, nicht mehr im Stande find, fie gu ernähren und zu unterftugen, fo febe ich etwas fommen, was wir nicht mehr bann verhindern können. Ich alaube, jest ift es noch Zeit, ber Sache entgegenzutreten. und follten wir es verfaumen, fo habe ich wenigstens mein Ge= miffen gewahrt und ausgesprochen, baß es meine Schuld nicht ift, wenn baraus ein Ungluck entsteht, bem wir jest noch porbeugen konnen." Ebenso Graf Schafgotich auf Barmbrunn: "Ich bin geboren und lebe in einer Gegend, die früher in ber Bandelswelt Evoche machte. Ich meine die Thaler bes ichlefiiden Riefengebirges, in denen die Sandels- und Gewerbsthätiakeit ient so barnieberliegt, daß tausend und tausend Arme nicht bas tägliche Brod zu erübrigen im Stande find. 3ch barf mir erlauben, mit einigen Worten ben Glang ber früheren Beit zu entwickeln, die Darstellung der jetigen Noth baran zu reiben und bann einige Mittel anzuführen, Die zur theilweisen Abhülfe bienen könnten. Der Erport bes Leinwandhandels betrug in ben Jahren 1780 bis 1790 gegen 15 Millionen Athlr.; im Jahre 1805 noch die beträchtliche Summe von 12½ Millionen. Es wa= ren uns die spanischen Safen geöffnet, die Leinwand ging über bort nach ben svanischen Kolonien in Nordamerika. Merkwürdigerweise bezeugen dieses heute noch die Etiketten auf unseren Wir lesen die Namen Creas, Platilles, Bretagnes, Listados Estopillas u. f. w. Die Signaturen find geblieben, aber die Millionen find verloren, und es bleibt uns nichts als die herzzerreißende Erinnerung verlorenen Glückes. Wenn ich von ben Mitteln sprechen will, welche diese traurigen Zustände erleichtern könnten, so murbe mir, ber ich im Berkehr mit ber achtba= ren Raufmannschaft von Hirschberg stehe, von ihr besonders der Bunsch ans herz gelegt, daß wieder handels-Berträge mit Spanien angeknüpft werden."

Auch das wurde angeführt, und namentlich bei Pommern bewiesen, daß die Rhederei gänzlich darniederliege.

Zweitens machte sich überwiegend merklich ber Glaube an eine Hülfe durch erhöhte Schutzölle mit Mücköllen und durch Differenzialzölle. Nur Graf Dyhrn versocht die Freihandelsspolitik aussührlicher und beutete besonders darauf hin, daß nicht der niedrige Schutzoll an dem Elend der Spinner Schuld sei,

sondern der Kampf zwischen der Sand und der Maschine, der eben jest auf diesem Felde geführt würde.

Der Finanzminister erklärte von Seiten bes Ministeriums keine bestimmte Meinung abgeben zu können über die Einssührung des gewünschten Systems. Im Wesentlichen bestehe jett noch und bilde die Grundlage der Zollvereinsverträge das System des freien Handels mit der Maßgabe, daß der inneren Fabrifs und ManufaktursIndustrie durch angemessene Zölle, die jedoch in der Regel 10 p. Ct. nicht übersteigen sollten, ein Schutzu gewähren sei.

Eine bestimmte Meinung gab auch die Kurie nicht ab; sie wies der Regierung zu, die, wie eben gezeigt, selbst noch keine Meinung hatte, den Inhalt der Petition unter baldigster Anshörung von Sachverständigen bei einer ertraordinairen Einbezrufung zu beachten und zu erörtern. Welche die Sachverstänsbigen sein sollten, ist nicht gesagt.

#### b. Reform der Patrimonial = Gerichtsbarkeit, vom 18. Mai.

Der Prinz v. Biron beantragte eine Petition an ben König, einen Gesetzentwurf zu einer zweckmäßigen Resorm der Pastrimonial-Gerichtsbarkeit ausarbeiten und den Ständen vorlegen zu lassen. Die Kurie beschloß, Sr. Majestät vorzutragen, daß das Bedürsniß einer Resorm der Patrimonial-Gerichtsbarkeit bebuss ihrer Uebereinstimmung mit den Resormen der allgemeinen Rechtspslege und behufs der von Sr. Majestät Allerhöchst selbst sest und nachhaltig gesicherten Stellung und Vervollkommnung derselben anerkannt werde, daß zu dem Ende, so weit nicht die bereits schwebenden Unterhandlungen zum Ziele führen, die Resgierung geeignete Vorschläge in dieser Beziehung mit einer Komsmission von Betheiligten seder Provinz berathen möge, und die auf die so gewonnenen Resultate zu gründenden gesetzlichen Maßregeln den betressenden Provinzial-Landtagen zur Begutsachtung vorgelegt werden möchten.

Der Justizminister Uhben erläuterte die Ansichten und Pläne der Regierung in Folgendem:

"Es ist auch von dem Gouvernement anerkannt worben,

bak bie Vatrimonial - Gerichtsbarkeit ein jus singulorum fei, bas nicht ohne Weiteres, sondern nur nach ben Vorschriften bes landrechts aufgehoben werden fann, wenn nämlich ein folches Recht mit dem gemeinschaftlichen Wohle im Wiberspruch febt, und zwar auch bann nur gegen Entschädigung. Nun bat sich aber allerdings gezeigt, baß einzelne Ginrichtungen biefes In= flituts mit ber bestehenden Gerichtsverfassung in Widerspruch ae= treten find, in fo fern die Patrimonial = Gerichte ihrer aroken Mehrzahl nach von einzeln ftebenden Richtern verwaltet werden. Diese Widersprüche und Mangel wurden aber nur in fo fern eine Aufbebung ber Patrimonial = Gerichtsbarkeit rechtfertigen. als sie anderweit nicht zu beseitigen wären. Die Regierung glaubt nun einen Weg gefunden zu haben, auf bem eine folche Beseitigung zu erreichen ift. Auch bei ben Roniglichen Gerichten bat fich nämlich eine Reorganisation als nothwendig berausge= stellt, die ihrem Wesen nach dabin geht, die Borguge ber Einzelrichter mit denen ber Collegialgerichte zu verbinden. Demgemäß follen zunächst alle Einzelrichter zu Collegien vereinigt werden, jedoch nur für die collegialisch zu bearbeitenden Sachen. bleiben sie mit beschränfter Competenz als Einzelrichter bestehen. Diese Reform foll auf bas Institut ber Vatrimonial. Gerichte ausgebehnt werden, damit den Patrimonialgerichts = Einfaffen, ohne Beeinträchtigung ber biesen Berichten eigenthümlichen Borguge, die mit der collegialischen Behandlung wichtigerer Rechts= Ungelegenheiten und mit einer lebendigen Beauffichtigung ber selbstständigen Wirksamkeit der Einzelrichter verbundene Garantie grundlicher und unparteiffcher Rechtspflege gewährt werden könne. Nachbem fich verschiedene Patrimonialgerichtsherren mit biesen Grundfäten einverstanden erflärt, ift mit Königl. Genehmigung bis jett versucht worden, mit fammtlichen in Unterhandlungen ju treten, welche noch schwebend find."

In der Debatte über diesen Gegenstand sprach sich durchs gängig eine warme Anhänglichkeit an das Institut der Patrismonial-Gerichte aus. Einzig der Graf York versocht anfangs die aanzliche Aushebung.

## c. Verschiedene Petitionen.

- a) Daß Se. Majestät der König zu bestimmen geruhe, daß bei allen Chausseen, auf denen Chausseegeld erhoben wird, die Gemeinden innerhalb der Grenzen ihrer Feldsmarken zwar verpflichtet seien, auf Erfordern der competenten Behörde unverrückt mit vereinten Kräften das Wegräumen des Schnees zu bewirken, daß dieselben aber dafür nach den ortsüblichen Tagelohnsähen Bergütung erhalten, und daß die Allerhöchste Bestimmung erlassen werden möge, ohne die Emanation der neuen WegesDronung abzuwarten; am 26. Mai.
- b) Se. Majestät den König um den Erlaß einer Allers höchsten Bestimmung zu bitten: daß in Beziehung auf Verträge, durch welche Brennereibesitzer zum Verkauf oder zur Lieferung von Spiritus an dritte Personen sich verpslichtet baben, die gesetzliche Vermuthung gelten soll, daß diese Verträge nur von dem in der Vrennerei des betreffenden Vrennerei Besitzers sabricirten oder zu sas brieirenden Spiritus handeln; am 31. Mai.
- c) Bei Gr. Majestät bem Könige zu befürworten, bag bas Salzmonopol aufgehoben und ber Ausfall auf entspreschende Weise gedeckt werde; 4. Juni. (Antragsteller: Graf Burabaus, Graf Dybrn.)

#### 2. Der Stände - Rurie.

#### a) Verworfen:

Am 12. Mai. Die Königl. Proposition, betreffend die Absichätung bäuerlicher Grundstüde, und die Beförderung gütlicher Auseinandersetung, über den Nachlaß eines bäuerlichen Grundsbesiters, zum Zwecke der Erhaltung eines frästigen Bauernstandes. Es sollte die Sitte und Gewohnheit des Bauernstandes, daß noch bei Lebzeiten des Besitzers das Gut einem seiner Kinsber oder nahen Blutsverwandten gegen einen meistens sehr mässigen Preis, ein dem abgehenden Besitzer und dessen Ehegatten vorbehaltenes Altentheil und die im Neberlassungs Wertrage zusgleich bestimmten Absindungen der übrigen Kinder oder Miterben und des überlebenden Ehegatten übertragen oder wenigstens im

Boraus verschrieben wird, auf indirektem Wege durch Beseitisgung der ihrer Entwickelung sich etwa entgegenstellenden Hindersnisse, zur bleibend fortlebenden Autonomie des Bauernstandes ershobenwerden. Als Bedürsnis war angegeben das Misverhältnis der sortschreitenden Abnahme gerundeter kräftiger Bauernbesitzungen gegen die sortschreitende Zunahme der Macht des Geldes, welches den durch die eingerissenen Dismembrationen immer schwächer werdenden kleinen Grundbesitz umgarne und ersticke. — In der Debatte in der Kurie besürchtete man jedoch bei dem Borsschlage nur eine neue Form bereits abgelehnter Bersuche directer Dispositionsbeschränfungen, und namentlich die Abgeordneten der Landgemeinden opponirten heftig dagegen; man wollte auch hier auf der Stelle von 1807—15 feststehen bleiben.

Bu bitten, entweber den Grafen Eduard w. Reichen bach als gesetmäßig gewählten Abgeordneten zu dem Vereinigten Landtage, oder seinen Stellvertreter, Landrath Hoffmann, einzuberufen, oder den Grafen Reichenbach, sobald er von einer jest wider ihn schwebenden Kriminal-Untersuchung freisgesprochen werden sollte, als Abgeordneten zu bestätigen; 17. und 18. Mai.

Die Petion bes Abg. hirsch wegen Ergänzung ber herrens Kurie burch Gerichts Präsidenten, Kirchen Prälaten, Oberbürsgermeister, Rectoren ber Universitäten und zu mählende Mitsglieder aus dem Ritterstande, um die Kurie aus ihrer isolirten Stellung zu bringen; 20. Mai.

Der Antrag des Abg. Dr. Zimmermann auf Deffentlichkeit des Anklage-Bortrages und der Urtelspublication auch bei den bei verschlossenen Thüren zu verhandelnden Criminalsachen; 21. Mai.

Der Antrag bes Abg. v. Beckerath wegen Aufhebung ber Sonderung in Theile bei bem Bereinigten Landtage; 21. Mai.

Der Antrag der Abg. Wächter, Schlenther und Denzin wegen Abanderung der bestehenden Borschriften über die Ersstattungspflicht der Mandatariengebühren in Civilprozessen bei Objekten unter 200 Thir; 21. Mai.

Der Antrag des Abg. Dittrich, die Cidesnormen und Versminderung der gerichtlichen Side betreffend; 21. Mai.

Der Antrag des Abg. Schulze = Dellwig auf Abande=

rung ber verschiedenen Gesetze, nach welchen bie Koften für die Herstellung der Landwehr- Cavalleriepferde, sowie für die Landarmenpfleae und die Unterhaltung der Irrenanstalten nach der Seelenzahl repartirt werden; 21. Mai.

Der Antrag bes Grafen Helioder v. Sforzewski und bes Bürgermeister Bauch wegen Gründung von Berbrecher-Rolonien in andern Welttheilen und Anwendung der Deportation für schwere Berbrecher; 21. Mai.

Der Antrag des Abg. Stark betreffend die Ermäßigung des Preises für die Gesindedienstbücher; 25.

Der Antrag ber Abg. Dolz und Müller, ben früheren Salzpreis burch Erhöhung beffelben von 12 auf 15 Thlr. pro Tonne wiederherzustellen und bas daburch erzielte Mehreinkomsmen zu Armenunterstützungen zu verwenden; 26. Mai.

Der Antrag bes Abg. v. Puttkammer = Reinfelt, bie Salzsteuer aufzuheben, und bas baraus bezogene Einkommen auf die höheren Steuerstusen ber Klassensteuer zu übertragen; 26. Mai.

Der Antrag ber Abg. Grunau und Ritter, bas Salzmonopol aufzuheben und die badurch ausfallenden Staatseinkunfte
burch Einführung einer firen Steuer vom Salz zu beschaffen.
26. Mai.

Der Antrag bes Abg. Hansemann, durch Berhandlungen mit den betreffenden Bereinsländischen Regierungen die Aufhesbung des Salzmonopols vorzubereiten, und dem nächsten Berseinigten Landtage einen Gesegentwurf, durch welchen eine seste Steuer auf das Salz angeordnet wird, vorlegen zu lassen; 26. Mai.

Der Antrag der Abg. v. Jena, Gabegast, Blever, Danssmann wegen Maßregeln wider die nachtheiligen Dismembrastionen; 25. Mai.

Der Antrag ber Abg. Diergardt und Illigens auf Aufhes bung ber Klassenlotterie und eventuelle andere Bertheilung ber Gewinne; 26. Mai.

Der Antrag bes Abg. Wengiersti, die Wahl bes v. Nies mojewsti als Abgeordneten aufrecht zu halten und seine nachsträgliche Einberufung berbeizuführen; 5. Juni.

Der Antrag des Abg. Grafen v. Fürstenberg, in den Ra-

bettenhäufern, in benen sich katholische Zöglinge befinden, auch katholische Lehrer und zwar solche, die zur Ertheilung bes relisgösen Unterrichts befähigt sind, anzustellen; 5. Juni.

Der Antrag bes Abg. Krause bie Wahl und Anstellung ber evangelischen Geistlichen zum Predigtamte und zur Seelsorge einer Abanderung zu unterwerfen, und die Wahlstimmen ber Patronen und Kirchengemeinden pro rata ber Abgaben und Leisstungen zu Pfarrs und Kirchenbauten anzuordnen; 5. Juni.

Der Antrag des Abg. Krause wegen Bereidigung der Schulsen und Gerichtsmänner auf dem Lande, auf Anstellung eines Polizeis Berwalters an jedem Orte, wegen Erbauung und Einsrichtung von Gefängnissen in jedem Dorfe zur ersten Inhaftisrung von Bagabunden und Berbrechern; 5. Juni.

Der Antrag, daß die Dominien zu allen Bauten, Reparaturen, Erweiterungen und Unterhaltungen der Schulen nach Berhältniß ihres Besithtandes, ohne Rücksicht, ob sie Baumatertal auf ihren Gütern haben oder nicht, beizutragen verpflichtet würden; 26. Mai.

Der Antrag, betreffend mehre Beränderungen in den Holze Defraudations = Borschriften; 26. Mai. — Es ergab sich bei der Berathung dieser letten beiden Anträge, daß die Provinzialschuls ordnungen dem nächsten Provinzial = Landtage vorgelegt werden würden, und ein allgemeines Forststrafgeset und allgemeine Forstsordnung, 1841 bei den Provinzial = Landtagen berathen, jest so weit vorbereitet seien, daß sie nur noch das Plenum des Staats = rathes zu passiren hätten.

Der Antrag des Abg. Reichardt auf Befürwortung eines Gnabengefuches für die politisch Irregewordenen in Preußen; 21. Juni.

Der Antrag ber Abg. Milbe und Germershausen, um Besgnadigung berjenigen politischen Verbrecher, welche durch Rede ober Schrift gefehlt haben; 21. Juni.

Die Anonymität der Presse gang aufzuheben. (v. Binde. v. Thadben).

Daß jede Zeitung verpflichtet sein soll, jeden Artikel, der ihr zugeschickt wird, aufzunehmen, sie mag eine Farbe haben, welche sie wolle, und der Artikel mag enthalten, was er wolle. (v. Binde).

Abanderungen ber Gesetze über bie Todes = Erklarung ver= fcollener Seeleute zu machen.

Die Strafen auf Diebstahl, Raub und andere Berbrechen zu schärfen.

b) Angenommen.

Der Antrag bes Abg. Dansmann, betreffend ben Erlaß gesetzlicher Bestimmungen über die Ablösbarkeit der noch bestehenden bäuerlichen Lehne; 26. Mai.

In Folge bes Antrages mehrer Abg. (Wächter, Ritter, Milbe, Schauß, Abegg, Jebens, Franzius) ben König zu bitten, die Umwandelung des zur Zeit bestehenden Handelss Amtes in ein selbstständiges Ministerium für Acerbau, Hande und Gewerbe anordnen zu wollen; 26. Mai.

Ferner (hirsch): bie Abgaben, welche bie Juden als solche zahlen, anfzuheben; 21. Juni.

Ferner (Flemming): bei den preußischen Unterthanen, die sich an den letten Unruhen in den ehemals polnischen Propinzen betheiligt haben, in soweit sie nach geschlossener Untersuchung für schuldig befunden, nach Möglichkeit Gnade walten zu lassen; 21. Juni.

Ferner (17 Petenten): unter bankbarer Anerkennung ber bereits von Seiten ber Krone geschehenen Schritte von dem seite her befolgten Präventivsystem abzugehen, in der ganzen Mosnarchie die Censur aufzuheben, Preßfreiheit zu gewähren, und zu diesem Zwecke ein Preßstrafgeset entwersen zu lassen und dem Bereinigten Landtage zur Berathung vorzulegen; 22. Juni.

Ferner (fünfte Abtheilung): daß jedes Blatt verpflichtet werde, die Erwiderung und resp. Rechtsertigung eines in demsselben persönlich Angegriffenen gegen Insertionskosten aufzunehsmen; 21. Juni.

Ferner (3 Petitionen): benjenigen Provinzen des öftlichen Theils der Monarchie, welche Kommunal-Gemeinden Drd-nungen für das platte kand bermalen durch ihre kandtage schon beantragt haben, oder noch beantragen werden, ausgearbeitete Entwürse dazu zur Berathung der betreffenden Provinzial-Kand-tage möglichst balb vorlegen zu lassen; 21. Juni.

Ferner (v. Franzius): alle Gesetze über bas Prozeß= und Gerichtsversahren ben Ständen porzulegen; 21. Juni. Ferner (Reichard): wenn bas Staatshaushalt Werhält niß eine Berminderung bes Ertrages der Stempelgefälle gestateten sollte, die Befreiung des überlebenden Chegatten von der Erbschaftsstempelsteuer zuerst zu berücksichtigen; 21. Juni.

Ferner, daß die Bestimmungen der Areistagsordnungen, wonach zur Wahl eines Abgeordneten der Landgemeinden für den Kreistag die Ausübung des Schulzen=, Dorfrichter= oder Administrations=Amtes erfordert wird, aufgehoben und nur diejenigen Eigenschaften erfordert werden mögen, welche nach den für jede Provinz erlassenen Berordnungen zur Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden für den Provinzial=Landtag genügen; auch von der H.= A. angenommen.

Endlich drückte die St. - K. auf den Vorschlag des Grafen v. Schwerin durch allgemeine Beistimmung ihre Sympathie aus für das Verfahren, welches die Regierung wegen Schles-wig - Holstein bisher beobachtet hat, sowie das Vertrauen, daß sie auf diesem Wege auch ferner fortschreiten und die Selbsteständigkeit der Herzogthümer auf jede Weise sichern werde; 21. Juni.

In Betreff ber unerledigten Petitionen an die St. R. erklärte ber Landtags Rommissar, daß es dem Gousvernement von Interesse wäre, jene und die darüber gegebenen Gutachten kennen zu lernen, weil es aus Beidem Information, und nach Umständen Direction für sein Verhalten in der Zwisschenzeit bis zur nächsten Session des Vereinigten Landtages schöpfen könne.

## IV. Politische Debatte.

Min. Eichhorn: Im Zusammenhange mit den Plänen auf politische Reconstruirung des gesammten deutschen Baterslandes, welche aber nicht zu Stande gekommen sind, machten auch im Febr. 1815 die preußischen Bevollmächtigten Vorschläge über eine ständische Verfassung. Das Ergebniß der betreffenden Verhandlungen war der Art. 13. der Bundesatte. Späterhin

ift allerdings bie Frage wegen Ginführung ftanbifcher Berfaffungen beim Bunde wieber in Berathung gefommen, indeffen Die beutschen Staaten haben für angemessen gehalten, ibren eignen besondern Gang zu geben. - Aus ber preußischen Berfassungs = Rommission auf Grund bes Gef. n. 22. Mai 1815 ift kein gemeinfamer Plan, kein gemeinfamer Entwurf ju einer Berfaffung hervorgegangen. faffung bes Gef. v. 3. 1820 lag etwas berartiges burchaus nicht por: nur der Königliche Wille war vorhanden, eine centralftandische Verfaffung zu geben. - Landtags = Rom = miffar: "Als der König die Gesetze vom 17. Januar 1820 und v. 5. Juni 1823 in ihren unerfüllten Theilen zu erfüllen. als er die Provisorien, welche sie enthielten, in Definitiva gu verwandeln sich entschlossen hatte, da war es zugleich fein hochbergiger Entschluß, ben Bollgehalt ber Rechte, welche er feinen Ständen, fei es in Anerkennung ber früheren Berheißungen seines in Gott ruhenden Baters, sei es aus eigner freier Bewegung, beilegen wollte, nur einer Berfammlung anzuvertrauen, die mit dem vollsten unzweifelhaftesten Rechte als eine ständisch = gegliederte Bertretung des Bolks an= gesehen werden fann und muß. Darum berief er die Provinzial=Landtage in seiner Totalität um feinen Thron. Ob nun aber alle Functionen von dieser Versammlung alle in zu übernehmen, mußte fraglich erscheinen wegen ber Unzwedmäßigfeit, weitläufige organische Gesetze mit 600 Personen zu berathen, wegen der Unverhältnismäßigkeit des Aufwandes von Zeit und Rraft der angesehensten und einfluftreichsten Männer bes Landes. in Bezug auf manche Geschäfte. Es murbe erwogen, bag eine Bersammlung, aus dem Entschlusse hervorgegangen nur die Tüchtigsten zu erwählen, gleichsam die Quintessenz ber Kräfte ber gangen Berfammlung in fich schließen, und fur ben legistativen Beirath vorzugsweise geeignet fein wurde. Dazu mar aber auch der reichsständische Charafter der fleineren Berfammlung nöthig. Es wurde ihr jedoch noch das Petitionsrecht mit einer einzigen Beschränkung beigelegt, und ihr in Beziehung auf das Staatsschuldenwesen die mechanischen Geschäfte über-Form und Name ber Ausschuffe bes Jahres 1842 miesen. wurden nur beibehalten, weil fie ichon bestanden. - Insoweit

nun die Centralftande bas Staatsschuldenwesen beaufsichtigen sollen, ist Periodicität nothwendig. Sie ift vorzugsweise ben Ausschuffen gegeben, als einer reichsftandischen Berfammlung im Sinne ber früheren Gesetze. - Die Staatsschulden-Deputation foll den Bereinigten Landtag in seinen Befugnissen binfichtlich ber Konsentirung der Staatsschulden nirgend erseken ober vertreten, er soll nur in den Fällen, wo der B. L. nicht berufen werden kann, die Regierung bei der Aufnahme von Darlehnen, welche zur Erhaltung des Staats nothwendig find. unterftugen, und in biefer Beziehung bas Gefet v. 17. Jan. 1820 weniastens in soweit in Erfüllung bringen, bag feine Darlehne ohne Zuziehung einer ftändischen Körperschaft aufgenommen werden können; ferner soll sie die eingelös'ten Staatsschulben-Dokumente in Berschluß nehmen, und die vorbereitende Prüfung der Rechnungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden-Berwaltung vornehmen, damit demnächst die Central-Bersamm= lung barüber Beschluß fassen könne, ob die Ertheilung der De= darge bei bem Könige zu beantragen fei. — Der Beirath ber Provinzialstände für allgemeine Gefete ift nur deshalb vorbehalten, um folche, wo es nothig, bald in's leben zu rufen, zu einer Zeit, ba ber B. E. nicht beisammen. Gollte Dieser Beirath nicht gewünscht werden, so wird von Seiten ber Krone bavon fein Gebrauch gemacht werben. - Min. v. Saviann: "Die Gesche vom 3. Febr. stimmen mit ben früheren vollkommen überein. Der S. 13. des Gef. v. 17. 3. 1820: "Endlich ift die Staatsschulden = Berwaltungs = Behörde verpflichtet, ber fünftigen reichsständischen Bersammlung alljähr= Rechnung zu legen," hat nur die Absicht gehabt, gegen die Rreditoren eine Berpflichtung zu übernehmen, dafür zu for= gen, daß alljährlich über die Staatsschulden und deren Bermal= tung Rechnung gelegt werde, und zwar in einer sichern mit gewiffer Feierlichfeit umgebenen Beife. Diefer Absicht ift burch die Einrichtungen der B. v. 3. Kebr. genügt. Es soll dabei jedoch nicht bestritten werden, daß aus dem Ausdrucke des Gef. v. 1820 Art. 13. Die Meinung entsteben könnte, als werde fünftig alljährlich eine größere Verfammlung berufen werben; zwischen einer folden Erwartung aber und einem verliehenen Rechte ift ein großer Unterschied. - Die Ausschüffe und bie

Deputation werden gebilbet aus den Ständen; wenn nun biese Die Totalität ber Provinzialftande find, und wenn bas Gefet pom 3. 1823 bestimmt, daß die fünftige reichsständische Bersammlung hervorgeben soll aus den Provinzialftanden, fo fallen Ausschüffe und Deputation theils unter Diesen so bedinaten. theils unter ben allgemeinen Begriff bes Gef. v. 3. 1820. bem Sinne und bem Wortlaute nach. - Die Gesette v. 3. Febr. kündigen fich als einen Fortbau ber früheren an; fie haben alfo baber gang gut besondere Form und Gliederung der ftandiichen Organe einführen konnen. Man konnte wohl eine reichsftanbische Bersammlung erwarten, aber fann jest fein Recht nehmen, sie zu fordern. Auch die Functionen ber ftädtischen Gemeinden 3. B. find an febr verschiedene Draane und Collegien vertheilt, und es ergiebt alfo ber abstracte Beariff ber Corporation kein Sinderniß für eine folche Bertheilung. — Der damalige Ausdruck reichoftandischer Versammlung bat nur bie Bedeutung, den Gegensatz gegen provinzialständische Versamm= lungen zu bezeichnen; reichoftandisch ist ferner gleich centralstänbisch, also muß die Eigenschaft und ber Name ber verlangten reichsständischen Versammlungen nach dem wahren Sinn und Inhalt der früheren Gesetze, ebensowohl der einen, wie der anberen berjenigen Organisationen zugeschrieben werden, wie sie Die Gesetze vom 3. Febr. D. J. eingeführt haben. -

Sperling. 3m Jahre 1820 hatte ber Staat bereits mit feinen Gläubigern contrabirt, daber durfte er fich gegen fie nicht mehr verpflichten. - Jene Berordnung ift ein Gefet, und burch Gesetze spricht ber Gesetzgeber zum Bolke; es ift also ein Berfassungsgeset ba. — Der reichsständischen Bersammlung foll Rechnung gelegt werben; es kann bies nicht, wenn fie nicht da ist. Der B. L. ist die reichsständische Versammlung, weil gesagt hat: 3ch bin es; es konnen feine andern neben Die städtischen Rollegien find untergeordnete. ibm fein. (FB ift überall nur ein Centralförper. - v. b. Bendt: Der Eingang des Gesetzes v. J. 1820 giebt als Motive bas Ber= trauen zum Staate und seiner Berwaltung zu befestigen, und weist dabei auf das Eb. v. 17. Octbr. 1810 bin, worin es beißt, wir werden unsern getreuen Unterthanen bie Ue=

berzeugung fortwährend geben, daß ber Buftand bes Staats und ber Kinangen sich fortwährend bessere; so wird sich bas Band ber Liebe und des Vertrauens zwischen uns und unferm treuen Bolfe immer fester knupfen. Es hat also bas Gefet einen viel weiteren Zwed als bas enge Berhältniß zwischen Schuldner und Creditoren. Graf Schwerin: Meine Ueberzeugung, daß durch mehre Bestimmungen ber Vatente vom 3. Febr. wesentliche Rechte des Volks alterist find, ift auch nach ber Auseinandersetzung bes Min. v. Savigny nicht geandert. In gleichem Sinne andere Redner, besonders v. Auerswald. - v. Binde: Ich bitte nicht um Berleihung, sondern um Anerkennung der Rechte, die ich und meine Kommittenten schon baben, weil wir ben unzweifelhaften Buchstaben ber früberen Gesetzgebung als unfer Recht in Unspruch nehmen. Ich weiß nicht, wie lange die Spanne Zeit ist, die mir hier noch zuge= messen ift; wenn aber einst meine lette Stunde ichlagen sollte. bann wünsche ich nur auf dem Acter des Rechts meine Grabschrift zu finden. Moge die Bukunft fagen: der erste gandtag ber Krone Preußen, insbesondere die Mitalieder der Rurie ber Ritterschaft, ber Städte und Landgemeinden, fie murben als fleikige und treue Ackerer befunden auf dem Acker des Rechts; fie find von diesem Boden nicht einen Kuß breit abgewichen, nicht um dieses Nagels Dicke haben sie nachgegeben von ihrem guten Rechte; fie haben ftets unabanderlich beharrt bei dem alten beutschen Grundsate unserer Bater: Recht muß doch Recht bleiben! — v. Beckerath: Der S. 1 des Gesetzes von 1820 fest fest, daß die Schuldsumme von 18 Millionen bis zu ihrer Tilgung als Last des Staates und aller im Staatsverbande befindlichen Glieder angesehen werden soll. Also auch diesen legt bas Gefen die Bervflichtung auf, für die Schuldsumme bis zu ihrer Tilgung zu haften. Recht und Pflicht bestehen aber neben einander. Ift die Verpflichtung des Landes nach S. 1 in Rraft getreten, fo muß auch bas Recht beffelben refp. feiner Bertretung nach S. 13 und 14 in Rraft treten. — Der Schwerpunkt ferner ber Landes=Vertretung fann nur in einer Bersammlung liegen; be= stehen mehrere, so gelangt weder die eine noch die andere zu einer geordneten, richtig abgegrenzten Thätigkeit; nur in einem einheit= lichen Organe fann fich ein beilfamer Geift der Landes-Bertretung

Das Vatent vom 3. Februar b. J. bezeichnet ben entwickeln. Bereinigten Landtag ale biefes Organ. Es fagt nämlich ad 3: "Dem Bereinigten Landtage und in beffen Bertretung bem Bereinigten ständischen Ausschuffe übertragen Wir u. f. w." Der Gesetzgeber hat also nicht eine zweite, ber erften gleichberechtiate. Bersammlung errichten wollen; ber Bereinigte Ausfcuß ift, nach den Worten bes Gesetzes selbst, nur eine Bertretung biefer Versammlung; er ift also nicht die Versammlung ber Randes = Repräsentanten selbst, und es entsteht nun bie Frage, ob es mit ben Rechten und Pflichten biefer Bersammlung vereinbar ift. daß sie die wichtigste aller ihrer Kunktionen, bas Recht des Beirathes, an einen Ausschuß übertrage, bag sie ferner bas wichtigste aller ihrer Rechte, bas Recht ber regelmäßigen Einberufung, an einen Ausschuß abtritt. Diese Frage ist offenbar zu verneinen. Ferner liegt es ge= wiß im höchsten Interesse ber Krone, gewiß ist es die Bebinaung einer beilfamen Erhaltungspolitif, bag bie Einberufung nicht von einem jedesmaligen Willens = Entschlusse abhängia ge= macht, sondern dergestalt ungbanderlich fest geordnet werbe, baf bie Institutionen des Staates in ihren regelmäßig wiederkehrenben Lebensäußerungen ber erhabenen Ordnung ber Natur veraleichbar find. Wie biese nach unwandelbaren Gesetzen ben Lauf der Gestirne regelt und die Jahreszeiten im regelmäßigen Wechsel an uns vorüberführt, fo malte auch in ber Staatsgefellichaft ein höheres, dem Einzelwillen unerreichbares Gefet. Wenn ber Landmann feine Soffnungen durch eine Migernte getäuscht fiebt, fo trägt er mit ruhiger und ftandhafter Ergebung biefen Schlag; benn er weiß, daß zur bestimmten Zeit eine neue Saat bem Boten entfeimen wird. Alfo auch im Staate. Belde Gabrungen, welche Mißtlänge sich auch im Leben bes Bolfes ent= wideln mogen, fie verlieren ihren gefährlichen Charafter, ja, sie wirfen heilfam für die Entwidelung, wenn alle Theile mit Ruhe auf den vorbestimmten Zeitpunft hinbliden konnen, mo alle diese Gegenfate ihre Vermittelung, ihre Ausgleichung in einem verfassungemäßigen Organe finden. — Mevissen: Die Prüfung bes Gefetes vom S. 1820 muß mit Geift geschehen, mit dem Geiste, der damals in Preußen vorgeherrscht hat. - Es kommt vor Allem barauf an, bas Rechtsgefühl, bas in

bem Bolfe lebt, auszusprechen, es flar und unumwunden zu fagen. baß bas preukische Volk ein Subject vom Rechte ift und sich als dieses Subject weiß und betrachtet. - Frhr. v. Lilien = Edthausen: 3d bin fein Freund von Surrogaten, wenn ich bas Driginal unter benselben Bedingungen baben fann. bann liegt es in ber Natur ber Sache, bag ber aus bem Rereiniaten Landtage bervorgegangene Ausschuß bei seinen Berathungen nicht sowohl die Meinung des in feinen Ständen vertre= tenen Landes als vielmehr die politischen Unsichten der Fraftionen bes B. E. wiedergeben wird, die seine Wahl durchgesett haben. - Frbr. v. Manteuffel II.: Die Ausschuffe find zu befeitigen. weil es nicht möglich ift, ein Organ hinzustellen als Bertreter biefer Versammlung, welches später in einer Rurie verhandelt. während, so lange die Versammlung selbst bier ist, in zwei Rurien verhandelt wird. - v. Brunned: wenn reichsständisch gleich centralftanbisch ift, wie kann es mehr als ein Centrum geben? - Aldenhoven: Im Bolke lebt die schaffende Gewalt ber festen Ueberzeugung ber Rechtsgültigkeit ber alten heiligen Geseke, und barnach wird es seinen Entwickelungsgang geben. -Grabow: Das Wie im Gef. v. J. 1823 fonnte nicht auf eine Gliederung Bezug haben, weil die Organisation einer reichsftandischen Versammlung durch die Ges. v. 1815 und 20 gegeben mar, welche auch nicht burch bas Patent v. 3. Februar aufgehoben find. - Bimmermann: Aus jedem Gefete, welches Erwartungen erregt, entspringt ber Anspruch, daß diese Erwar= tungen realisirt werden.

Min. v. Savigny hält den Einwurf, daß das Ges. v. J. 1820 ein Versassungsgesetz sei, für beseitigt aus dem notoprischen, unzweiselhaften und nie bestrittenen Hauptzwecke des Gesetzes, daß die zu verschiedenen Zeiten und unter verschiedenen Bedingungen contrahirten Schulden in. Eine Masse zusammensgeschlagen und unter Einer gemeinsamen Behandlung vereinigt werden sollten, daß insbesondere den Ereditoren eine gemeinsame, befriedigende Hypothek gegeben werden sollte, und daß sie besuhigt werden sollten durch eine in feierlicher Form abgegebene gesesliche Erklärung, welche sie schütze gegen die Gefahr, daß die Staatsmittel, die zu ihrer Befriedigung nöthig sein möchten,

burch neue willfürlich contrahirte Schulden ihnen entzogen werden könnten. 2) Den vom Abg. v. d. Heydt angeregten dadurch, daß Bertrauen im Ges. von 20 nur Kredit bedeute nach dem ganzen Zusammenhange der bezogenen Stelle: "Wir hoffen durch die besabsichtigte künftige Unterordnung dieser Angelegenheit unter die Reichsstände das Bertrauen zum Staate zu befestigen und den Willen, allen Staatsgläubigern gerecht zu werden, an den Tag zu legen." 3) Den von Beckerath, daß aus dem Zusamsmenhange mit S. 2 folge, daß unter dem bezogenen Ausdrucke nur gemeint sei, die Staatsschulden im Gegensaße von Komsmunals und dergl. Schulden zu bezeichnen. — Erregte Erwarstungen endlich seien, was sich Jeder nach seiner Weise aus dem Geseße gedeutet.

Die Erklärung der 137 war auch motivirt durch die Ueberzeugung, daß im hindlicke auf die von ihr hervorgehobenen Gezensäße zwischen den Berordnungen vom 22. Mai 1815 und 17. Januar 1820 einerseits und den Berordnungen vom 3. Februar c. andererseits die älteren Gesche in den hervorgehobenen Punkten noch zu Rechte bestehen; der Minister Uhden erklärte, daß Meinung gegen Meinung stände, entscheiden könne der Beschluß der Kurie nicht; entschieden habe der höchste Richter, der König, dabei müsse es sein Bewenden behalten. Doch könne die Kurie sehr wohl durch ihre Meinungen von den Rechten ihre Beschlüsse motiviren.

Die Kurie nahm nicht mit 3 an: bas Amendement Binde (260 Ja, 247 Nein): "Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, das hestehende Recht des Bereinigten Landtages, auf Grund des Art. XIII. des Gesetzes vom 17. Januar 1820 alls jährlich behuss Abnahme der Rechnung der Hauptverwaltung der Staatsschulden einberusen zu werden, Allergnädigst anerskennen; salls jedoch einer so häusigen Einberusung erhebliche Beschen entgegenstehen möchten, dem Berein. Landtage eine darauf bezügliche Proposition huldreichst vorlegen lassen zu wollen;" das Amend. Schwerin (227 Ja, 171 Nein): "Der Landtag möge beschließen, an Sc. Majestät den König die allersunterthänigste Bitte zu stellen, Allerhöchstdieselben wollen in Anserkennung des in der früheren Geschgebung begründeten Rechtssanspruchs, so wie aus Gründen der Nüplichseit, die regelmäßige

jährliche Einberufung bes Vereinigten Landtages hulbreichst aussprechen; insofern aber bie periodische Wiederkehr in fo furzen Kristen nicht für angemessen befunden werden follte, vermittelft einer dem Bereinigten gandtage vorzulegenden Allerböchsten Proposition auf legislatorischem Bege einen entsprechenden Turnus Alleranäbigst feststellen zu laffen geruben;" ben Un= trag ber Abtheilung: "Ge. Majestät ben Konig allerunterthaniaft zu bitten, mit Bezug auf bie frühere Gefetgebung, insbesondere auch aus Nüklichkeits= und inneren Nothwendiakeits= Gründen die Einberufung des Bereinigten Landtages alle zwei Jahre auszusprechen;" (287 Ja, 205 Rein) endlich aber ben bes Abg. v. Puttkammer: "Soll Se. Majestät ber Könia allerunterthänigst gebeten werden, mit Bezug auf bie fruhere Gesetzebung und aus Müklichkeits = und inneren Rothwendigkeits = Gründen bie Einberufung bes Bereinigten Landtages alle zwei Jahre auszusprechen ?"

Die Kurie nahm 2) einstimmig bie Frage an: "Soll mit Bezug auf bie frühere Gefetgebung und aus Gründen der Rüplichkeit und inneren Nothwendigkeit Ge. Majestät ber Ronig gebeten werden, den Weafall ber Ausschüffe auszusprechen?" 3) mit überwiegender Majoritat, daß mit Bezug auf die fruhere Gesetgebung, fo wie aus Grunden ber Rüglichkeit und inneren Nothwendigkeit, eine Bitte an Se. Maj. den Ronig gu richten, bag Ge. Majeftat gnadigft anzuerfennen geruhen, es fonne ber Beirath bes Bereinigten Candtages nicht burch Ber= handlungen mit den einzelnen Provinzial=Landtagen ausge= foloffen fein;" 4) mit großer Majorität: "Se. Majeftat ben Ronig zu bitten, Allergnabigft anerkennen zu wollen, bag nur mit Buftimmung bes Bereinigten Landtags Landesichulden rechts= gültig contrahirt werden können; falls jedoch der unbedingten Anwendung dieses Grundsates erhebliche Bedenken entgegen= fteben möchten, bem Bereinigten gandtage eine barauf bezug= liche Proposition hulbreichst vorlegen laffen zu wollen."

Es erhob sich nun vorzugsweise der finanzielle Theil der politischen Debatte. Der Landtags-Rommissar erklärte in Bezug auf die Contrabirung von Staatsschulden, daß die Intention des betreffenden Paragraphen der Verordnung vom 3. Februar d. J. dahin zu verstehen: "daß alle zur Deckung der Staatsbedürs» niffe in Friedenszeiten zu contrabirenden Staats-Darleben, für beren Berginsung und Amortisation bas unbewegliche Staatseigenthum oder die Staatsrevenuen als Sicherheit bestellt werben follen, mit anderen Worten, fogenannte fundirte Schulben. nicht ohne Zustimmung bes Vereinigten Landtages aufgenommen Jenen gegenüber fteben nun die sogenannten merden bürfen. Bermaltungs= (ichmebenden) Schulden, d. h. Unticipationen ber Staatsrevenüen auf furze Zeit, welche bas Land mit keinen neuen Lasten beschweren;" biese einzugehen fei bie Bermaltung berechtigt und bies fei ber Ginn, ben ber Paragraph haben foll, welches authentisch zu erklären Ge. Majestät ber Konia feinen Unftand nehmen werbe. Gr. Sanfemann ftellte nun bas Amendement: "Se. Maj. ben Konig ehrfurchtsvoll zu bitten: a) Allergnädigst anerkennen zu wollen, bag nach ber Berordnung vom 17. Januar 1820 überhaupt feine Staatsschulden = Documente irgend einer Art, also weber verzinsliche noch unverzinsliche Papiere, und alfo auch feine Erflärungen über Schuldgarantieen, ohne Bugiehung und Mitgarantie bes Bereinigten Landtages rechtsgultig ausgestellt werben burfen; b) infofern aber die unbedingte Unwendung biefes Grundfages bedenflich erachtet wurde, dem Bereinigten gandtage bieferhalb eine Allerhöchste Proposition vorlegen lassen zu wollen." In feiner Motivirung fam er besonders auf die Garanticen vom Papiergeld oder die Bankzettel; ba nun nach ber Berordn. v. 11. Apr. 1846 bestimmt worden, daß die Bankzettel in allen Staatskaffen ftatt baaren Geldes, insbesondere statt Kassen : Anweisungen in Bablung anzunehmen feien, fo muffe nach feiner Ueberzeugung, bem Bef. von 20 gemäß, die Mitwirfung und Kontrolle bes Berein. Landtages hierbei fo gut eintreten, wie bei allen andern Schulben. Man sage, bas Gef. v. 20 beziehe sich nur auf die verzinslich fundirte Schuld; es beziehe fich aber auf ben beigefügten Ctat, und darin fei die unverzinsliche Schuld mit aufgenommen; es seien also nicht blos Darlehne der Mitwirkung des Landtages unter= hierauf erklärten ber Landtags = Rommiffar und ber Finangminifter, daß nach bem Buchstaben bes Bant-Statuts die Garantie bes Staates für die Banknoten nicht übernommen; man machte bagegen bie faktische Aufschrift auf ben Banknoten geltend, und biesen Streit entschied balb barnach eine Königl. Rab. Drbre vom 9. Juni über bie Geltung ber Banknoten : baß fammtliche öffentliche Raffen, ju benen in biefer Beziehung auch die gerichtlichen Deposital=Raffen gerechnet werben follen, unter allen Umftanden verpflichtet find, die Noten ber Preußischen Bank fur ben vollen Betrag, auf welchen bie= selben lauten, in Bablung anzunehmen. Die Rurie nabm bas Amendement Sansemanns mit mehr als 3 an; ferner 5) "Se. Majestat allerunterthänigst zu bitten, eine Deklaration. resp. Abanderung bes S. 9 bes Gesetes vom 3. Kebruar c. über bie Bildung bes Bereinigten Canbtages Allergnäbigft zu erlaffen, welche außer Zweifel sete, daß das Recht des ftandischen Beiraths über alle Steuergesetze überhaupt bem Bereinigten Landtage auftebe; 6) gu bitten, baß Ge. Majestät ber König eine Deklaration ber Berordnung vom 3. Februar 1847 Allergnädigst erlassen möchten, durch welche außer Zweifel gestellt werde, baß mit Rücksicht auf die frühere Gesetzgebung in ben rechtlichen Berbältnissen ber Domainen und Regalien nichts geändert fei. so bag die Mitwirfung ber Stände, welche aus ber bie Do= mainen betreffenden Gefetgebung zu begründen, ungeschmälert fei; 7) "Se. Majestät ben Konig allerunterthäniast zu bitten, an ben Berfassungegefeten ohne Bustimmung ber Stanbe Alleranäbiast nichts ändern zu wollen; 8) daß Se. Majestät ber König, mit Rudficht auf die bereits formirten allerunterthänigsten Untrage und namentlich auf die zugesicherte Wiedereinberufung bes Bereinigten Landtages innerhalb 4 Jahren bie Wahlen zu ben ständischen Ausschüffen und zu ber ftandischen Deputation für bas Staats-Schuldenwesen für jest aussetzen zu lassen Alleranäbiaft geruben möchten.

Diese Anträge kamen nun in die Herren-Rurie. Hier sagte ber Fürst zu Wied, im Betreff ber Periodicitäts-Frage: "Es liegt uns nun der Beschluß der Kurie der drei Stände vor: Es haben 500 Männer, die von allen Theilen des ganzen Landes zusammenberusen sind, um das Interesse des Bater-landes zu vertreten, mit ungeheurer Majorität den Beschluß gessaßt; und ich frage, mit welchem Rechte wollen wir dieser imposanten Majorität entgegentreten und sagen: Ihr habt Unrecht.

— Ich glaube, man würde ein trauriges Beispiel einer Aristosfratie in uns erblicken, welche die geheiligten Interessen des

Naterlandes nicht kennt und nicht achtet, die ben Thron nicht ffüht, sondern untergräbt, weil sie nicht in dem Bolfe wurzelt. Mas bie Schicksale einer folden Aristokratie fein wurden, bas ist in ber neuesten frangosischen Geschichte zu lesen. Ich könnte viele Gründe zur Unterftützung bes Antrages anführen, boch ich beschränke mich barauf, nur noch einen bervorzuheben, ber nach meiner Meinung burchaus nicht übersehen werden barf. ber Sinblick auf Die beutschen Bundesftaaten. Diese eng verbrüderten beutschen Stämme haben mit angfilicher Spannung auf die Entwickelung unferer Verfassungsfrage bingeblickt, fie haben barin ihr eigenes Schickfal vor Augen gesehen. 3ch glaube nun nicht, baß biese beutschen Bölker irgend ein Bertrauen auf bie Solivität unferer ftaaterechtlichen Buftande haben murben, wenn sie faben, bag bie Saupt-Elemente ber ständischen Gewalt unter fich über bie Grund-Principien ihres Bestehens uneinig 3ch glaube, sie wurden biefes Bertrauen nicht haben, fie wurden fich trennen von Preugen und feinem Wege und allein geben, und es ift Niemand in ber Bersammlung, ber nicht für ein großes Unglud balten wurde, wenn Preußen ohne Deutschland und Deutschland ohne Preugen ginge. Endlich liegt mir ber Bebanke fern, bag Ge. Majeftat burch einen folden Untrag fich irgendwie verlett fühlen konnten. Ge. Majeftat ber Rönig hat durch Erlag vom 22. April uns jest aufgefordert, biejenigen Punfte bervorzuheben, bie wir nicht im Ginflange mit ber früheren ständischen Gefetgebung finden würben. Aufgabe find wir zu erfüllen im Begriffe, und wenn wir nicht barüber schweigen können, wenn wir sprechen muffen, fo konnen wir nur unsere pflichtmäßige Ueberzeugung vor ben Stufen bes Thrones niederlegen. Darum fordere ich Sie auf, ein beutsches Wort an einen beutschen König zu richten und mit vollem Bertrauen ihm bie Wahrheit zu fagen. Er mag entscheiben, mas bemnächst unser Schickfal fein wirb."

Das Schickfal ber Antrage zuvor war folgendes, daß die Herren Murie benen ad 5 und 6 unbedingt beitrat, dagegen die ad 3 u. 7 ablehnte und ad 1 dahin modifizirte: ben König zu bitten, die periodische Einberufung bes Verein. Landtages in einer von ihm zu bestimmenden Frist aussprechen zu wollen (von der Stände-Kurie später mit 418 gegen 31 beigetreten); ad 2,

baß bem Ausschuffe in feinen Berbältniffen zum Berein. Landtage feine weiteren Rechte eingeräumt werden möchten, als folche bem ftandischen Ausschuffe der Provinzial=Randtage, diesem let= teren gegenüber, burch die Verordnung vom 21. Juni 1842 beigelegt worben, und foldes aus den SS. 1, 2 u. 4 ber letitgebachten Berordnung naber bervorgeht (von ber Stande = Rurie fast einstimmig beigetreten, mit ber Interpretation, bag bie Wirt= famkeit ber Ausschüffe keine andere fein foll, als eine blos vor= bereitenbe ober porberathenbe, was auch als Meinung ber Berren-Rurie aus ben Gründen bes Ronflufums berfelben bervorache); ad 4) a. baß alle in Friedenszeiten zu contrabirenden Staats= anleihen, für welche Staatseigenthum ober . Staats-Revenuen jur Sicherheit bestellt werben, nicht anders als mit Buftimmung bes Vereinigten Landtages aufgenommen werben follen; b) baß baffelbe auch von Darleben in Krieaszeiten gelten moge, fo oft nach bem Ermeffen Gr. Majeftat bie Ginberufung bes Berein. Landtages ohne Gefährbung bes Staats erfolgen fann; c) baß aber in ben Fällen, wo bei einem zu erwartenden ober bereits ausgebrochenen Rriege gur Beschaffung bes nötbigen außerorbentlichen Gelb'ebarfs bie vorhandenen Konds nicht ausreichen, beshalb Darleben aufgenommen werben muffen und nach bem Ermeffen Gr. Majestät bie Ginberufung bes Bereinigten gandtages unausführbar ift, Gr. Majefiat bas Recht vorbehalten bleiben moge, bergleichen Anleiben ohne Bugiehung flanbischer Organe rechtsgultig zu contrabiren; d) ber S. 7 ber Berordn. vom 3. Februar 1847 über bie Bildung bes Bereinigten gandtages bleibt in Rraft (von ber Stände-Rurie mit 304 gegen 146 nicht beigetreten); ad 8: bag Ge. Maieftat mit Rudficht auf die bereits formirten allerunterthanigften Untrage, und na= mentlich auf die zugesicherte Wiedereinberufung bes Bereinigten Landtages innerhalb 4 Jahren, bis zur Allerhöchsten Enticheis bung über jene Antrage, bie Wahlen zu den ftandischen Ausschüffen und zu ber ftanbischen Deputation fur bas Staats= Schuldenwesen jest aussegen zu laffen Allergnädigft geruben mogen.

Der Rönig gab Beicheib:

1) Wenn im S. 4 der Verordnung über die Bildung des Bereinigten Landtages biejenigen Darlehen, die fortan nicht anders als mit Zuziehung und unter Mitgarantie des Ber-

einigten gandtages, aufgenommen werben follen, ale folde bezeichnet find, für welche bas gesammte Bermögen und Gigenthum bes Staates zur Sicherheit bestellt wird, so ist es Unsere Absicht nicht gewesen, burch Diese, wortlich aus dem Artifel III. ber Berordnung vom 17. Januar 1820 entnommene Bezeichnung folde Staats-Anleihen, für welche nur ein Theil bes Staats= Eigenthums ober ber Staats-Revenuen als Sicherheit bestellt werden möchte, von bem Erforderniß ber Bustimmung bes Bereinigten Landtages auszuschließen. Bielmehr ift es Unfer Wille, baß die Aufnahme von Staats-Anleihen in Friedenszeiten und bie Ausfertigung von Schuld = Documenten über folche Anleihen, so wie eine Vermehrung ber in den umlaufenden Raffen = Un= weisungen bestehenden unverzinslichen Staats-Schuld nicht anbers als unter Zustimmung bes Bereinigten Landtages er= Dies findet jedoch feine Anwendung auf die laufolgen foll. fenden Berwaltungs = Schulben, indem bieselben lediglich in Un= ticipationen ber Staats = Revenuen auf furzere Beit bestehen und durch sie das Land mit neuen Lasten nicht beschwert wird. Bu folden Verwaltungs = Schulden bedarf es, wie bis= ber, fo auch in Bufunft, ber ftanbischen Mitwirkung nicht. 2) Da für die im S. 6 ber Berordnung über die Bilbung bes Berein. Landtages vorgesehenen Källe, in benen bie Ginberufung beffelben burch politische Berhältniffe verhindert werden möchte, bei Aufnahme von Darleben ausbrücklich nur die Zuziehung ber ftändischen Deputation für bas Staats-Schulbenwesen vorgeschrieben ift, so folgt ichon hieraus, bag Unsere Absicht nicht bahin gegangen sein kann, ber gedachten Deputation ein Recht ber Zustimmung zu Staats-Anleihen beizulegen. Um jedoch jeden Zweifel über diese Unsere Absicht zu lofen, nehmen Wir feinen Unftand, hierdurch Unferen getreuen Ständen ausbrudlich zu erklären, baß die ständische Deputation für bas Staats= Schuldenwesen nicht baju bestimmt ift, ben Bereinigten Landtag in feinen gesetzlichen Befugniffen hinsichtlich ber Confen= tirung von Staats Mileihen zu erseten ober zu vertreten. 3) Daß in bem burch bas allgemeine Gefet vom 5. Juni 1823 bestimmten Umfange bes Rechtes ber Stände, mit ihrem Beirathe gehört zu werben, burch bie Berordnungen vom 3. Febr. b. 3. feine Schmalerung eingetreten ift, bag vielmehr biefes

Recht in Betreff allgemeiner Gefete nach Inhalt bes S. 12 ber Berordnung über bie Bildung bes Bereinigten gandtages und des S. 3 der Verordnung über die veriodische Einberufung des Bereinigten ständischen Ausschusses, auch, wenn bergleichen Gefete Beranderungen in ben Steuern jum Gegenstande haben, ungeschmälert, auf ben Bereinigten Landtag und auf ben Bereinigten ftändischen Ausschuß übergegangen ift, so weit nicht bie zulett erwähnte Gesetzesstelle ben Provinzial Randtagen jenen Beirath für einzelne Ausnahmefälle vorbehalten bat. Der S. 9 ber Berordnung über die Bilbung bes Bereinigten Landtages enthält bemnach in feiner Beise eine Schmälerung, viel= mehr nur eine wesentliche Erweiterung ber ftändischen Rechte. 4) Wenn Unfere getreuen Stante bie Beforanif begen, bag in ber Bestimmung bes erwähnten S. 9, wonach bas bem Bereinigten Landtage von Und verliehene Steuerbewilligungs= Recht auf die Domainen und Regalien nicht bezogen werden foll, eine Beschränkung ber ständischen Gerechtsame gefunden fonnte, so wollen Wir diese Besoraniß hiermit burch bie Erklärung beseitigen, bag es bei Erlag ber gebachten Bestimmung nicht in Unferer Absicht gelegen bat, in ben verfaffungemäßigen rechtlichen Berhaltniffen ber Domais nen und Regalien irgend eine Beränderung herbeizuführen, baß mithin biese rechtlichen Berhältnisse burch bie Berord= nungen vom 3. Februar b. J. in feiner Beise alterirt find. 5) Was bie in ber Petition vom 23. b. M. beantragten Abanderungen Unseres Patents und ber Berordnungen vom 3. Februar b. J. betrifft, fo ift Unferen getreuen Standen aus ber Anrede, mit welcher Bir fie bei Eröffnung des Landtages begrüßt haben, so wie aus Unserer Erwiderung auf ihre Adresse, Unfer Entschluß befannt, an die weitere Ausbildung bes von Uns felbst für bildungefähig erklarten neuen Berfaffungewerkes nicht anders als auf ber Grundlage reiflicher Erfahrung au Getreu biesem Entschluffe, aber auch eingebent Unferer Erflärung, daß Wir ben Bereinigten gandtag gern öfter um Und versammeln wollen, werden Wir die auf die veriodische Einberufung besselben und auf Beschränfung bes Wirfungsfreises bes Bereinigten ftanbischen Ausschusses gerichteten Untrage Unserer getreuen Stände in forgsame Erwägung gieben

und behalten Uns Unsere Entschließung barüber so lange vor, bis die Verordnungen vom 3. Februar d. J. ihrem wesentslichen Inhalte nach zur Ausführung gekommen sein werden. 6) Wenn Unsere getreuen Stände am Schlusse der Petition vom 23. d. M. an Uns die Vitte richten:

"Bis zur Entscheidung über bie vorerwähnten Untrage auf Abanderung ber Berordnungen vom 3. Februar b. J. Die Mablen ber ftanbiiden Ausschüffe und ber ftanbischen Deputation für das Staats=Schuldenwesen aussetzen zu laffen," so behebt sich diese Bitte, so weit sich dieselbe auf die ständische Deputation für bas Staats=Schuldenmefen bezieht, baburch, baß ein Antrag Unferer getreuen Stände auf Abanderung ber acfestichen Bestimmungen über bie Bildung und ben Wirkungs= freis ber gerachten Deputation nicht an Uns gelangt ift. aber die von Unseren getreuen Ständen gewünschte Aussetzung ber Wahl ber ständischen Ausschüffe betrifft, so können Wir Diefer Bitte ichon beshalb nicht Statt geben, weil Wir beabfichtigen, ben Entwurf bes neuen Strafgesenbuches, deffen end= liche Feststellung und Publifation ber Beschleunigung bedarf, mit Rücksicht auf die wesentliche Verschiedenheit der darüber ein= gegangenen provinzialftandischen Erflärungen, bem Bereinigten ständischen Ausschusse zur Beautachtung vorzulegen und benfelben zu biesem Zwede möglichst balb zusammenzuberufen. Wir fordern daber Unfere getreuen Stande hierdurch auf, Die Wahlen der ständischen Ausschüffe und der ständischen Deputation für bas Schuldenwesen nunmehr zu vollziehen, wozu bie Provinzial = Landtags = Marschälle unverzüglich die nöthigen Un= ordnungen zu treffen haben.

Nachdem in Folge dieser Botschaften die verlangten Wahlen, aber theils mit Protesten, theils mit ganzlicher Enthaltung mehrer Abgeordneten abgehalten worden, schloß der Landtags. Kommissar den Landtag mit folgender Rede:

Durchlauchtigste Prinzen, durchlauchtigste Fürsten, erlauchte Grafen, eble Berren,

hochgechrte Abgeordnete der Ritterschaft, Städte und Lands gemeinden!

Es ist die Stunde gekommen, in welcher auf Befehl Sr. Majestät des Königs, unsers Allergnädigsten herrn, die erste

Bersammlung bes Vereinigten Landtages geschlossen werden soll. Sie ist dadurch getrübt, daß eine kleine Anzahl seiner Mitglieder ihre Betheiligung bei dem letten Akt ihrer Wirksamkeit versagt und sich dadurch einer Pflicht entzogen hat, deren Erfüllung mit der Ausübung ihrer ständischen Rechte im wesentlichen Zusammenshange steht. Die Regierung wird das Ansehen der Gesetze zu schützen wissen wissen.

Bliden wir im Nebrigen zurud auf ben eilswöchentlichen Zeitzraum bes ständischen Wirkens dieser hohen Versammlung, so werden Gefühle der mannichsachsten Art in unserer Bruft sich regen. Wer vermöchte sie zu übersehen, wer ihnen Ausdruck und Worte zu geben? Ein Gefühl aber dürfte Allen nicht fremd sein, das Gefühl, daß die Ergebnisse des Vereinigten Landtages weniger fruchtbringend für das Land gewesen sind, als sie es hätten sein können.

Doch vertrauen wir der allwaltenden göttlichen Vorsehung, welche unserem theueren Vaterlande in entscheidenden Augenblicken stets schüßend zur Seite stand, daß der Samen des Guten und Edlen, welcher hier ausgestreut ist, auf einen empfänglichen und fruchtbaren Voden gefallen sei, auf daß er zu einem Baume mit edlen Früchten heranwachse, unter dessen Schatten kein Unstraut wuchert.

Aber auch ein Gefühl der Freude und des Stolzes durchsbebt gewiß Aller Bruft; das Gefühl, ja, das Bewußtsein, daß alle hier versammelten Stände und Provinzen auf das innigste verbunden sind, durch glühende Liebe für das Baterland, für den uns von Gott gegebenen edlen König und sein erhabenes Haus. Denn Alle haben sich dazu laut und freudig befannt. Wie verschieden auch die Wege sein, wie labyrintisch sie sich durchsfreuzen mögen, die hier empfohlen, die hier eingeschlagen sind, vertrauen wir, daß Alle, die mit jener Gesinnung auf ihnen wandeln, Einem Ziele zugeführt werden:

Bur Kräftigung der Ehre und Unabhängigkeit, der materiellen und geistigen Blithe des Baterlandes, zum Ruhme des preußischen Bolkes unter einer durch die Stände gehobenen und gestärkten, unangetasteten Krone auf den Häuptern seiner Könige aus dem edlen Hause der Hohenzollern!!

Mit bem Musbrud bieser hoffnung, ber Sie auf bem Weg

in die Heimath geleiten möge, auf daß Sie auch bort fortwirken und ftreben nach jenem erhabenen Ziele,

erfläre ich — auf Befehl Seiner Majestät des Königs — ben Ersten Bereinigten Landtag hiermit für geschlossen.

Etwa, vier Wochen barauf ist ber Landtagsabschieb für bie zum ersten Bereinigten Landtage versammelt geswesenen Stände unterm 24. Juli erlassen, und unterm 8. Ausgust publizirt worden. Er enthält

- 1. durch Bezugnahme eine Miteinschließung früherer Bescheide, namentlich des letteren vom 24. Juni über die Berfassungs-Petition.
- 2. den Bescheid auf die Erklärungen über die vorgelegten Propositionen, und zwar:
- a. über die Ausschließung bescholtener Personen von stänbischen Versammlungen, durch Bezugnahme auf ein unterm 23. Juli erlassenes Gesch über diesen Gegenstand. Dieses Geseth heißt: "Gesch über die Entziehung oder Suspension ständischer Nechte, wegen bescholtenen oder angesochtenen Ruses," und sondert formell diesenigen, welche des unbescholtenen Ruses offenbar ermangeln, von denen, welche nur von der Ausübung ständischer Nechte auszuschließen, ohne letztere ebenfalls Bescholtene zu nennen, wie der Entwurf gewollt hatte. Darnach stellt es nunmehr definitiv fest:
- S. 1. Des unbescholtenen Ruses ermangeln und sind baher von der Ausübung ständischer Rechte gänzlich ausgeschlossen die jenigen Personen, welche durch ein strafgerichtliches Erkenntniß rechtskräftig 1) der Ehrenrechte für verlustig, oder 2) zur Berswaltung aller öffentlichen Aemter oder zur Ableistung eines nothswendigen Eides für unfähig erklärt sind.
- S. ?. Ferner sind von der Ausübung ständischer Rechte gänzlich ausgeschlossen diejenigen, welche 1) durch ein von Uns bestätigtes militärisches Ehrengericht zu einer der im S. 4. lit. c. und d. Unserer Verordnung vom 20. Juli 1843 bezeichneten Strafen verurtheilt, oder 2) im gesetzlichen Wege vom Bürgersoder Gemeinderecht wegen ehrenrührigen Verhaltens ausgeschlossen sind.
  - S. 4. Endlich find von ber Ausübung ftanbischer Rechte

- ganzlich auszuschließen biejenigen, welchen in bem burch bie \$\$. 5. 11. bes gegenwärtigen Gesetzes vorgeschriebenen Berschren Seitens ihrer Standesgenoffen bas Anerkenntniß unversletzer Ehrenhaftigkeit versagt wird.
- s. 12. In den Fällen des s. 1. und des s. 2. Mr. 1. bleibt die Wiedereinsetzung in die verlorenen ständischen Rechte nach Borschrift des s. 11. des Gesetzes über die perfönliche Fästigkeit zur Ausübung der Standschaft ic. vom 8. Mai 1837 Uns vorbehalten, in den Fällen des s. 2. Mr. 2. und 4. aber werden wir die Wiederzulassung zur Ausübung ständischer Rechte nur auf den Antrag einer ständischen Bersammlung, zu welcher der Angeschuldigte gehört hat, oder seinen Berhältnissen nach geshören könnte, genehmigen. Ein solcher Antrag darf nicht vor Abslauf von fünf Jahren und in den Fällen des s. 2. Mr. 2. nicht vor Wiedererlangung des verlorenen Gemeindes oder Bürgerrechts gemacht werden.
- \$. 13. Die Suspension ständischer Nechte trifft diesenigen 1) gegen welche wegen eines mit entehrenden Strasen bedrohten Berbrechens durch Beschluß des Gerichts die Untersuchung eröffenet, 2) oder über welche eine gerichtliche Kuratel eingeleitet worden, oder 3) deren Bürgers oder Gemeinderecht mit Rücksicht auf ein solches Bersahren ruht, das den Berlust dieses Rechts wegen mangelnder Ehrenhaftigkeit nach sich ziehen kann; oder 4) gegen welche eine ständische Bersammlung das Bersahren nach §. 7. beschlossen hat.
- Bu den Bestimmungen über das Versahren, welches nach S. 4. einzuleiten, ist in den SS. 5. 11. als neu besonders hervorzuheben: jedes Mitglied ist besugt, unter Anführung bestimmter Thatsachen und Beweismittel gegen ein ans deres Mitglied den Antrag zu stellen u. s. w.; eine freiwillige Erklärung, der serneren Ausübung ständischer Rechte sich fortan enthalten zu wollen, hat alle rechtlichen Folgen einer förmlichen Entziehung der ständischen Nechte; wird die Frage: soll wegen des Antrages das weitere Versahren eintreten, von der Mehrsheit der Anwesenden bejaht, so muß das Versahren eingeleitet werden. Auf Berlangen des Angeschuldigten muß unter allen Umständen das Versahren stattsinden. Der Angeschuldigte darf in der urtheilenden Versammlung erscheinen und sich mündlich

vertheidigen, aber nicht den Berathungen und Abstimmungen beis wohnen.

b. Ueber die Berhältniffe ber Juden, ebenfalls burch Bezugnahme auf ein so bezeichnetes Geset vom 23. Juli c. Das= selbe enthält 3 Titel: 1) Die burgerlichen Berhältniffe ber Suden. S. 1: Unferen judischen Unterthanen (im Ent= wurfe: Juden, welche ihren Wohnsit außer Vosen haben) sollen, so= weit diefes Gefet nicht ein Anderes bestimmt, im gangen 11 m= fange Unferer Monarchie neben gleichen Pflichten auch gleiche bürgerliche Rechte mit Unseren driftlichen Unterthanen Darnach folgt nun erft die Sonderung in die Lanbestheile außer Pofen, und in biefes Großherzogthum. Der S. 2. Abschnitt 1. handelt sofort von ber Bulaffung zu öffentlichen Memtern: Bu einem unmittelbaren ober mittelbaren Staats amte, sowie zu einem Communalamte kann ein Jude nur bann zugelassen werden, wenn mit einem folden Amte die Ausübung einer richterlichen, polizeilichen ober executiven Gewalt nicht ver-Außerdem bleiben die Juden allgemein von der bunden ift. Leitung und Beaufsichtigung christlicher Cultus- und Unterrichts-Ungelegenheiten ausgeschloffen. Un Universitäten können Juden, soweit die Statuten nicht entgegen fteben, als Privatdocenten, außerordentliche und ordentliche Professoren ber medicinischen, mathematischen, naturwissenschaftlichen, geographischen und sprach= wissenschaftlichen Lehrfächer zugelassen werden. Bon allen übrigen Lehrfächern der Universitäten, sowie von dem akademischen Senate und von den Aemtern eines Dekans, Prorectors und Rectors bleiben sie ausgeschlossen. Un Runft =. Gewerbe=. Sandels = und Navigationsschulen können Juden als Lehrer qua gelaffen werden. Außerdem bleibt die Anstellung ber Juden als Lehrer auf judische Unterrichtsanftalten beschränft. S. 3. (ftanbische Rechte, Patronat): Ständische Rechte können von Juden auch ferner nicht ausgeübt werden. Soweit biese Rechte mit bem Befige eines Grundstudes verbunden find, ruben diefelben, so lange das Grundstud von einem Juden besessen wird. Nämliche gilt vom Patronat und von der Aufsicht über das Rirchenvermögen. Beides wird von ber Behörde (Berordnung v. 30. August 1816, Gefetsfamml. S. 207) ausgeübt. Die perfonliche Ausübung der Gerichtsbarfeit und Polizei ift den

Juben nicht gestattet, sie konnen jedoch den Gerichtshalter und ben Bermalter ber Polizei bestellen. Der judische Benger bleibt zur Tragung der mit allen vorgedachten Rechten verbuudenen Lasten verpflichtet. Wo bas Patronat einer Gemeinde zusteht, fonnen beren judische Mitglieder an ber Ausübung beffelben nicht Theil nehmen, sie muffen aber die damit verbundenen Reallasten von ihren Besitzungen tragen. Außerdem bleiben die ansässigen jüdischen Mitalieder einer Stadts ober Dorfgemeinde vervflichtet, die nach Magaabe bes Grnndbesites zu entrichtenben Beitrage zur Erhaltung ber Rirchensusteme zu tragen; auch find alle jüdischen Grundbesitzer zur Leistung ber auf ihren Grundstücken haftenden firchlichen Abgaben verbunden. - SS. 4. 5, 6, 7, 23 gleich §§. 37, 38, 39, 43 b. E.; in §. 23. ist jedoch ber Busats gemacht: "Die an die Staatskaffe von ben Juden als folden zu entrichtenden perfonlichen Abgaben und Leistungen werden ohne Entschädigung aufgehoben." §§. 8—12 b. G. enthalten ftatt S. 40 b. E. Die Bestimmungen über bie Civilehe unter ben Juden gleich ber unter den driftlichen Dif= sibenten nach dem Patente vom 30. März. §S. 22. d. G. aleich bem britten Cape in S. 40, b. E. über die Chen im Begirke bes Appellations - Gerichts zu Kölln. S. 4. b. E. über Chen inländischer mit ausländischen Juden ist weggelaffen. §§. 24-34 b. G. enthalten die Bestimmungen für Posen, unter benen die wichtigste neue ift, baß bie ehelichen Kinder naturalisirter Juden icon vermöge ihrer Geburt in die Klaffe der Naturalisirten Titel 2 bes Gesetzes handelt von ben gehören follen. -Kultus = und Unterrichts = Angelegenheiten ebenfalls in 2 Ab= schnitten für Pofen und bas übrige Land. In diesen Titel find jest die Bestimmungen über die Judenschaften oder, wie fie jest heißen, "Synagogengemeinden" gefest; die §8. 35-67 enthalten ziemlich bieselben Bestimmungen wie §. 1-34 b. C.; hinzugesett find bie betr. §S. ber rev. St. D. über Befugniffe bes Borftandes und der Reprafentanten bei ber Bermögens-Berwaltung und über bas Auffichterecht ber Regierungen; meg= gelaffen find besonders S. 15 über Bertretung der Judenschaf= ten in Stadtgemeinden, S. 27 über die Buweisung judischer Einwohner an driftliche Elementarschulen, und S. 34 über bie Einwirfung auf ben Lebensberuf judifcher Anaben. §§. 68-70 11 Landtags-Berbandl.

d. G. enthalten §S. 44—46 d. E. über die Synagogengemeinsten und das Kultuswesen 2c. in Posen. Tit. 3. d. Ges. ums faßt als §. 71 den §. 42 d. E. über die Riederlassung und den Aufenthalt fremder Juden.

Der Antrag schlüßlich, die Zulässigkeit der Ehen zwischen Christen und Juden auszusprechen, hätte mussen als Petition angebracht werden, weil er sich auf einen Gegenstand beziehe, der, zum allgemeinen Sherechte gehörend, die Christen mit bezühre, also in einem lediglich die Berhältnisse der Juden bestreffenden Gesetze seine Erledigung nicht sinden könne;

- c. daß dem Gesetzentwurfe über Abschätzung bäuerlicher Grundftücke u. f. w. für jett keine Folge gegeben werben solle;
- d. daß eine Proposition über Ausführung der preußischen Oftbahn nicht in Aussicht zu stellen, vielmehr vorbehalten sei, wegen Fortsetzung des Baues vieser Bahn mit den durch die ständische Erklärung und die dringenden Ansprüche an die Mittel des Staats zur Unterstützung anderer besonders wichtiger Eisensbahnen gebotenen Rücksichten auf möglichste Beschränfung der Kosten nach Zeit und Umständen das Beitere anzuordnen;
- e. daß die Schlacht = und Mahlsteuer und die Klassensteuer unverändert fortbestehen musse, weil aus dem allgemeinen Unstrage der Stände nur eine gute Absicht hervorleuchte, jedoch keine andere, als diejenige, weswegen die Einkommensteuer proponirt, da kaum ein anderes Mittel aufzusinden sein durfte, die Wohlhabenden und Reichen in einem ihrem Vermögen entsprechenden Verhältniß zu den Staatslasten heranzuziehen und dadurch für die weniger Vemittelten eine Erleichterung herbeizus führen;
- s. daß in Betreff der Rentenbanken, bei den künftig etwa zu erlassenden provinziellen Gesetzen keine Staatsgewähr für die Rentenbriefe zugesichert werden würde, weil eine solche Gewähr, wenngleich aller Voraussicht nach materiell geringfügig, doch durch den Umfang von zu großer nomineller Bedeutung sei, als daß sie ohne Zustimmung der Stände zu geben;
- g. über ben nächst bevorstehenden Erlaß ber Proposition wes gen Provinzial-Hulfskassen an die Provinzial-Landtage;
- h. "Die von Unseren getreuen Ständen vorgenommenen Wahlen der Mitglieder der ständischen Ausschüffe und ihrer Stells

vertreter bestätigen wir hierburch, wobei wir mit Rücksicht auf bie von einigen Abgeordneten in die Wahl-Protokolle niederge= legten Erklärungen binzufügen, daß, so lange wir Uns nicht be= wogen finden, die Berordnungen vom 3. Februar d. J. abzu= ändern, dem Vereinigten Ausschusse und der ständischen Deputa= tion für das Staatsschuldenwesen diejenigen Besugnisse verbleiben, welche ihnen nach den gedachten Verordnungen und ihren darauf bezüglichen Deklarationen vom 24. Juni d. J. zustehen.

Da die von den kandgemeinden der Rheinprovinz zu dem ständischen Ausschusse gewählten Abgeordneten die auf sie gefalelenen Wahlen nicht angenommen und die wählenden Mitglieder des kandtags in Folge dieser Ablehnung neue Wahlen vorzusnehmen sich geweigert haben, so werden in Folge dieses Verfaherens die kandgemeinden der Rheinprovinz dis zum nächsten Provinzial-kandtage der Vertreter in dem ständischen Ausschusse entbehren."

- 3. Den Bescheid auf die ständischen Petitivnen und zwar,
- a. daß der Erlaß der neuen Militär-Kirchenordnung mög- lichst beschleunigt werden solle;
- b. daß in allen Städten, in welchen entweder die Städtes ordnung vom 19. November 1808, oder die revidirte Städteordsnung eingeführt ist, auf den übereinstimmenden Antrag des Masgistrats und der Stadtverordneten zu den Sigungen der letzteren auch anderen Personen der Zutritt gestattet werden darf, wenn der Regierung nachgewiesen worden, daß die Vertretung des Masgistrats bei den öffentlichen Sitzungen angemessen geordnet und ein dazu geignetes Lofal vorhanden ist (Kabinets Drore vom 23. Juli); dagegen sei die Bitte um Ausdehnung dieser Ansordnung auf die Sitzungen der Gemeindes und Bürgermeistereis Berordneten in der Rheinprovinz abzulehnen, weil hier nur Abänderung eines Provinzialgesetzes beantragt worden;
- c. daß in Betreff der Gebühren für die Aufenthaltskarten ein besonderes Geset über das Sportuliren der unteren Berswaltungsbehörden, nächstens zu erwarten sei;
- d. daß die Anträge wegen Abanderungen des Reglements bes Geschäftsganges näher geprüft werden sollen;
- e. daß die nöthigen Einleitungen zur baldigen weiteren Einführung des öffentlichen und mündlichen Kriminal-Verfahrens getroffen würden. —

Erwähnt ist nirgends die von beiden Kurien gestellte und namentlich von den Abgeordneten der Landgemeinden mit Sehnssucht gewünschte Petition, daß die Bestimmungen der Kreistags-Berordnungen, wonach zur Wahl eines Abgeordneten der Landzgemeinden für den Kreistag die Ausübung des Schulzen-Dorfsrichters oder Administrations-Amtes erfordert wird, aufgehoben und nur diesenigen Eigenschaften erfordert werden möchten, welche nach den für jede Provinz erlassenen Berordnungen zur Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden für den Provinzial-Landtag genügen.

## Mamens: Verzeichniß

der Mitglieder des Landtags, für die 3 Stände-Kurie nach alphabethischer Ordnung, nebst Angabe ihrer Provinzen und Stände und der Städte, die vertreten sind, der namentlichen Abstimmungen und anderweitigen persönlichen Bemerkungen.

Erffarung ber Beichen:

1 Stimmte bafür. - 0 Stimmte bagegen. - + Fehlte.

			A P	stin	nt =	
Name.	Provinz, Stand	Einkom Stei			odicität indtages	
<i>20 W W W</i>	und Stadt.	Mit Selbst= einschä= hung.	An sich prin= zipieA.	Für 1 Jahr n. b. Am. Binde.	Hűr 1 Jahr n. b. Am. Shwerin	F. 2 Jahr nach bem Vorschl. d. Abh.
A. Prinzen des Königl. Haufes.		Ja Nein	Ja Nein			
Prinz von Preußen, K. Hoh. Prinz Albrecht Prinz Friedrich Prinz Georg Prinz Wilhelm Prinz Abalbert Prinz Walbemar		1 0 0 1 0	1 0 0 † 1 1			
B. Herren:Aurie.						
a. Provinz Preußen. Graf zu Dohna-Schlobitten Graf zu Dohna-Schlobien Graf zu Dohna-Laud Graf zu Dohna-Reichertswalbe Graf Otto von Kenserling	als Bes. ber bie Graf- icast Dohna bilbenden Jamil Fibeikommis. Grafsch. Nautenburg.	l To	† † o	_ _ _ _		-  -  -
b. Proving Brandenburg.				1		
Rammerherr v. Brandt. Gr. zu Solms-Baruth. Gr. zu Solms-Sonnenwalde. Gr. v. Brühl F. zu Lynar Gr. v. Houwald Gr. zu Lynar Pr. von Schönaich-Carolath Gr. von Hardenberg. Gr. von Arnim Gr. von Rebern c. Probinz Pommern.	Dom-Rap. zu Brandb. Stanbesh. Pfoerten. Stanbesh. Drehna. Stanbesh. Exaupig. Stanbesh. Kübbenau Stanbesh. Amtig. Neu-Harbenberg. Major. Boigenburg. Majorat Goerlsborf Lanke und Schwante	† 0 1 † † † † † † † † † † † † † † † † † † †	0 0 1 †			
F. zu Putbus :		†	+		_	-
d. Proving Schlesien. Kammer Direktor von Kelisch, f ben Berzog von Braunschweig.	. Fürstenth. Dels.	0	0	_	_	-
Beh. Regierungerath v. Ziethen f	Fürstenth. Jägernbor	0	0	-	-	-
ben Fürsten von Liechtenstein. Graf v. Schaffgotsch Maiwalbau Schloshauptmann v. Breslau, f. d. Frau Herzogin Dorothee von Tal leprand, Herzogin zu Sagan	.	0	0	-	_	_
Gr. v. Sieretorpff für d. T. Hapfell F. von Karolath-Beuthen Prinz Biftor zu Hohenlohe Schil lingsfürst, Herzog zu Ratibor .	Kürstenth. Karolath.	0 70	† 0	=		-

	m u	n g	ė n.		B (	me	r f u	n g e	n.	
Ost- babn-	5	Rechte bi	er Juber	1:	Aussch,	Unter= zeichner der De=		ı des Au er Depu		Name.
An= leihe.	auf Staats- Aemter.	auf ständische Wirt- samteit.	auf Ehen mit Christen.	auf völlige Gleich= pellung.	Stock	flar.der Rechte.	unt. Ber- wahrung. ob. Bor- aus sep.		m. befon- ber. Ber- trauend- Erflär.	
Ja Nein										
1 1 1 1 1 1		- - - - -								Prinz v. Preußen. Prinz Albrecht. Prinz Friedrich. Prinz Georg. Prinz Wilhelm. Prinz Adalbert. Prinz Waldemar.
1 1 1 1 1 1	-	_ _ _ _			— Ans∫ch. A. St.	— — —		  		Dohna-Schlobitt. Dohna-Schlobien. Dohna-Laud. Dohna-Reichtsw. Otto v. Keyferling.
1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1					N. St. N. St. N. St.					v. Branbt. v. Solms-Baruth. v. Sonnenw. Gr. v. Bruchl. H. v. Lynar. Gr. v. Houwalb. Gr. 3u Lynar. v. Schönaich-Car. Gr. v. Harbenberg. Gr. v. Arnim. Gr. v. Redern.
1	-		-	-	_		-	-	-	F. zu Putbus.
1	_		_	-	_			_	_	v. Reltsch.
0	_		-		_		_		-	v. Ziethen.
1	-	_	-	- 1	-	-		-	-	v. Schaffgotsch=M.
1 1 1	_	_	_	_	— Aussch.	=	=	_		Gr. v. Sierstorpff. v. Carol-Beuthen. Herz. zu Ratibor.

			N	b st i	. m =	
Name.	Proving, Stand	Einkon Ster			obicität anbtags	
<i>y</i> , <b>u</b> ,	und Stadt.	Mit Selbst- einschä- tung.	An sich prin= zipiea.	Für 1 Jahr n. b. Am. Binde.	Für 1 Jahr n. d. Am. Schwerin	Borfdl.
		Ja Nein	Ja Nein			
v. Hochberg, f. d. Herz. v. AnhCöth. Gr. Henckel v. Donnersmark, Erb-	Fürstenth. Pleß.	0	0			_
Ober-Land-Mundschenk	St. S. Ober-Beuthen.		,†		_	_ 
Prinz Biron von Kurland Graf v. Malpahn, Erb-Ob.=Kämm.	St. H. Wartenb. St. H. Millisch.	1 0	1 0	_	_	_
Gr. von Reichenbach-Gofchut, Erb-	1	١.	١.			
oberlandpostmeister	St. H. Goschütz. St. H. Muskau.	†	†	_	=	- - - -
Gr. v. Schaffgotsch, Erblandhofmeister	St. H. Rienast.	.0	.0	_	_	
Graf von Hochberg-Fürstenstein . Serzog von Würtemberg	St. H. Fürstenstein. Major. Rarlsruhe.	†	†	_	_	-
Fürst von Sohenlohe-Ingelfingen	Berrich. Roschentin,	0	0	-	-	-
	Boronowo, Harbalto- wit und Landsberg.			1		
Graf zu Stolberg-Wernigerobe .	M. Peterswaldau.	+	1	-	-	_
Fürst v. Lichnowsky	M. Auchelna, Gra- bowka. Arziczanowiß.	0	1		-	
Graf von Sandrepfi	Langebielausch. Maj.		†	-		
Graf von Opperstorf Graf von Althann	Ober-Glogau. Maj. Mittelwalde.	†	†   †   †   †	_		-
Graf York von Wartenburg	St. H. Klein-Dels.	† † †	†		-	
Graf von Dyhrn	FideikBesit, Resewit,  Mühlwit und Gollbit.				-	
Gr. von Burghaus	Maj. Laafan.	+	†	-	-	-
e. Provinz Posen.						
Freiherr von Massenbach für ber F. von Thurn und Taxis	  Fürstenth. Krotoschin.	0	0	_	l	_
F. Sulfowsky	Famil. Maj. Reisen	. 0	0		_	-
F. Wilhelm Radziwill	Graffch. Przygodzice.	†	1 1			_
F. Athanas. Raczynski		-	1		-	-
f. Provinz Sachsen.						
Regierungs-Prafib. von Arofigf. Geheim. Regierunger. v. Arofigf.	Dom-Rap. Merseburg.	0	0	-	-	-
Gr. zu Stolberg-Wernigerobe .	Dom-Rap. Naumbg.	0	0	_	_	-
Graf zu Stolberg-Stolberg Graf zu Stolberg-Roßla	[	0	1 0	-	_	-
Graf zu Golms - Rosa f. ben Ber-		"	"			
Jog von Anhalt-Deffau). Gr. v. ber Affeburg-Falfenstein, Bice-	Amt Walternienburg.	†	+	-	-	-
Oberjägermeister	Familien=Fideikomm.	0	0	<b> </b> _	_	-
g. Proving Westphalen.				1		
Herz. von Aremberg	1	† †	1 †	-	-	_
or you commercial to the terms of the terms	1	T	1 '	-		1

Ost= bahn= An= leihe.	auf	Lechte be	Oarkar				terfungen.			
An=		auf auf auf fundige		t <b>.</b>	Bu bem Unter Aussch. zeichne		Wahlen und be	des Aus er Depu	sschusses tation.	Name.
	Staats- Uemter.	auf ständische Wirk- samkeit.	auf Chen mit Christen.	völlige Gleich=	StSd).	berDe= flar.ber Rechte. (137)	unt. Ver= wahrung. ob. Vor= ausfet3.		trangers	×
Ja Nein	_				_		_			von Hochberg.
† 1 1	_ _ _				D. ⊜t. −	_ _ _	<u>-</u>	_		v. Donnersmark. B. v. Curland. Gr. v. Malhahn.
1 1 †	=	  			શ. હ — —	<u>-</u> -	_ _ _			Reichenb.=Goschüb Pr. Friedr. d. Nied. Gr. v. Schaffgotsch. Gr. v. HochbFürst. Hg. v. Würtembg.
†	_	_	_		N.u.D. — —				_	v. HohenlIngelf. v. StolbWernig. K. v. Lichnowsky.
1 1 † 1	_	_ _ _ _	  		_ _ _ _	  				Gr. v. Sandrepfi. Gr. v. Oppersdorf. Gr. v. Althann. Gr. Yorf v. Wart. Gr. v. Dyhrn.
†			-		_	_	_			Gr. v. Burghaus.
1 1 †	_		_		— Aussch. A. St.	  	_			Krhr. v.Massenbach Kürst Sulfowsti. H. W. Nadziwist. K. Bogist. Nadziw. Gr. A. Raczynsti.
1			_		શાવકૃત્તું.	_	_			R.=Pr. v. Krofigf. G.=N.R.v.Krofigf.
1 1 †	_	_ 	_	_ _ _	શ. હt. —	_	_	_		Gr.zuStolb.=Wer. Gr.zuStolb.=Wer. Gr. zu Stolb.=St. Gr. zu St.=Roßla.
1				_	_	-	-	-	-	Gr. zu Solms-N.
1	-	-			-		-		-	v. d. Asseb.=Falk.
1 Lanbtag	  18:Berhar	 	_	_	ર્ધાાર્કાલે. —	_	_	_	_	Herz. v. Aremberg. F. zu Salm-Salm.

		HIMES, UMARIA MA	A 6	ft í 1	n =	A December 1
Name.	Provinz, Stand und Stadt.	Einfor Ste			iodicität andtags	
	und Stabt.	Mit Selbst= einschä= yung.	An fich prin= zipiea.	Vinae.	Für 1 Jahr n. b. Am. Shwerin	F. 2 Jahr nach bem Borfckl. b. Abth
Graf von Königsmarf für d. Fürsten zu Sayn-Wittgenst. Sohenst. Regier. Präsident, Gr. v. Jenplit, s. d. K. zu Sayn-Wittgenstein- Wittgenstein F. von Bentheim-Teklenburg. F. von Bentheim-Gteinfurt Fürst von Salm-Dorstmar.		0 1 † 0 0	0 1 0 0	Sa Nein	Sa Nein	
von Quaft, f. ben F. zu Rheina- Bolbeck, Grafen Lannop Herzog v. Crop-Dülmen Gr. von Kielmannsegge, für die Erben des Frhr. v. Stein Gr. von Bestphalen Gr. von Landsberg-Gehmen		0 0 †0	1 0 1 †0			  
h. Rheinprovinz. K. zu Solms-Braunfels K. zu Solms-Johensolms-Lich K. zu Wieb Graf von Hapfeld-Kinsweiler K. zu Salm-Reifferscheid-Dyf		0 1 0 0	0 1 1 0			  
C. Stände-Kurie.  Abegg, Kommerzienrath. Albenhoven, Gutschesser Allnoch, Erbscholtiseibesiger Alnwandter, Apotheker Appelbaum, Kaufmann Arndt, Rathsmaurermeister von Arnim, Oberst-Lieutenant von Arnim, Antergutschesiger von Arnim, Landschaftsrath Asch, Kittmeister a. D. Graf von der Asseburg, Kammerherr von Auerswald, Landschaftsrath Baensch, Kaufmann Baunasch, Kaufmann Baund, Kittergutschesiger von Barbeleben, Landrath Barre, Kaufmann Bauch, Rüttergutschesiger von Barbelsten, Landrath Barre, Kaufmann Bauch, Küttergutschesiger von Barbelstammer-Präsid. Beder, Ortsrichter von Bederath, Banquier Beemelmanns, Bürgermeister	Preußen. St. Danzig. Rheinpr. L. Schlessen. L. Branbenb. St. Kalau. Posen. St. Bromberg. Pomm. St. Anclam. Branbenburg. R. Pommern. R. Preußen. R. Pommern. R. Sachsen. R. Preußen. R. Reschen. R. Preußen. R. Resches. St. Lisse Colles. St. Lisse Colles. St. Lisse Colles. Rheinpr. St. Düsselb. Rheinpr. St. Crefelb.	1 1 1 0 0 0 0 0 0 1 0 1 0 1 0 1 1 0 1	† 1 1 1 0 0 † 1 1 0 0 1 1 1 1 1 1 1 1	1 1 1 1 1 0 0 0 0 0 0 0 0 1 1 1 1 1 1 1	1 1 1 1 0 0 0 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	1 1 1 1 1 1 1 0 0 0 1 0 0 1

	m u n	gei	1.		<b>B</b>	e m e	r f u	n g	e n.	
Ost= babn=	<u> </u>	Rechte b	er Jude	n	Zu bem Aussch.	Unter= zeichner der De=		ı des Au er Depu	sschusses tation.	Name.
An= leihe.	auf Staats= Uemter.	auf ständische Wirk- samkeit.	auf Ehen mit Christen.	auf völlige Gleich- stelluug.	StSch. Devut.	flarat.d. Rechte.	unt. Ver= wahrung. ob. Vor= aussey.	gar nicht vorge= nommen.	turners	
Ja Nein	Ja Ne in	Ja Nein	Ja Nein	Ja Nein	<u> </u>			1		
1	_		_		A. St.			_	_	Gr. v. Königsmark
1 † 1 1	<del>-</del> - -	  					_ _ _		_ _ _	Gr. v. Ipenplip. v. BenthTeflenb. v. BenthSteinf. v. Salm-Horstmar.
1 1	_	_	=	_	_	=	_		_	v. Quaft. v. Eroy-Dülmen.
1 1 1	<del>-</del>			_	<u>-</u> N.	<u>-</u>	_	<u>-</u>	<u>-</u>	v. Kielmannsegge. v. Westphal. v. LandsbgGehm.
1 1 1 0	=				uusfch. A. St. —	_ _ _	_ _ _	-	_ _ _	Solms-Braunfels Solms-HohLich. Fürft v. Wied. v. Hapfelb-Kinsw. Salm-ReiffDyf.
† 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0	1 1 0 1 1 0 0 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	1 1 0 0 1 0 0 1 1 1 1 1 1 0 0 1 1 1 1 1	1 1 1 0 1 0 1 0 1 1 1 1 1 1 1 1 0 1	† 1 1 0 † 0 0 † 0 0 † 1 1 1 1 0 0 1 1 1	N. St. N. St. N. St. N. St. N. St. N. St. N. St.	1 1 1 1 1 - - - 1 1 1 1 1 - 1	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1			Abegg. Albenhoven. Allnoch. Alnwanbter. Appelbaum. Arnbt. v. Arnim, Ob.=L. v. Arnim. v. Arnim, Lanbich. Aich. Gr. v. b. Alseburg. v. Auerswalb. Baensch. Bannasch. v. Barbeleben. Barre. Bauch. Baunt. Baunt. Becter. v. Becterath. Beemelmanns.

		थ ।	) st i 1	m =	
Name. Proving,				iodicität anbtages	F. 2 Jahr nach ben Uvrfchl. d. Abth.
	Mit Selbst- einschä- gung.	An sich prin= zipieA.	Für 1 Jahr n. d. Um. Bince.	Für 1 Jahr n. d. Am. Schwerin	F. 2 Jahr nach bem Vorschl. b. Abth.
Bergenthal, Landwirth Berger, Gutebesser von Beringe, Rittergutebesser Berndt, Erd- und Gerichtsschulz. Bertram, Ober-Bürgermeister Beuster, Kathmann Biesing, Gutebesser Gr. von Bismart-Schönbausen von Bismart-Schönbausen von Bismart, Landrath Blever, Crbscholtisei-Besser Blindow, Landrath Blever, Erdscholtisei-Besser Blindow, Landrath Gr. Bninsti, ProvLandschafter Boch, Gutebes. Gr. v. Bocholz-Assebser von Bochun-Dosse, Landrath Krhr. v. Bobelsschungh, RegPräs. von Bodenhausen, Kammerherr	Salzwebel.  2. L. O alen. R. O alen. L. O al	Sa Mein   1	Sa Rein	Sa Mein  1  0  1  1  1  0  1  1  1  0  1  1  1	1

	m u 11	gei	n.		<b>B</b>	e m e	r f u	n g c	n.	
Ost= bahn= Un=	g auf	Rechte d auf stänbische	er Jude	auf	Aussch. und der	Unter= zeichner der De= flar.der	und be	r Depu		Name.
leihe.	Staats= Uemter.	Wirk- famkeit.	Chen mit Chriften.	völlige Gleich= stellung.		Rechte.	wahrung. od. Vor- aussey.	gar nicht vorge= nommen.	m. befon- ber. Ber- trauens- Erflär.	
1	1	Ja Nein	Ja Nein	3a Rein						
3a Rein   0	Sa Rein   O	Sa Mein   O	3a Nein  † 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	0 0 0 0 1 1 0 0 0 0 0 0 1 1 0 0 0 0 1 1 0	A. St	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	1		Behling. v. Bennings.=Förd. Bergenthal. Berger. von Beringe. Bertram. Beuster. Bettram. Beuster. v. Bismarf. Bohl. v. Bismarf. Bohl. v. Bismarf, Landr. Blindow. Gr. Bninski. Boch. Gr. v. BochAssert. Brindow. Gr. v. Bochlos. v. Bochum-Dolffs. v. Bochum-Dolffs. v. Bochum-Dolffs. v. Bochungen. Böltink. Böning. du Bois. von Bonin. v. BoosWalbed. Bornemann. v. BorsBalbed. Brown. Braadt. Braadt. Braadt. Brandt. Brasemer. v. Bredow. V. Bredow. V. Bredowski. Brown. Bredown. Bredown. Bredown. Bredown. Brown. Brown. Brown. Brown. Brown. Brown. Brushel. Brushel. Brushel. Brushel. Brushel. Brushel. Brushel. Brushel. Brushel.

			શાઉ	ft i	m =	
Nathe.	Proving, Stand	Einkor Ste			iodicität andtages	
	und Stabt.	Mit Selbst- einschä- tung.	An sich prin= zipieA.		Für 1 Jahr 11. d. Am. Schwerin	Vorschl.
v. Burkersroba, Kammerherr v. Dyla, Landrath Camphausen, Handelskammer-Präss v. Carlsburg, Reg. und Landrath Krht. v. Carnap, Rittergutsbesißer Cleemann, Raufmann, Cocklovius, Erbschlisei-Besißer v. Coels, Landr. Conze, Kaufmann Coqui, Raufmann Coqui, Raufmann Thr. v. Czettrig, Landrath Dabsschliebischliebisch Deimel, Dekonom Delius, Raufmann Dembowski, Rathmann Demd, Bürgermeister Denzin, Raufmann Dend, Bürgermeister Denzin, Raufmann Dend, Bürgermeister Dietgardt, Geb. Kommerzienrath Dietshold, Bürgermeister Dietgardt, Kaufmann Dolp, Kruggutsbesißer v. Donimieresti, Landschafts-Deput. Dorenderg, Adergutsbesißer v. Donimieresti, Landschafts-Deput. Dorenderg, Adergutsbesißer v. Donimieresti, Landschafts-Deput. Dorenderg, Adergutsbesißer Douglas, Dräger II., Aderwirth Dulf, Prosesser Baron v. Durant, Landrath v. Dyke, Regierungsrath a. D. Krht. v. Elz-Rübenach, Rittergutsbesigen Engau, Bürgermeister Cpping, Raufmann Csiewich, Rathsherr Cule, Erblehnrichter Cyt. zu Eulenburg, Kammerh. u. Lor. von Eynern, Raufmann v. Kabed, Waj. und Landr.	Branbenb. R. Mheinpr. N. Posen. St. Fraustabt. Schlessen. L. Rheinpr. R. Rpr. St. Langenberg. Sachsen. St. Magbeb. Schlessen. R. Preuß. St. Friedlanb. Rhpr. St. Ahrweiler. Branbenburg. L. Westph. St. Bielefelb. Pr. St. Angerburg. Pr. Stabt Loebau. Pom. St. Langerburg. Pr. Stabt Loebau. Pom. St. Lauwenburg. Schlessen. R. Rheinpr. R. Sachsen. R. Preußen. R. Preußen. R. Preußen. R. Preußen. R. Schlessen. R. Preußen. R. Schlessen. R. Preußen. R. Schlessen. Schlessen. Posen. L. Preußen. R. Schlessen. St. Königsb. Schlessen. R. Preußen. R. Preußen. R. Schl. St. Kitichenau. Bestph. St. Lippstabt. Westph. St. Lippstabt. Westph. St. Duelmen. Sachsen. R. Preußen. R.	3a Mein 0 0 1 0 0 0 0 1 0 0 0 1 0 0 0 1 1 0 0 0 0 0 1 1 0 0 0 0 0 0 1 1 0	Sa Nein  0 0 1 0 0 † 1 0 0 1 0 0 1 0 1 0 1 1 0 0 1 1 1 0 0 1 1 0 0 1 1 0 0 1 0 0 1 0 1 0 0 1 0	Sa Mein  † 0 1 0 1 1 0 1 1 1 0 1 1 1 0 1 1 1 0 1 1 1 1 0 0 1 1 1 1 0 0 1 1 1 1 0 0 1 1 1 1 0 0 1 1 1 0 0 0 1 1 1 1 0 0 0 0 0 0 1 1 1 1 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 1 1 1 0	Ta Rein  t 0 1 0 1 1 0 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	To Nein  t 0  1  1  1  1  1  1  1  1  1  1  1  1  1
Fabrigins, zweiter Bürgermeister Facilibes, Bürgermeister Farthöser, Bürgermeister Faßbinder, Gutebestger Fellmann, Rittergutsbesiger	Pom. St. Stralfunb. Schles. St. Neusalz. Brandb. St. Fürstenw. Rheinpr. L. Posen, R.	0 0 0 1	0 0 1 0	0 0 1 1	1 1 0 1	1 1 0 1

m ı	ıngen.		<b>B</b> (	m e	r f u	n g e	n.	
Dft= bahn= An= leihe. Staats. Aemter.	famteit. Chriften.	auf völlige Gleich= ftellung.	und ber StSch.	zeichner der De= flar.der Rechte.	und d unt. Ber- wahrung.	er Depu gar nicht	sschusses tation. m. beson- ber. Ber- trauens- Erklär.	Name.
	Sa Rein   Sa Rein   O	1 0 † 1 0 † 1 0 1 1 0 0 † 1 0 0 1 1 1 0 0 1 1 1 0 0 1 1 1 1	M.   St.   St.   M.   St.   M.   St.   M.   M.   M.   M.   M.   M.   M.	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	1	1	von Burkereroba. von Byla. Camphausen. von Carleburg. Irhr. von Carnap. Cleemann. Cochlovius. von Coels. Conze. Coqui. Irhr. von Czettriß. Dahlström. Dahmen. Dansmann. Deimel. Delius. Dembowski. Densin. von Diebitsch. Dietzerb. Dietzerb. Dietzerb. Doering. Dooring. Donalitius. von Donimierski. Dorager. Duld. Bar. v. Durant. von Dycke. v. Ciz-Rübenach. Engau. Epping. Eplewich. Ep

			N	b ft i	m =	
Name.	Provinz, Stand	Einkon Stei			obicität andtags	
- · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	und Stadt.	Mit Selbst- einschä- hung.	An fich prin- zipiell.	Für 1 Jahr n. d. Am. Binde.	Fűr 1 Jahr 11. d. Am. Schwerin	F. 2 Jahr nach dem Borschl. d. Abthl.
		Ja Nein	Ja Nein	Ja Nein	Ja Nein	Ja Rein
Fiebig, Bürgermeister . v. Hinkenstein, Ober-Marschall. v. Klemming, Nittergutsbesiter Flemming, Raufmann Forstreuter, . Graf von Frankenberg v. Franzius, Stadtrath Freitag, Erb- und Gerichtsschulz Frenzel-Beyme, Rommerzienrath Frhr. v. Friesen, Landrath Frige, Apotheser Graf von Fürstenberg, Nittergutsb. Funk, Gutsbesiter Gudegast, Bürgermeister v. Gadow, Großt, medlb. Kammerh, Baron v. Gassen, Erbkämmerer be Galban, Gutsbesiger	pommern. N. Rh. St. Heiligenfirch. Preußen. L. Schlessen. R. Preußen. St. Danzig. Schlessen. L. Preußen. St. Memel. Sachsen. R. Schles. Stabt Rybnick. Rheinpr. R. Rhpr. St. Saarburg. Preußen. St. Kulm.	1 0 1 1 0 1 0 1 0 0 1 0 1 1 0 1 1 0 1	0 0 1 1 0 1 0 0 0 1 0 0 1 0 0 1 0 0 1 0 0 1	1 0 0 1 1 1 0 0 0 0 1 1 1 0 0 0 1 1 1 0 0 1 1 1 1 0 0 1	1 0 1 1 1 1 0 1 1 1 0 0 1 1 1 0 0 0 1 1 1 1 1 0 0 1	1 1 0 1 0 1 0 1 1 1 1 1 0 1 0 1 0 1 0 1
Garke, Areisverorbneter. Gericke, Dekonom und Stadtwerord. von Gerlach, Landrath a. D Germershausen, Kausmann Gier, Bürgermeister Giese, Rausmann Giese, Kausmann Giester, Schultheiß	Pommern. R. Schlef. St. Glogau. Sachfen. St. Mühlh. Sachfen. St. Wittenb. Sachfen. L. Sachfen. R. Schleften. L. Vreußen. R. Rh. R. Pommern. R.	0 0 0 1 1 0 0 0 †	0 0 0 0 0 1 1 0 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1		1 0 0 0 0 0 1 1 1	1
Graach, Gutsbesitzer Grabow, Ober-Bürgermeister von Graevenith, Erbiruchses Graep, Kaufmann von Gralath, Lanbschafts-Direktor Greger, Gries, Grühn, jun. Gutsbesitzer Grunau, Rommerzienrath Grunau, Rommerzienrath Grunwalb, Frbr. von Gubenau, Lanbrath von Gustebt, Lanbrath Daasenwinkel. Daaser, Gutsbesitzer Graf von Paeseler, Ritterschaftsratt	Rheinpr. L. Brbb. St. Prenglau. Sachsen. R. Posen. St. Possen. Preußen. R. Preußen. L. Wcst. St. Neuenrobe. Rheinpr. L. Preußen. St. Elbing. Pommern. St. Stolp. Preußen. L. Rheinpr. R. Schlessen. R.	0 0 0 0 †	1 0 † 0 0 † 1 1 0 1 0 1 0 1 0 1 0 1 0 1	1 1 0 0 0 0 0 0 1 1 1 1 0 0 1 1 1 1 0 0 0 1 1 1 1 0 0 1 1 1 1 0 0 1 1 1 1 1 0 0 1 1 1 1 1 0 0 1	1 1 0 1 0 1 1 0 0 0 0 0 1 1 1 1 0 0 0 0	

	m u	n g e	n.		23	e m e	r f u	n g e	n.	
Ost= bahn=	9	lechte be	r Judei	t.	Zu dem Aussch. und der	Unter= zeichner	Wahler und b	i des Aus er Depu	sschusses tation.	Name.
An- leihe.	auf Staats - Uemter.	auf ständische Wirt= samteit.	auf Eben mit Chriften.	wiring:	StSd).	flar.ber Rechte.	unt. Ver= wahrung. ob. Vor= aussey.	gar nicht vorge- nommen.	m. befon- ber. Ber- trauens- Erflär.	
Ja Rein	Ja Nein	Ja Nein	Ja Nein	Ja Rein	<u> </u>		<u> </u>	<u> </u>	<u> </u>	
3a Reint 0 1 0 0 0 0 0 0 0 1 0 0 1 1 0 0 1 1 0 0 1 1 0 0 0 1 1 0 0 0 1 1 0 0 0 1 0	3a Rein  1 0 1 1 1 1 1 0 1 0 0 0 0 0 1 1 1 0 0 1	1 0 1 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0	3a Mein	Sa Mein   1	N. St.  N. St.  N. St.  N. St.  N. St.  N. St.	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1			Fiebig. Gr. v. Finkenstein. von Flemming. Flemming. Forfreuter. Gr. v. Frankenberg. v. Frankius. Freitag. Freitag. Freyel-Beyme. Fripc. Gr. v. Fürstenberg. Funk. Gabegast. von Gabow. Baron v. Gasfron. Graf von Gahlen. be Galhan. Garke. Geride. von Gerlach. Germershausen. Gier. Giese. Giese. Gieser. von Goetbera. Goermans.
0 0 1 1 1 0 0 0 0 0 0 0 0	† 1 0 0 0 0 1 1 1 0 0 1 1 0 aggs*Stripe	1 0 0 0 0 0 1 1 1 0 0 0 0 1 1 1 0			N. U. D.ft.  U. Gt.  U. St.  U. St.		1 1 1 1 1 1 1 - - 1 1 1		1	von Gottberg. Graach. Grabow. von Graevenig. Graeger. Gried. Grühn jun. Grunau. Grunau. Grunau. Grunwalb. von Gubenau. von Gubenau. von Gubenau. Grager. Graf v. Haefeler.

			શ છ	ft i	m =		
Name.	Provinz, Stand	Einkor Ste			iodicität landtage		
~~ ", "" · · ·	und Stadt.	Mit Selbst= einschä= pung.	An sich prin= zipiell.	Für 1 Jahr n. d. Am. Vinde.	Für 1 Jahr 11. d. Am. Schwerin	F. 2 Jahr nach bem Borfchl. b. 216th.	
v. Hagen, Lanbschafterath von Hagenom, Nittergutebesiter Hammer, Rausmann und Stadtrath Haniel, Admmercienrath f. Scheibt Danisch, Ortsrichter Hanisch, Ortsrichter Hanisch, Ortsrichter Hanisch, Ortsrichter Hanisch, Ortsrichter Hanisch, Ortsrichter Hanisch, Landrath Hander, Landrath Hander, Landrath Hanisch Handsch Handsch Handsch Handsch Handsch Handsch Hanisch Handsch	Rheinpr. St. Kettwig. Sachf. L.  Rheinpr. Nachen. Sachfen. R.  Preußen. L.  Sachfen. L.  Sachfen. L.  Vosen. St. Nawicz.  Bestphalen. R.  Schlessen. L.  Preußen. L.  Preußen. L.  Preußen. L.  Preußen. R.  Preußen. R.  Preußen. R.  Preuß. R.  Rachsen. R.  Preuß. R.  Preuß. R.  Preuß. R.  Pommern. R.  Pommern. R.  Pomnern. R.  Pomnern. R.  Posen. R.  Posen. R.  Schlessen. R.  Cheinpr. R.  Posen. R.  Posen. R.  Cheinpr. R.  Rheinpr. R.  Preußen. R.  Bestphalen. R.  Cheinpr. R.  Preußen. R.	Tan Mein O O O O O O O O O O O O O O O O O O O	Sa Mein 0 1 0 1 0 0 0 0 1 1 0 0 0 0 1 1 0 0 0 1 1 0 0 0 1 1 0 0 0 1 1 0 0 0 1 1 0 0 0 1 1 0 0 0 1 1 0 0 0 1 1 0 0 0 1 1 0 0 0 0 1 1 0 0 0 0 1 1 0 0 0 0 1 1 0 0 0 0 1 1 0 0 0 0 1 1 0 0 0 0 1 1 0 0 0 0 0 1 1 0 0 0 0 0 1 0		Sa Wein O 1 O 1 O 1 O 1 O 1 O 1 O 1 O 1 O 1 O	1 0 1 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0	
Migens, Raufmann. Ihriffen, Steuereinehmer. Iorbahn, Landschafts-Rath. Iorban, Freigutebesitzer.	Westph. St. Bectum. Rheinpr. L. Preußen. L. Posen. L.	1 1 1 1 1 1 1	0 1 1 1	$\begin{bmatrix} 1 & 0 \\ 1 & 0 \\ 1 & \end{bmatrix}$	0 1 1 1 1	1 1 1	

			l .					
m u n	gen.		$\mathfrak{B}$	e m e	r f u	$\mathfrak{n}$ g	e n.	
bahn= An= leihe. Staats= Uemter.	Rechte ber Jube auf panbifche Gen mi Birt- famkeit. Chriften.	auf völlige Gleich= ftellung.	Aussch. und der StSch.	Unter- zeichner der De- flarat.d. Nechte. (137)	und be unt. Ber- mahrung.	gar nicht vorge- nommen.	m. befon- ber. Ber-	Name.
Sa Nein   Sa Nein   O   O   O   O   O   O   O   O   O	3a Nein   3a Nein   0	Sa Mein O	N. St St.	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	1	1	von Hagen. von Hagenow. Hammer. Hanisch. Hanisch. Hanisch. Hanisch. Hanstein. Harber. Hartmann. Haugwig. Hary.Harthausen Hann. Heile. Har.v.Harthausen Hann. Hein. Hein. Hein. Hein. Hein. Hein. Heinstein. Hilgers. Hilgens. Hordan. Hilgens. Hordan. Hilgens. Hordan.

		A b stim=					
Name.	Proving, Stand	Einfon Ste			obicität andtage		
	und Stadt.	Mit Selbst- einschä- zung.	An sich prin- zipiell.	Für 1 Jahr 11. d. Um. Binde.	Für 1 Jahr n. d. Am. Shwerin	F. 2 Jahr nach bem Borfchl. b. Abth.	
Jungbluth, beigeordn. Bürgermeister Junker, Bürgerm. u. Hauptm. a. D. Kaesewurm, Kittergutsbesitzer v. Kalk, Kittmeister a. D. Kamp, Landm. u. Gemeindevorsteh. v. Kan, Kittmeister a. D. Karker, Kaufmann	Brbb. St. Bernau. Preußen. R. Preußen. R. Preußen. R. Bestphalen. L. Preußen. R. Bestphalen. L. Preußen. St. Reisse. Rheinpr. St. Coblenz. Branbenburg. R. Sachsen. St. Merseb. Sachsen. St. Langensalz. Sachsen. R. Branbenburg. R. Sachsen. R. Branbenburg. R. Sachsen. R. Podlessen. R. Posen. St. Lennep. Pommern. R. Preußen. R. Preußen. R. Branbenb. Gt. Berlin Rheinpr. L. Dosen. L. Bestphalen. R. Preußen. R. Preußen. R. Preußen. R.	\$ung.    3a Nein	3a Nein  1 0 1 1 1 1 1 1 0 1 0 † † 0 0 1 1 0 0 0 1 1 0 0 0 0	Sa Rein	Sa Mein  1  1  1  1  1  1  1  1  1  1  1  1  1	5. 21bit).  3a Mein  0  1  0  1  0  1  1  1  1  1  1  1  0  1  0  1  0  1  0  1  0  0	
Rrause, Aderwirth Rrause, Gerickts-Schulz Rrauthausen, Apothefer Rrohn, Gutsbesitzer Rrohn, Gutsbesitzer Rrüger, Rausmann Rrüger, Bürgermeister Külmann, Rausmann Aüpfer, Legations-Rath a. D. Rugler, Apothefer Runbler, Freischulze v. Kunheim, GenLanbschaftsrath Kunkel, Lanbschaftsrath v. Kurczewski, GenLanbschaftsr. Ruschke, Gtabt-Synbisus Rushe, Gtabt-Synbisus Rush, Partic, u. unbesolbet. Rathsh. Krhr. v. LandshgSteinsurt, RittB.	Posen. L. Schlessen. L. Besteh. St. Koesselb. Branbenburg. L. Pomm. St. Greisenh. Schles. St. Grünberg. Kheiner. St. Weyer. Posen. St. Wesen. Posen. St. Gnesen. Pommern. L. Preußen. R. Preußen. R. Preußen. R. Preußen. R. Preußen. R. Pommrn. St. Kolberg. Pm. St. Teeptowa. R. Pomm. St. Cargardt. Westphalen, R.	1 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0	1 1 0 0 0 0 0 0 0 0 1 1 1 0 0 0 0 0 0		1 1 0 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1		

m	un	ger	t.		28 (	m e	r f u	n g e	n.	
		auf ftänbische Wirt- famteit.	auf Ehen mit Christen.	auf völlige Gleich= stellung.	Zu bem Aussch. und ber StSch. Deput. erwählt	zeichner der De= flar.der Rechte.	unt. Ber- wahrung.	r Deput gar nicht	*	Name.
Ja Nein   3	3a Nein	Ja Nein	Ja Rein	Ja Nein	<u> </u>	1				
	0 1 1 1 1 0 1 0 1 1 1 1 1 0 1 1 1 1 1 1	0 1 1 1 1 1 0 1 0 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	0 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	0 0 1 1 1 0 1 0 1 1 1 0 1 1 1 0 1 1 1 0 1 1 0 1 1 0 1 0 1 0 1 0 0 1 0	N. St.  N. St.		1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1		1	Jungbluth. Junker. Raefewurm. von Kallkein. von Kall. Kamp. von Kannewurf. Rarker. Raspers. von Ratte. Kaspers. von Reffer. Referstein. Kerl. von Kersenbrock. Rersten. von Ressel. Riberg. von Kleist. kinge. von Aleist. kon Roblauch. König. Graf von Korst. Krämer. von Kralzewski. Krämer. von Kralzewski. Krause, Bürgerm. Kruser, Rausm. Krüßer, Rausm. Krüßer, Bürgerm. Krüßer, Bürgerm. Krüßer, Bürgerm. Kundler. von Kunheim. Kuntel. von Kunkei. Kundes et.= Syn. Ruß. v. Laubsberg-St.

		श b ft i m =					
Name.	Provinz, Stand	Einfor Ste			iodicität andtages		
	und Stadt.	Mit Selbst- einschä= hung.	An sich prin- zipiea.	n. d. 21m.	Für 1 Jahr n. b. Am. Schwerin	woright i	
		Ja Nein	Ja Nein	Ja Nein	Ja Nein	Ja Rein	
Rang, Schultheiß	Rheinpr. L. Wftph. St. Beverung. Sachsen. R.	0 0 7	0 †0	1 0 0	†0	1 1 0	
v. Lavergne - Peguilhen, Landrath	Preußen. R.	1	1	0	0	1	
v. Lavergne - Peguilhen, Landrath and Aunzfeim	Preußen. R. Schles. St. Creupburg	† <sub>0</sub>	† <sub>0</sub>	1	1	1	
und Land-Rath	Sachsen. R. Pommern. L. Rheinpr. L.	1 0	1 1	0	0 1 1	0 0 1	
v. L'Estocq, Oberst-Lieutenant Frhr. von Lilien, Landrath	Schlessen. R. Westphalen. R. Westphalen R.	1 0	0 0	0 0	0 0	0 0	
Frhr. v. Lilien-Borg, Ritterguisb. Linau, Kaufmann und Stadtrath Lindner, MagistrAffel. u. Apoth.	Brandenb. St. Frankf. Sachf. St. Weißenfels. Westyhalen. L.	1	1 1 0	1 0	1 1 1	1 1 1	
Linnenbrink, Landwirth . Graf von Loë, Mittergutebesitzer van der Loë, utsbesitzer	Rheinpr. R. Rheinpr. L. Schlessen. R.	1 †	1 †	1 0	1 0	0	
Graf von Loeben, Landes-Acltester von Löschebrand, Landrath Lohse, Apothek. u. Stadtverordnet.	Brandenburg. R. Brob. St. Gardelegen. Sachsen. L.	0	0 0	1 0	1 1	1 0	
Lorenz, Guisbesiger	Sachs. St. Halberstadt Brandenb. R. Brandenb. R.		i   †	1 1 0	1 0	0 0	
Freiherr von Manteuffel I. Freiherr von Manteuffel II., Landrath von der Marwig, Landrath	Brandenb. R. Pommern. R.	0	0	0	0	† †	
Marr, Bürgermeister von Massow Erc., Birkl. Geh. Rath Matthis, Areis-Deputirter	Preuß. St. Heilsberg. Brandenb. R. Schlessen. R.	0 0	0 0	0 0	0 0	0	
von Maubege	Schlessen. R. Brandenb. R.	0 0	0 0	0 0	0 0	1 0	
Mehle, Polizeibir. a. D. u. Solzhandl. Meigner, Erbpächter von Merfel, Regierungsrath	Posen. L. Posen. R.	0	†0	1 †	†	1	
Merkens	Mheinpr, St. Cöln. Preußen. St. Tuchel. Westphalen. R.	† ° 0	† <sub>0</sub>	$\begin{bmatrix} 1 \\ 1 \\ 0 \end{bmatrix}$	1 0	0 0	
Graf von Mervelbt, Landrath . Mevissen, Kaufmann Meves, Ortsschulze	Westphalen. R. Rheinpr. St. Duelfen. Sachsen. L.	1 1	1 1	1 1	1 1	1 1	
Meyer, Erbschulz	Schlesien. L. Westphalen. L. Westphalen. L.	0 0 †	† 0 †	1 1 1	1 1 1 1	1 1 1	

	m u	n g	e 11.		33	n e	r f u	n g c	n.	
Ost= bahn=	 	Rechte t	er Jube	n	Zu bem Aussch.	Unter= zeichner der De=		ı bes Au er Depu	sschusses tation.	Name.
An= leihe.	auf Staats= Nemter.	auf ständische Wirk- samkeit.	auf Chen mit Christen.	auf völlige Gleich= stellung.	StSd).	flar.der Rechte.		gar nicht	iture de la	
Ja Nein	Ja Rein	3a Rein	Ja Nein	Ja Nein	i		ĺ	İ	<u> </u>	
0 0 1	0 0 0	0 0 0	1 0 0	0 0 0			1		_	Lang. Larenz. von Lattborf.
1	0	0	1	0			_	_	1	v. Lavergue=Peg.
†0	† †	1	1	1	_		1	_	_	v. Lavergne-Peg. Lehmann.
1 0 0 1 1 0 0 0 0 1 1 1 1 1 0 0 1 1 1 1	0	0	0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0	0 0 1 0 0 0 0 0 0 0 0 1 0 1 0 0 0 0 0 0	N. St.   N.     N.   N.     N.   N.   N.     N.     N.     N.     N.     N.     N.     N.     N.     N.     N.     N.     N.     N.     N.     N.     N.     N.     N.   N.     N.     N.     N.     N.     N.     N.     N.     N.   N.   N.     N.	1	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	1	1	von Leipziger. Lemfe. Lenfing. von Ecftocq. Frbr. von Lilien. v. Lilien-Borg. Linau. Lindner. Looffe. Lorenz. Lorenz. Lorenz. Lorenz. Manteuffel. Trhr.v.Manteuffel. Trhr.v.Manteuffel. Loon der Marwig. Marr. Loon Maffow. Matthis. Loon Maubegc. Loon Meding. Methis. Meifner. Loon Merfel. Merfens. Merrens. Lindrers. Lindurers. Loon Mervelbt, R. Lindurers. Lindure

			Ą	b st i	m =	
Name.	Proving, Stand	Einkon Ster			iodicität andtags	
	und Stadt.	Mit Selbst- einschä- tung.	An fich prin= zipiea.	Für 1 Jahr n. b. Am. Binde.	Hür 1 Jahr n. d. Am. Schwerin	
Meyhöfer, Rittergutsbesitzer Meyhöfer, Bürgermeister Meyhöfer, aus Schaftummen Michaelis, Mebicinal-Rath Michaelis, Gutsbesitzer Milbe, Kausmann Mintley Minberjahn, Gutsbesitzer Frhr. v. Minningerode, Majoratsbesiton Mirbach, Rittergutsbesitzer von Miszewöki, Nittergutsbesitzer von Miszewöki, Nittergutsbesitzer Moewes, Stabt-Syndikus Mohr, Stabtrath Mongrovius, Bürgermeister Frhr. v. Monteton, Daupt-Ritters schafts-Director Morgen, Dofrath Moschur, Kausmann Müller, Kausmann Müller, Kausmann	Sachsen. R. Posen. R. Propen. R. Brandenb. St. Berlin. Rheinpr. St. Trier. Preuß. St. Passenbeim Brandenb. R. Preußen. L. Schlesen. St. Wlak. Sachs. St. Wegeleben. Rheinpr. St. Weseleben. Rheinpr. St. Wesel. Prandenb. L.	0 1 0 0	3a Hein t 0 1 0 1 0 1 0 0 1 0 0 1 1 0 0 1 1 1 0 0 1	3a Rein	3a Rein † 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	3a Rein
v. Münchhausen, Landr. a. Cölleda v. Münchhausen, Landr. a. Strausssurft v. Mutius, Kittmstr. u. Land. Aeltester v. Mylius, Landesgerichts-Assesserichts-Ass	Schlessen. R. Rheinpr. R. Posen. R. Vosen. St. Posen. Sachsen. R. Schlessen. St. Lauban. Rheinpr. R. Branbenb. L. Schlessen. R. Branbb. St. Luebben. Preußen. L. Posen. R. Rheinpr. R. Pomm. St. Tribsees. Branbenb. St. Sorau.	0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0	0 0 0 1 0 1 0 0 1 1 0 0 1 1 0 0 1 0 0 1 0	0 0 1 1 1 0 0 0 0 0 0 0 0 1 1 1 1 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0	1 1 0 0 1 1 0 1 1 1 1 0 0 0 1 1 1 1 1 1	1

	m u	ng e	n.		$\mathfrak{B}$	e m e	r f u	n g e	11.	
Ost= bahn=	2	Rechte b	er Jubei	t.		Unter= zeichner der De=		des Au er Depu	sschusses tation.	Name.
An- leihe.	auf Staats= Uemter.	auf ständische Wirk- samkeit.	auf Ehen mit Christen.	auf völlige Gleich= stellung.	StSch.	flar.ber Rechte.	unt. Ber= wahrung. ob. Bor= ausset3.	gar nicht vorge- nommen.	m. befon- ber. Ber- tranens- Erflär.	
Ja Nein	3a Rein	Ja Nein	Ja Nein	Ja Nein	1	;	l		l	
1 0 0 † † 0 1 0 0 0	† 1 1 1 0 1 0 † 0 1 1	1 1 1 0 1 1 0 0 1	† 1 1 1 0 1 1 † † † 1 1 1	† 1 1 1 1 0 1 † † † † 0	I — — — — — — — — — — — — — — — — — — —	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	1 1		Meyhöfer, NB. Meyhöfer, Brgrm. Meyhöfer. Michaelis, Med. Michaelis, Gutsb. Mibe. Minfley. Minberjahn. von Minnigerobe. von Mirbach.
$\begin{bmatrix} 0 \\ 0 \\ 1 \end{bmatrix}$	1 0	1 0	1 1 0	1 1 0	થિ. હt. — —	1 1 —	1 1 -	_	1	Moewes. Mohr. Mongrovius.
0 1 0 0 0 0 1 1 0 0 0 0 1 0 0 1 1 0 0 1 1 1 1 0 0 1	1	1 0 0 1 1 1 0 0 1 1 0 0 1 1 0 0 0 0 0 0	0 1 1 1 1 0 0 0 0 0 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 1 1 1 1 1 0	N. St. N. St. N. St. St. St. St. N. S	1 1	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	1	1	Frhr. v. Monteton. Morgen. Moschen. Moschen. Moschen. Müller, Kaufm. Müller, Kaufm. Müller, Freischulz. von Münchbausen. von Münchbausen. von Musius. von Mysius. Graf v. Mycielski. Raumann. von Nathusius. Neitsch. Neelsche. Reumann. Brgrm. Nethe. Neumann. Brgrm. Nethe. Neumann. Brgrm. Octel. Offermann. von Obnesorge. von Olsers. Oom. von Oppen. Oppermann. von Oppermann. von Oppermann. von Oppermann. von Oppermann.

			<b>A</b> f	) ft i :	m =	
Name.	Provinz, Stand	Einkon Ste			iodicität Landtags	
	und Stadt.	Mit Selbst= einschä= hung.	An fich prin- zipiea.	Für 1 Jahr n. b. Am. Vince.	Hür 1 Jahr n. b. Am. Schwerin	F. 2 Jahr nach bem Vorschl, b. Abth.
Dyborf, Lehnschulze. Paternowski, Bürgermeister Krhr. v. Patow, Geh. RegRath Pepold, Gutsbesser Pendzynski, Schänker Petschw, Kausmann u. Rathmann Plagemann, Stadtverordneten-Vorsteber. Plange, JustRommissar u. Notar von Platen, Landrath Poelmadn, Amtmann v. Pogrell, Rausm. u. Rathsberr von Poninski, Rittergutsbesser von Poninski, Rittergutsbesser von Portwiss, Landrath von Prondzinski, General-Major Proße, Erblehnrichter Prüfer, Rathsherr Przygodzki, Freigutsbesser v. Psargki, Freigutsbesser von Puttfammer, Rattergutsbesser von Puttfammer, Rittergutsbesser von Puttfammer, Rittergutsbesser von Puttfammer, Rittergutsbesser von Puttfammer, Rittergutsbesser von Rath, Kittergutsbesser von Rath, Kittergutsbesser von Raven, Kittergutsbesser von Raven, Kittergutsbesser von Reiche, Steuer-Einnehmer Reichardt, Fadristant von Reiche, Rittergutsbesser Reimer, Landschaftsrath Gr. v. Renard, Erc., Wirfl. Geh. R. Kürst Deinrich der 74ste von Reuß- Rössrig, Rittergutsbesser Reicher, Particulter Richter, Kausmann u. Kämmerer Richold Ritter, Auspmann u. Rämmerer	Branbenb. L. Posen. St. Dobrzyka. Branbenb. R. Sachsen. L. Posen. St. Ochrzyka. Posen. St. Ochrzyka. Posen. St. Schrimm. Pm. St. Uckermünde. Preuß. St. Marienberg Westph. St. Attenborn Preußen. R. Westphal. St. Nichdo. Westph. St. Minden. Branbenb. R. Posen. R. Posen. R. Posen. R. Schlessen. R. Schlessen. R. Schlessen. R. Posen. R. Posen. R. Posen. R. Preußen. R. Posen. R. Posen. R. Posen. R. Posen. R. Posen. R. Posen. R. Preußen. R. Rheinpr. R. Sa. St. Norbhausen. Rheinpr. R. Schlessen. R. Rheinpr. R. Schlessen. R. Rheinpr. St. Meuwieb. Posen. R. Schlessen. R. Chlessen.	Sα Mein  0  1  0 0 0 0 1 0 0 1 0 0 0 1 0 0 0 1 0 1 0 0 0 1 1 0 0 0 1 1 1 1 1 0 0 0 1 1 1 1 1 0 0 0 0 0 1 1 1 1 0 0 0 0 0 1 1 1 1 0 0 0 0 0 0 1 0 0 0 0 0 0 1 0 0 0 0 0 0 0 0 1 0	Sa Nein  0 1 0 0 1 0 1 1 1 0 1 1 1 1 0 1 1 1 0 1 1 1 0 1 0 1 1 1 0 1 0 1 1 1 0 1 0 1 1 0 1 0 1 1 0 1	<u> </u>	3a Rein  0  1  0  †  1  1  1  1  1  1  1  1  1  1  1  1	3a Rein  1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1
Roechling, Großbänbler Röhricht, Gerichtsschulz Rösler, Freigutsbesißer von Rochow, Marschall	Rhpr. St. St.Johann Schlessen. L. Brandenb. L. Brandenb. R.	1 0 0	1 1 0 0	1 1 0 0	1 1 0 0	1 1 0

	m u n	gei	1.		$\mathfrak{B}$	e m e	r f u	n g	e n.	
Ost= bahn= An= leihe.	auf Staats- Uemter.	Rechte b auf stänbische Wirk- samkeit.	auf Ehen mit Christen.	auf völlige Gleich- ftelluug.	und der StSch. Deput.	Unter= zeichner der De= flarat.d. Nechte. (137)	und d unt. Ver-	er Depu	m. befon- ber. Ber-	Name.
3a Nein 0 1 0 0 1 0 0 1	3a Nein 0 1 0 † 0 0 0	3a Nein 0 1 0 0 0 0 0	3a Nein  † 1 0 0 0 †	3a Mein 0 1 0 0 0 0 0	N. St. N. D.St. N. — — N. St.		1 1 1 1 1			Opborf. Paternowski. Frhr. v. Patow. Pepolb. Pendzynski. Petschow.
0	1 0 1 0 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	1 0 1 1 1 1 0 0 0 0 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	1 0 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	† 0 1 0 0 0 0 0 0 0 0 0 1 1 1 1 1 1 1 1	N. St. N.	1 1 1 1 1 1	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	1	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	Plagemann. Plange. von Platen. Poelmahn. Poogrell. v. Poncet. v. Poninsfi. v. Prittwis. v. Prondzinsfi. Prose. Prüfer. Przygodzfi. v. Pfarsfi. Pulfte. v. Puttfammer. v. Pu
1 0 0 1 0 0 0 0 1 1 0 0 1 1 0 0 1 1 0 0 1 1 0 0 1 1 0 1	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 0	1 1 1 1 1 1 1 1 1	1 1 1 0 1 1 1 1 1	1 1 1 1 1 1 1 1 0	U. St.	1 - 1	1 1 1 1 1 1 1			Fft. Seinr. 74. v.R. Rheinhard. Richter, Particul. Richter, Kauf. Riebold. Ritter. Roechling. Röbricht. Rösler. v. Rochow.

		A b ft i m =					
Name.	Provinz, Stand und Stadt.	Einkon Stei			obicität andtages		
		Mit Selbst= einschä= vung.	An sich prin= zipiell.	Für 1 Jahr n. d. Um. Binde.	Für 1 Jahr n. b. Am. Schwerin	F. 2 Jahr nach bem Borfchl. b. Abth.	
		Ja Nein	Ja Rein	Ja Nein	Ja Rein	Ja Nein	
von Rohr, Hauptritterschafts- und Landarmen-Dir. Rombei, Gutebesiger von Romberg, Rittergutsbesiger	Branbenb. R. Rheinpr. L. Westphalen. R.	1 0	1 <sup>†</sup>	1 0	1 0 0	1 0	
Baron von Rothkirch-Trach, Ob Lanbes-Gerichts-Rath Rüdert, Aufmann Krhr. v. Ronfch, Rittergutsbesiger Sachen, Lanbichafterath	Schlessen. R. Posen. St. Bajonowa. Rheinpr. R. Preußen. L.	0 0 0 †	0 1 0	0 1 1 1	0 1 1	1 0	
Sabomski, Grundbesiger	Posen. L. Posen. L. Schlessen. St. Goerlig. Preußen. R. Preußen. R.	1	1 1 1 1	$\begin{bmatrix} 1 \\ 1 \\ 0 \\ 1 \end{bmatrix}$	† † 0	1 0 1	
Gr. v. Saurma-Jeltich, Nittergtobes. v. Schabow, Direct. ber Afabemie Schaefer, Krelsrichter Schauß, Kausm. u. Stabtverordn.		0 0 1	0 0 1	0 0 1 1	0 0 1	1 0 1 0	
von Scheliha	Schlesien. R. Branbenb. R. Schlesien. R.	† 0 1	† 0	†*o	† <sub>0</sub>	†0	
Schewen, Gutebesiter	Pommern. L. Sachsen. St.Freiburg. Sachsen. R. Sachsen. St. Suhl.	0 0 0	0 0 0	1 0	1 0	† 1 0 1	
Schlattel, Rathoherr	Pr. St. Braunsberg. Pr. St. Inferburg. Pr. St. Riefenburg. Pommern. L.	1	1 1 0 0	1 0 0 0	1 0 0	0 0 1	
Schmidt, Bürgermeister Schmidt, Defon, u. Brennereibes. Schmidt, Ortsschulze Schmidt, Landwirth	Preuß. St. Dirschau. Sa. St. Quedlinburg. Sachsen. L. Westphalen. L.	1	† 1 1	0 0	1 0	1 1	
Schmoele, Raufmann Schneiber, Raufmann Schneiber, Burgermeister	Westph. St. Iserlohn. Schles. St. Bunzlau. Sa. St. Schönebeck.	0 0 1	0 0 1	$\begin{bmatrix} 1 \\ 1 \\ 0 \end{bmatrix}$	† 0	0 0 0	
von Schön, Amterath	Meinpr. St. Düren. Preußen. A. Pommern. R. Preußen. L. Branbenb. R.	0 0 1	1 0 1	1 0 1	1 1 1 1	1 0 1 0	
Scholz, Kämmerer Freiherr von Schorlemer, Königk.	Standend, R. Schlesien. St. Hainau.	1 0	1 0	0	0	1 1	
fächs. Kammerherr	Westphalen. R. Brandenb. R. Rheinpr. L.	1 0	0 0 1	1 0	0 0 1	0 1 1	

	m u r	ı g e ı	n.		33	e m e	r f u	n g e	n.	
Dst= bahn= Un= leihe.	auf Staats= Nemter.	Rechte b auf stänbische Wirk- samkeit.		auf völlige Gleich=	Zu bem Aussch. und ber StSch. Deput. erwählt	zeichner der De= flar.der Rechte.	und be unt. Ber- wahrung.	er Depu	dichusses tation. m. beson- ber. Ber- trauens- Ertlär.	Name.
Ja Nein	Ja Nein	Ja Nein	Ja Nein	Ja Nein					<u></u> .	
0 0 0	1 0	1 1 0	† † 0	1 0		1	1 1 -	_		v. Rohr. Rombei. von Romberg.
0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 1 0 0 0 0 0 1		0 1 1 1 0 1 1 1 1 0 0 0 0 0 0 0	1 1 1 1 0 † 1 1 0 0 1 1 1 1 1	0 † 1 † 0 † 1 1 1 0 0 † 0 0 †	N. St. N. St. N. St. N. St. — — — —	1 1 1 1 1 1 -	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1			v. Rothfird-Trach. Rudert. Rrhr. von Rynsch. Sadsomsti. Sating. von Sauden. von Sauden. v. Saurma-Zeltsch von Schacfer. Schauß. v. Scheliha. von Schenfenborff.
† 0 0 0 † † † 1 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0			0 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1		A. St. A. St.		1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	1	1	v. Seherr-Thoß. Scheven. Schier. von Schierstebt. Schilling. Schlattel. Schlenther. Schenber. von Schmibt, Brgrm. Schmibt, Defon. Schmibt, Landw. Schmibt, Landw. Schmeiber, Raufm. Schmeiber, Rrgrm. Schöller. von Schöning. Schöller. von Schönlein. von Schönlein. Scholz. Strhr.v.Schorlemer
1 0	†	0 0	0 0	†0	<u> 21.</u>	1	1			v. d. Schulenburg. Schult.

Name.		Gintar				
/	Proving, Stand	Ste	nmen= uer.		iodicität andtages	
	und Stadt.	Mit Selbst- einschä= pung.	An sich prin= zipieA.	Für 1 Jahr n. b. Um. Bince.	Für 1 Jahr n. b. Am. Schwerin	F. 2Jah nach ber Borschl b. Abth
Schulze'- Delwig, Amtmann und Gutebesiger	Westphalen. L. Westphalen. L. Preußen. L. Preußen. L. Preußen. L. Bestphalen. L. Bestphalen. L. Bodif. St. Wanzleben. Westphalen. L. Posen. R. Preußen. L. Possen. R. Preußen. L. Rheinpr. L. Schlesen. R. Possen. R. Bettel. St. Wilsnad. Schlesen. R. Possen. R. Bettel. St. Schweim. Schlesen. R. Schlesen. R. Schlesen. R. Schlesen. R. Schlesen. R.	3a Rein 0 0 1 1 0 0 1 0 1 0 1 0 1 0 1 0 1 0 1	3a Rein 0 0 1 1 0 0 1 1 0 1 1 0 1 1 0 1 1 0 1 1 0 1 0 1 1 0 0 1 1 0 0 1 1 0 0 0 1 1 0 0 0 1 0 0 0 1 0 0 0 0 1 0		3a Nein  1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	

	m u	ngı	n.		38 (	m e	r f u	n g e	n.	
Ost= babn=		Rechte b	er Jube	I	Zu bem Aussch. und ber	Unter= zeichner der De=	und b	i des Aus er Depu	·	Name.
An= leihe.	auf Staats= Aemter.	auf ständische Wirt- samteit.	auf Ehen mit Christen.	auf völlige Gleich= stellung.	StSď).	flar.der Rechte.		gar nicht vorge= nommen.	m. befon- der. Ber= trauens= Erklär.	
3a Nein 0 0 0 † 0 0	Sa Nein   1	3a Nein	3a Nein † 0 1 † 1 0 †	Ta Mein  †  †  0  †  1  0  1	N. St. 	- 1 1 1 1		_ _ _ _ 1		Shulte-Höping. Shulte-Hobeling. Shulz, a. Shilla. Shulz, a. Shwey. Shulze, Lehnsch. Shulze, GemB. Shulze, JiegB.
1 1 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0		† 1		† 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	N. St. N. D. N. St. N. St. N. D. N. St.	1 1 1 1 ——————————————————————————————	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	1 1 1 1 1		Schulze-Delwig. Schumann, NN. Schumann. Gr. v. Schwerin. Scupin. Seltmann. Seulen. Siebig. Siegfrieb. Gr. N. Sforzewsfi. Gr. N. Sforzewsfi. Sgn. v. Sforzewsfi. Sperber. Sperling. Statmiller. Staegemann. Staemmler. von Stammer. von Stammer. von Stammun. von Steffens. von Stegmann. Steierowiß.
0 0 † 0	† 0 0 1 †	† 0 † †	† 0 1 1 †	0 0 † †	— A. St. A. St. A. D.St —	_				Bar. v. Steinäder, Steinbeck, Sternenberg, Stoepel, Graf von Stofch.
1 0 0 1 0 †	0 0 1 0 0 1 †	0 0 0 0 0 0	0 0 0 0 0 1 1	0 0 0 0 0 0 0 0	ม. St. 2. St. 2. St. —	=	1			Grafv. Stradwig. Grafv. Stradwig. Grafv. Stradwig. Sültmann. von Thadben. Thiel, LandschR. Thiel, Lieut.

			A	b st	i ni =	
Name.	Provinz, Stand	Einkon Ste			iodicität andtags	
70 m m	und Stadt.	Mit Selbst- einschä- hung.	An fich prin= zipieA.	Für 1 Jahr n. d. Am. Bince.	n. b. Am.	F. 2 Jahr nach dem Borschl. d. Abthl
		Ja Nein	Ja Nein	Ja Nein		_
Thomas, Erb- und Gerichtsschulz Timm Tölle, Bürgermeister von Trestow, Rittergutsbesitzer Frbr. v. Ischammer, LandNeltester Tschoete, Maurermeister Freiherr von Twickel, Erbschenk.	Schlessen. L. Preußen. L. Sa. St. Bleicherobe. Posen. R. Schlessen. R. Schles. St. Breslau. Westphalen. R.	1 1 0 0 0 0	1 1 0 0 0 0	0 1 0 0 1	1 1 1 0 1 0	1 1 1 1 0
von Uechrifs, Landrath	Schlesien. R. Rheinpr. L. Schles. St. Hirschberg. Pos. St. Inowraclaw. Preuß. St. Wormbitt.	1 0 0 0	1 0 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	0 1 1 1 1 1	0 1 1 1 1 1	$ \begin{array}{c c} 1 & 0 \\ 0 & 0 \\ 0 & 1 \end{array} $
Uthemann, Kaufmann  Bahl, Schulze  Batteroth, Ortsschulze  V. Beltheim, Maj. a. D. u. Kreis-Dep  von Beltheim, Landrath  Frbr. v. Bely-Jungkenn, Königl.	Sachf. St. Sanbau. Pommern. L. Sachfen. L. Branbenb. R. Sachfen. R.	1 0 †	† 0 † 0	1 0 0 0	1 0 0 0	1 1 0 0
bayerifder Kammerherr	Westphalen. R. Westphalen. R. Sachsen. St. Ersurt. Preußen. St. Tilsit.	0 0 1 0	0 0 1 0	1 1 0 1	1 1 1 1	1 0
vinzFener-Societäts - Director Waldmann, Rathob. u. Bädermftr. v. Waldow u. Neigenstein, Lieut. a. D. Walliczeck, Erbscholtiseibester Baron von Wechmar, Lanbrath . v. Webell, Regierungs - u. Forstrath	Rheinpr. R. Brandb. St. Königsb. Brandenb. R. Schlessen. L. Schlessen. R. Sachen. R.	0 0 1 0 0	0 0 0 1 †	0 0 0 1 0 0.	0 0 1 0 0	1 0 1 0 1 0 1 0 0 1 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0
Weefe, Kaufmann	Preußen. St. Thorn. Pofen. N. Preußen. A. Pommern. A. Preuß. St. Graubenz. Westph. St. Münster.	† 0 0	1 †0 1 0	1 1 1 0 1	1 1 0 1 0	0 0 1 0 1
fteher und Kaufmann	Pr. St. Gumbinnen. Branbenb. A. Schlessen. St. Brieg. Sachsen. A. Preußen. L. Schles. St. Greisuberg Schlessen. R. Pomm. St. Belgarb. Schlessen. L.	0 0 0 † 0	1 0 0 0 † 0 0 0	1 1 1 1 0 0 0 0	1 0 1 1 1 0 1 1 0 1 1 0 0 1 1 0 0 1 1 0 0 1 1 0 0 1 1 0 1 1 0 1 1 1 1 0 1	0 1 1 0 1 1 1 1 0 0

	m u	n g e	n.		B	e ni e	r f u	nge	n.	
Ost= ahn=	9	Rechte bi	r Jubei	t.	Zu bem Aussch. und ber	Unter= zeichner der De=	und be	er Depu		Name.
An- eih <b>e.</b>	auf Stäats. Nemter.	auf stänbische Wirt- samteit.	auf Ehen mit Christen.	auf völlige Gleich= stellung.	StSch. Deput. erwählt	flar.ber Rechte.	unt. Ber= wahrung. od. Bor= aussey.	gar nicht vorge- nommen.	m. befon- ber. Ber- trauens- Ertlär.	
ja Rein	Ja Rein	Ja Rein	Ja Nein	Ja Nein'					İ	
0 0 0 0 0 0 1 1 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0	0 0 0 1 0 1 0 1 1 1 1 1 1 0 0 7	0 0 1 0 1 0 1 1 1 1 1 1 1 1 0 0 7	1 1 0 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	0 0 1 0 1 0 1 0 1 1 1 1 0 1	n. St. n. St. n. St. n. St. n. St.	1 - 1 - 1	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	1		Thomae. Timm. Tölle. von Treefow. Frhr. v. Tschammer Tschock. Frhr. v. Twickel. von Uechtrig. Uellenberg. Urban. Urra. Uthemann. Vatheroth. von Beltbeim, M.
† 0 0	1	†	† †	1	A. St. —	<del>-</del>	1	1	_	von Beltheim, L. v. Bely-Jungkenn.
0 1 0	1 † 1	1 1	† †	1 1	— જ્ઞ. હા.	1 1	1	1	=	Frhr. von Binde. Bollandt. Wächter.
1 0 0 0 1 0 0 1	0 0 1 0 1 0 1 0 1	0 0 0 1 0 0 0 1 † 0	0 0 1 0 0 0 0 1 †	0 0 0 1 0 1 †		1 1 1 1	1 1 - 1 - 1 - 1 - 1			v. Malbbott-B. Walbmann. v.Walbow u. Keih, Walliczeck. Bar. v. Wechmar. von Webell. Weefe. von Wegierski. Wehr. von Weiher. Weife. Welter.
0 0 0 1 0 1 1 0 0	1 0 1 0 † 1 0 0	1 0 1 0 1 1 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0	1 0 1 1 1 1 1	1 0 1 0 † † 0 0	N. St.	1 1	1 1 1 1 1			Benghöfer. von Berbed. Berner. Frhr. v. Berthern. Beffel. Wiggert. von Bille. Bilm. Vinkler. v. Binterfelb.

Rame.  Proving, Stand und Stadt.  Sieber. Deriodicität des Landrags.  With Martin auch auch auch stadt.  Weith stadt.  With Martin auch auch auch auch auch auch auch auch				A	b st i	m=	
Frbr. v. Winhsingerobe-Knorr, Landr. Winhsiger, Laufm. u. Stadberordn. von Witte, Mitterschafts-Andr. Brandens. A. Brandens. A. Brokens. A. Brandens. A. Goles. E. Gibbenau. Brandens. A. Goles. E. Bauerwiß. Goles. A. Brandens. R. Goles. E. Bauerwiß. Goles. E. Brandens. R. Goles. R. Breinyr. R. Goles. R. Heinyr. R. Goles. R. Goles. R. Greinynglal-Earbags-Warffoall Breibere R. Goles. R. Go	Name.						
Frhr. v. Winhingerobe-Knorr, Landr. Brandend. R. Bodiefla, Naufm. u. Stadtserordn. Brandend. R. Brandend. R. O O O O O O O O O O O O O O O O O O		und Stabt.	Selbst- einschä- pung.	prin- zipieA.	1 Jahr n. b. Um. Binde.	n. b. Am. Schwerin	Vorschl. 6. Abthl.
Biolfoweki, Bürgermeister	Bingler, Raufm. u. Stabtverordn. von Witte, Ritterschafts-Rath Bobicgka, Justigrath Krhr. v. Wolff-Metternich, Regie- rungs-Vice-Präsident Bortmann, ObLandgerSecret. von Brochem, Landse-Aeltester Krhr. v. Wüllenweber, Rittergtsbes. Wulf, Landwirth Bachau, Hosbesster GenLands-R Gr. v. Zech-Burkersrobe, Kammerhern u. Provingial-Landtags-Marschaft Kreiberr v. Zech-Burkerspobe, Kammerhern und Landschafts-Director Zeising, Oekonom Dr. Ziemsen, Kürgermstr. u. Justigr. Dr. Ziemsen, Würgermstr. u. Justigr. Dr. Aimmermann, Bürgermeister	Branbb. St. Lübbenau. Branbenb. R. Schles. St. Bauerwiß. Branbenb. R. Westph. St. Hamm. Schlessen. R. Mestphalen. L. Scacken. L. Posen. R. Scacken. R. Schlessen. R. Scacken. R.		0 0 0 1 1 0 1 0 1 0 1	0 0 0 0 0 0 1 1 1 1 1 1 0 0	1 0 1 0 1 1 1 1 1 0 0 1 1 0 1	0 1 1 1 1 1 1 1 1 0 1
D. — Deputations-Mitglieb. D. St. — Stellvertreter eines folden.	Aiolfowell, Bürgermeister	Posen. St. Miescisto. Rheinpr. Wesphalen. L. Preußen. R. Posen. St. Wolstein	1 0 0	1 0 1 0	1 1 0 0	1 1 1 0	1 0 1 0

	m u	n g e	n.		B	m e	r f u	n g e	n.	
Ost= bahn= Un= leihe.	auf Staats= Aemter.	Tunten.	auf Chen mit Christen.	auf völlige (Vleich= ftcllung.	ermagn	der De= flar.der Nechte.	Wahlen und d unt. Ver- wahrung. od. Vor- aussch.	er Depu	ofchusses tation. m. beson- der. Ver- trauens- Erklär.	Name.
3a Mein 1 0 0 1	3a Mein 0 1 0 0 0	3a Nein 0 0 0 1	Ja Mein † † 1 1	Sa Nein O 1 † O	A. St. A. St. A. A. A.		1 1 -			v. Winhinger.=An- Winzler. von Witte. Wobiczka.
1 1 0 0 0	1 1 0 0 † 1	1 0 0 0 0 1	† 0 0 † 0 † †	1 0 0 0 †	D. St _ N. St. N. St.	=	1 - 1 1 1		-	v. Wolff-Mettern. Wortmann. von Wrochen. von Wüllenweber. Wulf. Zachau. Cam.v.Zafrzewsfi.
0 0 0 1 0 0 0 0 1 0	0 0 0 1 0 1 1 † † 1	0 0 0 0 0 0 1 1 1 1 0 1	0 1 0 1 1 1 1 1 0 1	† 0 0 0 1 0 1 1 1 0 1 1	N. St. St. St.	1	1 1 1 1 1 1 1 1 1			v. Zeche-Burkerer. v. Zeblig-Neukirch. Zeising. Dr. Ziemsermann. Zimmermann. Ziokfowski. Zunderer. von Zurmühlen. von Zychlinski. Zieten.

## Bu biefer Tabelle ift noch nachzutragen, bag

#### a. in ber Berren=Rurie

ber Graf v. Herberstein aus Schlessen und ber Graf v. b. Schulenburg-Lieberose aus Brandenburg selbst nicht und auch keine Stellvertreter für sie erschienen sind. Ebenso sind auch die Stimmen des Prinzen Friedrich v. d. Niederlanden und des Herzogs v. Würtemberg nicht vertreten worden, welches auch bei dem Grasen v. Althann der Fall gewesen zu sein scheint. Der Geh. Ob. Finanzrath Freih. Seufst v. Pilsach hat ansangs den Herzog v. Aremberg vertreten, der erst in den letzten Situngen erschienen ist; v. Rabenau hat in späterer Zeit den Geh. Kath v. Krosigk und v. Hoevel den Fürsten v. Bentheim-Teklenburg vertreten;

### b. in ber Stanbe-Rurie

fehlen:

Derenthal, Gemeinde-Borsteher, L. aus Westphalen; A. hat bie Bahlen zu b. A. u. b. Dep. nicht vorgenommen.

Graf gu Dohna-Weffelshvefen, Landschafts - Director, II. ber Defl. b. R., Pr. R.

Cobann ift gu bemerten, bag

Scheibt (Rh. P. St.), für welchen Haniel, und Beger (Sachl. St.), für welchen Lucanus, U. b. Dekl. b. R. gewesen sind, beren Gesammtzahl sich übrigens auf 138 herausgestellt hat.

v. Mirbach ist gewesen f. v. Tyszka (Pr. N.); Freih. v. Werthern f. v. Hellborf-Bebra (Sachs. N.); v. Burkersrobe f. v. Breiten-bauch (Sachs. N.); v. Harthausen f. b. Grn. v. Bocholy-Asseburg (Westph. N.); v. Bobungen f. b. Grn. v. Wingingerobe (Sachs. N.); v. Scheliha für ben Graf Stosch.

v. Barbeleben hat ingwischen fein Manbat zu ben Ausschuffen niebergelegt. Was die Abstimmungs = Resultate anlangt, so er = giebt sich

1. in der Periodicitätsfrage:

baß in ber 3 St. R. für Periodicität aar nicht gestimmt haben: v. Arnim, Db.-Lieut., Gr. v. Affeburg, Freih. v. Bodelschwing, v. Bredow, v. Bismart-Schoenhausen, v. Bodungen, v. Bonin, v. Bula, Bar. v. Durant, v. Kabed, v. Gadow, Gr. v. Rerffenbrod, Graf v. Rorf, Freih. v. Landsberg, v. Lattdorff, v. Leipziger, beibe v. Lilien, beibe v. Manteuffel, v. Maffow, v. Meding, beibe Gr. v. Merveldt, beibe v. Münchhausen, v. Nathusius, v. Oppen, v. Prondzinski, Gr. Pueckler, v. Putt= fammer=Rheinfelden, Gr. Renard, v. Rochow, v. Romberg, Gr. Saurma v. b. Jeltich, v. Schenkendorf, v. Schierstedt, Freih. v. Schorlemer, Landr. Gr. v. Strachwitz, Ritterautsbes. Gr. v. Stradwit, v. Thadden, beide v. Beltheim, v. Wedell, v. Winterfeld, Freih. v. Wingingerode, v. Budlinefi; - Grungu-Stolpe, Grunwald, Sanisch, Karthöfer, Schlattel, Raufmann Schneiber, Waldmann, Biemffen, Bimmermann, gufammen 60, worunter nur 7 ftabtische: 1 Preußen, 2 Pom., 3 Brand., 1 Schles. und zwei ländliche Abgeordnete (1 Sachs. 1 Preußen); von der Ritterschaft gehören 17 nach Sachsen, 11 nach Westphalen, 10 nach Brandenburg, 6 nach Schlessen, 4 nach Dom= mern, 3 nach Preußen, Niemand nach Posen und bem Mhein.

Andrerseits haben für Vincke und Schwerin gegen die Abstheilung gestimmt: v. Auerswald, Bannasch, v. Bardeleben, du Bois, Gr. Dohna, Donalitius, v. Donimierski, v. Gordon, Hensche, Hoof, Kaesewurm, v. Kalksein, v. Kall, v. Kannewurf, v. Kossowski, Kunkel, Reimer, v. d. Saucken-Julienselde, v. Schön, Sperber, Stadtmiller, beide Thiel, Wehr — v. Fellmann, v. Jaraczewski, v. Kurzewski, v. Miszewski, Gr. v. Mycielski, v. Kraszewski, v. Niegolewski, v. Psarski, Schumann, Ignaß v. Storzewski, v. Miegolewski, v. Psarski, Schumann, Ignaß v. Storzewski, v. Bengierski, v. Zakrzewski; — v. Gottberg, v. Staegemann, Mandel, Freih. v. Minnigerode, v. Bokum-Dolffs, Freih. Bely-Junkenn, v. Lincke, v. Nyvensheim, v. Kynsch, v. Schwerin, Abegg, Dahlström, Dulk, v. Franzius, Gadegaß, Grunau-Elbing, Heinrich, Krause, Mertens, Meyhöfer, Pultcke, Plagemann, Schlenther, Schmidt, Urra, Winkler, Weese, Weise, Wenghöfer, Kugler, Steicrowiß, Urban,

Bann. Milbe, Siebig, Tichode, Ungerer, Anwandter, Grabow. Lobse, Moemes, Offermann, Schauß, Coqui, Schneiber, Schulze. Barre, Delius, Epping, holgflau, Plange, Schmoele, Baum. Biefing, Bruft, Dahmen, Flemming, Sansemann, Rapfer, Mobr. Braemer, Forstreuter, Sarder, Sein, Scheidt, Menhöfer. Minkley, Sadfen, Schonlein, Schulz-Schilla, Schulz-Schwetz. Schumann, Siegfried, Timm, Weffel, Kraufe, Allnoch, Berndt. Blever, Balliczed, Boening, Krobn, Müller, Schulze, Brunninghaus, Aldenhoven, Beemelmanns, Graach, Jörriffen, Jungbluth, Ranfer, König, v. b Loe, Raffauf, Stedtmann, Ullenberg. Bunderer; gufammen 135, barunter 108 Unt. b. Defl. b. R. von den binzugetretenen 25 geboren die Salfte 13 nach Pofen, und awar 10 bavon gur Ritterschaft; von ben 135 gehören zur Ritterschaft (24 Pr., 12 Dof., 3 Pomm., 3 Westub., 2 Sch., 1 Br., 1 Sachs.) 51 zu ben Städten (19 Pr., 9 Rh., 6 Br., 5 Westph., 5 Schles., 4 Sachs., 3 Pos., 1 Pomm.) 36 zu ben Landgemeinden (14 Pr., 13 Rb., 4 Schl., 4 Brand., 1 Pos. 1 Beftph., fein Sachs. u. Pomm.); es befinden sich also barunter 57 Pr., 23 Rh., 16 Pos., 11 Brand., 9 Beftph., 9 Sch., 5 Sachs., 3 Pomm.

In der S. R. haben bei ber Frage über Periodicität bes Landtages anstatt ber Ausschüsse, mit einem von bem Könige zu bestimmenden Turnus, bafür gestimmt: Dobna-Lauf und Schlodien, Kenserling, Sulfowsti, beide Radziwill, Reltich. Bochberg, Bieten, Schaffgotsch=Sagan, Ratibor, Sierftorpff. Rurland, Maltahn, Reichenbach, Schaffgotich, Sobenlobe, Lichnowety, Opperedorf, Dyhrn, york, Putbus, Brandt, Solmes Sonnenwalde, Fürst Lynar, houwald, Arnim, hardenberg, Rebern, Geh.=R. v. Krosigk, Solms=Dessau, Königsmark, IBen= plit, Bentheim-Teklenburg und Steinfurth, Befiphalen, Rielmannsegge, Salm=Renfferscheit, Satfeld=Rinsweiler; barunter am meisten aus Schles. (15) und Brand. (7); bage= gen: Dohna-Schlobitten, Maffenbach, Raczynofi, Stolberg-Bernigerobe, Sandretty, Burghaus, Solme-Baruth, Gr. Lynar, Praf. v. Krofigt, Stolberg-Stollberg, Stolberg-Rogla, Affeburg-Falkenstein, Aremberg, Croy, Salm-Salm, Salm-Borftmar, Quaft, Landsberg, Solms-Lich, Solms-Braunfels.

2. In der Judenfrage haben, nach Provinzen geordnet, gestimmt;

	Branben- burg.	Pommern.	Posen.	Preußen.	Kheinpro= vinz.	Sachfen.	Schlesien.	Westpha= len.
a. Zulassung zu	Ia Nein	Ja Nein	Ja Nein	Ja Mein	Ja Nein	Ja Nein	Ja Nein	Ja Nein
Staatsämtern	22 36	17 24	<b>25 1</b> 6	48 18	46 12	11 38	32 35	13 29
b. Stänb.Rechte	17 37	13 25	27 13	49 22	43 15	14 39	35 33	13 30
c. Gem. Chen zwisch. Jud. u.								
Christen	33 19	18 20	36 5	56 11	41 16	23 23	51 12	13 31
d. Böllige Eman= cipation	13 37	8 30	24 13	38 24	44 14	15 32	29 37	13 24

Nach den Ständen haben die Städte, außer Brandenburg und Pommern, am meisten zu Gunsten der Juden gestimmt, aus den andern die Preußische Ritterschaft und die Rheinischen Land-Gemeinden.

Da nun zu ben obigen 135 absolut am meisten bie Preu-Bische Ritterschaft, relativ aber bie preußischen Städte und Land-Gemeinden mit 3 ihrer gefammten Abg. beigetragen haben, während die Nitterschaft nur etwas mehr als die Sälfte erreicht hat, so haben offenbar nach bem freiesten Gipfel bes reinen Rechtsbodens die Aba. der Preußischen Städte gestrebt, an die fich die Preußische Ritterschaft geschlossen, mahrend die Stelle der Preußischen Land-Gemeinden, da diese gebundener an das Chriftenthum sich gezeigt, die rheinischen Land-Gemeinden und Städte eingenommen, hinter benen bann gleich die Preußischen Land= gemeinden und rheinische Ritterschaft und die Proving Posen aefolat. Am wenigsten von jenem Rechtsboden hat die Proving Pommern besiten wollen, woher dorthin die Schritte gewendet nur 3 ritterschaftliche Abg. (Sagenow, Gottberg, Schwerin), dann Sachsen, woher nur 5 (1 R. Freih. v. Minnigerode, 4 St. Coqui, Bar. Schneiber, Schulze, Barre), bann Schlesien, woher nur 9 (5 St. Sann, Milte, Siebig, Tichoke, Ungerer, 4 2. Allnoch, Berndt, Blever, Walliczef), bann Weftphalen

mit 9 (3 R. v. Bincke, v. Bockum-Dollsts, v. Bely-Jungkenn: 5 St. Delius, Epping, Holzklau, Plange, Schwoele 1 L. Brünsninghaus); dann Brandenburg mit 11 (1 R. Mandel; 6 St. Anwandter, Offermann, Schauß, Moewes, Grabow, Lobse; 4 L. Boening, Krohn, Müller, Schulze). — Den positivsten Angriff auf den Rechtsboden hat die sächsische Ritterschaft gemacht, an die sich die Westphälische und Brandenbursaische aereibt.

# 3. Die Ginkommensteuer

haben am meisten besurwortet die Abgeordneten der Landgemeinsten mit 80 Stimmen unter 200, am wenigsten die der Rittersschaft mit 50, aus den Städten haben 70 dafür gestimmt. Die rheinischen, preußischen und schlesischen Landgemeinden stehen im Bordergrunde. In der herrens Kurie haben unter 42 Stimsmenden 14 für die Einkommensteuer gestimmt. (Pr. v. Preußen, Pr. Waldemar, P. Adalbert, Pr. Wilhelm, Kenserling, Lichsnowsky, Kurland, Freih. Lynar, Bogust. Radziwill, Stollbergs Stolberg, Salms Salm, Ihenplit, Duast, Kielmannsegge, Solms-Lich, Wied, Sensst: Pilsach, Hoevel).

4. Gegen die Oftbahnanleihe haben in der Herren-Rurie gestimmt Graf Ziethen und Graf Hapfeld-Kinsweiler, aus welchen Gründen ist nicht ersichtlich.

## Druckfehler.

S. 1 Zeile 13 von oben: ftatt Meinung, lies Ein sicht. S. 43, Nr. 4: ftatt v. Brunned, lies v. Barbeleben.

# Register

ber in ben Landtags-Berhandlungen behandelten Gegenstände unter hinmeifung auf die Allg. Preuß. Zeitung.

Erflärungen: A. bebeutet Nummer ber Allg. Pr. Zeitung , G. Seitenzahl biefes Berfes.

3 0 0			
Abftimmungen, Beröffentlichungen ber namentlichen	Nummer 158	Seite	
Abreß-Antrag bes Gr. Schwerin	104	1	
Abreß-Entwurfe (v. Bederath. v. Arnim)	108		
(v. Auerswald)	111		
Abreß-Debatte	108 – 111	2-8	
Abresse, Königliche Botschaft barauf	114	9	
Amnestie für die Preußischen Unterthanen, welche			
bei ben Unruhen in Posen betheiligt. Verhandlung			
in der 3 St. N.	176	140	
Aufenthalts - Karten, Aufheb. d. Gebühren bafür		131	
Ausfunft in ben Abtheilungen wird von ben Mini-			
sterial-Commissarien farg ertheilt, Beschwerbe Coqui	140		
Aeu fer e Angelegenheiten bes Staats, Beziehung bes			
frandischen Petitionerechts barauf, Erklärung v. Kanip	143	129	
Banknoten-Angelegenheit	159	150	
Bauernstands-Gesets-Entwurf. Debatte barüber	100	•••	
in der 3 St. N	135 136	136 ff.	
Bäuerliche Lehne, Ablösbarkeit ber noch bestehen-	100 100	111	
ben Berh. in der 3 St. R.	199	140	
Besuch, gegenseitiger, ber Mitglieder ber beiben Ru-	100	. 20	
rien, Debatten darüber	126 150 155		
Bescholtene Personen, Gesegentwurf, nebst Denk-	140 100 100		
schrift über beren Ausschließung von ständischen			
Bersammlungen	117 118	52	
Bescholtenheits = Debatte in ber 3 St. K.			
= in der H	131 133 134	48 ff.	
Deklaration ber Rechte, beren Ueberweifung an	101 100 201	111	
ben Marschall ber B. R. Nr. 127 128, beren Be-			
beutung Nr. 127 129. Berhandlungen barüber in			
ber H. R. Nr. 130. Vorlesung in ber 3 St. K.	140		
Deportation von Verbrechern, Verh. in d. 3 St. K.	196	138	
Diffibenten, ftanbische Rechte ber driftlichen. Ber-			
handl. in der 3 St. N. Nr. 143 144, in d. H. K.	178	130	
Dismembrationen, Berhütung nachtheiliger, Berh.			
in der 3 St. R	149	138	
Dominien, beren Berpflichtung zu Schulbauten.			
Berh. in der 3 St. N	15 <b>2</b>	139	
Gibe, gerichtliche, beren Normen und Berminberun-	20.0		
gen. Verhandlungen in der 3 St. K.	146	137	
Ginkommensteuer, Geset = Entwurf, Denkschrift			
und Debatte	163-166	33 ff.	
Eisenbahnnes, Denkschrift über bie Ausführung	106	n•	
Erleubuhuneg, Semimini men ein sempludening	100		

Erbschafts=Stempelsteuer, Befreiung bes über-	Nummer	Seite
lebenden Ehegatten davon. Berh. in der 3 St. R.	176	141
Ergänzung ber S. R. Berh. barüber in ber 3 St. A.	144	
Evangelische Geiftliche, beren Bahl und An-		
stellung. Berh. in ber 3 St. R	160	139
Finangetat, Information bes Landtags über ben-		
felben. Berh. in ber 3 St. K	147 148	
in der H	168	127
Gefindebienftbucher, Ermäßigung beren Preises,		
Verh. in der 3 St. N	15 <b>7</b>	138
Wefchaftereglement, Debatte über beffen Aban-		
berung, in ber 3 St. A	130-135	
in ber H. Nr	154 156—158	124 ff.
Gemeinbe-Ordnung für bas platte Land in ben		.,
öftlichen Provinzen. Berh. in ber 3 St. R.	176	140
Sandels-Minifterium, Berhandlung über beffen		
Errichtung in ber 3 St. R	149	140
Solzbefraudations = Borfdriften, über beren Ab-		
änberung. Berh. in ber 3 St. R		139
Interpellationen an die Minister, Erklärung bes		
Kommissars über beren Beachtung	116	125
Sudengesep=Entwurf und Denkschrift	165	
- Debatte in der 3 St. N	167—174	
= in ber H	168174	81 ff.
Ratholische Religionslehrer in Radetten-Anstalten.		
Verh. in ber 3 St. K	160	138
Rosten für die Herstellung der Landwehr-Cavallerie-		
Pferde, sowie für die Landarmenpflege und die		
Unterhaltung ber Irren-Anstalten, Abanderungen		
ber Gefețe barüber. Berh. in ber 3 St. R.	146	137
Arafau, beffen Cinverleibung. Petition Milbe .	146	129
Antwort bes Königs		130
Rriminal=Berfahren, Ausdehnung bes öffent=		
lichen und mündlichen über die Monarchie. Berh.		
in ber 3 St. K. Nr. 146 in ber H. K.	174	131
Kriminal-Urtheile, Deffentlichkeit, beren Publi-		
kation. Verh, in ber 3 St. K	146	137
Landgemeinben, Erforderniffe berer Abgeordne-		
ten auf ben Landtagen. Berh. in ber 3 St. A.		444
in ber H. K.	174	141
Landtagsabschieb	407 400	158 ff.
Landrenten-Banken, Debatte	450	16 ff.
00011 - Y1 - 6 00 1 Y - 1 #		138
Mandatarien-Gebühren, Petition und Berhand-	103	166 ff.
lung über beren Ersat in Civil-Prozessen	146	4.917
aner veren Gilub in Gibit-Atolellen	140	137

	Nummer	Seite
Niemojewökt, Antrag, seine Wahl aufrecht zu er-	muner	Cim
halten. Berh. in ber 3 St. R	160	138
Rothstand & Debatte in ber 3 St. R	119 120	
in ber H. R	126	40 ff.
Nothstands - Debatte, Fortsetung	150 151	44
Rab. Drbre wegen ber öffentlichen Arbeiten	158	
Ditbahn, Konigliche Botschaft über bie Unleihe .	106	
Ditbahn-Anleihe = Debatte	160-162	24 ff.
Patrimonial = Gerichtsbarkeit, beren Reform,		
Berhandlungen in ber Berren - Aurie	145	134
Petitions = Antrage, Berzeichniß Mr. 117. 119.		
123. 124. 127. 128. 130		
Petitionen, Druck berfelben	181	
Petitionen, unerledigte, Erklärung bes Kommiffar		
barüber		141
Petitionen, Verhandlung über Verlängerung bes		
14tägigen Termins für beren Einbringung in ber		
3 Stände=Rurie Nr. 112. 113, ber Herren=Rurie	115	
Petitions - Recht, Berhandlungen über Erweite-		
rung besselben, in ber 3 Stände = Aurie	142 143	
in ber Herren = Aurie	177	123 ff.
Politische Debatte, in der 3 Stäude-Aurie	151 153—159	
in ber H. R	175 176	
in ber 3 St. K	<b>178 179</b>	
Königl. Botschaft über die Petition barauf	176	141 ff.
Politisch Irregewordene, Gnabengesuch für sie.		
Verhandlungen in der 3 St. K	176	139
Politische Verbrecher, burch Rebe und Schrift,		
beren Begnabigung	176	139
Polizei = Verwaltung auf dem Cande, Verhandlungen		
barüber, in ber 3 St. K	160	139
Polnische Nationalität und Sprache, Petition		
über beren Aufrechthaltung im Großherzogthum		
Posen Nr. 128. 130; Antwort bes Königs	135	135
Presse, Berhandlungen barüber in ber 3 St. K.	176	139
Provinzial = Husses Rassen, Debatte	122	11 ff.
Königliche Botschaft von beren Errichtung	122	
Denkschrift bazu	124	
Statut ber Westphälischen	124	
Prozeß = Verfahren, Gefete barüber ben Stänben	4170	440
vorzulegen. Verhandlungen in ber 3 St. K.	176	140
Reichenbachsche Angelegenheit	131 141 142	137
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	100 195 197	
lungen	128 135 137	
Berhandlung in der 3 St. A. Nr. 149, in der H. K.		120
decignificating in per 5 Si. n. Mi. 149, in per y. n.	158	138

	Nummer	Seite
Sefretare bes Landtages	104	
Schleswig-Holstein, Sympathie	176	141
Schlußrede bes Landtage - Kommissars	176	156
Soneefall, Wegräumung beffelben von Chauseen,		
Berhandlungen in ber H. R	150	
Sonderung in Theile, Berhandlung über Inter-		
pretation von Bestimmungen barüber, in ber 3 St.		
R. Nr. 149, in ber H. R.	174	131
Sonberung in Theile, Berhandlung über Auf-	4.0	
hebung ber Bestimmung barüber, in ber 3 St. K.	146	
Spanien, Sandelsverhältniffe mit, Petition Roth-		
firch, Nr. 146. S. 129. Antwort bes Königs .		130
Spiritus-Lieferungs-Kontrakt, Berhandlung	454	400
barüber in ber H. R	154	136
Staatsschap, Debatte über benselben	192	31 ff.
Staatsschaß, Denkschrift über seine Berwaltung	101	
von 1840 bis 1846	104	
	177	
missars barüber	177	
fentlichkeit. Berhandlung in ber 3 St. N	144	
in ber H. R	177	131
Stenographie, Borträge bes Fürsten Lichnowsty		101
barüber	113, 130	
Strafe, auf Dichstahl, Raub und andere Ber=	110, 100	
brechen zu schärfen, Berhandlung in ber 3 St. R.	176	140
Strafgesesbuch, bessen Vorlegung an bie		110
Stände, Verhandlung in ber 3 St. R. Nr. 146,		
in her H. R	174	131
Tobeserklärungen ber Geeleute, Abande-		
rungen ber Gesehe barüber. Berhandlung in ber		
3 Stände = Kurie	176	140
Thronrebe	101	
Berichtigungen bazu	102	
Berbot ber Rartoffelausfuhr und bes Branntwein-		
brennens, Rabinets = Orbre barüber	123	47
Beröffentlichung ber Berhandlungen, Be-		
schluß ber Herren = Rurie barüber	113	
Berftanbigungs = Wunsch bes Rommissars in		
ben Verfassungs = Fragen	139 140	
Zollkonfereng = Protokolle, den Abthei=		
lungen nicht mitgetheilt, Beschwerde von Bederath	129	
Zolltarif, Revision. Berhandlung in ber S. R.	142 143	